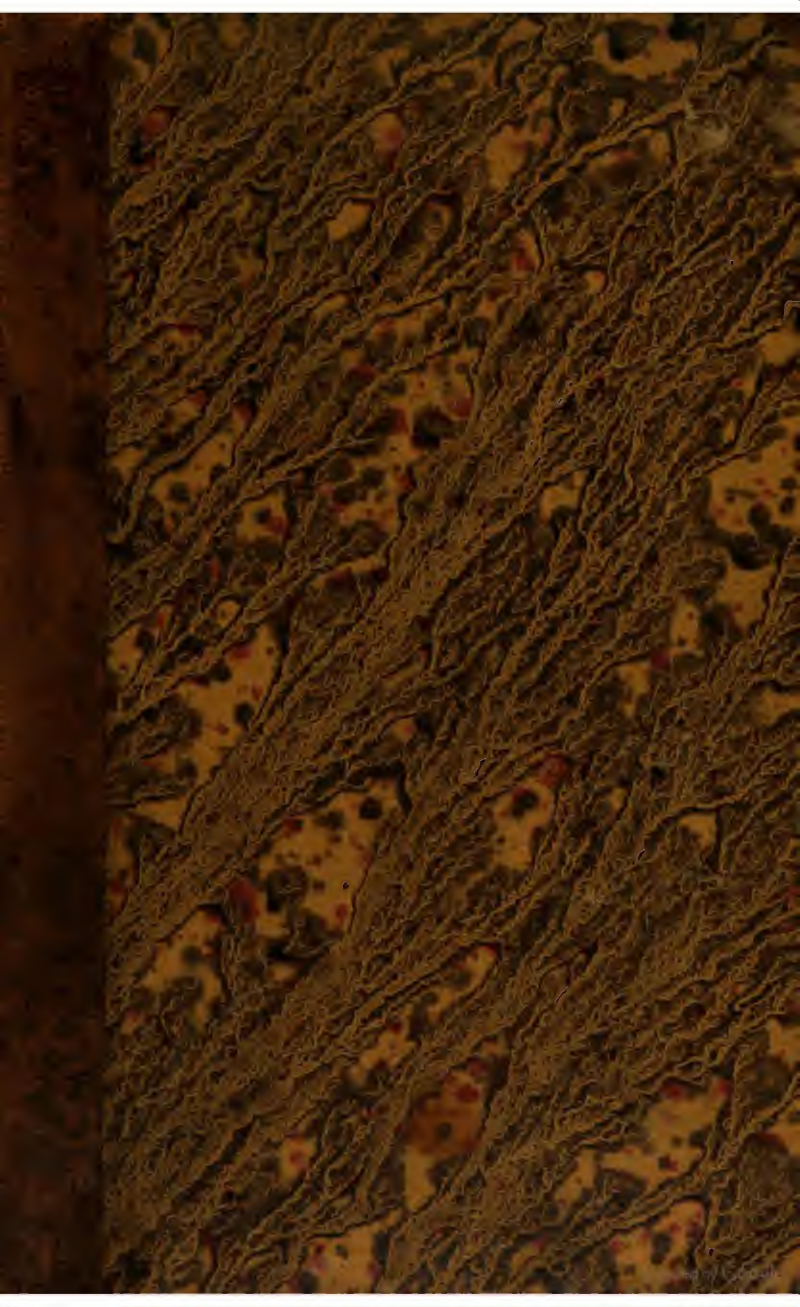

J. Germ. Gesetzsammlung
73 ch - 16

Digitized by Google

<36626006510011

<36626006510011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-
und
Statuten-Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Sechszehnter Band:
23. December 1862 bis 3. Juli 1866.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main.
Verlag von J. G. Holtzwart.

1866.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von J. P. Streng.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

in chronologischer Folge der Publication.

Seite

Gesetz, die Taxrolle der Wechselnotarien betreffend . 3

Taxrolle der Wechselnotarien 4

(Publicirt im Amtsblatt den 23. December 1862.)

Gesetz, die Stempel und Gebühren für Einträge in das Handelsregister betreffend 7

I. Stempel der Einträge in die Handelsregister . 7

II. Gebühren für die Einträge in die Handelsregister 8

(Publicirt im Amtsblatt den 23. December 1862.)

Gesetz, die Finanzperiode der Jahre 1863, 1864 und 1865, und die in dieser Periode zu erhebenden außerordentlichen Abgaben betreffend 11

(Publicirt im Amtsblatt den 21. März 1863.)

Bekanntmachung, den Vertrag des süddeutschen Münzvereins mit dem Herzogthum Coburg betr. . 13

Verordnung, über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum süddeutschen Münzverein 15

(Publicirt im Amtsblatt den 25. April 1863.)

Digitized by Google

Seite

Gesetz, über die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver und ähnlichen leicht entzündlichen und explodirenden Stoffen, sowie den Handel mit solchen 17
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Mai 1863.)

Gesetz, über die Ablösung der auf den ehemaligen Wallplätzen haftenden unständigen Grundzinsen . 21
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juli 1863.)

Bekanntmachung, die mit den Regierungen des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Hannover, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg und des Herzogthums Nassau getroffene Uebereinkunft der Gegenseitigkeit in Betreff des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen betreffend 25
(Publicirt im Amtsblatt den 30. Juli 1863.)

Bekanntmachung, die mit der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach getroffene Uebereinkunft der Gegenseitigkeit in Betreff des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen betreffend 27
(Publicirt im Amtsblatt den 13. August 1863.)

Regulativ für das Dienst-Anstellungs- und Pensionirungs-Verhältniß der Frankfurter Staats-Eisenbahn- und Telegraphen-Beamten 29
(Publicirt im Amtsblatt den 15. August 1863.)

Gesetz, die Aufhebung der gerichtlichen Währschaft bei der Veräußerung liegender Güter und der denselben gleichgeachteten Gerechtigkeiten betreffend . . 41
(Publicirt im Amtsblatt den 17. September 1863.)

Stiftungs- und Verwaltungs-Ordnung der Anstalt für Irre und Epileptische 43
(Publicirt im Amtsblatt den 29. September 1863.)

Digitized by Google

Seite

Gesetz, die Erwerbung von Grundeigenthum und Insätzen durch Nichtverbürgerte betreffend 55
(Publicirt im Amtsblatt den 1. October 1863.)

Nachtrag zu dem Gesetz vom 18. December 1860, prolongirt durch Gesetz vom 20. März 1863, die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1863, 1864 und 1865 betreffend 57
(Publicirt im Amtsblatt den 17. October 1863.)

Gesetz, die Beamtengehalte betreffend 59
(Publicirt im Amtsblatt den 8. Oktober 1863.)

Gesetz, die Gründung einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern betr. . 65
(Publicirt im Amtsblatt den 8. Oktober 1863.)

Gesetz, die Lehrergehalte betreffend 77
(Publicirt im Amtsblatt den 12. December 1863.)

Bekanntmachung, eine Aenderung des § 8 und einen Zusatz zu § 56 der Ober-Appellationsgerichtsordnung betreffend 81
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864.)

Gesetz, über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe . 83
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864.)

Gesetz, über den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Real-Gerechtigkeiten 97
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864.)

Gesetz, weitere authentische Auslegung des Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte betreffend . . 105
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864.)

Zusatz, zum Gesetze vom 11. October 1853 die Anlage von Stimmlisten für die Urwahlen betr. . . 107
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864.)

Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe betreffend . . . 111
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864.)

Gesetz, Zinsen betreffend 119
(Publicirt im Amtsblatt den 4. Februar 1864.)

Digitized by Google

Seite

Bekanntmachung, die mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Staats-Regierung getroffene Uebereinkunft der Gegenseitigkeit in Betreff des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen betreffend 121
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Februar 1864.)

Zusatz, zu dem Gesetz vom 22. Mai 1855 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band 12 S. 91—93) den Schutz des Handels-Verkehrs gegen fälschliche Waarenbezeichnungen betreffend 123
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Februar 1864.)

Bekanntmachung, die mit der Königlich Würtembergischen Regierung getroffene Uebereinkunft der Gegenseitigkeit in Betreff des Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen betreffend 125
(Publicirt im Amtsblatt den 22. März 1864.)

Accis-Gesetz 127

Accis-Tarif 143
(Publicirt im Amtsblatt den 14. April 1864.)

Gesetz, die Organisation des Pfandhauses betreffend 147
(Publicirt im Amtsblatt den 21. April 1864.)

Gesetz, das gewerbliche Hülfspersonal betreffend . . 157
(Publicirt im Amtsblatt den 28. April 1864.)

Verordnung, den Brodverkauf betreffend . . . 165
(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1864.)

Verordnung, den Fleischverkauf betreffend . . . 167
(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1864.)

Gesetz, die Entschädigung für die abzulösenden Realgerechtigkeiten betreffend 169
(Publicirt im Amtsblatt den 19. Mai 1864.)

Gesetz, Abänderung der Taxe für die Assistenz-Chirurgen betreffend 171
(Publicirt im Amtsblatt den 19. Mai 1864.)

Digitized by Google

Seit

Reglement für die Versetzung von Polizei-Offizianten, Schutzmännern und Gendarmen (einschließlich der Brigadiers) in den Ruhestand 173
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juni 1864.)

Gesetz, die Erhebung der Schlachtgebühr betreffend . 175
(Publicirt im Amtsblatt den 30. Juni 1864.)

Gesetz, die Erhebung der Barbiergebühr betreffend . 177
(Publicirt im Amtsblatt den 30. Juni 1864.)

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 22. October 1850 die Bezirkseintheilung der beiden Abtheilungen des Stadt-Amtes wegen Ersuchschreiben auswärtiger Gerichtsbehörden betreffend 179
(Publicirt im Amtsblatt den 30. August 1864.)

Bekanntmachung, den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Realgerechtigkeiten betr. . 181
(Publicirt im Amtsblatt den 8. September 1864.)

Zusatz, zu dem Accisgesetz vom 12. April 1864 . . 183
(Publicirt im Amtsblatt den 8. September 1864.)

Organisches Gesetz, die Aufhebung der Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten betr. 185
(Publicirt im Amtsblatt den 8. October 1864.)

Zusatz zu dem Gesetze vom 6. October 1863 über die Gründung einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern 187
(Publicirt im Amtsblatt den 27. October 1864.)

Bekanntmachung, die Dauer der Gültigkeit des Accistarifs betreffend 189
(Publicirt im Amtsblatt den 27. October 1864.)

Gesetz, die Wittwen- und Waisenkasse der Polizei-Mannschaft betreffend 191
(Publicirt im Amtsblatt den 24. December 1864.)

Gesetz, die Handelsmakler betreffend 201
(Publicirt im Amtsblatt den 24. December 1864.)

Digitized by Google

Seite

Tarif der Gebühren für die Vermittlung von Verträgen über unbewegliche Sachen 209
(Publicirt im Amtsblatt den 24. December 1864.)

Gesetz, die Gewährleistung bei Viehhändeln und das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten darüber betr. . . 211
(Publicirt im Amtsblatt den 29. December 1864.)

Instruction des Ausrufers und Ausrufschreibers . 219
Taxrolle des Unterkaufs bei öffentlichen Vergantungen, der Ausrufer-Gebühren, sowie des Mieth-Zinses für Benutzung des Vergantungs-Lokales 227
(Publicirt im Amtsblatt den 2. Januar 1865.)

Gesetz, den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1865 betreffend 231
(Publicirt im Amtsblatt den 4. Februar 1865.)

Gesetz, den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1865 betreffend 233
(Publicirt im Amtsblatt den 4. Februar 1865.)

Bekanntmachung die Aufhebung der Marktmeister-Gebühren betreffend 235
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Februar 1865.)

Zusatz zu dem Accisegesetz vom 12. April 1864 . . 237
(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1865.)

Bekanntmachung, die Abschaffung des Anweisgeldes für das im Stadtwalde verkaufte Gehölze betreffend 239
(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1865.)

Bekanntmachung, den Handel mit Petroleum betr. 241
(Publicirt im Amtsblatt den 23. März 1865.)

Zusatz zu dem Gesetz vom 26. November 1861 die Erhebung des Laternengeldes betreffend 243
(Publicirt im Amtsblatt den 28. März 1865.)

Bekanntmachung, Aufhebung des Artikels 3 der Verwaltungs-Ordnung des Rochus-Hospitals betr. 245
(Publicirt im Amtsblatt den 30. März 1865.)

Digitized by Google

Seite

Gesetz, die Taxen und Gebühren bei dem Polizei-Amte betreffend 247
(Publicirt im Amtsblatt den 15. Juni 1865.)

Publikation der zwischen der freien Stadt Frankfurt und dem Kaiserreiche Frankreich am 18. April 1865 zu Paris abgeschlossenen Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 249

Uebereinkunft zwischen der freien Stadt Frankfurt und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, am 18. April 1865 beschlossen . . . 251
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juni 1865.)

Gesetz, enthaltend die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Vertrags mit Frankreich über den gegenseitischen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums vom 18. April 1865 . . . 267
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juni 1865.)

Zusatz zu dem Landaccisgesetz vom Jahre 1839 . . 271
(Publicirt im Amtsblatt den 24. August 1865.)

Gesetz, über das Erbrecht der unehelich Geborenen betr. 273
(Publicirt im Amtsblatt den 24. August 1865.)

Gesetz, die Executionen in den Landgemeinden betr. . 275
(Publicirt im Amtsblatt den 26. August 1865.)

Organisches Gesetz, Abänderung des Artikels 50a der Constitutions-Ergänzungs-Acte betr. 279
(Publicirt im Amtsblatt den 10. October 1865.)

Gesetz, die Abstimmung der Staatsbürger über Verfassungs-Aenderungen betreffend 281
(Publicirt im Amtsblatt den 10. October 1865.)

Bekanntmachung, betreffend die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Prozeßgang in Strafsachen bei demselben nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens 285
(Publicirt im Amtsblatt den 24. October 1865.)

Digitized by Google

Seite

Gesetz, die Verlängerung der Gültigkeit des Tarifs zum Accis-Gesetz vom 12. April 1864 betr. . . 297
(Publicirt im Amtsblatt den 2. November 1865.)

Gesetz, die städtische Transscriptions- und Hypotheken-Behörde betreffend 299
(Publicirt im Amtsblatt den 9. December 1865.)

Gesetz, den Anschlag der Staatssteuern in den Landgemeinden für die Jahre 1866, 1867 und 1868 betr. 303
(Publicirt im Amtsblatt den 12. December 1865.)

Gesetz, die im Jahre 1866 zu erhebenden außerordentlichen Abgaben betreffend 305
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1866.)

Gesetz, die Erhebung der Einkommensteuer für das Jahr 1866 betreffend 307

Einkommensteuer-Tabelle für das Jahr 1866 zu zahlenden Einkommensteuer betr. . . 315
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1866.)

Gesetz, die Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis einer Schätzungs-Commission für die Einkommensteuer betr. 317
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1866.)

Gesetz, die Wohn- und Miethsteuer betr. 323

Miethsteuer-Tabelle 331
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1866.)

Gesetz, Gehalte der Mitglieder des Appellations-Gerichts, des Stadtgerichts und der Mitglieder des Senats betr. 333
(Publicirt im Amtsblatt den 24. März 1866.)

Gesetz, die Forterhebung der Accise auf Steinkohlen vom 1. Mai 1866 an betreffend 335
(Publicirt im Amtsblatt den 29. März 1866.)

Gesetz, die Anwendung des Expropriationsgesetzes zum Behuf der Anlage eines Friedhofs in der Sachsenhäuser Gemarkung betr. 337
(Publicirt im Amtsblatt den 10. April 1866.)

Digitized by Google

Seite

Gesetz, die Militär-Quartierlasten in Kriegszeiten betreffend 339
(Publicirt im Amtsblatt den 15. Mai 1866.)

Gesetz, die Aufhebung des Chaussee- und Weggeldes betreffend 351
(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1866.)

Gesetz, den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1866 betreffend 353
(Publicirt im Amtsblatt den 31. Mai 1866.)

Gesetz, den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1866 betreffend 355
(Publicirt im Amtsblatt den 31. Mai 1866.)

Gesetz, über gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum 357
(Publicirt im Amtsblatt den 21. Juni 1866.)

Organisches Gesetz, die Zusammensetzung und Erwählung der Gesetzgebenden Versammlung betr. 379
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juni 1866.)

Gesetz, die Erwählung der gesetzgebenden Versammlung betreffend 381
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juni 1866.)

Gesetz, das Verfahren bei Auslieferungsgesuchen auswärtiger Regierungen oder Behörden betr. . 391
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Juli 1866.)

Alphabetisches Sachregister 395

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-

und

Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Sechszehnter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

die Taxrolle der Wechselnotarien betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Dezember 1862 wie folgt:

Art. 1.

Mit dem 1. Januar 1863 tritt die Taxrolle für die Wechselnotarien vom 26. Mai 1739 außer Kraft.

Art. 2.

An deren Stelle kommt die anliegende Taxrolle in Anwendung.

Art. 3.

Die Vorlage der Protestprotokolle zur Einsichtnahme geschieht unentgeldlich.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 19. December 1862.

Digitized by Google

Taxrolle der Wechselnotarien.

1)	Für einen vollständigen Protest, einschließlich des Ganges zu demjenigen, bei welchem Protest erhoben wird, und der Abschriftgebühren	fl.	1. 45
2)	Für jeden weiteren Gang (zu einer Nothadresse oder dergleichen) und Akt darüber	„	— 30
3)	Für jede weiter in den Protest aufgenommene Wechselurkunde (Secunda, Tertia, Copie u. s. w.) weiter	„	— 24
4)	Für Vorzeigen des Wechsels zum Protest, wenn die Ausfertigung des letztern unterbleibt, einschließlich der Abschriften . .	„	— 48
5)	Für jeden weiteren Gang (zu einer Nothadresse oder dergl.) im gleichen Falle (4)	„	— 30
6)	Für jede weiter vorgezeigte Wechselurkunde (Secunda, Tertia, Copie u. s. w.) im gleichen Falle (4) weiter	„	— 12
7)	Für einen Gang außerhalb der Stadt aber innerhalb der Stadtgemarkung, einschließlich etwaiger Auslagen für eine Fuhre, weiter.	„	— 45
8)	Für einen Gang nach Bornheim oder Oberrad, einschließlich der Auslagen für eine Fuhre, weiter.	„	1. 30

Digitized by Google

9)	Für einen Gang nach den übrigen Frankfurter Landgemeinden, ohne die Auslagen für den Transport dahin, welche besonders berechnet werden können . . .	„	2. —
10)	Für Beglaubigung einer Abschrift oder Auszugs aus den Protestprotokollen .	„	— 30
11)	Für Abschriften nebst Collationirung der Bogen	„	— 16
12)	Für ein Zeugniß auf Grund der Protestprotokolle nebst Abschrift	„	1. 12

(Publicirt im Amtsblatt den 23. December 1862).

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

die Stempel und Gebühren für Einträge in das Handelsregister betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Dezember 1862 wie folgt:

I. Stempel der Einträge in die Handelsregister.

Art. 1.

Mit dem 1. Januar 1863 fallen die Sätze des Stempelgesetzes vom 26. October 1852 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. XI., Seite 243. 250.) No. 32 für Börsenanschläge und No. 115 für Procuren von je 4 fl. weg.

Art. 2.

An deren Stelle tritt für jeden Eintrag in das Handelsregister ein Stempel von 4 fl., welcher der denselben genehmigenden Verfügung (Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch) statt eines Decretstempels aufzudrücken ist. — Wenn auf den Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche

Digitized by Google

auf dieselbe Firma oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister erfolgen, so ist der Stempel nur einfach zu erheben.

Art. 3.

Eingaben und Verhandlungen in Beschwerdefällen bezüglich der Einträge in das Handelsregister unterliegen den in Civilproceßsachen vorgeschriebenen Stempelsätzen.

Das Erkenntniß des Appellationsgerichts auf erhobene Beschwerden ist mit 1 fl. zu stempeln.

II. Gebühren für die Einträge in die Handelsregister.

Art. 4.

Für die Bemühungen der Wechselnotarien bezüglich der Einträge in das Handelsregister, insoweit solche in jedem einzelnen Falle erfordert werden, kommen folgende Gebühren in Anwendung:

1)	Für Durchsicht einer Anmeldung, Besprechungen darüber mit den Betheiligten und Aufnahme eines Protokolls	fl.	3. —
2)	Für Vorlegung bei dem Stadtgerichte (Handelsgerichte)	„	— 45
3)	Für Eintragung in das Handelsregister	„	1. 30
4)	Für einen Gang	„	— 30
5)	Für Beglaubigung einer Abschrift oder Auszugs aus den Börsenprotokollen oder Handelsregistern	„	— 30
6)	Für Abschrifte nebst Collationirung der Bogen	„	— 16

Digitized by Google

7) Für ein Zeugniß auf Grund der Börsen-protokolle oder Handelsregister nebst Abschrift.. . . . . „ 1. 12

8) Für einen Gang des Schreibers . . . „ — 10

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister erfolgen, so sind die Gebühren nur einfach zu erheben. —

Die Vorlage der Börsen-Protokolle oder Handels-register zur Einsicht geschieht unentgeldlich.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 19. December 1862.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. December 1862).

Digitized by Google

Geſetz,

die Finanzperiode der Jahre 1863, 1864 und 1865 und die in dieſer Periode zu erhebenden außerordentlichen Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 9. März 1863 wie folgt:

Als außerordentliche Abgaben ſind für den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1865 zu erheben:

1) Eine Einkommenſteuer nach Maßgabe des Geſetzes vom 18. December 1860.
(Geſetz- und Statuten-Sammlung Band XIV S. 241).

2) Eine Wohn- und Miethſteuer nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. April 1840 und der durch die Geſetze vom 23. December 1841 und 27. October 1857 daran getroffenen Abänderungen und Zuſätze.
(Geſ.- u. Stat.-Samml. Bd. VII S. 193 und 330, Band XIV S. 127).

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 20. März 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. März 1863).

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem Hoher Senat dieſer freien Stadt den über den Anſchluß des Herzogthums Coburg an den ſüddeutſchen Münzverein zwiſchen dem Königlich Bayeriſchen Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, als Bevollmächtigtem ſämmtlicher zum ſüddeutſchen Münzverein gehörigen Staaten, und der Herzoglichen Regierung von Sachſen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg am 9. Januar 1863 zu München abgeſchloſſenen Vertrag ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch die Vermittlung des Königlich Bayeriſchen Staatsminiſteriums ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachter Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 21. April 1863.

Aus Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnung,

über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum süddeutschen Münzvereine.

Nachdem die Herzogliche Regierung von Sachsen Coburg und Gotha die Absicht zu erkennen gegeben hat, dem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt am 7. August 1858 zu München abgeschlossenen Münzvertrage, welcher also lautet:

(Im Original folgt nun wörtlich der bereits im Amtsblatt vom 25. November 1858 publicirte und in der Gesetz- und Stat.-Sammlung Band XIV S. 181—192 abgedruckte Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins d.d. München den 7. August 1858.)

für das Herzogthum Coburg beizutreten und hierdurch in den süddeutschen Münzverein einzutreten, und nachdem die Regierungen von Preußen, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt das königlich bayerische Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern ermächtigt haben, in ihren Namen über diesen Beitritt zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen zwischen dem unterzeichneten königlich bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern für seine Regierung und Namens der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann den unterzeichneten Bevollmächtigten der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha andererseits, vorbehaltlich der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Digitized by Google

Art. I.

Die Herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha tritt für das Herzogthum Coburg dem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt zu München am 7. August 1858 abgeschlossenen Vertrage über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines mit der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen dieses Vertrages in allen Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. II.

Bezüglich der Artikel 10 und 16 des Vertrages vom 7. August 1858 wird das durch den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha sich ergebende Verhältniß dahin festgestellt, daß an den für die bisherigen Vereins-Regierungen zur Einziehung von Kronenthalern und Scheidemünzen berechneten Beträgen nichts geändert wird, sondern daß die der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha nach Maßgabe der Bevölkerung des Herzogthums Coburg zufallenden Einziehungsbeträge zu jenen Beträgen als Vermehrung hinzutreten.

Art. III.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald, den contrahirenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

So geschehen München den 9. Januar 1863.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) Francke. (gez.) Rose.
(L. S.) *(L. S.)* *(L. S.)*

(Publicirt im Amtsblatt den 25. April 1863).

Digitized by Google

Geſetz

über die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver und ähnlichen leicht entzündlichen und explodirenden Stoffen, ſowie den Handel mit ſolchen.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 8. Mai d. J. wie folgt:

Art. 1.

Die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver und ähnlichen leicht entzündlichen und explodirenden Stoffen, welche durch beſondere Verordnung mit Rückſicht auf dieſes Geſetz dem Schießpulver gleichgeſtellt ſind, ſowie der Handel mit Schießpulver und dieſen Stoffen iſt nur denjenigen geſtattet, welche hierzu eine beſondere perſönliche Erlaubniß des Senats erlangt haben.

Art. 2.

Die Bereitung und Verarbeitung der im Art. 1 bezeichneten Stoffe iſt in Gebäuden die außer dem Verfertiger auch noch von anderen Perſonen bewohnt werden, oder in der Nähe eines ſolchen gänzlich unterſagt und darf außerdem nur an ſolchen Orten ſtattfinden, die polizeilich unterſucht und angemeſſen befunden worden ſind.

Digitized by Google

Art. 3.

Wer zum Handel mit den im Art. 1 bezeichneten Stoffen zugelassen ist, darf gleichwohl in einem bewohnten Gebäude oder in der Nähe eines solchen nicht mehr wie zehn Pfund dieser Stoffe, an einem anderen Orte nicht mehr als das ihm mit Rücksicht auf diesen Ort gestattete Quantum vorräthig haben.

Art. 4.

Privatpersonen, die zu solchem Handel nicht zugelassen sind, dürfen von den im Art. 1 bezeichneten Stoffen in ihrer Wohnung für sich und ihre Angehörigen nicht mehr als zusammen ein Pfund vorräthig haben.

Art. 5.

Jeder, der sich mit Bereitung und Verarbeitung der im Art. 1 bezeichneten Stoffe befaßt, damit Handel treibt, solche ein- und ausführt, transportirt oder aufbewahrt, hat die hierfür allgemein erlassene, oder ihm für seine Person ertheilten polizeilichen Vorschriften, sowie die sonst durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmaßregeln genau einzuhalten und zu beobachten.

Art. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 1—5 werden von dem Rügegericht mit Geldbuße bis zu fl. 50 oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder neben der Geldbuße mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

In den Fällen der Art. 1—4 sind stets die vorgefundenen Vorräthe, so weit sie nicht gestattet waren, zu confisciren.

Art. 7.

Wird durch solche Zuwiderhandlungen die Beschädigung des Eigenthums Anderer oder die Verletzung eines Menschen verursacht oder mit herbeigeführt, so sollen dieselben nach den Bestimmungen des Art. 418 des Strafgesetzbuchs bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 8.

Wer Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen durch die im Art. 1 bezeichneten Stoffe vorsätzlich in Brand gesetzt oder durch deren Explosion sonst zerstört hat, soll nach Art. 411 des Strafgesetzbuchs bestraft werden.

Art. 9.

Die nach Art. 1 ertheilte Erlaubniß kann durch den Senat auf administrativem Wege wiederum entzogen werden, sobald der Inhaber dieser Erlaubniß in Gemäßheit der Art. 6, 7 oder 8 rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Das Polizei-Amt ist befugt, auch ehe eine solche Verurtheilung stattgefunden hat, denjenigen Personen, welchen der im Art. 1 bestimmte Geschäftsbetrieb gestattet ist, solchen bis auf Weiteres zu untersagen, sobald sie eine Zuwiderhandlung gegen die Art. 1, 2, 3 oder 5 beschuldigt sind und gleichwohl in ihrem strafbaren Verhalten beharren.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches polizeiliches Verbot werden von dem Rügegericht mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 19. Mai 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Mai 1863).

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

über die Ablöſung der auf den ehemaligen Wallplätzen haftenden unſtändigen Grundzinſen.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 12. Juni 1863 wie folgt:

§ 1.

Die auf den ehemaligen Wallplätzen ruhende, bei einer jeden Eigenthumsveränderung an die hieſige Stadt zu entrichtende, als „Landemium“ bezeichnete Abgabe von zwei vom Hundert des von dem erſten Erwerber gezahlten Kaufpreiſes iſt unter den in dieſem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen zwangsweiſe abzulöſen.

§ 2.

Die Ablöſungsſumme wird in folgender Weiſe ermittelt und feſtgeſtellt:

1) Es wird **ein** Fall der Eigenthumsveränderung auf je 15 Jahre gerechnet,

2) die nach § 1. zu zahlende Abgabe wird durch fünfzehn getheilt;

Digitized by Google

3) das Ergebniß dieser Theilung stellt den jährlichen Werth der Leistung fest;
4) der achtzehnfache Betrag dieses jährlichen Werthes bildet die Ablösungssumme.

§ 3.

Die Stadtkämmerei hat innerhalb sechs Monaten nach Veröffentlichung dieses Gesetzes an den Eigenthümer der pflichtigen Liegenschaft mit Angabe der Bezeichnung derselben, des Betrags des Laudemiums und der nach den Bestimmungen des § 2. zu ermittelnden und festzustellenden Ablösungssumme die schriftliche Aufforderung zur Ablösung zu erlassen. Der Pflichtige hat binnen einer Frist von 14 Tagen von der Zustellung an, etwaigen Widerspruch bei der Stadtkämmerei zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls der von der Stadtkämmerei bezeichnete Ablösungsbetrag als festgestellt zu erachten ist.

§ 4.

Der Pflichtige hat den nach den Bestimmungen der §§ 2. und 3. festgestellten Ablösungsbetrag innerhalb eines vom Ablaufe der 14tägigen Frist (§ 3.) an zu rechnenden Zeitraums von zwei Monaten an die Stadtkämmerei zu entrichten.

§ 5.

Können die von den Betheiligten erhobenen Widersprüche nicht gütlich beseitigt werden, so ist die Sache auf dem Rechtswege zu erledigen.

§ 6.

Die nach den § § 2. und 3. festgestellten Ablösungsbeträge, gegen welche keine Einwendung erhoben wurde, sind, im Falle sie innerhalb der Frist von zwei Monaten (§ 4.) nicht gütlich bezahlt werden, auf Antrag der Stadtkämmerei durch das Fiskalat beizutreiben.

§ 7.

Durch die Zahlung der Ablösungssumme erlischt die auf der pflichtigen Liegenschaft unter Bezeichnung „Laudemium" haftende Last.

Digitized by Google

§ 8.

Die Transscription einer pflichtigen Liegenschaft darf erst nach erfolgtem Nachweis über die Ablösung des auf derselben ruhenden Laudemiums stattfinden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 3. Juli 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juli 1863.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

mit den Regierungen des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Hannover, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg und des Herzogthums Nassau getroffene Uebereinkunft der Gegenseitigkeit in Betreff des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen betreffend.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt mit den Regierungen des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Hannover, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg und des Herzogthums Nassau übereingekommen ist, gegenseitig ihre Angehörigen in dem gesetzlichen Schutz der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen, so wird nunmehr andurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des § 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1855, den Schutz des Handelsverkehrs gegen fälschliche Waarenbezeichnungen betreffend, vom 1. August d. J. an bis auf Weiteres, auch zum Schutz der Angehörigen der genannten Staaten in Anwendung kommen, und daß andrerseits zum Schutz der diesseitigen Angehörigen

1) im Königreich Preußen die Bestimmungen des § 269 des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Digitized by Google

2) im Königreich Bayern die Bestimmungen der Königlich Bayerischen Verordnung vom 21. December 1862 den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend,

3) im Königreich Hannover die Bestimmungen des § 223 des Hannover'schen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847,

4) im Großherzogthum Oldenburg die Bestimmungen des Art. 251 des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Juli 1858,

5) im Herzogthum Braunschweig-Lüneburg die Bestimmungen des § 230 des Criminalgesetzbuches für das Herzogthum Braunschweig, und

6) im Herzogthum Nassau die Bestimmungen der Nassauischen Verordnung vom 22. April 1839

bis auf Weiteres Anwendung finden.

Frankfurt a. M., den 28. Juli 1863.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Juli 1863.)

Bekanntmachung,

die

mit der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach getroffene Uebereinkunft der Gegenseitigkeit in Betreff des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen betreffend.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt mit der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach übereingekommen ist, gegenseitig ihre Angehörigen in dem gesetzlichen Schutz der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen, so wird nunmehr andurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des § 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1855 den Schutz des Handelsverkehrs gegen fälschliche Waarenbezeichnungen betreffend, fortan bis auf Weiteres auch zum Schutz der Angehörigen des Großherzthums Sachsen-Weimar-Eisenach in Anwendung kommen, und daß anderseits zum Schutz der diesseitigen Angehörigen in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach die Bestimmungen des Artikel 258 des daselbst geltenden Strafgesetzes bis auf Weiteres Anwendung finden.

Frankfurt a. M., den 11. August 1863.

Aus Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. August 1863.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Regulativ

für das Dienst-Anstellungs- und Pensionirungs-Verhältniß der Frankfurter Staats-Eisenbahn- und Telegraphen-Beamten.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Juni 1863 wie folgt:

§. 1.

Die Seitens der freien Stadt Frankfurt bei der Main-Neckar-, Main-Weser- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn, sowie bei der Verbindungs- und Hafenbahn angestellten Beamten und Bediensteten und die Beamten und Bediensteten des Staatstelegraphen zerfallen in drei Abtheilungen, nämlich:

A. in Staatsdiener 1r Klasse,
B. in Staatsdiener 2r Klasse,
C. in Bedienstete 3r Klasse.

A. Staatsdiener erster Klasse sind:

I. Von der Main-Neckar-Bahn.

1) Der Director, beziehungsweise das hiesige Mitglied der Direction in Darmstadt,

2) Der Vorstand (erster Beamte) der Bahnverwaltung Frankfurt,

3) Der Verwalter (zweiter Beamte) der Bahnverwaltung Heidelberg,

4) Der Kassirer (dritter Beamte) der Bahnverwaltung Darmstadt, überhaupt die drei obersten Bahnverwaltungsstellen, mögen die Inhaber auch jeweilig wo immer stationirt sein,

5) Der Revisor bei der Direction zu Darmstadt,

6) Der Secretariats-Assistent bei der Direction zu Darmstadt,

7) Der Werkmeister.

II. Von der Main-Weser-Bahn:

1) Der hiesige Director, beziehungsweise das diesseitige Mitglied der Central-Direction zu Cassel,

2) Der Secretär der hiesigen Direction,

3) Der Revisor bei dem Controlbüreau in Cassel,

4) Der Cassirer, sowie der Revisor und der Buchhalter der hiesigen Direction,

5) Der Maschinenmeister, zugleich Bahn-Ingenieur,

6) Der Werkmeister 1r Klasse,

7) Der Bahnhofinspector.

III. Von der Frankfurt-Offenbacher-Bahn:

Der Vorstand der Station Sachsenhausen.

IV. Bei dem Main-Neckar-Staatstelegraphen:

Der Obertelegraphist und Büreau-Vorstand zu Frankfurt.

B. Staatsdiener zweiter Klasse sind:

I. Von den auswärts stationirten Beamten:

Der Gehülfe bei dem Controlbüreau in Darmstadt.

II. Von den dahier stationirten Beamten:

1) Kanzlisten der Directionen und Bahnverwaltungen, Rechner, statistische Beamte und Kanzleigehülfen,

2) Expeditoren resp. Expedienten für den Güter- und Personen-Verkehr, sowie etwa etatsmäßige Expeditions-Gehülfen,
3) Material-Verwalter, Werkstätte-Buchführer, Werkschreiber, Calculatoren der Material- und Werkstätte-Buchhalterei und Cassengehülfen,
4) Werkführer und Zeichner für das mechanische Fach,
5) Bahnmeister,
6) Bahnhofaufseher und Wagenmeister,
7) Der Einnehmer auf der Station Bouames,
8) Telegraphisten.

C. Zu den Bediensteten dritter Klasse gehören:

1) Ober-Conducteure, Zugmeister, Schaffner erster Klasse, Conducteure,
2) Locomotivführer und Heizer, beziehungsweise Feuerleute, Locomotivführer-Lehrlinge, Schaffner zweiter Klasse, Wagenwärter, Bremser,
3) Bureaudiener, Portier,
4) Gehülfen des Material-Verwalters und Materialaufseher,
5) Gepäck- und Güterwieger, Packer,
6) Bahnwärter, Weichen- und Excentric-Wärter, Weichensteller und Ersatzbahnwärter.

Bei Creirung neuer Stellen erster oder zweiter Klasse wird zugleich gesetzlich mit bestimmt werden, zu welcher dieser beiden Klassen sie gehören.

§. 2.

Die Ernennung beziehungsweise Anstellung der Eisenbahn- und Telegraphen-Beamten erster und zweiter Klasse geschieht auf Vorschlag der städtischen Eisenbahn-Behörden und nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Direction durch den Senat.

Die Eisenbahn- und Telegraphen-Bediensteten dritter Klasse werden, vorgängigen Benehmens mit der betreffenden Direction, von der städtischen Eisenbahn-Behörde angestellt.

Digitized by Google

§. 3.

Die Staatsdiener erster Klasse werden auf Lebenszeit angestellt. Aspiranten zu solchen Stellen müssen, wenn sie nicht schon eine Prüfung in ihrem Fache vor einer hiesigen Staats-Eisenbahn- oder Telegraphen-Behörde bestanden haben, um ihre Wahlfähigkeit darzuthun, vorher eine Prüfung ihrer Fähigkeit zu solchen Stellen bestehen.

Staatsdiener zweiter Klasse werden auf Wohlverhalten und bedingt auf Widerruf angestellt, d. h. die Widerrufung kann nur von dem Senate ausgehen, und zwar nur auf vorgängige Berichterstattung der zunächst vorgesetzten oder der städtischen Eisenbahnbehörde, woraus hervorgeht, daß angewandte Disciplinarstrafen ihren Zweck verfehlt haben.

Der Widerruf hat den Verlust allen Gehaltes und jeder Entschädigung zur Folge.

Die Bediensteten dritter Klasse werden ebenfalls auf Wohlverhalten und unbedingt auf Widerruf angenommen. Sie sind täglich entlaßbar. Die Entlassung wird von der städtischen Eisenbahnbehörde ausgesprochen, beziehungsweise bestätigt.

Der dem Eisenbahn- und Telegraphenwesen vorgesetzten städtischen Behörde steht es zu, auch mit den Bewerbern um Stellen zweiter und dritter Klasse entsprechende Prüfungen hinsichtlich ihrer Befähigung vorzunehmen oder durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde vornehmen zu lassen.

§. 4.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, in wie weit Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener im Wege der Execution mit Arrest bestrickt werden können, finden auch auf die bei dem Eisenbahn- und Telegraphenwesen angestellten und verwendeten Beamten und Bediensteten Anwendung.

§. 5.

Kein Eisenbahn- oder Telegraphen-Beamter kann bei eintretender Erweiterung seines Geschäftskreises und ihm hieraus

Digitized by Google

erwachsender Arbeitsvermehrung eine besondere Vergütung hierfür oder eine Erhöhung seines Gehaltes ansprechen, ebensowenig als ihm im umgekehrten Falle bei minderer Beschäftigung an seinem Gehalte etwas gekürzt werden kann.

Werden Stellen ganz aufgehoben oder eingezogen, so muß, der sie bekleidet hat, sich eine andere Anstellung, sei es im Eisenbahn- oder Telegraphen-Dienste oder im Staatsdienste überhaupt, jedoch nur in ungefähr gleicher Kategorie gefallen lassen.

§. 6.

Staatsdiener 1r Klasse können nur wegen Dienstuntreue und solchen größeren Amts- und Dienstpflichtverletzungen, die unter die in § 7 bezeichneten Disciplinar-Vergehen nicht gerechnet werden können, oder wegen Disciplinar-Vergehen nur dann, wenn zwei Disciplinarstrafen (§ 7) um sie zur Pflichterfüllung zu vermögen, vergebens verhängt worden waren, ferner aber auch dann unbedingt wegen Disciplinarvergehen, namentlich wegen Nachlässigkeit, Unfleiß oder das Subordinationsverhältniß im Dienst verletzender Handlungen wenn dadurch für Leben und Gesundheit von Menschen nachtheilige Folgen veranlaßt worden sind oder hätten veranlaßt werden können und nur durch glückliche Umstände vermieden worden sind, in allen Fällen aber nur durch richterliches Erkenntniß ihrer Stelle mit Verlust allen Gehaltes und ohne alle Entschädigung entsetzt werden.

§. 7.

Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Dienstuntreue oder Amtsverletzung hat die dem betreffenden Beamten zunächst vorgesetzte eventuell die zunächst vorgesetzte städtische Behörde die erste vorläufige Untersuchung vorzunehmen Diese Behörde kann darauf freisprechen oder eine Disciplinarstrafe verhängen. Ist aber auf höhere Strafe zu erkennen, wozu gerichtliches Einschreiten nöthig ist, so hat diese Behörde die Sache an die competente Gerichtsbehörde abzugeben. Ist die Untersuchung bereits von der betreffenden unmittelbar vor-

Digitized by Google

gesetzten Eisenbahnbehörde geführt und von dieser eine Disciplinarstrafe verhängt worden und wird die Abgabe der Sache an die competente Gerichtsbehörde erforderlich, so hat die städtische Eisenbahnbehörde die Untersuchungsacten einzufordern, dieselben nöthigenfalls zu vervollständigen und an die Gerichtsbehörde abzugeben.

§. 8.

Gegen Nachlässigkeit, Unfleiß, Ungehorsam und andere dienstwidrige und das Subordinationsverhältniß im Dienst verletzende Handlungen aller bei dem Eisenbahn- und Telegraphendienste angestellten und verwendeten Beamten und Bediensteten finden Disciplinarstrafen statt, welche die unmittelbar vorgesetzten Behörden, beziehungsweise die unmittelbar vorgesetzte städtische Eisenbahnbehörde verhängen. Disciplinarstrafen sind mündliche und schriftliche Verweise, Zurechtweisungen und Geldstrafen. Gegen die Beamten und Bediensteten zweiter und dritter Klasse kann in solchen Fällen statt Geldstrafe auch eine ihr gleichkommende Gefängnißstrafe verfügt werden.

§. 9.

Gegen Disciplinarstrafen finden keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, sondern nur einfache Beschwerdeführung bei dem Senate statt.

§. 10.

Bei einem Benehmen, welches das bei Verrichtung eines Staatsdienstes erster Klasse erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächt oder mit der besonderen bürgerlichen Dienstehre unverträglich ist, kann, wenn eine Disciplinarstrafe oder mehrere der unmittelbar vorgesetzten, beziehungsweise der städtischen Eisenbahnbehörde erfolglos geblieben, auf vorgängige Berichterstattung dieser Behörde vom Senate auch eine Suspension vom Dienste und Gehalt bis auf drei Monate verhängt und, wenn diese ebenfalls nichts fruchtet, ein solcher Staatsdiener der Entsetzung oder Entlassung halber vor Gericht gestellt werden.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn der in den Separatartikeln v. 25. Februar 1843, Art. 5, sub 6, Alinea 2, zum Staatsvertrag über Erbauung und Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn, oder der in §. 29, Alinea 2, der Organisation für den Betrieb der Main-Weser-Bahn erwähnte Fall eintritt, „wonach die Abberufung eines Beamten Seitens derjenigen Regierung, welche denselben angestellt hat, geschehen muß, wenn es die Direction für nöthig hält und die beiden andern Regierungen der Ansicht der Direction beipflichten," so ist jedesmal eine Untersuchung darüber einzuleiten, ob den Abberufenen eine Verschuldung, wie solche die vorstehenden §. §. 6, 7 und 8 näher definiren, trifft.

Ergibt sich eine solche Verschuldung, so ist nach Maßgabe der Vorschriften dieser Paragraphen zu verfahren.

Ergibt dagegen die Untersuchung keine Schuld des Abberufenen, so muß sich der abberufene Beamte die Versetzung von einer Bahn zur andern, jedoch nur in eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stelle ungefähr gleicher Categorie, wie die seither bekleidete und in keine Stelle einer niederen Staatsdienerklasse, als derjenigen, von welcher er abberufen wurde, gefallen lassen. Nicht minder ist die Versetzung eines solchen abberufenen Beamten in den Staatsdienst überhaupt statthaft, in welchem Falle die Bestimmungen des §. 5 Absatz 2 Anwendung finden. Eine Minderung des Gehaltes des abberufenen Beamten, welchem ein Verschulden nicht zur Last fällt, kann in keinem Falle eintreten. Ist daher der Gehalt, welcher in der neuen Stelle verabreicht werden kann, geringer als der seither bezogene, so hat die Staatscasse die Differenz zwischen beiden Gehalten, in so ferne die Betriebskasse hier nicht in anderer Weise beigezogen werden kann, so lange zu tragen und zuzuschießen, als dem in Rede stehenden Bediensteten nicht eine mit seiner früheren gleich besoldete Stelle im Eisenbahn-, Telegraphen- oder Staatsdienste überhaupt gegeben wird.

Digitized by Google

So lange die anderweite Verwendung eines abberufenen Beamten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen überhaupt nicht thunlich ist, gebührt demselben sein voller, zuletzt bezogener Gehalt und behält er überdies seinen Rang und seine pragmatischen Rechte.

Die Untersuchung geschieht dergestalt, daß die Untersuchungsacten von der betreffenden Direction einzufordern sind und demnächst die städtische Eisenbahnbehörde auf Grund dieser nöthigenfalls vervollständigten Acten die erforderlichen Anträge an den Senat gelangen zu lassen hat. Die Bestimmung des §. 6, daß vor einer Verurtheilung erst zwei Disciplinarstrafen fruchtlos zur Anwendung gekommen sein müssen, kommt in Bezug auf vorstehenden Fall nicht zur Anwendung.

§. 12.

Auch wenn Stellen zweiter und dritter Klasse eingehen, welche von den seitherigen Inhabern mindestens zehn Jahre mit Treue und Fleiß versehen wurden, anderweite geeignete Stellen aber im Eisenbahn-, Telegraphen- oder Staatsdienste überhaupt augenblicklich nicht vacant sind, kann der Senat den betreffenden Beamten einstweilen auf Wartegeld, jedoch ohne alle Kürzung seines Gehaltes setzen.

Ebenso und unter denselben Bedingungen kann das Setzen auf Wartegeld bei solchen Bediensteten stattfinden, bei welchen temporäre Dienstuntauglichkeit, welche eine anderweite Verwendung im Eisenbahn- oder Telegraphen-Dienst nicht zuläßt, eintritt von der Zeit an wo dieselben nach Maßgabe der betreffenden Staatsvertrags- und Organisationsbestimmungen aus dem Dienste der Gemeinschaft zurückgezogen werden müssen, bis zur Wiederherstellung des Betreffenden. Dergleichen Bedienstete sollen jedoch bei eintretenden Vacanzen, wenn sie wieder diensttauglich geworden, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Alle bei dem Eisenbahn- und Telegraphenwesen angestellten Beamten erster Klasse können zu jeder Zeit mit Verzicht auf Rang, Titel und Gehalt ihrer Stelle ihre Entlassung geben, es sei denn, daß sie, wenn sie rechnungspflichtig sind, noch keine Rechnung abgelegt, oder wenn sie Arbeitsrückstände gelassen diese noch nicht erledigt und aufgearbeitet haben, und vorbehältlich etwa wegen des Dienstaustritts bestehender besonderer organisationsmäßiger Bestimmungen.

Unter gleichen Voraussetzungen können auch Beamte und Bedienstete zweiter und dritter Klasse ihre Entlassung geben, jedoch nur nach vorheriger sechswöchentlicher Aufkündigung.

§ 14.

Staatsdiener erster Klasse können nach vierzig Dienstjahren, auch wenn sie noch dienstfähig sein sollten, ihr Amt, mit Beibehaltung ihres Ranges, Titels und ganzen Gehaltes, niederlegen.

Während der ersten zehn Dienstjahre haben dieselben bei unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit ein Recht auf Quiescirung mit Beibehaltung eines Drittheils ihres zuletzt bezogenen Gehaltes, von zehn bis zwanzig Dienstjahren ein Recht mit zwei Drittheilen und von zwanzig bis dreißig Dienstjahren mit dem vollen Gehalt in den Ruhestand versetzt zu werden, sowie dieselben unter solchen Verhältnissen bei eingetretener und nachgewiesener Dienstuntauglichkeit auch ohne ihr Verlangen vom Senate je nach ihren Dienstjahren mit einem Drittheil oder mit zwei Drittheilen oder mit dem ganzen Gehalt quiescirt werden können.

Verdiente Staatsdiener können auf ihr Ansuchen in gerechter Anerkennung ihrer geleisteten Dienste, ohne Rücksicht auf Dienstjahre, bei eingetretener Dienstunfähigkeit auch mit Belassung ihres vollen Gehaltes emeritirt werden.

§. 15.

Eisenbahn- und Telegraphenbeamte und Bedienstete aller drei Klassen, welche ohne daß ihnen hierbei eigenes Verschulden

Digitized by Google

zur Last fällt, im Dienste verunglücken, erwerben hierdurch, gleichviel ob sie hiesige Staatsangehörige oder nicht sind, einen Anspruch auf Pensionirung, und zwar mit vollem Gehalt, wenn der Unglücksfall den Betroffenen nach dem Gutachten der Sanitätsbehörde zu jeder Dienstleistung für immer unfähig macht.

§. 16.

Bei der Berechnung der zu verabreichenden Pension soll stets das etatmäßige Maximum des betreffenden Normal-Gehaltes, auch wenn der zu Pensionirende in einer niederen Gehaltsklasse gestanden oder vor der Pensionirung den Maximalgehalt noch nicht bezogen hat, unter entsprechender Anrechnung der etwa bezogenen Emolumente (§. 17.) derjenigen Stelle, in welcher die Pensionirung erfolgen soll, zu Grunde gelegt werden.

Keine Pension soll unter fl. 200 betragen, erreicht daher die auf Grundlage des Diensteinkommens nach Maßgabe des Vorstehenden berechnete Pension diese Summe nicht, so soll gleichwohl der Betrag von fl. 200 verabreicht werden.

Der Betrag der Emolumente ist im Einverständnisse mit der ständigen Bürger-Repräsentation zu bestimmen und janzuschlagen.

§. 17.

Als Emolumente, welche überhaupt nach einem zu ermittelnden Durchschnitte aus den der Pensionirung vorausgehenden fünf Jahren zu berechnen sind, werden betrachtet:

1) freie Dienstwohnung, wenn für eine solche Seitens des Nutznießers irgend eine Vergütung nicht geleistet wird, und wenn dieses Emolument etatsmäßig zu der betreffenden Stelle gehört;
2) freie Dienstkleidung oder Monturgeld;
3) freies Brennmaterial und Licht;
4) Hebgebühr oder Remisen von Einnehmereien, sei es, daß die Vergütung in Procenten der Einnahme oder in festem Betrage geleistet wird;

Digitized by Google

5) Prämien für Coaks-Ersparnisse;
6) Meilengelder.

§. 18.

Zur Dienstzeit, wo solche in Anschlag kommt sind alle Jahre, welche ein Staatsdiener oder Bediensteter überhaupt dem hiesigen Staate gedient hat, nicht also allein nur derjenigen Stelle zu zählen, worin er quiescirt werden soll.

Entlassung oder freiwilliger Austritt aus dem Dienste einer Staatsbahn und Wiederannahme in dem Dienste einer anderen Staatsbahn nicht jedoch Versetzung von einer Staatsbahn zur andern, unterbricht die zusammen zu rechnende Dienstzeit.

Die Berechnung der Dienstzeit beginnt dann erst am Tage des Wiedereintritts oder der Wiederannahme.

§. 19.

Bei dem Zugspersonal, welches seinen Sitz nicht innerhalb der Wagen hat, also namentlich bei den Locomotivführern Heizern und Bremsern, soll, wenn es sich um die Berechnung der Dienstzeit bezüglich der Pensionirung handelt, jedes Dienstjahr anderthalbfach gerechnet werden.

§. 20.

Staatsdiener zweiter Klasse können für Treue und Fleiß und lang geleistete Dienste von dem Senat wie Staatsdiener erster Klasse behandelt und nach den für diese festgesetzten Dienstzeit-Kategorien oder auch mit vollem Gehalt quiescirt werden.

§. 21.

Der Senat kann einen Eisenbahnbediensteten dritter Klasse nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit und wenn derselbe seinem Dienste mit Treue, Fleiß und Eifer während dieser Zeit ununterbrochen obgelegen hat, unter Voraussetzung, daß auch die bürgerlichen Qualificationen hierzu vorhanden sind, für seine Person die Rechte eines Staatsdieners zweiter Klasse verleihen.

Digitized by Google

§. 22.

Pensionen, Wartegelder und die in dem §. 11. erwähnten Gehaltszulagen sind aus den Reineinkünften der Staatsbahn oder Telegraphen-Anstalt, welcher der Beamte angehört, zu bezahlen.

§. 23.

Es wird vorbehalten, die Dienst- und Pensions-Verhältnisse der Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnen und Telegraphen durch eine neue, gleichmäßig auf alle Civilstaatsdiener anwendbare Dienstpragmatik unter Revision der bestehenden Dienstpragmatik und gleichzeitiger Erlöschung des gegenwärtigen Regulativs anderweit zu ordnen.

§. 24.

Transitorische Bestimmung.

Auf diejenigen jetzigen Beamten, welche vor ihrer Anstellung oder Verwendung im Eisenbahndienste, im Staatsdienste andere Stellen bekleidet haben, sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar, es sei denn mit ihrer Zustimmung.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 7. August 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. August 1863.)

Digitized by Google

Gesetz,

die Aufhebung der gerichtlichen Währschaft bei der Veräußerung liegender Güter und der denselben gleichgeachteten Gerechtigkeiten betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4 September 1863 wie folgt:

Art. 1.

Die zuletzt durch die Verordnung vom 16. März 1820 (Gesetz und Statuten-Sammlung II 197 ff.) vorgeschriebene gerichtliche Währschaft für liegende Güter und die ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten findet nicht mehr Statt.

Art. 2.

Demzufolge fallen künftig auch die durch Ref. II tit 3. § 10 und 11 vorgeschriebenen, seither mit der Währschaftshandlung verbunden gewesenen besonderen Betheuerungen und Erklärungen des Käufers und Verkäufers hinweg.

Art. 3.

Die rechtlichen Wirkungen, welche bisher mit der gerichtlichen Währschaft verbunden waren, treten hinfort mit der gerichtlichen Transscription ein.

Digitized by Google

Art. 4.

Die durch Art. 7 der Verordnung vom 16. März 1820 festgesetzten Gebühren und Abgaben sind mit alleiniger Ausnahme der darin erwähnten Vorladungs-Gebühr unverändert fortzuentrichten.

Art. 5.

An Stelle des bisherigen Währschaftsbriefes tritt ein mit amtlichem Siegel versehenes Zeugniß über die geschehene Transscription, dessen Ausfertigung an demselben Tage, wie diese oder doch spätestens an dem darauf folgenden Tage, zu geschehen hat.

Für die Ausfertigung dieses Zeugnisses ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündigung in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 15. September 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. September 1863.)

Digitized by Google

Stiftungs- und Verwaltungs-Ordnung

der

Anstalt für Irre und Epileptische.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 10. October 1862 und 9. September 1863 wie folgt:

Mit dem Tage, an welchem der Neubau der Anstalt für Irre und Epileptische bezogen wird, tritt die nachfolgende Stiftungs- und Verwaltungsordnung in Kraft:

Art. 1.

Die Anstalt für Irre und Epileptische ist als öffentliche milde Stiftung ein Gemeingut sämmtlicher jeweils die freie Stadt Frankfurt bildenden Gemeinden.

Art. 2.

Die Leitung dieser Anstalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Pflegamt übertragen, unter welchen sich immer einer der hiesigen ausübenden Aerzte befinden muß, der weder Mitglied des Physicats noch Arzt der Anstalt ist. Das Pflegamt wählt aus seiner Mitte einen Senior.

Digitized by Google

Art. 3.

Der Anstalt wird das durch verfassungsmäßige Beschlüsse für sie bestimmte Grundstück nebst den darauf errichteten Gebäuden und deren Mobiliar als Eigenthum übergeben.

Der Senat wird, nachdem der Ueberzug in die neue Anstalt bewerkstelligt sein wird, im Einvernehmen mit der ständigen Bürger-Repräsentation ungesäumt für Ermittlung desjenigen Vermögens Sorge tragen, welches in dem Gesammt-Vermögen der Anstalt zur Verpflegung von armen Kranken aus den christlichen Gemeinden der Stadt bestimmt ist und sodann weiter dafür Anordnung treffen, daß dieses also festgestellte Vermögen dem Pflegamte der neuen Anstalt zur dotationsmäßigen Verwendung für die Verflegung von Irren und Epileptischen aus den christlichen Gemeinden der Stadt ausgeantwortet und als ein unverzinsliches und unkündbares Guthaben der christlichen Gemeinde besonders gebucht werde.

Art. 4.

So lange die Einkünfte der Anstalt nicht erlauben, die ihr übergebenen Gebäude aus eigenen Mitteln in Bau und Besserung zu erhalten, werden ihr die deßfallsigen Kosten aus der Staatskasse erstattet, und so lange und in so weit die Anstalt kein eigenes Einkommen hat, welches durch freiwillige milde Gaben zu erlangen das Pflegamt bemüht sein wird, werden die Bedürfnisse der Anstalt bestritten:

1) durch Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln,
2) durch Vergütung für diejenigen Personen, welche kein Recht auf unentgeltliche Verpflegung haben.

Das Pflegamt hat jährlich für seinen Bedürfnißstand die Verwilligung der höheren Staatsbehörden zu erwirken.

Art. 5.

Der Senat übt das Oberaufsichtsrecht über diese Stiftung unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständigen

Bürger-Repräsentation. Diese Oberaufsicht erstreckt sich sowohl auf die Verwaltung und das Rechnungswesen, als auf die inneren Einrichtungen, in so weit letztere nicht der Gesetzgebung angehören.

Dem Pflegamt unmittelbar vorgesetzt ist die Stiftungs-Deputation.

Art. 6.

Die ständige Bürger-Repräsentation wählt, jedoch nicht aus ihrer Mitte und ihren Angestellten, die Pfleger und zeigt diese Wahlen dem Senate an, welcher durch die Stiftungsdeputation deren eidliches Angelöbniß nach der Fassung in Anlage a in Empfang nehmen läßt.

War Jemand Pfleger der Stiftung vor dem Eintritte in die Bürger-Repräsentation so kann er im Pflegamt bleiben; die Mitglieder des Stadt-Rechnungs-Revisions-Collegs und der Consulent der Bürger-Repräsentation können jedoch niemals Pfleger dieser Stiftung sein.

Dem Pflegamte steht es frei, bei Anzeige der Erledigung einer Pflegerstelle an die ständige Bürger-Repräsentation zugleich Vorschläge zu machen, ohne daß diese jedoch dadurch in der Wahl beschränkt wird. Ueber Gesuche um Entlassung von einer Pflegerstelle hat die Bürger-Repräsentation zu entscheiden. Wer fünf Jahre Pfleger war, hat das Recht, abzutreten, unter der Beschränkung jedoch, daß im Laufe eines Jahres nur Einer abtreten kann und hierbei das Amtsalter den Vorzug bestimmt.

Art. 7.

Bei jedem Verkaufe von liegenden Gütern, auch wenn er in öffentlichem Ausgebote geschieht, deßgleichen bei jedem Ankaufe und Tausch derselben, bei Bauten, die über 500 fl. kosten, bei Geldaufnahmen, die nicht in denselben Jahre zurückbezahlt werden können, ist die Genehmigung des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation einzuholen. Zum

Erwerbe von liegenden Gütern, welche in öffentlichen Versteigerungen feil geboten werden, genügt die vorher eingeholte Bestimmung der Stiftungsdeputation.

Die Bestimmung der Gehalte der Angestellten und die Ertheilung von außerordentlichen Vergütungen bedürfen der Genehmigung des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation.

Art. 8.

Keine wesentliche und durchgreifende Abänderung an der bestehenden oder einmal festgesetzten Einrichtung darf ohne des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation Genehmigung geschehen, worunter einzelne, das Ganze der Einrichtung nicht abändernde Verbesserungen nicht begriffen sind, da von solchen nur der Stiftungsdeputation Anzeige zur Kenntnißnahme zu machen ist.

Zu allen Rechtsstreitigkeiten hat das Pflegamt die Ermächtigung der Stiftungsdeputation einzuholen; jedoch sind Rechtsstreitigkeiten mit dem Fiscus, Klagen auf Zahlung von restirenden Verpflegungskosten, von Insatzschuldforderungen, aus Pacht- und Miethverträgen hierunter nicht begriffen.

Art. 9.

Die Capitalien der Anstalt sind in der Regel in ersten Hypotheken auf Liegenschaften im Frankfurter Staatsgebiete oder in Schuldverschreibungen der freien Stadt Frankfurt anzulegen, oder zum Erwerbe nutzbringenden Grundeigenthums zu verwenden.

Die Stiftung darf nicht in ihren Grundstock eingreifen, denselben auch nicht zu ihren laufenden Ausgaben verwenden; vielmehr ist derselbe als Eigenthum der Anstalt sorgfältig und ungeschmälert zu erhalten; nur die Erträgnisse davon sind zu den Zwecken der Stiftung zu verwenden und dürfen diesen aus keinem Grunde entzogen werden. Sollte bei besonderem Nothstande eine zeitweilige Aushülfe zur Beistrei-

Digitized by Google

tung der laufenden Ausgaben aus dem Grundstocke geleistet werden müssen, was jedoch nur unter Beistimmung des Senates und der ständigen Bürger-Repräsentation geschehen darf, so ist der Betrag sofort in den nächsten Jahren aus den Einnahmen wieder zu ersetzen.

Vermächtnisse, Geschenke und Gottespfennige werden, wenn die Erblasser oder Schenker nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet haben, bis zum Betrage von ein Hundert Gulden einschließlich zur laufenden Ausgabe verwendet, in höherem Betrage aber dem Grundstocke einverleibt.

Von Dem, was aus sämmtlichen Einkünften der Stiftung jährlich übrig bleibt, wird ein besonderer Reserve-Fond gebildet und über denselben besondere Rechnung geführt. Reicht die gewöhnliche Einnahme nicht aus, so muß dieser Fond ganz oder theilweise ohne Anfrage oder Ermächtigung verwendet werden.

Das Pflegamt hat in jedem Jahre dem Senat und der ständigen Bürger-Repräsentation durch die Stiftungs-Deputation eine Aufstellung des Vermögensstandes und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres mit Bericht über die vorgefallenen Veränderungen vorzulegen. Die Prüfung der Rechnungsbücher und Belege auch in Bezug auf das im Art. 3 am Ende erwähnte Sonder-Vermögen hat das Stadt-Rechnungs-Revisions-Colleg jährlich zu bewirken und das Ergebniß sowohl der Stiftungsdeputation als der ständigen Bürger-Repräsentation mitzutheilen.

Art. 10.

Die Anstalt nimmt zur Heilung und Verpflegung auf

1) Irre und Epileptische, welche dem hiesigen Staatsverbande angehören oder im Staatsgebiet heimathberechtigt sind;

2) auswärtige Irre, welche zu ihrer eigenen oder zur allgemeinen Sicherheit von dem Polizeiamte zur einstweiligen Aufnahme eingewiesen worden, und

3) auswärtige Irre und Epileptische, welche von ihren Angehörigen oder Pflegern der Anstalt anvertraut werden.

Art. 11.

Die im Art. 10 unter 1 auf geführten Kranken, welche eigenes Vermögen haben oder für welche bei Dritten eine Alimentationspflicht besteht, sind gehalten, die Verpflegungskosten nach voraus bestimmten festen Ansätzen vollständig oder nach Umständen nur zum Theil der Anstalt wieder zu erstatten. Kranke der bezeichneten Kategorie, welche kein eigenes Vermögen haben und für welche bei Dritten eine Alimentationspflicht nicht besteht, sind dagegen unentgeltlich zu verpflegen, in so fern für sie Beiträge von Stiftungen oder Pribaten nicht erlangt werden können.

Art. 12.

Für die im Art. 10 unter 2 bezeichneten Kranken, deren schnellmöglichste Beförderung in ihre Heimath das Polizeiamt zu veranlassen hat, hat dieses Amt die Verpflegungskosten nach den im Art. 11 gedachten festen Ansätzen zu bezahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs an die zum Ersatz etwa Verpflichteten.

Art. 13.

Die im Art. 10 unter 3 gedachten Kranken können nur aufgenommen werden, wenn

a) der Raum der Anstalt mit Rücksicht darauf, daß jeder Zeit die Aufnahme hiesiger Kranken möglich bleibt, ihre Aufnahme gestattet, und wenn

b) für die vollständige Berichtigung aller durch die Hierherverbringung, Aufnahme und Verpflegung, je nach den von dem Pflegamt für solche Kranke

festzustellenden Ansätzen, der Anstalt und etwa dem Aerar erwachsenen Kosten genügende Sicherheit geleistet wird.

Art. 14.

Die Aufnahme der dem hiesigen Staatsverbande angehörenden oder im hiesigen Staatsgebiet wohnenden oder sich darin aufhaltenden Irren erfolgt auf Grund einer schriftlichen Einweisung des Polizeiamts.

Diese Einweisung soll aber nur dann erfolgen, wenn wenigstens ein Physicus die Aufnahme für nothwendig und gerechtfertigt erklärt hat.

Art. 15.

Der Arzt der Anstalt kann Irre, deren sofortige Aufnahme er für unabweisbar erachtet, ohne Ermächtigung des Polizeiamtes und ohne Beschluß des Pflegamtes in die Anstalt einweisen; er hat aber in jedem einzelnen Falle, in welchem er von dieser Befugniß Gebrauch macht, innerhalb 24 Stunden dem Polizeiamt und dem Pflegamt zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

Art. 16.

Die Aufnahme der von außen hierher verbrachten Kranken erfolgt durch das Pflegamt. Dasselbe darf jedoch keine Aufnahme vornehmen, ohne daß ihm die Ermächtigung der zuständigen Heimathsbehörde des Kranken zur Verbringung desselben in die hiesige Irrenanstalt zugestellt worden ist, und hat eine jede Aufnahme, unter Vorlage der Ermächtigung der zuständigen Heimathsbehörde, spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Polizeiamte anzuzeigen.

Art. 17.

Die in Gemäßheit der Art. 14, 15 und 16 erfolgten Aufnahmen sind nur provisorisch. Zur Erwirkung der definitiven Aufnahme hat das Polizeiamt innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Einweisung (Art. 14) oder nach empfangener

Anzeige (Art. 15 und 16) das Physicat zur Berichterstattung über den Zustand des Kranken aufzufordern und den eingegangenen Bericht mit den erwachsenen Voracten alsbald dem Stadtgericht zweite Abtheilung vorzulegen, welches alsdann die definitive Aufnahme oder die Entlassung des provisorisch Aufgenommenen verfügt, oder die Fortdauer der provisorischen Aufnahme und weitere Berichterstattung des Physicats anordnet.

Der die definitive Aufnahme oder die Entlassung verfügende Beschluß wird sowohl dem Pflegamte der Irrenanstalt als auch dem Polizeiamte zugefertigt.

Art. 18.

Die definitive Aufnahme kann nur durch Verfügung des Stadtgerichts, zweite Abtheilung, wieder aufgehoben werden. Die Entlassung eines provisorisch Aufgenommenen kann dagegen durch den Arzt der Anstalt unter Zustimmung eines Physicus und eine versuchsweise Entlassung eines definitiv Aufgenommenen durch den Arzt der Anstalt allein verfügt werden.

Art. 19.

Die Entlassung eines provisorisch Aufgenommenen soll sofort verfügt werden, sobald sich herausstellt, daß die Aufnahme nicht gerechtfertigt war oder nicht ferner gerechtfertigt sein würde.

Dieselbe ist gleichzeitig mit der Entlassung dem Polizeiamte anzuzeigen, welches die erwachsenen Acten dem Stadtgericht zweite Abtheilung zur Kenntnißnahme vorzulegen hat.

Art. 20.

Die versuchsweise Entlassung eines definitiv Aufgenommenen kann nur zum Behufe der Ermittelung, ob der zu Entlassende wirklich geheilt sei und demnach definitiv entlassen werden könne, stattfinden, und ist demgemäß dem Arzt der

Anstalt überlassen. Während dieser versuchsweisen Entlassung kann der so Entlassene, wenn der Arzt der Anstalt oder auf Grund eines physicatsärztlichen Zeugnisses das Polizeiamt dieß für erforderlich hält, jederzeit in die Anstalt zurückgebracht werden. Jede versuchsweise Entlassung ist, sobald sie auf längere Zeit erfolgt, durch den Arzt der Anstalt dem Polizeiamte anzuzeigen.

Nach Ablauf von 12 Monaten, während welcher ein in die Irrenanstalt Aufgenommener versuchsweise entlassen ist, ohne daß inzwischen eine Rückverbringung desselben stattgefunden hat, hat das Polizeiamt die Acten nebst einem von demselben über den Entlassenen zu erhebenden Physicatsbericht dem Stadtgericht II vorzulegen, welches alsdann die definitive Entlassung verfügen oder weitere Berichterstattung des Physicats anordnen wird.

Art. 21.

Das Stadtgericht II und das Polizeiamt können, unbeschadet der dem Sanitätsamt über die Irrenanstalt zustehenden unmittelbaren Aufsicht, jeder Zeit über den Zustand einer in die Anstalt aufgenommenen Person einen Physicatsbericht erfordern und kann, so fern das Verbleiben derselben in der Irrenanstalt nicht mehr gerechtfertigt erscheint, die Entlassung durch das Stadtgericht II verfügt, beziehungsweise bei demselben durch das Polizeiamt beantragt werden.

Art. 22.

Bei Epileptischen, welche nicht zugleich geisteskrank sind, findet eine Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht statt und haben sie sich nur nach der Hausordnung zu richten. Deren Aufnahme zum Zweck ihrer Verpflegung und Heilung, so wie deren Entlassung ist lediglich dem Pflegamte überlassen.

Art. 23.

Das Pflegamt hat über die in die Anstalt aufgenommenen oder eingewiesenen Irren und Epileptischen ein fort-

Digitized by Google

laufendes Register führen zu lassen, in welches einzutragen sind:

1) Name, Alter, Geschlecht, Religion, Stand, Heimath und Wohnort des Aufgenommenen;

2) der Tag der provisorischen Aufnahme mit der Bemerkung, ob dieselbe durch das Polizeiamt (Art. 14), den Arzt der Anstalt (Art. 15) oder das Pflegamt (Art. 16 und 22) erfolgt ist,

3) der Tag der definitiven Aufnahme,

4) der Tag der etwaigen versuchsweisen Entlassung und

5) der Tag der definitiven Entlassung oder der Todestag.

Art. 24.

Der Arzt und der Verwalter der Anstalt werden auf gutächtlichen Vorschlag des Pflegamtes und nach eingeholtem Bericht des Sanitäts-Amts von dem Senat ernannt und verpflichtet.

Sie werden Staatsdiener der ersten Klasse nach Maßgabe der gesetzlichen Dienstpragmatik, der Arzt darf nicht zu dem Physikate gehören, auch nicht bei einem anderen Hospital angestellt sein. Er muß in der Anstalt wohnen und darf mit Ausnahme von consultativer Praxis, keine selbstständige Krankenbehandlung außerhalb der Anstalt übernehmen. Im Falle eintretender Nothwendigkeit soll mit Genehmigung des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation auch ein Assistenzarzt angestellt werden, der in Verhinderungsfällen dessen Stelle vertritt.

Art. 25.

Der Actuar, welchem auch die Buchführung obliegt, und der Assistenz-Chirurg, so wie die übrigen Beamten und Bediensteten der Anstalt werden von dem Pflegamt ernannt und verpflichtet. Ihre Anstellung kann nur auf Wohlverhalten und vierteljährige Kündigung geschehen.

Digitized by Google

Art. 26.

Das Pflegamt setzt die Hausordnung fest. Sie ist eine alle Kranke bindende, und darf die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bei der Verpflegung der in die Anstalt Aufgenommenen nicht berücksichtigen.

Für die Seelsorge der Kranken trifft das Pflegamt die geeigneten Anordnungen unter Benehmen mit den kirchlichen Behörden und vorbehaltlich der obrigkeitlichen Genehmigung

Art. 27.

Das Gesetz vom 3. December 1833 über die Rechte der Stiftungen an dem Nachlaß ihrer Alumnen findet auf die neue Anstalt für Irre und Epileptische dieselbe Anwendung welche es für die bisherige Anstalt gehabt hat.

Anlage a.

Eidliches Angelöbniß der Pfleger.

Ich gelobe bei Uebernahme einer Stelle in dem Pflegamte der Anstalt für Irre und Epileptische, den wohlthätigen Zweck dieser Stiftung immer vor Augen zu haben und die mir obliegenden Pflichten durch gewissenhafte Besorgung der mir zugetheilten Geschäfte ohne Nebenabsichten und allein zum wahren Wohle dieser Stiftung und deren Bestimmung, nach den für diese Stiftung bestehenden Vorschriften, zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 22. September 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. September 1863.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

die Erwerbung von Grundeigenthum und Inſätzen durch Nichtverbürgerte betr.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 31. Auguſt 1863 wie folgt:

§. 1.

Der Erwerb von Grundeigenthum und demſelben gleichgeachteten Gerechtigkeiten ſowie von Inſätzen iſt durch die Staatsangehörigkeit nicht bedingt.

§. 2.

Ein dem hieſigen Staatsverbande nicht angehöriger Erwerber oder Beſitzer hat vor der Zuſchreibung für die ihn treffenden öffentlichen Abgaben auf Verlangen der Steuer-Behörde Sicherheit zu leiſten.

§ 3.

Auswärtige juriſtiſche Perſonen oder Corporationen können Grundeigenthum und demſelben gleichgeachtete Gerechtigkeiten ſowie Inſätze nur mit Erlaubniß des Senats erwerben.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 29. September 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. October 1863).

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem Geſetz vom 18. Dezember 1860, prolongirt durch Geſetz vom 20. März 1863, die Erhebung der Einkommenſteuer für die Jahre 1863, 1864 und 1865 betr.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 21. September 1863 wie folgt.

Die Schätzungs-Commiſſion für die Einkommenſteuer tritt alljährlich unmittelbar nach Ablauf der für die Einreichung der Einkommenſteuer-Declarationen beſtimmten Friſt (§ 9 des Einkommenſteuer-Geſetzes vom 18. Dezember 1860) auf die Dauer von ſechs Wochen zuſammen, um die ihr geſetzlich übertragenen Verrichtungen zu erledigen.

Die Einkommenſteuer-Commiſſion hat der Schätzungs-Commiſſion alljährlich bei deren Zuſammentritt die Liſten ſämmtlicher Steuerpflichtigen mit Angabe der Steuerbeträge derſelben zur Kenntniß mitzutheilen, um ſolche theils als Material für ihre Ermittelungen bei den von der Einkommenſteuer-Commiſſion beanſtandeten Steuerbeträgen, in Vergleichung mit den Steuerpflichtigen gleicher Kategorie, zu

Digitized by Google

benutzen, theils die Einkommensteuer-Commission selbst auf den einen oder anderen Steuerbetrag aufmerksam zu machen um Letztere veranlassen zu können, einen solchen Steuerfall, nach Ermessen, gleichfalls an die Schätzungs-Commission zum weiteren Verfahren abzugeben.

Bei Ablauf ihrer sechswöchentlichen Sitzungs-Periode hat die Schätzungs-Commission die Steuerlisten, und zwar ohne Zurückbehaltung von Abschriften im Ganzen oder Einzelnen, an die Einkommensteuer-Commission zurückzugeben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 29. September 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. October 1863).

Geſetz,

die Beamtengehalte betr.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 17. Juni 1863 wie folgt:

Art. 1.

Die Gehalte der Beamten zerfallen nach Maßgabe dieſes Geſetzes in nachfolgende zwölf Klaſſen:

1.	Klaſſe:	Gehalt	fl. 3000	— 3200 —	fl. 3400.
2.	„	„	fl. 2400	— 2600 —	fl. 2800.
3.	„	„	fl. 2000	— 2200 —	fl. 2400.
4.	„	„	fl. 1800	— 1900 —	fl. 2000.
5.	„	„	fl. 1600	— 1700 —	fl. 1800.
6.	„	„	fl. 1400	— 1500 —	fl. 1600.
7.	„	„	fl. 1200	— 1300 —	fl. 1400.
8.	„	„	fl. 1000	— 1100 —	fl. 1200.
9.	„	„	fl. 900	— 950 —	fl. 1000.
10.	„	„	fl. 800	— 850 —	fl. 900.
11.	„	„	fl. 700	— 750 —	fl. 800.
12.	„	„	fl. 600	— 650 —	fl. 700.

Digitized by Google

Art. 2.

Diese Gehalte werden in der Stufenfolge gewährt, daß für die ersten fünf Dienstjahre der geringste, für die folgenden fünf Dienstjahre der mittlere, vom elften Dienstjahre an der höchste Ansatz des Gehaltes der Klasse gezahlt wird.

Die Auszahlung der Gehalte erfolgt vierteljährlich, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus.

Die Dienstzeit wird in Bezug auf die Gehaltsstufen von dem ersten Tage desjenigen Quartals gerechnet, welches dem Eintritte des Beamten in den Gehaltsbezug folgt.

Art. 3.

In den Normalgehalt der Klasse und der Gehaltsstufe werden die unständigen Einnahmen der Stelle (Sporteln, Emolumente) nach einem ermittelten und fest gesetzten abgerundeten Anschlage eingerechnet, mit Ausnahme jedoch der Remisen und der Vergütung für Kassemanco oder Zählgeld, welche nicht mehr gewährt werden.

Die Ermittelung und Feststellung findet durch den Senat im Einverständniß mit der ständigen Bürger-Repräsentation statt.

Dem Beamten steht übrigens ein Recht auf den Bezug oder Fortbezug der mit der Stelle verbundenen unständigen Einnahmen nicht zu. Vielmehr können diese unständigen Einnahmen jederzeit auf gesetzlichem Wege ganz oder theilweise aufgehoben oder herabgesetzt werden.

Innerhalb dreier Jahre wird eine Revision der sämmtlichen Sportelbezüge stattfinden, und die Aufhebung oder Abänderung derselben gesetzlich festgestellt werden.

Art. 4.

In den Normalgehalt der Klasse und Gehaltsstufe werden ferner nach einem ermittelten und festgesetzten abgerundeten Anschlage eingerechnet sämmtliche Naturalbezüge (Holz, Licht, freie Wohnung u. s. w.) oder an die Stelle solcher Naturalbezüge getretene Entschädigungen (Lichtergelder ꝛc.)

Digitized by Google

Die Ermittelung und Feststellung findet durch den Senat im Einverständniß mit der ständigen Bürger-Repräsentation statt.

Art. 5.

Die sämmtlichen dermaligen Beamtenstellen sind in die, im Art. 1 aufgestellten Gehaltsklassen auf verfassungsmäßigem Wege einzutheilen.

Bei Errichtung neuer Stellen wird zugleich die Gehaltsklasse bestimmt, welcher die Stelle angehören soll.

Die Eintheilung und Aufnahme der Beamtenstellen in die Gehaltsklassen ist ohne Einfluß auf die pragmatischen Rechte und auf die Rangverhältnisse der Beamten.

Art. 6.

Der in eine Gehaltsklasse eingetheilte Beamte kann neben dem Gehalte, welcher ihm in dieser Klasse zugewiesen ist, nicht zugleich irgend einen anderen ständigen Gehalt für weitere ihm übertragene Functionen beziehen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Beamten, welchen instructionsmäßig neben dem Staatsdienste eine Privatpraxis gestattet ist.

Art. 7.

Bei Berufung auswärtiger Fachmänner für höhere Stellen kann der Senat mit Zustimmung der ständigen Bürger-Repräsentation dieselben ausnahmsweise sogleich in eine höhere Gehaltsstufe ihrer Klasse eintreten lassen oder ihre auswärtige Dienstzeit bei Bestimmung der Gehaltsstufe ihrer Klasse ganz oder theilweise in Anrechnung bringen.

Art. 8.

Ebenso kann Beamten, welche bereits länger als fünf Jahre in Stellen gleicher oder ähnlicher Kategorie als Hülfsbeamte oder Vicare verwendet worden sind, der Senat mit Zustimmung der ständigen Bürger-Repräsentation sofort mit dem Eintritt in ihre definitive Stelle einen höheren Gehaltsansatz ihrer Klasse gewähren.

Digitized by Google

Art. 9.

Wenn ein Beamter aus einer Stelle in eine andere der nämlichen Gehaltsklasse übergeht, so werden ihm die Dienstjahre der früheren Stelle angerechnet.

Art. 10.

Die Taggebühr für Vicare, Hülfsbeamte oder unständige Angestellte (Diurnisten) wird bei Stellen

der 1. bis 3.	Gehaltsklasse	auf	fl. 4	— 5,
„ 4. bis 5.	„	„	fl. 3	— 4,
„ 6. bis 8.	„	„	fl. 2	— 3,
„ 9. bis 12.	„	„	fl. 1½	— 2

in der Art festgesetzt, daß nach länger als einem Jahre andauernder Verwendung in der nämlichen Stelle eine höhere Vergütung innerhalb der vorstehenden Gebühr der betreffenden Klasse von dem Senate bewilligt werden kann.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 11.

Die Beamten, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes fest angestellt sind, rücken mit dem Anfang des Quartals, welches auf die Verkündung des Gesetzes folgt, unbeschadet der auch auf sie anwendbaren Bestimmung des Art. 8, in die neuen Gehaltssätze ihrer Klasse und in deren Gehaltsstufe je nach ihren Dienstjahren seit der festen Uebernahme ihrer dermaligen Stelle ein, haben sich aber die ihnen bereits vor dieser Gehaltsregulirung bewilligten Personalzulagen einrechnen zu lassen.

Den Personalzulagen werden die unter dem Namen „Remisen" und „Vergütung für Kassemanco" oder „Zählgeld" bewilligten Entschädigungen gleich geachtet.

Art. 12.

Diejenigen zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits fest angestellten Beamten, welche mehr an Gehalt und Emolumenten beziehen, als der Normalsatz ihrer Klasse

Digitized by Google

ihnen je nach ihren Dienstjahren zuweiset, bleiben dessenungeachtet in dem ungeschmälerten Genusse dieser Bezüge, so lange sie die dermalige Stelle bekleiden.

Indessen ist ein solcher Beamter berechtigt, jederzeit gegen Verzicht auf seine bisherigen Bezüge in die Gehaltsklasse und Gehaltsstufe einzutreten, welche seiner Stelle und den Dienstjahren, während deren er diese Stelle bekleidet, entsprechen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 6. October 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. October 1863.)

Digitized by Google

Geſetz,

die Gründung einer Penſionsanſtalt für die Wittwen und Waiſen von Staatsdienern betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 15. Mai 1863 wie folgt:

I. Gründung der Penſionsanſtalt.

Art. 1.

Unter der Benennung „Penſionsanſtalt für die Wittwen und Waiſen von Staatsdienern" wird eine Penſionskaſſe gegründet, welcher die Rechte einer juriſtiſchen Perſon zuſtehen.

Dieſe Kaſſe wird nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes unter Aufſicht des Staates verwaltet.

II. Theilnehmer.

Art. 2.

Theilnehmer dieſer Penſionsanſtalt werden durch ihre Erwählung oder durch ihre Anſtellung:

1) die Mitglieder des Senats,
2) die Mitglieder des Appellationsgerichts und des Stadtgerichts,

Digitized by Google

3) diejenigen Angeſtellten, welchen der §. 1 der allgemeinen Staatsdiener-Pragmatik vom 6. October 1829, beziehungsweiſe der Abſatz II, 2 des Geſetzes vom 3. October 1833, oder welchen beſondere Geſetze oder im verfaſſungsmäßigen Wege getroffene Beſtimmungen die Eigenſchaft von Staatsdienern ertheilen oder noch ertheilen werden,

4) diejenigen Beamten der Zolldirection und des Hauptſteueramts, ſowie der Staatseiſenbahnen und Staatstelegraphen, welchen die Rechte von hieſigen Staatsdienern erſter und zweiter Klaſſe verliehen ſind oder noch verliehen werden,

5) die an den Schulen der evangeliſch-proteſtantiſchen oder der katholiſchen Gemeinden oder die an öffentlichen ſtädtiſchen Schulen von dem Senate definitiv angeſtellten Lehrer.

Art. 3.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Penſions-Anſtalt iſt weder durch den Umſtand bedingt, daß der Theilnehmer verheirathet ſei oder verheirathet geweſen ſei, noch erliſcht ſie durch den Eintritt deſſelben in den Ruheſtand.

Art. 4.

Der Verwaltung der Penſionsanſtalt wird von der Ernennung oder Anſtellung des Betreffenden, von der Größe ſeines Gehaltes, von ſeinem Eintritte in eine andere Dienſtſtelle, von der ſtändigen Aufbeſſerung ſeines Gehaltes, von ſeiner Penſionirung und der Größe ſeines Ruhegehaltes, von der Dienſtenthebung, Dienſtentlaſſung oder Dienſtentſetzung des Theilnehmers, von dem Austritte deſſelben aus dem Staatsdienſte, von dem Ableben des Theilnehmers alsbald durch den Senat Kenntniß gegeben.

Art. 5.

Durch den freiwilligen Austritt aus dem Staatsdienſt, ſo wie durch die Dienſtenthebung, Dienſtentlaſſung oder Dienſt-

Digitized by Google

entſetzung hört die Theilnahme an der Penſionsanſtalt auf, ohne daß dadurch ein Anſpruch auf gänzliche oder theilweiſe Rückerſtattung des Eingezahlten oder ein Anſpruch an das Vermögen der Anſtalt begründet wäre.

III. Einnahmen und Vermögen der Anſtalt.

Art. 6.

Die Einnahmen der Penſionsanſtalt beſtehen:

1) aus den Beiträgen der Theilnehmer;
2) aus dem Staatsbeitrag;
3) aus Geſchenken, Vermächtniſſen oder ſonſtigen außerordentlichen Zuflüſſen;
4) aus den Erträgniſſen des nutzbar angelegten Vermögens.

1) Beiträge der Theilnehmer.

Art. 7.

Jeder Theilnehmer der Anſtalt iſt verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 3 Procent (drei vom Hundert) ſeines jeweiligen Gehalts oder Ruhegehalts in vierteljährigen Raten prænumerando an die Penſionskaſſe zu leiſten. Gehalte über fl. 3000 zahlen nur den dieſer Summe entſprechenden dreiprocentigen Beitrag.

Die Zahlung erfolgt aus der den Gehalt zahlenden Kaſſe unmittelbar an die Verwaltung der Penſionsanſtalt mittelſt vierteljährigen Abzugs von $^3/_4$ Procent des jährlichen Gehaltes oder Ruhegehaltes des Theilnehmers.

Art. 8.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage, an welchem der Anſpruch auf Bezug des Gehalts, beziehungsweiſe der Emolumente eintritt.

Sie hört mit dem freiwilligen Austritt aus dem Staatsdienſte, mit der Dienſtenthebung, Dienſtentlaſſung oder Dienſtentſetzung des Theilnehmers auf.

Digitized by Google

Art. 9.

In dem Falle, daß ein Theilnehmer der Pensionsanstalt neben einem festen Gehalte Emolumente bezieht, werden aus dem festen Gehalte vierteljährig auch $^3/_4$ Procent des jährlichen Emolumentenbetrags (Art. 10) unmittelbar an die Verwaltung der Pensionsanstalt von der den Gehalt auszahlenden Kasse bezahlt.

Sollte hierzu der feste Gehalt des Theilnehmers nicht ausreichen, oder besteht der Gehalt desselben ganz aus Emolumenten, so hat der Theilnehmer gleichfalls prænumerando in vierteljährigen Raten den noch fehlenden Theil seines Beitrags, beziehungsweise die auf die Emolumente entfallenden Beiträge (Art. 10) an die Pensionskasse zu entrichten.

Bleibt er mit diesen Zahlungen im Rückstande, so ist die Verwaltung berechtigt, den rückständigen Beitrag sofort im Wege der Execution beizutreiben.

Die Verwaltung ist bei ihren Executionsanträgen an die durch die Executionsordnung vorgeschriebene Reihenfolge nicht gebunden. Ist die Execution erfolglos geblieben oder nicht versucht worden, so werden die rückständigen Beiträge an den künftigen Pensionen der Wittwen und Waisen des betreffenden Theilnehmers abgezogen.

Art. 10.

Besteht das Diensteinkommen ganz oder theilweise aus Emolumenten, für welche nicht im Voraus ein fester Ansatz gemacht ist, so wird nach Maßgabe des §. 15 der Staatsdienerpragmatik vom 6. October 1829 der Betrag der jährlichen Emolumente festgestellt, um darnach die Größe des Beitrags zur Pensionskasse und die Größe der Pensionen (Art. 13 und 18) zu bestimmen.

Art. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein in Ruhestand versetzter Staatsdiener keinen Ruhegehalt bezieht, weil ihm das Gesetz einen Anspruch auf solchen nicht gewährt, und ihm

Digitized by Google

auch nicht nach Maßgabe des §. 17 der Staatsdienerpragmatik vom 6. October 1829 ein Ruhegehalt bewilligt worden ist, so ist er zwar der Fortentrichtung von Beiträgen zur Pensionskasse enthoben, seine Wittwe und Kinder aber behalten ihre Pensionsansprüche bei.

2) Der Staatsbeitrag.

Art. 12.

Alljährlich wird aus dem Aerar ein in vierteljährigen Zielen (1 Januar. 1. April, 1. Juli und 1. October) zahlbarer Beitrag von 20,000 fl. an die Pensionskasse geleistet.

In dem Falle, daß dieser Beitrag und die sonstigen Einnahmen der Kasse, sowie das verfügbare Vermögen der Anstalt (Art. 36) zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen, wird das Aerar auch die hierzu weiter erforderlichen Zuschüsse leisten.

IV. Pensionen der Wittwen.

Art. 13.

Die lebenslängliche Pension der Wittwe beträgt ein Viertheil des zuletzt bezogenen jährlichen Dienstgehalts des verstorbenen Ehemanns.

Hat jedoch der Verstorbene einen Dienstgehalt von mehr als 3000 fl. bezogen, so beträgt die lebenslängliche Pension der Wittwe dessen ungeachtet nur 750 fl.

Art. 14.

Die Wittwe eines in Ruhestand versetzten Staatsdieners bezieht denjenigen Pensionsbetrag, welcher dem von dem verstorbenen Ehemanne zuletzt bezogenen Dienstgehalt entspricht.

Art. 15.

Der Anspruch auf Pension besteht nicht, wenn die Ehe nach der Versetzung des Theilnehmers in den Ruhestand abgeschlossen worden ist.

Digitized by Google

Art. 16.

Der Anspruch auf Wittwenpension findet nicht statt:

a) wenn der Ehemann freiwillig aus dem Staatsdienste ausgetreten ist, oder des Dienstes enthoben, oder entsetzt oder aus dem Staatsdienste entlassen wurde;

b) wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist;

c) wenn die Wittwe sich wieder verehelicht;

d) wenn sich die Wittwe eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht;

e) wenn die Frau während der Ehe oder im Wittwenstande rechtskräftig eine Verurtheilung erleidet, auf welche die Art. 22 bis 25 des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1856 für den Staatsdiener den Verlust des Ruhegehalts androhen.

Art. 17.

Die Auszahlung der Wittwen-Pensionen geschieht vierteljährlich, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli u. 1. October im Voraus, und beginnt mit demjenigen Vierteljahre, dessen Anfangsziel zunächst auf den Todestag des verstorbenen Staatsdieners fällt.

Tritt innerhalb eines Vierteljahres der Fall ein, daß aus irgend einem Grunde der Anspruch auf Pension erlischt oder verloren geht, so findet eine Rückvergütung des bereits bezogenen Quartalbetrags oder eines Theiles desselben nicht statt.

V. Pensionen der Waisen.

Art. 18.

Hinterläßt ein Theilnehmer keine Wittwe, wohl aber Kinder unter achtzehn Jahren, so erhält ein jedes dieser Kinder, gleichviel, ob dieselben aus einer oder aus mehreren Ehen desselben entsprossen sind, jährlich so lange, bis es das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, eine Pension, welche ein Viertheil der im Art. 13 festgesetzten Wittwenpension beträgt.

Digitized by Google

Art. 19.

Hinterläßt der Staatsdiener eine Wittwe, so treten die Kinder derselben aus der Ehe mit dem verstorbenen Staatsdiener erst nach dem Ableben ihrer Mutter in die im Art. 18 den Kindern ertheilte Pensionsberechtigung ein.

Art. 20.

Hinterläßt ein Theilnehmer außer der Wittwe Kinder aus früheren Ehen, so stehen diesen Kindern, unabhängig von der der Wittwe gewährten Pension die im Art. 18 bestimmten Pensionsansprüche zu.

Art. 21.

Die Scheidung der Ehe des Staatsdieners beeinträchtigt die Pensionsansprüche der Kinder nicht.

Art. 22.

Ist der Vater der Kinder im Ruhestand verstorben, so wird gleichwohl der Pensionsbetrag nach dem von dem verstorbenen Vater zuletzt bezogenen Dienstgehalt bemessen.

Art. 23.

Ein Anspruch der Kinder auf Pension besteht nicht, wenn die Ehe, aus welcher sie stammen oder durch welche sie legitimirt wurden, nach der Versetzung ihres Vaters in den Ruhestand abgeschlossen worden ist, oder wenn der Vater freiwillig aus dem Staatsdienst ausgetreten ist, oder des Dienstes enthoben oder entsetzt oder aus demselben entlassen wurde.

Art. 24.

In den Fällen c, d und e des Art. 16 treten die im Art. 18 bestimmten Pensionsansprüche der Kinder von da an in Wirksamkeit, wo der Pensionsanspruch der Mutter wegfällt.

Art. 25.

Die Auszahlung der Pensionen geschieht vierteljährlich, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus, und beginnt mit demjenigen Vierteljahre, dessen Anfangsziel

Digitized by Google

auf den Todestag des verstorbenen Vaters, beziehungsweise nach dem Eintritt des Thatumstandes fällt, durch welchen der Pensionsanspruch der Kinder nach den Bestimmungen der Art. 18 bis 24 in Wirksamkeit tritt.

Erlischt innerhalb eines Vierteljahres der Pensionsanspruch eines Kindes aus irgend einem Grunde, so findet keine Rückvergütung des bezogenen Pensionsbetrages statt.

Art. 26.

Unter den in diesem Gesetze für pensionsberechtigt erklärten Kindern sind nur eheliche leibliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder ersten Grades verstanden.

VI. Verwaltung der Anstalt.

Art. 27.

Die Verwaltung besteht aus neun Mitgliedern, welche Theilnehmer der Pensionsanstalt sein müssen.

Mitglieder des Senats können jedoch der Verwaltung nicht angehören.

Art. 28.

Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit durch die ständige Bürger-Repräsentation.

Art. 29.

Die Mitglieder der Verwaltung schwören, bevor sie ihr Amt antreten, vor dem Senate folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Amt eines Mitglieds der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern getreulich und gewissenhaft zu verwalten, den wohlthätigen Zweck dieser Anstalt immer vor Augen zu haben und meine Obliegenheiten zum wahren Wohl dieser Anstalt in Gemäßheit der über dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.!“

Digitized by Google

Art. 30.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf sechs Jahre erwählt. Zur Annahme des Amtes ist jeder Theilnehmer der Pensionsanstalt verbunden, der nicht durch Alter oder Krankheit verhindert ist. Solche Verhinderungen und daraus nachzusuchende Befreiungen von der Annahme des Amtes sind bei dem Senate anzuzeigen und zu erwirken.

Alle zwei Jahre treten drei Mitglieder nach dem Amtsalter, anfänglich nach dem Loos, aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar, können jedoch eine Neuwahl für die nächstfolgenden sechs Jahre ablehnen.

Wird die Stelle eines Mitglieds der Verwaltung während der Amtsdauer erledigt, so wird eine Ersatzwahl für die noch übrige Zeit der Amtsdauer vorgenommen.

Die Mitglieder der Verwaltung erwählen unter sich einen Vorsitzer und den Stellvertreter desselben und vertheilen unter sich die Verrichtungen.

Art. 31.

Die Mitglieder der Verwaltung widmen der Pensions-Anstalt ihre Dienste unentgeltlich.

Art. 32.

Ob und welches Beamten- und Kanzleipersonal der Verwaltung beizugeben sei, soll auf Bericht derselben gesetzlich bestimmt werden.

Art 33.

Die Verwaltung hat die Rechte der Pensions-Anstalt wahrzunehmen und deren Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie vertritt die Anstalt in allen Beziehungen, activ und passiv, gerichtlich und außergerichtlich.

Alle Ausfertigungen werden von dem Vorsitzer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Zu einer gültigen Beschlußfassung ist die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern der Verwaltung erforderlich

Digitized by Google

Art. 34.

Nimmt die Verwaltung Mängel in der bestehenden Einrichtung wahr oder hält sie Verbesserungen für nöthig, so hat sie die Aufmerksamkeit der oberen Staatsbehörden durch Berichterstattung an den Senat auf diese Punkte zu lenken und gutächtliche Anträge zu stellen.

Art. 35.

Wenn die Geber nichts Anderes bestimmen, so sollen die Geschenke, Vermächtnisse und sonstigen außerordentlichen Zuschüsse capitalisirt und ihre Zinsen zur Bestreitung der Verbindlichkeiten der Kasse verwendet werden.

Art. 36.

Die nach Bestreitung der jährlichen Verbindlichkeiten der Anstalt verbleibenden Einnahme-Ueberschüsse werden nach Möglichkeit nutzbringend angelegt, bis dahin, daß ihre Verwendung für die Leistungen der Kasse nöthig ist. Die Anstalt soll verzinsliche Anlagen in der Regel nur auf erste Hypotheken im Frankfurter Staatsgebiet oder in Frankfurter Obligationen machen.

Art. 37.

Die Theilnehmer der Anstalt sind weder einzeln noch in Gesammtheit berechtigt, irgend eine Verfügung oder Verwaltungsmaßregel über die Einnahmen und das Vermögen der Anstalt auszuüben.

Art. 38.

Die Verwaltung der Pensions-Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Senats, welcher jederzeit Einsicht der Bücher, der Protokolle, der Kasse und der Geschäftsführung überhaupt nehmen lassen kann.

Alljährlich überreicht die Verwaltung dem Senat einen Bericht über den Bestand der Anstalt die Rechnungs-Ablage über deren Einnahmen und Ausgaben, sowie deren Bilanz. Der Senat macht hiervon unter Beifügung der Bemerkungen des Rechnungs-Revisions-Collegs, welchem die Revision der

Digitized by Google

Bücher obliegt und welches das Ergebniß dieſer Reviſion dem Senate überreicht, der ſtändigen Bürger-Repräſentation und der geſetzgebenden Verſammlung zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme Mittheilung.

VII. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 39.

Jeder Theilnehmer der Penſions-Anſtalt unterwirft ſich mittelſt Annahme des ihm verliehenen Amtes nicht nur den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes, ſondern auch allen Veränderungen und Zuſätzen, welche künftig auf dem Wege der Geſetzgebung zu weiterer Ausdehnung oder nothwendiger Einſchränkung der Anſtalt etwa getroffen werden ſollten.

Ueberhaupt iſt es der Geſetzgebung vorbehalten, das gegenwärtige Geſetz zu ändern, zu mehren und zu mindern.

Art. 40.

Die Penſionen können im Wege der Hülfsvollſtreckung nicht mit Beſchlag belegt werden.

Eine Abtretung (Ceſſion) einer Penſion iſt unſtatthaft und rechtlich wirkungslos.

In Concursfällen kann die Penſion der Wittwe und der Kinder nicht zur Maſſe gezogen werden, ſondern hat der Wittwe, beziehungsweiſe den Kindern unverkürzt zu verbleiben.

Die Beträge, welche von der Staatskaſſe zufolge der Beſtimmungen der Art. 7 und 9 an die Verwaltung der Penſionsanſtalt aus dem Gehalte oder den Emolumenten des Theilnehmers ausbezahlt werden, ſind dem Zugriffe der Gläubiger des Beamten entzogen. Sie werden in denjenigen Gehaltsbetrag nicht eingerechnet, welcher zufolge geſetzlicher Vorſchrift mit Beſchlag belegt werden darf und ſind auch der Verfügung des Beamten ſelbſt entzogen; eine Ceſſion derſelben iſt daher unſtatthaft und unwirkſam.

Digitized by Google

VIII. Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 41.

Mit dem ersten Januar 1864 tritt das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Wenigstens einen Monat vorher wird zur Wahl der Verwaltung geschritten. Die Verwaltung wird sich alsbald constituiren.

Art. 42.

Alle, welche nach der Verkündigung und vor der Einführung dieses Gesetzes ein unter die Kategorien des Art. 2 fallendes Amt erhalten, sind den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, und es wird hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit zur Zahlung der Beiträge so angesehen, als ob sie ihr Amt mit dem ersten Januar 1864 angetreten hätten.

Art. 43.

Den zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes im activen Amte stehenden, nach Art. 2 zur Theilnahme berufenen Personen steht es frei, der Pensionsanstalt beizutreten oder nicht.

Wer von ihnen der Anstalt beitreten will, hat dieß der Stadtkanzlei vor dem 15 November 1863 anzuzeigen.

Ein späterer Beitritt findet nicht statt.

Stirbt Derjenige, welcher seinen Beitritt erklärt hat vor dem 1. Januar 1864, so bleibt sein Beitritt wirkungslos.

Art 44.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die zur Zeit seiner Verkündigung bereits in Ruhestand getretenen Beamten keine Anwendung.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 6. October 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. October 1863).

Geſetz,

die Lehrergehalte betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 14. October 1863, wie folgt:

Art. 1.

Die Gehalte der Lehrer, welche an den Schulen der evangeliſch-proteſtantiſchen oder der katholiſchen Gemeinde, oder an öffentlichen ſtädtiſchen Schulen von dem Senate definitiv angeſtellt ſind, zerfallen nach Maßgabe dieſes Geſetzes in nachfolgende vier Klaſſen:

1. Klaſſe: Gehalt 2400 fl. — 2600 fl. — 2800 fl.
2. „ „ 2000 fl. — 2200 fl — 2400 fl.
3. „ „ 1400 fl. — 1600 fl. — 1800 fl. — 2000 fl.
4. „ „ 1000 fl. — 1200 fl. — 1400 fl. — 1600 fl.

Art. 2.

Dieſe Gehalte werden in der Stufenfolge gewährt, daß

a) den Lehrern der erſten und zweiten Gehaltsklaſſe für die erſten fünf Dienſtjahre der geringſte, für die folgenden fünf Dienſtjahre der mittlere, vom elften Dienſtjahre an der höchſte Anſatz der Klaſſe gezahlt wird, und daß

Digitized by Google

b) die Lehrer der dritten und vierten Gehaltsklasse in den ersten fünf Dienstjahren den geringsten Gehalt ihrer Klasse beziehen, und nach je weiteren fünf Dienstjahren in den nächst höheren, demnach vom sechszehnten Dienstjahre an in den höchsten Gehaltsansatz ihrer Klasse eintreten.

Die Auszahlung der Gehalte erfolgt vierteljährlich, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus.

Die Dienstzeit wird in Bezug auf die Gehaltsstufen von dem ersten Tage desjenigen Quartals gerechnet, welches dem Eintritte des Lehrers in den Gehaltsbezug folgt.

Art. 3.

In den Normalgehalt der Klasse und Gehaltsstufe werden nach einem ermittelten und festgesetzten abgerundeten Anschlage eingerechnet sämmtliche Naturalbezüge (Holz, Licht, freie Wohnung u. s. w.), oder an die Stelle solcher Naturalbezüge getretene Entschädigungen (Lichtergeld ꝛc.).

Die Ermittlung und Feststellung findet durch den Senat im Einverständniß mit der ständigen Bürger-Repräsentation statt.

Art. 4.

Die sämmtlichen dermaligen Lehrerstellen sind in die im Art. 1 aufgestellten Gehaltsklassen auf verfassungsmäßigem Wege einzutheilen.

Bei Errichtung neuer Stellen wird zugleich die Gehaltsklasse bestimmt, welcher die Stelle angehören soll.

Die Eintheilung und Aufnahme der Lehrerstellen in die Gehaltsklassen ist ohne Einfluß auf die pragmatischen Rechte und auf die Rangverhältnisse der Lehrer.

Art. 5.

Bei Berufung auswärtiger Schulmänner kann der Senat mit Zustimmung der ständigen Bürger-Repräsentation dieselben ausnahmsweise sogleich in eine höhere Gehaltsstufe ihrer Klasse eintreten lassen oder ihre auswärtige Dienstzeit bei Bestimmung der Gehaltsstufe ihrer Klasse ganz oder theilweise in Anrechnung bringen.

Digitized by Google

Art. 6.

Ebenso kann solchen Lehrern, welche bereits länger als fünf Jahre als Hülfslehrer verwendet worden sind, der Senat mit Zustimmung der ständigen Bürger-Repräsentation sofort mit dem Eintritte in ihre definitive Stelle einen höheren Gehaltsansatz ihrer Klasse gewähren.

Dasselbe gilt, wenn ein Lehrer oder Hülfslehrer, welcher länger als fünf Jahre an der Schule einer Frankfurter Landgemeinde angestellt war, in eine der im Art. 1 genannten Schulanstalten berufen wird.

Art. 7.

Wenn ein Lehrer aus einer Stelle in eine andere der nämlichen Gehaltsklasse übergeht, so werden ihm die Dienstjahre der früheren Stelle angerechnet.

Art. 8.

Bezog ein Lehrer, welcher in eine höhere Gehaltsklasse versetzt wird, in seiner bisherigen Klasse einen höheren Gehalt, als welchen die erste Gehaltsstufe seiner neuen Klasse ihm gewähren würde, so tritt er sogleich in diejenige Gehaltsstufe seiner neuen Klasse ein, welche seinem zuletzt bezogenen Gehalte mindestens gleichkommt.

Uebergangsbestimmungen

Art. 9.

Die Lehrer, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes fest angestellt sind, rücken mit dem Anfang des Quartals, welches auf die Verkündigung des Gesetzes folgt, unbeschadet der auch auf sie anwendbaren Bestimmung des Art. 6, in die neuen Gehaltsätze ihrer Klasse und in deren Gehaltsstufe je nach ihren Dienstjahren seit der festen Uebernahme ihrer dermaligen Stelle ein, haben sich aber die ihnen bereits vor dieser Gehaltsregulirung bewilligten Personalzulagen einrechnen zu lassen.

Digitized by Google

Art. 10.

Diejenigen zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits fest angestellten Lehrer, welche an Gehalt, Emolumenten und Personalzulage etwa mehr beziehen, als der Normalsatz ihrer Klasse ihnen je nach ihren Dienstjahren gewährt, bleiben dessen ungeachtet in dem ungeschmälerten Genusse dieser Bezüge, so lange sie die dermalige Stelle bekleiden. Indessen ist ein solcher Lehrer berechtigt, jederzeit gegen Verzicht auf seine bisherigen Bezüge in die Gehaltsklasse und die Gehaltsstufe einzutreten, welche seiner Stelle und den Dienstjahren, während deren er diese Stelle bekleidet, entspricht.

Art. 11.

Auf das Gymnasium, die Selectenschule und die englische Fräuleinschule findet das vorliegende Gesetz vorerst keine Anwendung.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 8. December 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. December 1863).

Digitized by Google

Bekanntmachung,

eine Aenderung des § 8 und einen Zusatz zu § 56 der Ober-Appellationsgerichtsordnung betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 16. October 1862 und vom 15. Mai und 7. August 1863 zu wissen:

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands mittelst verfassungsmäßiger Beschlußnahme eine Aenderung des § 8 und ein Zusatz zum § 56 der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht festgestellt worden ist, so werden demgemäß unter Aufhebung der bisherigen §§ 8 und 56 der Oberappellationsgerichtsordnung die gedachten Paragraphen in der Fassung, in welcher sie fortan zur Geltung kommen sollen, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

§ 8.

Wer zum Secretär ernannt werden soll, muß das 25. Jahr seines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der vier Städte und von unbescholtenem

Lebenswandel sein, eine angemessene Caution leisten und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

Dieselben Erfordernisse treten ein bei dem ersten Kanzlisten, welcher den Titel Registrator führt, als gesetzlichem Stellvertreter des Secretärs, jedoch genügt für dessen Anstellung das vollendete zwei und zwanzigste Lebensjahr.

§ 56.

In den Fällen, da wegen einer Vacanz oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts obige Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bei Abgebung der vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart des Präsidenten oder seines Stellvertreters und dreier Räthe genügend.

Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß zuvor jedesmal die möglichste Sorgfalt und die zweckdienlichsten Mittel angewandt worden, um die vorschriftsmäßige Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu bewirken.

In Fällen, in welchen durch Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts auch nicht vier stimmfähige Gerichtsmitglieder vorhanden sein sollten, muß von Amtswegen das Erkenntniß eines deutschen Spruchcollegiums eingeholt werden. Die Kosten der Actenversendung werden aus der Sustentationskasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu Gute kommen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 5. Januar 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864).

Digitized by Google

Geſetz

über die

Berechtigung zum Gewerbebetriebe.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. October 1863, in Bezug auf die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in der Stadt und deren Gemarkungen, wie folgt:

1. Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen.

§. 1.

Durch gegenwärtiges Geſetz werden aufgehoben:

1) die dermalen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen über die Berechtigung zu dem Betriebe von Gewerben aller Art, mit Ausnahme derjenigen:

a) der Verordnung, den Getreidehandel betr., vom 17. Mai 1821, (Geſ.- und Stat.-S. III. S. 29);

b) des Geſetzes, die Erleichterung des Verkehrs ꝛc. betr., vom 9. Januar 1838, (Geſ.- u. Stat.-S. VII. S. 8);

c) der Zoll- und Handelsverträge mit anderen Staaten, sowie der Bekanntmachung der Stadtkanzlei vom 10. März 1836 zum Art. 14 des Zollvertrags,
(Ges.- u. Stat.-S. VI. 1. S. 337);
d) des Baustatuts in Cap. XV. §. 7;
e) der Medizinalordnung vom 29. Juli 1841,
(Ges.- u. Stat.-S. VII. S. 231);
f) des Gesetzes über die Aufnahme in die Zahl der Advokaten, vom 15. April 1856
(Ges.- u. Stat.-S. XII. S. 159);
g) des Gesetzes, die polizeiliche Ueberwachung der Beförderung von Auswanderern betr., vom 13. December 1853,
(Ges.- u. Stat.-S. XI. S. 341);
h) des Gesetzes zum Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit, vom 16. September 1856,
(Ges.- u. Stat.-S. XII. S. 250).

Ferner werden aufgehoben:

2) das Verbot der gleichzeitigen Betreibung mehrerer Gewerbe, vorbehältlich der Bestimmung im §. 5 und das Verbot der gleichzeitigen Unterhaltung mehrerer Verkaufslokale;
3) die bisher bestandenen Beschränkungen der freien Association zu gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe;
4) die amtliche Regulirung der Brod-, Fleisch-, Bier- und sonstiger Victualien-Taxen;
5) die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche einzelne Gewerbtreibende zum Beitritt zu einer Innung oder innungsmäßigen Gesellschaft verpflichten, den Innungsvorstehern öffentliche Functionen übertragen und zur Abänderung der Innungsstatuten die Sanction des Senates erfordern.

Digitized by Google

§. 2.

Jeder hiesige Bürger sowie dessen großjährige Ehefrau oder Wittwe und jede großjährige hiesige Bürgerstochter hat, soweit nicht in diesem Gesetze eine Beschränkung besteht, das Recht, ein jedes Gewerbe selbstständig zu betreiben.

Die Berechtigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe derjenigen Personen, welche dem hiesigen Bürgerverbande nicht angehören, ist nach den bestehenden Staatsverträgen und den im §. 1 unter 1 a—d angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 3.

Der Senat kann auch juristischen Personen, Actien- oder anderen Erwerbsgesellschaften, sowie solchen Personen, welche nach §. 2 zum selbstständigen Gewerbebetrieb nicht berechtigt sind, das Recht zum selbstständigen Betreiben eines bestimmten Gewerbes verleihen.

§. 4.

Wer zum selbstständigen Gewerbebetriebe nicht berechtigt ist, kann gleichwohl

1) jede unselbstständige Beschäftigung gegen Bezahlung übernehmen;

2) Arbeiten zum Bedarfe seines Haushalts und seines Geschäfts selbst verrichten oder durch Personen seines Hausstandes verrichten lassen;

3) Arbeiten für Andere unentgeltlich ausführen.

2. Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes.

§. 5.

Die von dem Senate zu öffentlichen Dienstleistungen ernannten und hierfür besoldeten Personen, ferner Advokaten, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Zahnärzte und Apotheker dürfen, ohne Erlaubniß des Senates, ein zu ihrem Berufe nicht gehöriges Gewerbe weder selbst, noch für ihre Rechnung durch dritte Personen betreiben

Digitized by Google

§. 6.

Auf die durch §. 2 und §. 3 begründete Berechtigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe, sowie auf den nach §. 4 gestatteten anderweiten Erwerb kann in Privatverträgen rechtsverbindlich verzichtet werden. Die Wirksamkeit solcher Verzichte erlischt nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage des Verzichtes, oder der Erneuerung desselben, an gerechnet.

§. 7.

Personen, welchen der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, dürfen während der Dauer dieses Verbotes ein anderes Gewerbe selbstständig nur mit Erlaubniß des Senates betreiben.

§. 8.

Dem freien Gewerbebetriebe bleiben entzogen:

1) Lotterieunternehmungen, der Salzverkauf;
2) der Post-, Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und Telegraphenbetrieb;
3) die Ausübung der obrigkeitlich bestellten Personen übertragenen öffentlichen Functionen, als: der Notarien, Makler, Uebersetzer, Ausrufer, Geometer, Holz-, Kohlen- und Fruchtmesser, Wasenmeister;
4) die Unterhaltung von Kranken-, Entbindungs-, Versorgungs- und Waisenanstalten, sowie das Beerdigungswesen;
5) die Verkehrsanstalten auf den öffentlichen Straßen, deren Betrieb einer polizeilichen Ordnung unterworfen ist, als: Aufstellung von Fuhrwerk, Ueberfahrtsschiffen und sonstigen Transportmitteln, sowie von Personen zu Jedermanns Gebrauch und Dienst.

§. 9.

Für nachfolgende Gewerbe bleiben die über die Berechtigung zu deren Ausübung bestehenden besonderen Vorschriften in Kraft:

1) die Ausübung der Advokatur;

Digitized by Google

2) die Ausübung der Heilkunde und den Betrieb der dazu dienenden Geschäfte, als: Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Assistenz-Chirurgen, Hebammen, Zahnärzte, Thierärzte, Apotheker, Materialisten, Bandagisten;
3) die Lehr- und Erziehungsanstalten, Kinder-Bewahr- und Beaufsichtigungsanstalten;
4) die Beförderung von Auswanderern;
5) die Gewerbe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen;

§. 10.

Nur mit besonderer obrigkeitlicher Concession können betrieben werden:

1) Gastwirthschaften, Fußherbergen, gewerbmäßige Vermiethung von Schlafstellen;
2) Wein-, Aepfelwein-, Bier- und Kaffeewirthschaften, Branntweinschenken;
3) öffentliche Badeanstalten;
4) öffentliche Vergnügungsanstalten, als Theater und sonstige Aufführungen, Schaustellungen, Tanzböden;
5) der Handel mit Pulver;
6) der Trödelhandel mit gebrauchten Kleidern, Betten, Wäsche und altem Metallgeräthe;
7) das Pfändersammeln, das Verdingen von Dienstboten;
8) die Reinigung der Schornsteine und Ofenröhren, **Reinigung der Abtrittsgruben, Wegschaffung von Kehricht und Unrath, das Knochen- und Lumpensammeln.**

Die Concession zum Betriebe vorstehender Gewerbe soll in der Regel nur aus Gründen des allgemeinen Interesses, dagegen aus persönlichen Gründen nur dann verweigert

Digitized by Google

werden, wenn der Nachsuchende bereits wegen Mißbrauchs seines Gewerbes zur Verübung eines Verbrechens oder zum verbrecherischen Verkehr bestraft oder wegen anderer Verbrechen zu Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug zu Correctionshaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

§. 11.

Eine besondere Erlaubniß ist erforderlich zum Betriebe solcher Gewerbe, bei welchen Substanzen verarbeitet, erzeugt, bereitet oder verwendet werden, die für Leben oder Gesundheit gefährlich sind; ferner zum Betriebe solcher Gewerbe, welche mit Rücksicht auf die zu verarbeitenden Materialien und gewonnenen Producte oder durch die Art des Betriebes feuergefährlich sind, Explosionen befürchten lassen oder sonst mit erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt verbunden sind.

Zu diesen Gewerben gehören:

1) diejenigen, bei welchen Blei-, Arsenik- und Kupferpräparate, Schwefel-, Salpeter- und Salzsäuren chemisch dargestellt, erzeugt oder in größeren Quantitäten zur Fabrikation verwendet werden;
2) diejenigen, bei welchen thierische Stoffe, als: Knochen, Häute, Därme, Fett, Thran, Blut und Dünger verarbeitet, insbesondere gebrannt, gesotten, getrocknet oder gebleicht werden, sowie: Schlächtereien, Abdeckereien und Lager thierischer Stoffe in frischem Zustande;
3) Fabriken zur Bereitung von Brenn-, Leucht-, Zünd- und explodirenden Stoffen und Waaren, sowie sonstige besonders feuergefährliche Gewerbe, als: Fabriken zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coaks, Terpentin-, Aether-, Pech- und Firnißfabriken, Lack-, Wachstuch- und Lackledersabriken;

Digitized by Google

4) größere Hammer-, Säge-, Schneide- und Mahlwerke.

§. 12.

Weiter ist eine besondere Genehmigung erforderlich

1) zur ersten Anlage und zu jeder wesentlichen Erweiterung derjenigen Gebäude und Werkstätten, in welchen die im §. 11 benannten Gewerbe betrieben oder die daselbst genannten Stoffe und Waaren gelagert werden sollen;
2) zur Einrichtung und baulichen Veränderung von Backhäusern, Brauhäusern, Bender-, Häfner-, Schlosser- und Schmiede-Werkstätten;
3) zur Errichtung und baulichen Veränderung von Schmelz-, Gieß-, Brenn- und Röstöfen, Trockenkammern, Sied- und Färbekesseln, Branntwein-Brennereien;
4) zur Aufstellung von Dampfmaschinen und Dampferzeugern.

§. 13

Dem Senate bleibt vorbehalten, durch zu erlassende Verfügung, Gewerbe und Gewerbanlagen, welche nachträglich, nach den in dem § 11 angegebenen Merkmalen, für gefährlich erkannt werden, der Vorschrift des §. 11, beziehungsweise des §. 12, zu unterwerfen, sowie solche, die sich als ungefährlich erweisen, von dieser Vorschrift wiederum zu befreien.

§ 14.

Die Erlaubniß zum Betriebe der im §. 11 bezeichneten Gewerbe soll, vorbehältlich der zur Einrichtung oder Erweiterung der Gewerbanlage nach §. 12, 1) einzuholenden Genehmigung, dem Nachsuchenden nicht versagt werden, wenn derselbe sich ausweisen kann, daß er oder ein von ihm zu bestellender Geschäftsführer für zuverlässigen Betrieb des Gewerbes hinreichende Gewähr bietet.

Die Genehmigung zu den im §. 12 bezeichneten Gewerbanlagen soll, vorbehältlich des zu erwirkenden Baubescheides, dem Nachsuchenden nicht versagt werden, wenn:

Digitized by Google

1) die Gewerbanlage, wozu die Genehmigung nachgesucht wird, nach der örtlichen Lage und der Beschaffenheit der Betriebsstätte oder nach der Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes nicht mit erheblichen Gefahren und Belästigungen für das Publikum oder die Nachbarn verbunden ist, und
2) in der beabsichtigten Gewerbanlage alle Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden, um die den Bewohnern und Arbeitern in der Gewerbanlage drohenden Gefahren möglichst zu beseitigen.

Die Erlaubniß zum Betriebe der in §. 11 bezeichneten Gewerbe, sowie die Genehmigung zu den im §. 12 bezeichneten Gewerbanlagen soll jedoch immer nur auf eine Zeit von dreißig Jahren ertheilt und, sofern alsdann die angeführten Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, nicht wieder erneuert werden.

§. 15.

Dem Senate bleibt vorbehalten, durch zu erlassende Verordnungen:

die Verkäufer von Brod und Fleisch anzuhalten die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren, sowie die Preise der verschiedenen Fleischsorten, mit polizeilichem Visa versehen, in ihren Gewerblokalen aufzulegen;

die Taxen für Bearbeitung und Transport von Gütern, Baumaterialien und Effecten aller Art, für Auf- und Ab-, Aus- und Einladen von Handelsgütern, für Transport und Bearbeitung von Brennmaterialien und für solche Personen, welche in den Eisenbahnhöfen, an den Dampfschiff-Landeplätzen und in den Gasthöfen gewerbmäßig ihre Dienste anbieten, zu reguliren und deren Uebertretung mit Strafe zu bedrohen.

§. 16.

Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes durch die

Zoll- und Steuergesetzgebung, sowie durch allgemeine Strafgesetze und polizeiliche Verordnungen erleiden durch dieses Gesetz keine Aenderung.

3. Anmeldung.

§. 17.

Wer ein Gewerbe selbstständig anfangen oder sein bisheriges Gewerbe verändern will, hat hiervon bei der Gewerbe-Behörde Anzeige zu machen und sich über seine Befugniß zum Betreiben des angezeigten Gewerbes auszuweisen.

Die Gewerbe des Acker-, Wein- und Gartenbaues und der Viehzucht, der Gewerbebetrieb auf Märkten und Messen, sowie die gewerbmäßige Ertheilung von Privatunterricht in Wissenschaften und schönen Künsten sind von der Anmeldung befreit.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Veröffentlichung, Abänderung und Auflösung von Handlungen und deren Firmen bleiben in Kraft.

§. 18.

Ueber die geschehene Anzeige erhält der Gewerbtreibende, sofern dem Betriebe des gewählten Gewerbes ein Hinderniß nicht im Wege steht, einen Gewerbschein. Zugleich wird die geschehene Anzeige durch die Gewerbebehörde öffentlich bekannt gemacht.

Die bei der Gewerbebehörde zu entrichtenden Gebühren und Abgaben werden gesetzlich festgestellt.

§. 19.

Die im §. 6 erwähnten Verzichte können bei der Gewerbebehörde angemeldet und die Anmeldungen wiederum zurückgenommen werden.

Der angemeldete und nicht zurückgenommene oder erloschene Verzicht gilt als Hinderniß der Ausfertigung eines Gewerbscheines für den Betrieb des betreffenden Gewerbes.

Digitized by Google

4. Entziehung der Berechtigung zum Betriebe einzelner Gewerbe.

§. 20.

Die Erlaubniß zum Betriebe eines der in §. 11 bezeichneten Gewerbe erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb dreier Jahre in Betrieb gesetzt oder wenn während eines gleichen Zeitraums der Betrieb eingestellt worden ist.

Die Genehmigung zur Einrichtung oder Veränderung der in §. 12 bezeichneten Gewerbanlagen erlischt, wenn die Anlage oder Veränderung nicht binnen Jahresfrist begonnen und innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Genehmigung an gerechnet, vollendet worden ist.

§. 21.

Jede nach §. 10 ertheilte persönliche Concession kann ohne Entschädigung zurückgezogen werden, sobald:

1) die Unrichtigkeit der von dem Nachsuchenden gemachten Angaben, auf deren Grund hin die Concession ertheilt worden ist, dargethan wird, oder
2) der Inhaber den über die Art des Betriebes seines Gewerbes erlassenen Verordnungen oder den Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht nachkömmt und dieserhalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist; sowie in Folge
3) eines richterlichen Erkenntnisses, wodurch der Gewerbebetrieb dem Concessionar untersagt worden ist.

§. 22.

Die Erlaubniß zum Betriebe der im §. 11 bezeichneten Gewerbe kann jeder Zeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden, sobald:

1) die Unrichtigkeit der von dem Nachsuchenden über die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes sowie über die Beseitigung drohender Gefahren und Belästigungen gemachten Vorlagen und gegebenen Nachweise, auf deren Grund hin die Erlaubniß ertheilt worden ist, dargethan wird, oder

Digitized by Google

2) die im §. 14 erforderte Gewähr für zuverlässigen Betrieb des Gewerbes aufhört und nicht binnen einer anzuberaumenden Frist hergestellt wird, oder
3) die gewerblichen Anlagen und Einrichtungen, wozu nach §. 12, 1) besondere Genehmigung erforderlich ist, nicht nach Vorschrift ausgeführt oder solche ohne Einholung der erforderlichen Genehmigung errichtet oder erweitert werden, oder
4) der Inhaber bei Betreibung seines Gewerbes die über die Art des Betriebes erlassenen Verordnungen und ihm gemachten besonderen Auflagen nicht erfüllt und dieserhalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist.

§. 23.

Ergibt sich bei dem Betriebe der im §. 11 bezeichneten Gewerbe oder bei dem Betriebe eines erst nachträglich für gemeingefährlich erkannten Gewerbes, daß der Fortbetrieb desselben mit entschiedenen Gefahren und Nachtheilen für die Umgebung oder das Gemeinwohl verknüpft ist, so können jeder Zeit die zur Beseitigung dieser Gefahren und Nachtheile dienlichen Anordnungen und Beschränkungen des Gewerbebetriebes getroffen werden.

Leistet der Gewerbinhaber diesen Anordnungen binnen einer anzuberaumenden Frist keine Folge, so kann der Senat die Einstellung des Gewerbebetriebes bis zu geschehener Folgeleistung verfügen.

Sofern jedoch die vorhandenen Gefahren und Nachtheile entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigem Nachtheil für den Gewerbinhaber beseitigt werden können, — worüber die Entscheidung dem Senate zusteht, — so kann von dem Senate die sofortige Einstellung des Gewerbebetriebes, jedoch nur vorbehältlich einer entsprechenden Entschädigung, ausgesprochen werden.

Digitized by Google

Uebergangsbestimmungen.

§. 24.

Wer nach §. 2 dieses Gesetzes zum selbstständigen Gewerbebetriebe nicht berechtigt ist, dagegen mit Erlaubniß des Senats ein bestimmtes Gewerbe betreibt, bedarf der hierzu nach §. 3 dieses Gesetzes erforderlichen Verleihung des Rechts zum selbstständigen Betreiben dieses Gewerbes nicht.

§. 25.

Privatverträge, worin vor Publication dieses Gesetzes auf die Berechtigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner Gewerbe auf längere Zeit, als der §. 6 dieses Gesetzes gestattet, verzichtet worden ist, bleiben in Kraft

§. 26.

Die dermaligen Inhaber von Personal-Concessionen und Berechtigungen zum Betriebe eines der im §. 10 benannten Gewerbe, welche solches wirklich ausüben, werden als mit der erforderlichen Concession bereits versehen betrachtet.

§. 27.

Die dermaligen Inhaber der mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß bereits im Betriebe befindlichen im §. 11 benannten Gewerbe, sowie der mit besonderer obrigkeitlicher Genehmigung bereits bestehenden, im §. 12 aufgeführten Gewerbanlagen werden als mit der nach den §. 11 und 12 erforderlichen Erlaubniß und Genehmigung versehen betrachtet.

Die Bestimmung des §. 14 Abs 3 findet auf diese Gewerbe und Gewerbanlagen nur dann Anwendung, wenn die Erlaubniß oder Genehmigung auf Widerruf ertheilt war.

§. 28.

Die Bestimmungen der §§. 21 und 22 finden auf die bereits mit obrigkeitlicher Concession im Betriebe befindlichen Gewerbe nur in so weit Anwendung, als solche mit den Bedingungen der ertheilten Concession vereinbar sind.

Digitized by Google

§. 29.

Ueber den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Realgerechtigkeiten wird ein besonderes Gesetz erlassen.

§. 30.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1 Mai 1864 in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 12. Januar 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz

über den

Fortbeſtand und die Ablöſung der gewerblichen Real-Gerechtigkeiten.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. October 1863, wie folgt:

Art. 1.

Die beſtehenden Fahrtgerechtigkeiten über den Main bleiben in Kraft.

Art. 2.

Die beſtehenden Apotheker-Realgerechtigkeiten bleiben in Kraft. Neue Apotheker-Realgerechtigkeiten ſollen nicht ertheilt werden. Dagegen können nach Bedürfniß Apotheker-Perſonalconceſſionen gegen eine entſprechende jährliche Conceſſionsgebühr ertheilt werden.

Art. 3.

Die beſtehenden Gaſt- und Fußherberg-Realgerechtigkeiten bleiben in Kraft.

Digitized by Google

Der § 10 des Gesetzes über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe findet auf diese Gast- und Fußherberg-Gerechtigkeiten in so fern keine Anwendung, als die jedesmaligen Besitzer der mit solcher Gerechtigkeit versehenen Behausungen zur Betreibung der Gastwirthschaft oder Fußherberge einer obrigkeitlichen Concession nicht bedürfen.

Art. 4.

Diejenigen Behausungen, welchen eine Back-, Brau-, Färber- oder Feuergerechtigkeit zusteht, behalten diese Gerechtigkeit, vorbehältlich der Bestimmung in Cap. V. § 3 des Baustatuts über deren Verlust durch Nichtgebrauch.

Der §. 12 des Gesetzes über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe findet auf diese Behausungen in so fern keine Anwendung, als die jedesmaligen Besitzer derselben einer besonderen Genehmigung ihrer hergebrachten Einrichtung nicht bedürfen.

Art. 5.

Die bestehenden Fleischschirngerechtigkeiten, Barbiergerechtigkeiten und Einzlergerechtigkeiten werden hiermit, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, für ablösbar erklärt:

1) Die Ablösung findet mit dem Tage statt, wo das Gesetz über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in Kraft tritt.

2) Die Entschädigung soll lediglich dem zu ermittelnden Werthe der Realgerechtigkeiten als solcher gleich kommen.

Als Werth der Realgerechtigkeiten ist zu betrachten:

a) bei den Fleischschirngerechtigkeiten: diejenige Verminderung des Werthes der Schirnen, welche durch die Aufhebung der thatsächlich bestehenden Beschränkung in der Zahl der Gerechtigkeiten herbeigeführt wird;

b) bei den Barbier- und Einzlergerechtigkeiten: diejenige Verminderung des Werthes der damit verbundenen

ausschließlichen Gewerbeberechtigung, welche durch die Aufhebung der thatsächlich bestehenden Beschränkung in der Zahl der Gerechtigkeiten herbeigeführt wird.

Bei Ermittelung des Werthes der genannten drei Gerechtigkeiten können weder die dafür bezahlten Kaufpreise oder die darauf haftenden Specialhypotheken, noch die besonderen Werthverhältnisse des Grundeigenthums, worin Realgerechtigkeiten ausgeübt werden, oder der Ertrag der auf Realgerechtigkeiten betriebenen Geschäfte maßgebend sein.

Sofern die Ermittelung des Werthes der Realgerechtigkeiten nicht durch Verständigung mit den Eigenthümern derselben bewirkt werden kann, ist der Werth gesetzlich festzustellen.

3) Die Entschädigung wird von der Stadt übernommen und mittelst Auszahlung in $3^1/_2$ % städtischen Obligationen nach deren Nennwerthe, vom Tage der Ablösung an verzinslich, geleistet.

Art. 6.

Zur Ablösung der im Art. 5 bezeichneten Realgerechtigkeiten wird der Senat das Verzeichniß der einzelnen zur Ablösung kommenden Realgerechtigkeiten auf Grund der Transscriptionsbücher anfertigen und in dem Amtsblatte bekannt machen, auch diejenigen, welche außer den eingetragenen Eigenthümern, auf die zur Ablösung kommenden Realgerechtigkeiten Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben glauben, auffordern lassen, solche binnen einer Frist von 4 Wochen bei der hierfür zu bestimmenden Verwaltungsbehörde anzumelden.

Werden solche Ansprüche innerhalb der anberaumten Frist nicht angemeldet, so verfügt der Senat die Auszahlung des Entschädigungsbetrages an den Eigenthümer, welcher nachweist, daß auf der ihm zustehenden Realgerechtigkeit nach Ausweis des Hypothekenbuchs Pfandrechte oder sonstige dingliche Ansprüche nicht mehr haften oder daß die eingetragenen Berechtigten zur Auszahlung des Entschädigungsbetrages an ihn zugestimmt haben.

Digitized by Google

Werden dagegen an eine Realgerechtigkeit Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche angemeldet oder kann der von dem Eigenthümer vor Auszahlung des Entschädigungsbetrages zu erbringende Nachweis nicht erbracht werden, so verfügt der Senat die gebührenfreie Hinterlegung des Entschädigungsbetrages bei dem Rechnei- und Renteuamte und verweist die Interessenten, zur Verfolgung ihrer Ansprüche auf den hinterlegten Entschädigungsbetrag, an die Gerichte.

Art. 7.

Die nach Art. 6 erfolgte Auszahlung oder Hinterlegung des Entschädigungsbetrages hat die Folge, daß diejenige Realgerechtigkeit, für welche die Auszahlung oder Hinterlegung geschehen ist, erlischt. Die so abgelöste Realgerechtigkeit, sowie die darauf etwa haftenden Pfandrechte und sonstigen dinglichen Ansprüche sind demgemäß in den Transscriptions- und Hypothekenbüchern zu löschen.

Art. 8.

Die Ausfertigung der nach Art. 5 zur Leistung der Entschädigungen für die zur Ablösung kommenden Realgerechtigkeiten, erforderlichen städtischen Obligationen, sowie deren Verzinsung und Zurückzahlung wird, unter den nachfolgenden Bestimmungen, der Schuldentilgungs-Commission übertragen:

1) Es werden für die Ablösung der in Art. 5 bezeichneten drei Arten von Realgerechtigkeiten je eine Serie Partial-Obligationen, im Betrage von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zins-Coupons und einem Talon versehen sind.

2) Der Zinsfuß ist auf $3\frac{1}{2}$ vom 100 festgesetzt und die Zahlung der Zinsen geschieht jährlich durch die Schuldentilgungs-Commission.

3) Zur Verzinsung und allmäligen Rückzahlung der in den drei Serien ausgegebenen Obligationen

wird für jede Serie Obligationen jährlich ein Betrag von mindestens fünf vom Hundert ihres Capitalbetrages verwendet.

4) Welche Obligationen jeder Serie zur Ablage kommen, wird durch Verloosung bestimmt, und in dem Amtsblatte, unter Anberaumung des Rückzahlungstermins, bekannt gemacht.

5) Mit Eintritt des Rückzahlungstermins hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf.

Art. 9.

Die Mittel zur Verzinsung und Rückzahlung der nach Art. 8 ausgefertigten Obligationen werden nach den nachfolgenden Bestimmungen beschafft:

1) Alle, welche die seitherige ausschließliche Gewerbeberechtigung eines Metzgermeisters, durch Schlachten von Ochsen, Rindern, Kühen, Schweinen, Hämmeln, Kälbern und Lämmern, ausüben, haben für die Verzinsung und Rückzahlung der zur Ablösung von Fleischschirngerechtigkeiten ausgegebenen Obligationen durch Entrichtung einer annoch festzusetzenden Schlachtgebühr aufzukommen.

Die Schlachtgebühr soll von jedem dahier zu schlachtenden Stück Vieh der genannten Gattungen entrichtet und nach dem Verhältniß festgesetzt werden, daß für so viele Stück jeder Viehgattung, als nach dem Handwerksvertrag der Metzgermeisterschaft jeder Metzgermeister seither jährlich zu schlachten berechtigt gewesen ist, wenigstens 5 vom 100 des festgestellten Werthes einer Fleischschirngerechtigkeit, als Schlachtgebühr, angenommen werden.

2) Alle, welche die seitherige ausschließliche Gewerbeberechtigung eines Barbiers, durch Errichtung einer Barbierstube oder durch Barbieren im Hause der Kunden, oder die Gewerbeberechtigung eines Assistenz-Chirurgen ausüben, haben für die Verzinsung und Rückzahlung der zur Ablösung von Barbiergerechtigkeiten ausgegebenen Obligationen durch Entrichtung einer annoch festzusetzenden Barbiergebühr aufzukommen.

Digitized by Google

Die Barbiergebühr soll jährlich 5 vom 100 des festgestellten Werthes einer Barbiergerechtigkeit betragen.

3) Alle, welche die seitherige ausschließliche Gewerbeberechtigung eines Einzlers, durch Fahren solcher Güter, welche zu Wasser ankommen und mit dem Krahnen gehoben werden, auch über $3^1/_2$ Centner wiegen und in die Stadt gefahren werden, ausüben, haben für die Verzinsung und Rückzahlung der zur Ablösung von Einzlergerechtigkeiten ausgegebenen Obligationen durch Entrichtung einer annoch festzusetzenden Ladegebühr aufzukommen.

Die Ladgebühr soll von jeder Fuhre entrichtet und nach dem Verhältniß festgesetzt werden, daß für so viele Fuhren, als nach einem Durchschnitt der drei letzten Jahre jeder Einzler jährlich gefahren hat, wenigstens 5 vom 100 des festgestellten Werthes einer Einzlergerechtigkeit, als Ladgebühr, angenommen werden.

Art. 10.

Die im Art. 9 unter 1), 2) und 3) bestimmten Gebühren sind durch das Rechenei- und Rentenamt zu erheben und eintretenden Falls mittelst Execution beizutreiben.

Die eingegangenen Gebühren sind an die Schuldentilgungs-Commission abzuliefern.

Art. 11.

Die Schuldentilgungs-Commission hat, nach Maßgabe des Art. 9,

a) die Schlachtgebühren nur zur Verzinsung und Rückzahlung der zur Ablösung von Fleischschirngerechtigkeiten,

b) die Barbiergebühren nur zur Verzinsung und Rückzahlung der zur Ablösung von Barbiergerechtigkeiten,

c) die Ladgebühren nur zur Verzinsung und Rückzahlung der zur Ablösung von Einzlergerechtigkeiten ausgegebenen Obligationen zu verwenden.

Art. 12.

Sollten die nach Art. 9 eingehenden Gebühren nicht hin-

Digitized by Google

reichen, um, nach Maßgabe des Art. 8, 3) und des Art. 11 zur Verzinsung und Rückzahlung der in jeder Serie ausgegebenen Obligationen den jährlichen Betrag von 5 vom 100 ihres Capitalbetrages zu verwenden, so hat das Rechenei- und Rentenamt, zum Belaufe des für jede Serie fehlenden Betrages, unverzinsliche Baarvorschüsse an die Schuldentilgungs-Commission zu leisten.

Sobald jedoch die gedachten Gebühren eine größere Einnahme ergeben, als den zur Verzinsung und Rückzahlung der in jeder Serie ausgegebenen Obligationen erforderlichen jährlichen Betrag von 5 vom 100 ihres Capitalbetrages, so ist die Mehreinnahme zunächst zur Abtragung der Vorschüsse des Rechenei- und Rentenamtes und nur, wenn solche nicht geleistet oder wieder abgetragen sind, zur weiteren Rückzahlung von ausgegebenen Obligationen zu verwenden.

Art. 13.

Nachdem je eine Serie der ausgegebenen Obligationen vollständig zurückbezahlt, auch die alsdann etwa noch abzutragenden Vorschüsse des Rechenei- und Rentenamtes, welche zur Verzinsung und Rückzahlung der Obligationen dieser Serie geleistet worden sind, vollständig abgetragen sind, wird die den betreffenden Gewerbtreibenden auferlegte Gebühr nicht weiter erhoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 12. Januar 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,
weitere authentiſche Auslegung
des
Art. 11 der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte
betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. Januar 1864, wie folgt:

1) In Erwägung, daß durch das am heutigen Tage publicirte Geſetz über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe der Unterſchied zwiſchen zünftigen und nicht zünftigen Gewerben aufhört, daher eine authentiſche Auslegung der im Art. 11 der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte gebrauchten Worte:
   „nicht zünftige Künſtler"
   „zu keiner Zunft gehörige Wirthe"
   „zünftige Handwerker und Künſtler"
   erforderlich wird,
2) in fernerer Erwägung, daß nach §. 2 des angeführten Geſetzes das gleichzeitige Betreiben mehrerer Gewerbe geſtattet iſt, daher auch darüber eine au-

Digitized by Google

thentiſche Auslegung des Art. 11 der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte angemeſſen erſcheint, in welchen Abtheilungen diejenigen Bürger ſtimmen, die nach Stand und Gewerbe in verſchiedenen Abtheilungen zu ſtimmen berechtigt wären,

wird der Art. 11 der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte dahin authentiſch interpretirt:

1) Es ſtimmen:
alle Künſtler, deren Gewerbebetrieb ſeither nicht zünftig geweſen iſt, in der erſten Abtheilung,
alle Wirthe, die nicht ein Gewerbe treiben, das ſeither zu einer Zunft gehörte, in der zweiten Abtheilung,
alle Gewerbtreibenden, deren Gewerbe ſeither zünftig geweſen iſt, in der dritten Abtheilung.
2) diejenigen Bürger, welche gleichzeitig in zwei oder ſämmtlichen Abtheilungen zu ſtimmen berechtigt wären, haben zu wählen, in welcher Abtheilung ſie ſtimmen wollen.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 12. Januar 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864).

Digitized by Google

Zuſatz

zum Geſetze vom 11. October 1853,

die

Anlage von Stimmliſten für die Urwahlen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. Januar 1864, wie folgt:

Art. 1.

Neu angehende Bürger haben, um ihre Aufnahme in die Urliſte der ſämmtlichen in den drei Abtheilungen der Urwähler nach Art. 11 der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte ſtimmberechtigten Bürger der Stadt zu bewirken, vor Ableiſtung des Bürgereides ihren Stand und Gewerbe und, ſofern ſie hiernach berechtigt wären in verſchiedenen Abtheilungen zu ſtimmen, ihre Wahl, in welcher Abtheilung ſie ſtimmen wollen, der Stadt-Kanzlei anzuzeigen.

Digitized by Google

Art. 2.

Diejenigen Bürger, welche durch Aenderung ihres Standes und Gewerbes aufhören in derjenigen Abtheilung, in welcher ihr Name in der Urliste eingeschrieben ist, stimmberechtigt zu sein, haben, zum Zwecke der Uebertragung ihres Namens in die richtige Abtheilung der Urliste, ihren neuen Stand und Gewerbe und, sofern sie hiernach berechtigt wären in den beiden anderen Abtheilungen zu stimmen, ihre Wahl, in welcher Abtheilung sie stimmen wollen, der Stadt-Kanzlei anzuzeigen.

Wo solche Bürger durch die Aenderung ihres Gewerbes nur in einer anderen Abtheilung stimmberechtigt werden und die Anzeige dieser Aenderung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde erfolgt, hat die Gewerbebehörde hiervon der Stadt-Kanzlei Mittheilung zu machen und findet alsdann die Uebertragung des Namens des Angezeigten in die dem angegebenen Gewerbe entsprechende Abtheilung von Amtswegen statt, auch wenn eine Anzeige des Einzutragenden bei der Stadt-Kanzlei unterbleibt.

Art. 3.

Diejenigen Bürger, welche bei Aenderung ihres Standes und Gewerbes zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher ihr Name in der Urliste eingeschrieben ist, stimmberechtigt bleiben, gleichzeitig aber durch die Aenderung ihres Standes und Gewerbes in einer oder beiden anderen Abtheilungen zu stimmen berechtigt wären, haben, sofern sie in einer anderen Abtheilung, worin zu stimmen sie berechtigt sind, ihr Stimmrecht ausüben wollen, zum Zwecke der Uebertragung ihres Namens in diese Abtheilung, der Stadt-Kanzlei Anzeige zu machen.

Art. 4.

Die in vorstehenden Artikeln erforderten Anzeigen und die im Art. 2 vorgeschriebenen Mittheilungen der Gewerbebehörde werden in ein auf der Stadt-Kanzlei einzurichtendes Register eingetragen.

Digitized by Google

Art. 5.

Die durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. October 1853 angeordnete alljährliche Aufstellung der Urliste erfolgt lediglich auf Grundlage der letzten, nach Maßgabe des Art. 3 des angeführten Gesetzes berichtigten Urliste und des in Gemäßheit des Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes zu führenden Registers.

Art. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Mai 1864 in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 12. Januar 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864).

Digitized by Google

Geſetz,

die Ausführung des Geſetzes
über
die Berechtigung zum Gewerbebetriebe
betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. Januar 1864, wie folgt:

1. Verwaltungsbehörde.

Art. 1.

Die Behandlung aller das Gewerbeweſen, einſchließlich des Handels, betreffenden Verwaltungsgegenſtände iſt dem Rechnei- und Renten-Amte übertragen.

Art. 2.

Für die Durchführung und Handhabung der über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen, ſoweit hiermit nicht in beſonderen Geſetzen eine andere Behörde beauftragt iſt, beſteht, als Gewerbehörde, eine eigene Abtheilung des Rechnei- und Renten-Amtes unter der Leitung eines Mitgliedes dieſes Amtes.

Dieſer Abtheilung iſt ein Actuar und das erforderliche Kanzleiperſonal beigegeben.

Digitized by Google

Art. 3.

Zum Wirkungskreise der Gewerbebehörde gehört insbesondere:

1) die Annahme der vorgeschriebenen Anmeldungen zum selbstständigen Gewerbebetriebe, die Prüfung der zu erbringenden Nachweise und die Ertheilung der Gewerbscheine;
2) die Begutachtung der zur Entscheidung des Senates stehenden Gesuche in Fällen, wo zum Betriebe eines Gewerbes eine obrigkeitliche Concession oder Erlaubniß, oder zur Ausführung einer Gewerbanlage eine besondere Genehmigung erforderlich ist.
3) die vorläufige Untersuchung wegen aller Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, sowie wegen aller Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen.

Art. 4.

Die Gewerbebehörde kann, innerhalb dieses ihres Wirkungskreises, von den betreffenden Gewerbtreibenden jeden ihr dienlich scheinenden Nachweis über ihre Person und den Umfang und die Art ihres Gewerbebetriebes erfordern, von den Gewerblokalen und dem Gewerbebetriebe Einsicht nehmen, sich Gutachten von Sachverständigen erstatten lassen und wegen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, oder gegen die in Gemäßheit solcher erlassenen Vorschriften, durch Vernehmung von Auskunftspersonen und Beschlagnahme von Beweisstücken den Thatbestand feststellen, auch Personen, welche ihren deßfallsigen Vorladungen und Aufforderungen nicht Folge leisten, hierzu durch Ordnungsstrafen bis zu 25 Gulden anhalten.

2. Strafbestimmungen.

Art. 5

Wer ein dem freien Gewerbebetriebe entzogenes Unternehmen oder eine dem freien Gewerbebetriebe entzogene Be-

Digitized by Google

schäftigung ohne hierzu erlangte Berechtigung betreibt, wird, insoweit nicht besondere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldbuße von 20 bis 200 Gulden bestraft.

Art. 6.

Wer ein Gewerbe betreibt, zu dessen Betriebe er nach den über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht berechtigt ist, wird, insoweit nicht besondere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldbuße von 10 bis 100 fl. bestraft.

Art. 7.

Wer bei dem Betriebe eines Gewerbes, wozu er eine besondere Erlaubniß oder Concession nachzusuchen hatte, die Grenzen der ihm ertheilten Befugniß überschreitet, wird, insoweit die Zuwiderhandlung nicht unter ein besonderes Strafgesetz fällt, mit Geldbuße von 5 bis 50 Gulden bestraft.

Art. 8.

Wer ein der Anmeldung unterliegendes Gewerbe betreibt, bevor ihm der Gewerbschein ertheilt ist, wird mit Geldbuße von 2 bis 20 Gulden bestraft.

Art. 9.

Wer der Befugniß zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß für immer oder für eine bestimmte Zeit verlustig erklärt worden ist und gleichwohl dieses Gewerbe betreibt, wird mit Geldbuße von 50 bis 200 Gulden oder Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft.

Art. 10.

Die im vorhergehenden Artikel angedrohte Strafe trifft, insoweit die Handlung nicht unter ein besonderes Strafgesetz fällt, auch denjenigen, welcher ein Gewerbe, zu dessen Betriebe eine obrigkeitliche Concession oder besondere Erlaubniß erforderlich ist, nachdem diese in den gesetzlich zulässigen Fällen zurückgezogen worden ist, fortbetreibt.

Art. 11.

In den Fällen der Artikel 5, 6, 8, 9 und 10 macht es keinen Unterschied, ob eine Person das Gewerbe, das

Digitized by Google

Unternehmen oder die Beschäftigung, unter eigenem oder unter fremden Namen, selbst betreibt oder für seine Rechnung durch dritte Personen betreiben läßt.

Art. 12.

Wer Anlagen, zu deren Ausführung (Einrichtung, Erweiterung und Veränderung) eine besondere Genehmigung erforderlich ist, zu seiner gewerblichen Benutzung ausführt oder ausführen läßt, bevor die Genehmigung hierzu ertheilt oder nachdem die ertheilte Genehmigung wiederum erloschen ist, verfällt, neben der wegen Uebertretung der Baugesetze etwa verwirkten Strafe, in eine Geldbuße von 20 bis 200 Gulden.

Die nämliche Strafe trifft diejenigen, welche für einen Andern eine solche Anlage selbst oder durch ihre Arbeiter ausführen, sofern sie gewußt haben oder erkennen mußten, daß es sich um Ausführung einer Gewerbanlage handele.

Art. 13.

Verkäufer von Brod und Fleisch, welche den bestehenden Verordnungen zuwider unterlassen, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren und die Preise der verschiedenen Fleischsorten in ihren Gewerblokalen aufzulegen, werden mit Geldbuße von 2 bis 20 Gulden bestraft.

Gleiche Strafe zieht die unterlassene Vorlage der Preise zur Versehung mit dem polizeilichen Visa nach sich.

Art 14.

Alle in diesem Gesetze angedrohten Geldbußen sind, wenn sie im Wege der Hülfsvollstreckung nicht beigetrieben werden können, im Gefängniß zu verbüßen.

Hierbei wird für eine Geldbuße von 5 Gulden oder weniger ein Tag Gefängniß gerechnet. Ist eine Geldbuße von mehr als 5 Gulden erkannt, so wird für die ersten 5 Gulden ein Tag und für jeden weiteren Betrag bis zu 10 Gulden je ein Tag Gefängniß gerechnet.

3. Strafverfahren und Zwangsmittel.

Art. 15.

Die in diesem Gesetze bedrohten strafbaren Handlungen

Digitized by Google

und Unterlassungen gehören, sofern sie nicht gleichzeitig unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, vor das Rügegericht.

Art. 16.

Wo in diesem Gesetze strafbare Handlungen oder Unterlassungen lediglich mit Geldbuße bedroht sind, kann die Gewerbebehörde, bevor sie solche vor dem Rügegerichte verfolgt, den Beschuldigten vorfordern und, wenn sich derselbe der verlangten Geldbuße unterwirft, dieselbe ohne vorgängiges Verfahren bei dem Rügegerichte, erheben, sowie auf den Grund eines Auszuges aus dem Protokolle auf dem Wege der Hülfsvollstreckung beitreiben lassen. Wenn indessen die Geldbuße wegen Unvermögens nicht beizutreiben und mithin in Gefängniß umzuwandeln ist, so ist das Verfahren vor dem Rügegerichte einzuleiten und dessen Urtheil zu erwirken.

Art. 17.

Wo gesetzlich der Anfang eines selbstständigen Gewerbebetriebes oder die Aenderung des bisherigen Gewerbes der Gewerbebehörde anzuzeigen ist, kann diese, neben der nach Art. 8 zu erkennenden Strafe, die Betheiligten zur genauen Befolgung jener Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen bis zu 50 Gulden anhalten.

Art. 18.

Die Gewerbebehörde kann die von ihr in den Fällen der Artikel 4 und 17 erkannten Ordnungsstrafen auf den Grund eines Auszuges aus dem Protokolle auf dem Wege der Hülfsvollstreckung beitreiben lassen.

Art. 19.

Bleibt die von der Gewerbebehörde wegen derselben Unterlassung ausgesprochene dritte Ordnungsstrafe erfolglos oder kann eine Ordnungsstrafe wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden, so wird der Ungehorsame durch das Rügegericht mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 20.

In allen Fällen, wo das Rügegericht wegen unbefugten

Digitized by Google

Gewerbebetriebes oder wegen unbefugter Ausführung einer Gewerbanlage eine Strafe erkennt, hat dasselbe dem Verurtheilten den unbefugte Fortbetrieb dieses Gewerbes, beziehungsweise die unbefugte Benutzung dieser Gewerbanlage zu untersagen, auch nöthigenfalls die Schließung der Letzteren bis zu erwirkter Genehmigung der Anlage zu verfügen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote und Verfügungen werden mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

War die Schließung einer Gewerbanlage richterlich verfügt und ist von dem Inhaber derselben, ungeachtet dieser Verfügung und der wegen Zuwiderhandlung gegen solche erkannten Strafe, in dieser Gewerbanlage ohne deren Genehmigung der Gewerbebetrieb fortgesetzt worden, so hat das Rügegericht, auf Antrag der Gewerbebehörde, die Entfernung jener Anlage, soweit sie beanstandet wird, auf Kosten des Verurtheilten anzuordnen und zwangsweise vollziehen zu lassen.

Art. 21.

Behörden und Beamte sind verpflichtet, die bei Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten zu ihrer Kenntniß gelangenden Verfehlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe der Gewerbebehörde anzuzeigen.

4. Gebühren.

Art. 22.

Bei der Gewerbebehörde kommen, außer den durch das Stempelgesetz vom 26. October 1852 für alle Verwaltungsämter vorgeschriebenen Stempelsätzen, die nachfolgenden besonderen Stempel zur Anwendung:

1) für einen Gewerbschein fl. 5;
2) für ein Gewerbschein-Duplicat, wo solches verlangt wird, 30 kr.;
3) für eine Bescheinigung der Anzeige oder der Zurücknahme eines Verzichtes auf den selbstständigen Gewerbebetrieb fl. 2;

Digitized by Google

4) für ein Protokoll über Einsichtnahme eines Gewerbslokales oder Gewerbebetriebes fl. 3;

5) für ein Gutachten Sachverständiger fl. 3;

6) für eine Bescheinigung aus den Acten 30 kr.

Die unter 1, 2, 3 und 6 aufgeführten Stempel werden der Ausfertigung aufgedrückt und gegen Aushändigung derselben erhoben.

Die unter 4 und 5 aufgeführten Stempel sind, sofern die Einsichtnahme oder das Gutachten durch ein Gesuch oder einen Antrag eines Betheiligten veranlaßt werden, von diesem durch Beibringung eines Stempelbogens zu entrichten, welcher zu dem Protokoll oder Gutachten cassirt wird.

In Untersuchungssachen werden die unter 4 und 5 aufgeführten Stempel von dem Verurtheilten beigetrieben.

Art. 23.

Accidenzien der Beamten der Gewerbebehörde werden nicht berechnet.

Auskunftspersonen, welche bei der Gewerbebehörde vernommen werden, haben keinen Anspruch auf Gebühren oder Entschädigung.

Sachverständige, welche von der Gewerbebehörde zugezogen werden erhalten für ihr Gutachten ein von der Gewerbebehörde zu bestimmendes Honorar, zu dessen Zahlung derjenige verpflichtet ist, welcher das eingeholte Gutachten durch sein Gesuch oder seinen Antrag veranlaßt hat oder in der Untersuchungssache, worin dasselbe erhoben worden ist, verurtheilt wird.

Art. 24.

Für die Berechtigung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes sind, außer den gesetzlichen Stempeln und den in dem Gesetze über den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Realgerechtigkeiten bestimmten Gebühren, weitere Abgaben und Gebühren nicht zu entrichten.

Digitized by Google

Die Bestimmungen, wonach seither für concessionspflichtige Gewerbe einmalige oder jährliche Gebühren zu entrichten waren, sind aufgehoben.

Art. 25.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Mai 1864 in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 12. Januar 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1864).

Digitized by Google

Gesetz,

Zinsen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Januar l. J., wie folgt:

§ 1.

Die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes sind aufgehoben.

§ 2.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen ist Sechs vom Hundert jährlich.

§ 3.

Besteht für eine Forderung ein festbestimmtes Zahlungsziel, so ist der Gläubiger berechtigt, auch ohne Verabredung oder Mahnung Verzugszinsen vom Tag der Fälligkeit an zu fordern.

§ 4.

Die Bestimmungen des Art 291 des Handelsgesetzbuches, daß

1) derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluß ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrag desselben, auch von den darin begriffenen Zinsen, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt ist, und
2) der Rechnungsabschluß jährlich einmal erfolgt, sofern nicht ein Anderes vereinbart worden,

Digitized by Google

finden überall Anwendung, wo zwischen den Betheiligten eine laufende Rechnung (Contocorrent) besteht.

§ 5

Zinsen von rückständigen Zinsen sind außer dem in § 4 vorgesehenen Falle nur zu entrichten:

a) wenn solche bedungen sind,

b) im Rechtsstreite aus den eingeklagten Zinsen vom Tag der Klagbehändigung an,

und zwar in dem Fall unter a) nach dem vertragsmäßigen, in dem Fall unter b) nach dem gesetzlichen Zinsfuß, letzteres auch dann, wenn ein niedrigerer Zinsfuß bedungen sein sollte.

§ 6

Die Zinsen können in ihrem Gesammtbetrag das Kapital übersteigen.

§ 7.

Die Forderungen wegen der Rückstände an Zinsen und Zinseszinsen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden 31 December, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem Ablauf des 31 December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Für Zinsenforderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, ist die Verjährungsfrist von dem Ablauf des 31. December 1864 an zu berechnen.

Würde jedoch die Verjährung nach den bisherigen Gesetzen schon früher vollendet sein, so behält es bei diesen sein Bewenden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 2. Februar 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. Februar 1864).

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Staats-Regierung getroffene Uebereinkunft der Gegenseitigkeit in Betreff des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen betreffend.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Staatsregierung übereingekommen ist, gegenseitig ihre Angehörigen in dem gesetzlichen Schutz der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen, so wird nunmehr andurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des §. 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1855, den Schutz des Handelsverkehrs gegen fälschliche Waarenbezeichnungen betreffend, fortan bis auf Weiteres auch zum Schutz der Angehörigen der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha in Anwendung kommen, und daß andererseits zum Schutz der diesseitigen Angehörigen in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha die Bestimmungen des Artikels 258 sowie die Rückfallsbestimmungen des in den genannten Herzogthümern geltenden Strafgesetzbuchs bis auf Weiteres Anwendung finden.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1864.

Aus Auftrag Hohen Senats
Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Februar 1864.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusatz

zu dem Gesetz vom 22. Mai 1855 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band 12 S. 91—93) den Schutz des Handels-Verkehrs gegen fälschliche Waarenbezeichnungen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11 März 1864 wie folgt:

§ 1.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens, welchen ein Fabrikunternehmer, Producent oder Kaufmann dadurch erlitten hat, daß dem Gesetze vom 22 Mai 1855 über den Schutz des Handelsverkehrs gegen fälschliche Waarenbezeichnungen zuwider gehandelt worden ist, entscheidet nöthigenfalls das freie richterliche Ermessen, sowohl dann, wenn der Schadensersatzanspruch vor dem über die Bestrafung des Schuldigen erkennenden Strafgerichte als wenn derselbe vor einem zuständigen Civilgerichte geltend gemacht wird.

Digitized by Google

§ 2.

Die Bestimmungen dieses Zusatzes finden auch zum Schutze der Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Gegenseitigkeit Uebereinkunft getroffen worden ist.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 18. März 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Februar 1864).

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die mit der Königlich Württembergiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft der Gegenſeitigkeit in Betreff des Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen betreffend.

Nachdem Hoher Senat dieſer freien Stadt mit der Königlich Württembergiſchen Regierung übereingekommen iſt, gegenſeitig ihre Angehörigen in dem geſetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzuſtellen, ſo wird nunmehr andurch bekannt gemacht, daß die Beſtimmungen des § 1 und 2 des Geſetzes vom 22. Mai 1855 den Schutz des Handelsverkehrs gegen fälſchliche Waarenbezeichnungen betreffend und des § 1 des Zuſatzes zu dieſem Geſetze vom 18. März 1864 fortan bis auf Weiteres auch zum Schutz der Staatsangehörigen des Königreichs Württembergs in Anwendung kommen, und daß andererſeits zum Schutz der diesſeitigen Angehörigen die Beſtimmungen des Württembergiſchen Geſetzes vom 12. Februar 1862, den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, bis auf Weiteres Anwendung finden.

Frankfurt a. M., den 18. März 1864.

Aus Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. März 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Accis-Geſetz.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6 April 1864, wie folgt:

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Alle in dem anliegenden Tarif bezeichneten Gegenſtände ſind in der Stadt und deren Gemarkung, mit Einſchluß der Höfe, Warten und Forſthäuſer, accispflichtig.

§. 2.

Alle accispflichtigen, von außerhalb kommenden Gegenſtände, ſeien ſie zum Eingang oder zum Durchgang beſtimmt, dürfen nur bei Tag und nur auf den Verkehrswegen, auf welchen ſich Anmeldeſtellen befinden, transportirt werden. An dieſen Anmeldeſtellen müſſen ſie vorgeführt und genau nach Zahl, Maas, Gewicht und Inhalt unter Vorlage der Frachtbriefe und ſonſtigen Bezettelung declarirt werden. Auf Grund dieſer von dem Accisbeamten nach dem Augenſchein richtig zu ſtellenden Declaration erhalten die Transportanten einen Paſſirſchein und haben ſich mit dieſem ohne Einkehr oder Veränderung der Ladung, ſowie ohne von den vorgeſchriebenen Verkehrswegen abzuweichen, zu der im Paſſirſchein bezeichneten Hebeſtelle zu begeben, wo ihre weitere Abfertigung erfolgt. Das Einführen des Viehs, welches mit den Eiſenbahnen hier eintrifft, iſt bis nach Ankunft der jeweilig letzten Eiſenbahnzüge geſtattet.

Digitized by Google

Die Zahl und der Ort der Hebe- und Anmeldeſtellen werden durch beſondere Verordnungen beſtimmt.

Ueber die Art und Weiſe der Erhebung der Accisabgaben iſt das Nachfolgende feſtgeſetzt.

Mehl, Brod, Kuchen und Backwaaren.

§. 3.

Von Mehl jeder Gattung, zu Lande eingeführt, bis zu einem Malter und weniger, wird bei der Einfuhr die Acciſe an den Anmeldeſtellen entrichtet.

Größere Quantitäten, wenn ſie zu Lande eingeführt oder von den in der Stadt befindlichen Mühlen geliefert werden, ſind an der Mehlwaage vorzuführen und daſelbſt zu verwiegen. Der Accisbetrag wird hiernach feſtgeſtellt und iſt von den Empfängern nebſt dem Waaggeld zu entrichten

Von Mehl, welches zu Waſſer eingeführt wird, iſt, nach Verwiegung an den Krahnenwaagen, die Acciſe an die Waſſerthorſchreiberei zu entrichten.

Für Mehl, welches mit einer Eiſenbahn zugeführt wird, iſt die Acciſe durch den betreffenden Bahn-Accis-Controleur zu erheben.

Schwarzmehl iſt accisfrei.

§. 4.

Die Mühlenbeſitzer in der Stadt ſtehen hinſichtlich ihrer Vorräthe an Getreide und Mehl unter der Aufſicht des Rechnei- und Rentenamts und ordnet dieſes die geeigneten Controlmaßregeln an für alle Früchte, die ſich zum Vermahlen eignen.

Auch diejenigen Privaten, welche Mahlfrüchte (Weizen, Korn ꝛc.) oder welche Hafer und Braugerſte auf Lager nehmen, haben ſich den von dem Rechnei- und Rentenamt darüber angeordneten Controlevorſchriften zu unterwerfen.

§. 5.

Brod, Kuchen und Backwaaren jeder Art werden bei der Einfuhr an den Anmeldeſtellen verwogen und veracciſet.

Digitized by Google

Frisches Fleisch und frische Wurst oder gesalzenes, ferner geräuchertes und gesalzenes Fleisch, ingleichen geräucherte Wurst.

§. 6.

Frisches Fleisch und frische Wurst, sowie geräuchertes oder gesalzenes, ferner geräuchertes und gesalzenes Fleisch, ingleichen geräucherte Wurst wird bei der Einfuhr an den Anmeldestellen verwogen und hier bis zu einem Centner und weniger die Accise erhoben. Größere Mengen müssen in die Stadtwaage gebracht werden, wo nach Ermittelung des Nettogewichts die Accise zu entrichten ist.

Für lebendes Vieh, welches zum Schlachten oder zum Handel hier eingeführt wird, ist die Accise für das Stück nach den in dem angefügten Tarife aufgestellten Sätzen zu entrichten. Dieser Accisbetrag muß für alles Vieh, welches eingeführt wird, gleichviel ob es zum sofortigen Schlachten bestimmt ist oder nicht, bei der Einfuhr an den Anmeldestellen deponirt oder dafür nach Ermessen des Rechnei-Amtes anderweite Sicherheit geleistet werden, wird jedoch, wenn die Wiederausfuhr des betreffenden Viehes aus der Stadtgemarkung oder dessen Verwendung als Zucht- oder Zugvieh vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, wieder zurück erstattet.

Ingleichen muß Alles dahier angezogene oder gemästete Vieh, wenn es dahier geschlachtet werden soll, bei der von dem Rechnei- und Rentenamt anzuordnenden Stelle vor dem Verhauen zur Anzeige gebracht und der Accisbetrag entrichtet werden.

Die bei der sogenannten Freischlacht seither gewährte Begünstigung des Nachlasses der Aerarial-Accise von $^3/_8$ kr. für das Pfund findet nicht mehr statt.

Salz.

§. 7.

Das Einbringen von Salz aller Art in die Stadt und deren Gebiet steht ausschließlich der städtischen Salzmagazinverwaltung zu.

Digitized by Google

Das Rechnei- und Rentenamt ist ermächtigt, einzelnen Personen den Kleinverkauf von Salz zu gestatten, welches jedoch aus dem städtischen Magazin entnommen werden muß.

Gerste zum Brauen und andere Gerste, sowie Malz.

§. 8.

Alle zum Bierbrauen bestimmte Gerste muß, wenn zu Land eingeführt, mit einem Passirschein der betreffenden Anmeldestelle, wenn mit der Eisenbahn kommend, mit einem Passirschein der betreffenden Eisenbahn-Accis-Controlstelle versehen, an einer Hebestelle zur Controle vorgeführt und dann zur Verwiegung an die Malzwaage gebracht werden. Von dem daselbst ermittelten Gewicht hat der Empfänger die Accise nebst Waaggeld zu entrichten.

Gerste, die zu Wasser eingeführt wird, muß unter Vorlage der Manifeste und Frachtbriefe bei der Wasserthorschreiberei angemeldet und versteuert werden.

Gerste, die in größerer Menge zur Lagerung und zum Handel eingeführt wird, ist ebenso wie die Gerste für Bierbrauer der Anmeldung und Controle der Versteuerung und dem Waaggeld unterworfen. Es kann jedoch nachgesehen werden, daß der schuldige Steuerbetrag nicht sofort bezahlt, sondern bis auf längstens sechs Monate gestundet werde, und wird die Steuer von dem unter der vorgeschriebenen amtlichen Controle wieder ausgeführten Quantum Gerste nicht entrichtet. Gerste in Halmen wird an den Hebestellen verwogen und versteuert, gleichviel wer dieselbe einführt.

Die Lagerung von Gerste und Malz, das Schroten von Malz und das Brauen von Bier in der Stadtgemarkung außerhalb der Accislinie ist verboten.

Bei der Einfuhr von geschrotenem oder ungeschrotenem Malz gelten dieselben Vorschriften wie bei der Einfuhr von Gerste

Digitized by Google

Hafer in Körnern und in Halmen, Heu und Stroh.

§. 9.

Von Hafer in Körnern und in Halmen, von Heu und Stroh wird nach Ermittelung des Gewichts die Accise und das Waaggeld an der Eingangshebestelle erhoben.

Declarationspflicht und Aiche bei Flüssigkeiten.

§. 10.

Alle accisbaren Flüssigkeiten, nämlich: Wein, Branntwein, Bier und Essig, dürfen, wenn sie in Fässern enthalten sind, nur in solchen Fässern eingeführt werden, welche mit der hiesigen oder mit einer ordnungsmäßigen auswärtigen Aiche versehen sind. Für die Reduction der auswärtigen Aiche in die hiesige sind die in der fünften Abtheilung des Zolltarifs aufgestellten Verhältnisse maßgebend (siehe Amtsblatt vom 13. Juni 1836).

Alle accisbaren flüssigen Gegenstände unterliegen bei der Einfuhr einer Revision und muß von den Empfängern eine Einfuhrdeclaration nach den darüber von dem Rechnei- und Rentenamte zu erlassenden näheren Bestimmungen eingereicht werden.

Weinmost.

§. 11.

Von Weinmost, der unmittelbar nach der Weinlese eingeführt wird, werden sechs Procent des Accisbetrags und von neuem Wein mit der Hefe, der vor dem 31. December des Erntejahrs eingebracht wird, werden vier Procent des Accisbetrags als Vergütung nachgelassen.

Wein-Conto.

§. 12.

Hiesigen Weinhändlern kann durch das Rechnei- und Rentenamt ein unversteuertes Lager für Wein gestattet werden. Ein solches Lager soll aus mindestens acht Stück bestehen und steht unter der Controle des genannten Amtes.

Digitized by Google

Das Rechnei- und Rentenamt kann jederzeit die Vergünstigung eines Conto-Lagers wieder einziehen

§. 13.

Dem Inhaber eines unversteuerten Lagers wird ein Conto eröffnet, auf welchem der Zugang und Abgang notirt wird. Sollen Ueberträge von einem Conto auf einen Andern geschehen, so ist an demselben Tage, an welchem der Uebertrag durch Ablieferung des Weines vollzogen wird, eine von beiden Conto-Inhabern unterzeichnete Uebertrags-Declaration einzureichen, worauf sodann die Abschreibung, beziehungsweise Zuschreibung, auf den betreffenden Contis erfolgt.

§. 14.

Gast- und Weinwirthen, welche nicht zugleich Weinhandel treiben, wird ein Conto-Lager nicht zugestanden.

Ist einem Gastwirth ein Conto-Lager zur Betreibung eines Weinhandels gestattet, so hat er dieses Lager in einem von seinem Wirthskeller ganz getrennten Raume zu halten.

Im Wirthskeller dürfen nur versteuerte Weine lagern und steht dem Rechnei- und Rentenamt auch über diesen Keller die Controle zu.

§. 15.

Wenn Conto-Inhaber Wein von ihrem Lager an Gastwirthe oder Weinwirthe verkaufen, sei es, daß die darauf haftende Accise von ihnen selbst oder von den Wirthen zu zahlen übernommen wird, so muß am Tage der Ablieferung eine von beiden Theilen unterzeichnete Declaration bei dem Rechnei- und Rentenamt eingereicht werden. Die Wirthe müssen über alle Eingänge von Wein ein fortlaufendes Verzeichniß führen, welches dem Rechnei- und Rentenamt auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden muß.

§. 16.

Mit den Conto-Inhabern wird zwei Mal in jedem

Digitized by Google

Jahr und zwar Anfangs Januar und Anfangs Juli nach jedesmal vorhergegangener Revision des Lagers eine Abrechnung gepflogen.

Zu diesem Behuf haben dieselben in den angegebenen Terminen eine Declaration einzureichen, worin der Saldo der letzten Abrechnung, eine summarische Angabe des Zugangs zu dem Lager, sowie des Abgangs von demselben und eine wahrheitsgemäße Angabe des Platzverkaufs und der eigenen Consumtion enthalten sein muß. Auf den hiernach ermittelten Lagerbestand werden von Wein in Fässern bis zu anderthalb Procent für Zehrung abgeschrieben. Diese anderthalb Procent sind jedoch nicht als ein fester Rabatt zu betrachten, welcher jedesmal voll anzusprechen ist, sondern sie sind nur der höchste Maßstab, bis zu welchem der wirkliche Abgang an Zehrung vom Conto abgeschrieben werden kann.

Für den aus der Abrechnung sich ergebenden Manco muß die Accise entrichtet werden.

Bei Weinen in Flaschen findet eine Abschreibung für Zehrung nicht statt.

Auf Weinlager, bei welchen nicht innerhalb fünf Jahren eine Bewegung von mindestens 30 Procent des Lagerbestandes oder durchschnittlich 6 Procent jährlich vorgekommen ist, soll eine weitere Vergütung nicht gewährt werden, vielmehr ist von dem Lager-Saldo sofort die Accise zu entrichten.

Auf Weinmost oder neuen Wein, für welchen nach § 11 in dem betreffenden Semester eine Vergütung bereits erfolgt ist, findet die Abschreibung von anderthalb Procent für Zehrung nicht mehr statt. Doch ist bei Aufnahme und Uebertragung des Lagerbestandes am 31. December nach Einführung des Weinmostes oder neuen Weines der Saldo zu 6 Procent oder 4 Procent zu berücksichtigen.

Die Conto-Inhaber haben über den Platz-Verkauf ein genaues Scontro zu führen, und müssen dasselbe dem Rechnei- und Rentenamte auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorlegen.

Digitized by Google

Uebergangsbestimmung.

Bis zum 30. Juni 1864 wird mit den Conto-Inhabern noch nach Maßgabe der im Accisegesetz vom 24 December 1850 enthaltenen Bestimmungen abgerechnet.

§. 17

Bei der Fabrikation von moussirenden Weinen kann das Rechnei- und Rentenamt außer den in den §§ 11 und 16 dieses Gesetzes gestatteten Abschreibungen für Zehrung auch noch für den durch Brechen und Zerspringen der Flaschen entstehenden weiteren Abgang bis zu 10 Procent der Accise nachlassen, soweit dieser Abgang nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 16 gegenwärtigen Gesetzes, sowie insbesondere durch Ablieferung der mit Stopfen, Bindfaden und Draht versehenen Bruchköpfe nachgewiesen wird. Eine Uebertragung von einem abgeschlossenen halben Jahre in das folgende halbe Jahr findet jedoch hierbei nicht statt, und es wird daher für den bei der Abrechnung eines Semesters sich darstellenden Saldo von fertigen Flaschen keine fernere Vergütung gewährt.

§. 18.

Die Besitzer von Weinbergen und Weingärten in der Stadt und Stadtgemarkung haben sogleich nach erfolgter Weinlese eine genaue und wahrheitsgemäße Angabe des geernteten Mostes zu machen, deren Richtigkeit das Rechnei- und Rentenamt constatiren kann. Hinsichtlich dieser Weine hiesigen Erzeugnisses kann den Besitzern unter den in den §§. 12—16 enthaltenen Bedingungen und Verpflichtungen ein unversteuertes Lager gestattet werden.

Branntwein, Spiritus und Essig.

§. 19

Von Branntwein wird die Accise von der Ohm nach dem Stärkegrad von 50 Procent nach Tralles bei einer Temperatur von 12½° nach Reaumur erhoben, es werden daher die Branntweine, welche mehr oder weniger als

50 Procent nach Tralles halten, auf die entsprechende Normalstärke von 50 Procent bei einer Temperatur von 12½° nach Reaumur reducirt.

§. 20.

Liqueure und Branntweine, welche mit Zucker und anderen Substanzen versetzt sind, und bei denen daher der Stärkegrad mit Sicherheit nicht zu ermitteln ist, werden zu der Normalstärke von 50 Procent nach Tralles angenommen und hiernach die Accise berechnet.

§. 21.

Das Rechnei- und Rentenamt kann auf Verlangen solchen Handeltreibenden, welche stets ein Lager von wenigstens 30 Ohm Branntwein unterhalten und deren Verkauf nach dem Auslande im Laufe eines Jahres mindestens das gleiche Quantum erreicht, ein unter amtlicher Controle stehendes unversteuertes Lager gestatten.

§. 22.

Hinsichtlich der Zu- und Abschreibungen, sowie der Uebertrage bei den für unversteuerte Lager zu eröffnenden Contis gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14. Bei Uebertragen oder Versendungen nach außen muß jedoch der Branntwein nach seinem jeweiligen Gehalt auf die Normalstärke von 50 Procent nach Tralles bei einer Temperatur von 12½° amtlich reducirt werden.

§. 23.

Die Abrechnung mit den Inhabern unversteuerter Lager von Branntwein, mit welcher Abrechnung immer eine Revision der Lager verbunden ist, geschieht halbjährlich Anfangs April und October. Zu diesem Behufe haben die Conto-Inhaber in den angegebenen Zeitabschnitten eine Declaration einzureichen, worin der Saldo der letzten Abrechnung, eine summarische Angabe des Zugangs zu dem Lager, sowie des Abgangs von demselben und eine wahrheitsgetreue Angabe

Digitized by Google

des Platzverkaufs und der eigenen Consumtion enthalten sein muß. Auf den hiernach ermittelten Lagerbestand werden für Zehrung und Verlust bis zu 4 Procent abgeschrieben.

Diese 4 Procent sind jedoch nicht als ein fester Rabatt zu betrachten, welcher jedesmal voll anzusprechen ist, sondern sie sind nur der höchste Maßstab, bis zu welchem der wirkliche Abgang für Zehrung vom Conto abgeschrieben werden kann, für den darnach sich ergebenden Manco ist die Accise zu entrichten.

Die Conto-Inhaber haben über den Platzverkauf ein genaues Scontro zu führen, welches dem Rechnei- und Rentenamt auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist

§. 24.

Den Destillateurs, welche hochgrädigen Branntwein (Spiritus) bereiten, werden bei der Versendung oder dem Verkauf von Spiritus ihrer eigenen Fabrikation im Gehalt von 85 Procent nach Tralles oder darüber, für Eine Ohm Spiritus zwei Ohm Branntwein in der Stärke von 50 Procent abgeschrieben.

Wenn Essig, der aus Branntwein bereitet ist, ausgeführt wird, oder wenn bei der halbjährlichen Abrechnung mit den Branntwein Conto-Inhabern sich Essig als Theil des Lagervorraths ergibt, so kann das Rechnei- und Rentenamt für jede Ohm bis zu 10 Maß Branntwein in dem Normalstärkegrad von 50 Procent berechnen.

Bei Ausfuhr von dahier fabricirtem sogenannten concentrirten Essig kann für jede Ohm bis zu 16 Maß Branntwein in der Normalstärke von 50 Procent vergütet werden.

§. 25.

Branntwein, Spiritus oder Essig, die zu technischen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden sollen und durch Zusatz von solchen Stoffen in hinreichender Menge denaturirt sind, welche dieselben zur Consumtion untauglich machen, haben keine Accisabgabe zu entrichten.

Digitized by Google

Die Entscheidung darüber, welche Zusatzstoffe und in welcher Menge dieselben zur Denaturirung geeignet sind, steht in jedem einzelnen Fall dem Rechnei- und Rentenamt zu.

§. 26

Die innerhalb der Stadt oder innerhalb der Accislinie befindlichen Destillerien und Branntweinbrennereien sind in ihrem Geschäftsbetrieb einer besonderen Controle des Rechnei- und Rentenamtes unterworfen. Alle im Gebrauch befindlichen Brenn- und Maischgeschirre müssen geaicht sein. Die Brenner haben vier und zwanzig Stunden vor dem Abbrennen jeder Maische dem Rechnei- und Rentenamt behufs amtlicher Notirung der jeweiligen Production Anzeige zu machen und erst nach erfolgter Notirung darf die Entnahme von Branntwein aus den Brennereien erfolgen. Die Brenner sind in Bezug auf den Verkauf und den Versandt ihrer Producte an die Vorschriften gebunden, welche das von dem Rechnei- und Rentenamt erlassene allgemeine Regulativ über den Geschäftsverkehr mit geistigen Flüssigkeiten enthält Die betreffenden Locale müssen dem Aufsichtspersonal jederzeit zur Controle offen stehen.

Obstwein.

§. 27.

Bei der Bereitung von Obstwein bildet das dazu verwendete Obst das steuerbare Object und es muß daher alles Obst, welches aus der Stadt und Stadtgemarkung, sowie von auswärts zum Keltern verwendet oder eingeführt wird, an den Controlstellen angemeldet und an den Hebestellen verwogen werden. Das Rechnei- und Rentenamt kann dann die Erhebung der Accise durch die Hebestellen anordnen oder auch den Eigenthümern die Entrichtung der Accise an die Amtskasse gestatten Das Rechnei- und Rentenamt kann jederzeit eine Revision der Keller bei Denjenigen, welche Obst zum Keltern eingeführt haben, vornehmen lassen.

Digitized by Google

Brennstoffe.

§. 28.

Die Abgaben von Brennholz, Wellen und Holzkohlen werden, wenn deren Einfuhr zu Wasser erfolgt, von dem Holzamte erhoben. Von anderen Brennstoffen, wie Steinkohlen, Braunkohlen, Torf ꝛc., wenn sie zu Wasser eingehen, muß die Accise nach vorhergegangener Verwiegung, sowie von Steinkohlen und Braunkohlen das Waaggeld an die Wasserthorschreiberei entrichtet werden. Werden Brennmaterialien zu Land oder mit der Eisenbahn zugeführt, so ist die darauf entfallende Accise, beziehungsweise Waaggeld, an der zunächst gelegenen Hebestelle zu bezahlen.

Zur Feststellung des accispflichtigen Quantums des Holzes muß dasselbe vor dem Einlagern entweder gemessen oder gewogen werden

Das Messen des Holzes hat unter Aufsicht eines der städtischen Holzmesser gegen eine an denselben zu entrichtende Vergütung von 4 kr. per Stecken zu geschehen. Das Verwiegen des Holzes erfolgt auf den Thorwaagen kostenfrei.

Die Besitzer von Kalk- und Backsteinbrennereien haben die Accisabgaben von den Brennmaterialien für ihren Geschäftsbedarf nicht zu entrichten, dürfen jedoch mit diesen Brennstoffen keinen Handel treiben.

Besondere Bestimmungen für die Oeconomie-Höfe.

§. 29.

Hinsichtlich der der Landwirthschaft gewidmeten Höfe, wenn in denselben nur Landwirthschaft betrieben wird, treten folgende Bestimmungen ein:

1) Von den nur zum Betrieb der Landwirthschaft zur Consumtion kommenden Gegenständen, nämlich:

von Hafer und Gerste, Heu, Grummet und Kleeheu,

Stroh und Brennmaterialien,

ist eine Accise alsdann nicht zu entrichten, wenn kein Handel mit diesen Gegenständen betrieben wird.

2) Von allem anderen in den innerhalb der Accislinie liegenden Höfen zur Consumtion kommenden accisbaren Gegenständen ist die Accise bei der Einfuhr nach dem gesetzlichen Tarif zu entrichten.

Bei den Höfen hingegen, die außerhalb der Accislinie in der Stadtgemarkung liegen sowie bei den Forsthäusern erfolgt die Erhebung der Accise auf Grund der von den Consumenten bei Ablauf eines jeden Jahres pflichtmäßig abzugebenden Declaration nach dem Tarif. Sollte dem Rechnei- und Rentenamt eine solche Declaration zu gering gegriffen oder unvollständig erscheinen, so ist der Accispflichtige zur Entrichtung der Accise von demjenigen Belaufe accisbarer Gegenstände verpflichtet, welchen das Rechnei- und Rentenamt nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse und nach stattgehabter Vernehmung des Accispflichtigen als den muthmaßlich richtigen beschließen wird, und es steht dem Accispflichtigen gegen den amtlichen Beschluß nur der binnen zehn Tagen nach Verkündigung oder Zustellung des Beschlusses bei Strafe des Erlöschens einzulegende Recurs an den Senat zu.

§. 30.

Verkaufen die Oeconomen Gegenstände, welche zum Betrieb der Landwirthschaft gehören, als: Hafer, Gerste, Heu, Grummet, Kleeheu, Stroh und Brennmaterialien an andere Consumenten, so müssen sie die fraglichen Gegenstände bei der nächsten Hebestelle vorführen und davon die gesetzliche Accise entrichten.

Heu, Grummet, Kleeheu und Stroh sind accisfrei, wenn diese Gegenstände von Gärtnern zu ihrem eigenen Bedarf in Traglasten oder Schiebkarren eingeführt werden.

Rückvergütung.

§. 31.

Bei der Ausfuhr accispflichtiger Gegenstände erfolgt, wenn die hier geschehene Bezahlung der Accise glaubhaft nachgewiesen wird, eine Rückvergütung der Accise, und zwar:

Digitized by Google

1) für Wein, Branntwein, Bier, Essig, Mehl, Brennholz, Steinkohlen, Gerste und Hafer nach dem Tarifsatz;
2) für geräuchertes oder gesalzenes, ferner geräuchertes und gesalzenes Fleisch, sowie für geräucherte Würste, unter der Voraussetzung, daß das auszuführende Quantum mindestens 25 Pfund beträgt, ebenfalls nach dem Tarifsatz:
3) für Brod und Backwaaren, wenn die auszuführende Quantität mindestens 100 Pfund beträgt, gleichfalls nach dem Tarifsatz;
4) für Obstwein mit 1 fl. 8 kr. per Ohm.

Diese Rückvergütungen erfolgen vierteljährig, jedoch nur dann, wenn alle in diesem Betreff von dem Rechnei- und Rentenamte erlassenen Vorschriften von dem Versender erfüllt sind und wenn von letzterem die betreffenden Ausgangsbescheinigungen vollständig vorgelegt werden.

Auf Ausgangsbescheinigungen, die für das abgelaufene Rechnungsjahr erst nach dem 31. März des nächsten Jahres eingereicht werden, wird eine Rückvergütung nicht mehr geleistet.

Transit-Controle.

§. 32.

Alle der Entrichtung der Accise unterworfenen Gegenstände, welche nicht zur Consumtion in hiesiger Stadt, sondern zum Transit oder zur Spedition bestimmt sind, unterliegen einer amtlichen Controle und es muß deren Ausgang aus der Stadtgemarkung nachgewiesen werden.

Ausführungsbestimmungen.

§. 33.

Das Rechnei- und Rentenamt ist mit der Ausführung dieses Gesetzes, sowie mit der Erhebung der Accis-Abgaben beauftragt und trifft die deßfallsigen näheren Anordnungen. Dasselbe erläßt besondere Regulative über die Geschäftsbehandlung der verschiedenen Gegenstände bei der Einfuhr, Aus-

Digitized by Google

fuhr und Durchfuhr. Es ist ihm die Controle über die Bestände steuerpflichtiger Gegenstände in der Stadt, namentlich über die unversteuerten Lager jeder Art, übertragen, und dasselbe ist ermächtigt, alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen und diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche es zur Aufrechthaltung des Gesetzes, sowie zur Verhütung und Entdeckung von Defraudationen angemessen findet.

Strafbestimmungen.

§. 34.

Jede Defraudation wird neben der eintretenden Confiscation des betreffenden accispflichtigen Gegenstandes im ersten Falle mit dem zehnfachen Betrage der defraudirten Abgabe bestraft, welche Strafe jeder Theilnehmer einer solchen Defraudation ganz zu entrichten hat.

In Wiederholungsfällen ist der zwanzigfache Betrag der defraudirten Abgabe zu entrichten.

Falls die Confiscation des defraudirten Gegenstandes nicht möglich ist, hat der Defraudant den Geldwerth desselben neben der verwirkten Strafe zu erlegen.

§. 35.

Das Rechnei- und Rentenamt hat gegen solche Personen, welche die im Accisgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorschriften oder einzuhaltenden Formalitäten nicht erfüllen, mit Ordnungsstrafen von 1 fl. bis 15 fl vorzuschreiten, in so ferne jene Zuwiderhandlungen nicht eine Defraudationsstrafe nach sich ziehen.

§. 36.

Die Defraudation wird schon dann als vollbracht angesehen, wenn

1) accispflichtige Gegenstände ohne die vorgeschriebene Anmeldung über die Acciscontrollinie eingebracht oder bei Nachtzeit oder auf Wegen, deren Benutzung ausgeschlossen ist (§. 2), transportirt werden;

Digitized by Google

2) wenn die eingeführte oder hier erzeugte Quantität dieſer Gegenſtände zu gering, oder die ausgeführte Quantität, wofür eine Abſchreibung vom Conto oder Rückvergütung angeſprochen wird, zu hoch oder die Qualität fälſchlich angegeben wird;

3) wenn Gegenſtände, für welche Rückvergütung gezahlt wird, zur Ausfuhr declarirt, nicht ausgeführt werden;

4) wenn Gerſte oder Malz ohne die vorgeſchriebene Anzeige gelagert oder vom Lager verkauft wird;

5) wenn Wein von Conto-Inhabern an hieſige Wirthe ohne die geſetzliche Anzeige verkauft wird, oder wenn von den hieſigen Teſtillerien und Brennereien Branntwein ohne vorhergegangene Anzeige gebrannt wird

6) wenn Oeconomen ſolche Gegenſtände, für die ſie Befreiung von der Accise genießen, ohne gleichzeitige Anmeldung und Accisentrichtung bei der nächſten Hebeſtelle an andere Conſumenten verkaufen;

7) wenn von dahier angezogenem oder gemäſtetem Vieh, welches geſchlachtet worden iſt vor dem Verhauen die Anzeige und Accisentrichtung unterlaſſen worden iſt.

§. 37.

Jedermann haftet für die Geldbuße, ſowie eintretenden Falles für den Werth des defraudirten Gegenſtandes wegen derjenigen Accisvergehen, die von ſeinem Ehegatten, ſeinen Kindern oder anderen mit ihm in derſelben häuslichen Gemeinſchaft lebenden Verwandten, von ſeinem Geſinde, Dienern oder Gewerbsgehülfen bei Gelegenheit ſolcher Geſchäfte begangen werden zu denen ſie von ihm beauftragt worden ſind, in dem Falle, wenn die Geldbuße, reſp. der Confiscationswerth, von dem eigentlichen Thäter wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

Digitized by Google

Diese Haftverbindlichkeit fällt jedoch weg, wenn die Umstände ergeben oder wahrscheinlich machen, daß die Uebertretung ganz ohne Vorwissen des zur Haftung Verpflichteten begangen wurde.

§. 38.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1864 in Kraft und es sind mit dessen Einführung alle früheren, die Accise betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 12. April 1864.

Accis-Tarif.

Gültig auf sechs Monate, vom 1. Mai 1864 an.

			fl.	kr.
I.	Mehl, jeder Gattung, mit Ausnahme von Schwarzmehl	per Malter	—	40
II.	Brod und Backwaaren . .	„ 200 Pf.	—	42
III.	Hafer und Gerste.			
	1) Hafer in Halmen	„ 100 „	—	2½
	2) Gerste in Halmen	„ 100 „	—	12
	3) Hafer in Körnern . .	netto 110 „	—	12
	4) Gerste in Körnern . . .	per 100 „	1.	4
	5) Malz, geschroten wie ungeschroten	„ 75 „	1.	—
IV.	Heu, Grummet, Kleeheu .	per 100 „	—	5
V.	Stroh	„1000 „	—	10

Digitized by Google

		fl.	kr.
VI. Getränke:			
1) Wein	pr. Ohm	5.	20
2) Branntwein zu 50 pCt. nach Tralles	„ „	5.	20
3) Obstwein per Ohm oder 600 Pfd. Obst		1.	30
4) Bier	pr. Ohm	1.	—
5) Essig	„ „	—	40
VII. Salz per Pfund		—	1
VIII. Fleisch und Wurst:			
1) frisches Fleisch u. frische Wurst per Pfd.		—	—5/8
2) geräuchertes oder gesalzenes, oder gesalzenes und geräuchertes Fleisch, in gleichen geräucherte Wurst per Pfund		—	2
3) Ochsen per Stück		6.	52
4) Kühe per Stück (Stier, Rind)		4.	—
5) Schweine per Stück		1.	15
6) Kälber per Stück		—	32
7) Hämmel pr. Stück		—	30
8) Schaf- und Ziegen-Lämmer		—	7
IX. Brennstoffe:			
1) Buchenholz per Gilbert oder 20 Centner		—	32
2) Tannenholz per Gilbert oder 25 Centner		—	22
3) Eichenholz und sonstige Holzgattungen per Gilbert oder 20 Ctr.		—	22
4) Wellen per 100 Stück		—	4
5) Wellen per 20 Centner		—	22
6) Holzkohlen per Bütte oder 60 Pfd.		—	4
7) Steinkohlen per Centner		—	3
8) Lohkuchen per Ctr oder 100 St.		—	1
9) Torf per 11 Ctr oder 1000 Stück		—	8
10) Braunkohlen per 10 Ctr.		—	5

Digitized by Google

An Waaggeld ist zu entrichten:

1) von Mehl in der Mehlwaage per Malter — 1
2) „ Braugerste in der Malzwaage per Centner . . . . . — $1^1/_2$
3) „ Obst zum Keltern per Centner . . — 1
4) „ Heu und Stroh per Centner . . — 1
5) „ Steinkohlen u. Braunkohlen per Ctr — $^1/_4$

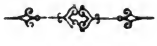

(Publicirt im Amtsblatt am 14. April 1864.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

die Organiſation des Pfandhauſes betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung vom 30. October und 22. Dezember 1863 wie folgt:

Art. 1.

Mit dem 1. Mai 1864 iſt das Pfandamt aufgehoben und treten die darauf bezüglichen Verordnungen vom 20. Januar 1739 und 9 Juni 1744 außer Kraft.

Art. 2.

Die Geſchäfte des ſeitherigen Pfandamts werden unter dem Namen

„Pfandhaus der freien Stadt Frankfurt"

für Rechnung und unter Oberaufſicht des Staates durch einen Director fortbetrieben.

Dem Director, welcher zugleich die Kaſſe führt, werden beigegeben ein erſter Buchführer, zugleich Stellvertreter des Directors, ein zweiter Buchführer, ſowie die erforderlichen Taxatoren, Magazin-Aufſeher und Diener. Das Pfandhaus kann ſich nur durch die gemeinſchaftliche Unterſchrift des Directors oder des erſten Buchführers als ſeines Stellver-

Digitized by Google

treters und des zweiten Buchführers verpflichten. Ist der zweite Buchführer aus irgend einem Grunde verhindert zu functioniren, so hat die Aufsichtscommission für Einstellung eines Stellvertreters sofort Sorge zu tragen.

Art 3.

Die Oberaufsicht des Staates wird ausgeübt durch eine aus je zwei Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation bestehende Commission. Die Oberaufsicht erstreckt sich sowohl auf die Verwaltung und das Rechnungswesen als auf die innere Einrichtung, insoweit letztere nicht der Gesetzgebung anheim fällt. Die Aufsichts-Commission verfaßt den jährlichen Bedürfnißstand des Pfandhauses zum Behufe der Genehmigung durch die oberen Staatsbehörden.

Art. 4.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Pfandamts, sowie alles Eigenthum desselben gehen kraft dieses Gesetzes auf das Pfandhaus über.

Der bisherige Betriebsfonds des Pfandamts wird dem Pfandhause als ein unverzinslicher Vorschuß der Staatskasse überwiesen.

Art. 5.

Das Pfandhaus ist ermächtigt, diejenigen Gelder, deren es zum Geschäftsbetriebe außer seinem eigenen Fonds bedarf, durch Anlehen zu 3% Zinsen aufzunehmen; sind auf diesem Wege die erforderlichen Gelder nicht zu beschaffen, so hat das Rechnei-Amt dem Pfandhause die benöthigten Vorschüsse zu einem Zinsfuße von 3% zu gewähren.

Curatorisch verwaltete Gelder können mit gleicher Rechtswirkung bei dem Pfandhaus angelegt werden, wie es bei dem bisherigen Pfand-Amte der Fall gewesen ist.

I. Betrag des Darlehens, Zinsfuß und Gebühren.

Art. 6

Das Pfandhaus gibt gegen Faustpfänder Darlehen in

Digitized by Google

beliebigen Summen, jedoch nicht unter fl. 2 und nicht über fl. 600 und zwar ohne Zusatz von Kreuzern und jedesmal nur auf den Zeitraum, von 9 bis 12 Monaten. Auf edle Metalle, Juwelen und Pretiosen können jedoch Vorschüsse bis zu fl. 5000 gegeben werden.

Dem Verpfänder steht es frei, sein Pfand auch vor Ablauf der Versatzzeit auszulösen, oder auch bei Ablauf derselben, die Darlehensfrist auf weitere 12 Monate verlängern zu lassen

Art 7.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in ganzer Summe auf einmal stattzufinden.

Art. 8.

Die für ein Darlehen zu vergütenden Jahreszinsen betragen fl. 6 vom Hundert

Die Zinsen für die ersten drei Monate der Versatzzeit, müssen auch dann, wenn das Pfand vor Verfall ausgelöst wird, voll bezahlt werden; die weiteren Zinsen werden für jeden Monat besonders berechnet und dabei ein angefangener Monat für voll gezählt

Die Schätzungsgebühr ist bei Empfang des Darlehens vorauszuzahlen.

II. Beschaffenheit und Abschätzung der Pfänder.

Art. 9

Als Pfänder werden nur solche Gegenstände angenommen, welche einen allgemein gangbaren Werth haben, keinen zu großen Raum einnehmen und bei einer sorgfältigen Aufbewahrung dem Verderben oder während der Versatzzeit einer bedeutenden Werthabnahme nicht ausgesetzt sind.

Art. 10.

Gemälde, Pelz, Glas- und Porzellan-Waaren und sonst zerbrechliche oder zu sehr abgenutzte Gegenstände, Getränke

Digitized by Google

und Flüssigkeiten aller Art, Getraide, Bücher, Schränke und ähnliche Holzwaaren, Bettung, Werthpapiere jeder Art, sind keine annehmbaren Pfänder

Art. 11.

Juwelen und andere Pretiosen, wollene Waaren und Kleidungsstücke dürfen nicht über die Hälfte, edle Metalle, Zinn, Kupfer, Blei und andere Pfänder dürfen nicht über $^2/_3$ ihres abgeschätzten Werths beliehen werden.

Art. 12

Für die Werthschätzung der Pfänder sind bei dem Pfandhause zwei beeidigte und cautionspflichtige Taxatoren angestellt, der Eine für die Edel-Metalle, Juwelen und andere Pretiosen-Pfandstücke, der Zweite für alle sonstigen Pfandstücke. Der Taxator erhält für die Abschätzung eines Pfandes eine von dem Ueberbringer zu entrichtende Gebühr, welche:

bei Pfandstücken bis zu fl. 59. Darlehensbetrag: Einen Kreuzer vom Gulden,

bei Pfandstücken von fl. 60. bis fl 99. Darlehensbetrag: Einen Gulden und

bei Pfandstücken von fl. 100. und mehr Darlehensbetrag: 1% desselben beträgt.

Art. 13.

Die Taxatoren haften dem Pfandhause für den Mindererlös, welcher sich bei der Versteigerung eines Pfandes gegen den darauf haftenden Betrag ergibt.

Diese Haftpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn der Mindererlös die Folge eines in Art. 23 vorgesehenen Umstandes ist.

Bei jeder Verlängerung der Versatzzeit eines Pfandes steht es dem Taxator frei, eine neue Abschätzung vorzunehmen, für welche ihm jedoch keine Gebühr zu entrichten ist. Findet sich hierbei, daß das Pfand zu hoch beliehen ist, so muß das Darlehen unter Ausfertigung eines neuen Pfandscheines entsprechend vermindert werden.

Digitized by Google

III. Verſatz der Pfänder.

Art. 14.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an den Ueberbringer des Pfandes. Das Pfandhaus iſt berechtigt aber nicht verpflichtet, die Dispoſitionsfähigkeit des Ueberbringers zu prüfen.

Art. 15.

Der Ueberbringer des Pfandes erhält bei Empfang des Darlehens einen zwar mit ſeinem Namen verſehenen, jedoch auf jeden Inhaber lautenden, nach dem in Beilage II angefügten Muſter ausgefertigten Pfandſchein.

IV. Prolongation.

Art. 16.

Die Verſatzzeit kann bei Ablauf derſelben gegen Entrichtung der verfallenen Zinſen auf weitere 12 Monate verlängert werden.

Die Verlängerung wird auf den Pfandſchein beurkundet.

Eine mehr als dreimalige Verlängerung der Verſatzzeit findet nicht ſtatt.

V. Auslöſung der Pfänder.

Art. 17.

Die Auslieferung eines Verſatzſtückes geſchieht gegen Bezahlung des darauf haftenden Betrags und gegen Rückgabe des darüber ausgeſtellten Pfandſcheines an den Ueberbringer deſſelben. Die Dispoſitionsfähigkeit des Ueberbringers zu prüfen iſt das Pfandhaus zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Hat der Auslöſende das Pfand als das richtige erkannt und angenommen, ſo erliſcht damit jeder Anſpruch wegen Verletzung, unvollſtändiger Ablieferung oder Verwechslung deſſelben.

Insbeſondere iſt kein Anſpruch mehr zuläſſig, wenn der Auslöſende nach Empfangnahme des Pfandes das Geſchäftszimmer verlaſſen hat.

Digitized by Google

Art 18.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Pfandscheines muß, um seine Rechte zu wahren, den Verlust desselben dem Pfandhause anzeigen.

Das Pfandhaus erläßt alsdann auf Kosten des Antragstellers im Amtsblatt eine Ladung an den etwaigen Besitzer des fraglichen Pfandscheins, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Verfalltage desselben an gerechnet, oder wenn der Antrag nach dem Verfalltag gestellt ist, vom Tage der Ladung an zu melden, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das Unterpfand dem Antragsteller gegen Zahlung des darauf haftenden Betrags ausgeliefert werde.

Erscheint der Besitzer des ausgeschriebenen Pfandscheins rechtzeitig auf die ergangene Ladung, so hat derselbe, wenn es dem Director nicht gelingt, den Streit im Wege der Güte zu schlichten, den Pfandschein auf dem Pfandhause zu hinterlegen.

Dem Antragsteller wird sodann eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher er nachzuweisen hat, daß er Klage gegen den Besitzer erhoben habe, widrigenfalls der Pfandschein dem Besitzer zu freier Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Verfall und Versteigerung.

Art. 19.

Wenn ein Pfand bei der Verfallzeit weder ausgelöst, noch verlängert worden ist, so wird dasselbe in der zunächstfolgenden Pfandversteigerung durch die geschwornen Ausrufer öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Die Pfandversteigerungen sind mit Angabe der dazu bestimmten Tage und Stunden und des Ortes, wo sie abgehalten werden, in dem hiesigen Amtsblatte dreimal bekannt zu machen; auch ist ein Verzeichniß der zur Versteigerung kommenden Pfänder mit Beifügung der Pfand-

Digitized by Google

nummern an der Thüre des Pfandhauses anzuheften. Abdrücke des Verzeichnisses werden zur Verfügung des Publikums gehalten.

Aus dem Erlös des versteigerten Pfandes wird das Pfandhaus für das darauf geliehene Kapital nebst fälligen Zinsen, Gebühren und Vergantungskosten befriedigt, der sich ergebende Ueberschuß aber nach Ablauf von sechs Wochen vom Schlusse der Versteigerung an den Inhaber des betreffenden Pfandscheins gegen Rückgabe des Letzteren ausgeliefert. Meldet zu dieser Empfangnahme binnen Jahresfrist vom Schlusse der Versteigerung Niemand sich an, so ist dieser Ueberschuß dem Pfandhause heimgefallen und findet ein desfallsiger Anspruch an das Pfandhaus nicht mehr statt.

Der Steigerer eines Pfandes hat etwaige Ausstellungen unmittelbar, nachdem ihm dasselbe eingehändigt worden, bei dem die Versteigerung abhaltenden Ausrufer zu erheben, widrigenfalls es angesehen werden solle, als habe er auf jede Ausstellung verzichtet.

Art. 20.

Der Inhaber eines Pfandscheins, welcher auf ein zur Versteigerung ausgeschriebenes Pfand lautet, kann noch bis zum Versteigerungstage zur Auslösung seines Pfandes zugelassen werden.

VII. Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandhauses.

Art. 21.

Die Vindication von Pfändern findet gegen das Pfandhaus nur unter Erstattung der darauf haftenden Pfandschuld statt.

Art. 22.

Das Pfandhaus ist nicht verpflichtet seine Pfandforderung im Concurse des Inhabers eines Pfandscheines anzumelden, auch wenn es dem Pfandhause bekannt wäre, daß sich ein Pfandschein im Besitze der Masse befände.

Digitized by Google

Art. 23.

Das Pfandhaus haftet bis zum Belauf des Abschätzungswerths für Verlust und Beschädigung der Pfänder, indessen nicht in Fällen des Motten- und Mäusefraßes, der höheren Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse. Jedoch wird auch in den Verlustfällen, für welche das Pfandhaus nicht verantwortlich ist, dem Inhaber des Pfandscheins die Rückzahlung des schuldigen Betrages erlassen. Das Pfandhaus ist in Fällen der Beschädigung berechtigt, das Pfand gegen Ersatz des Schätzungswerths zu behalten oder eine Abschätzung der Beschädigung vornehmen zu lassen und das Pfand unter Vergütung der abgeschätzten Beschädigung gegen Empfang des Darlehens zurückzugeben.

Art. 24.

Das Pfandhaus ist verpflichtet, die ihm verpfändeten Gegenstände auf seine Kosten gegen Feuersgefahr für den Schätzungswerth zu versichern.

Art. 25.

Edelmetalle, Juwelen und sonstige Pretiosen werden unter doppeltem Verschlusse des Directors und des ersten Buchhalters im Pfandhause aufbewahrt. Der Director und der erste Buchhalter sind, abgesehen von ihrer allgemeinen Verantwortlichkeit und ohne daß ihnen ein Versehen nachgewiesen werden müßte, dem Pfandhause solidarisch haftbar für den Verlust oder den Verderb dieser ihrer besonderen Verwahrung anvertrauten Pfandstücke insofern und insoweit das Pfandhaus selbst verantwortlich ist.

Alle übrigen Pfandstücke werden von den Magazin-Aufsehern verwahrt.

Dieselben haften dem Pfandhause und ohne daß ihnen ein Versehen nachgewiesen werden müßte, für jeden Verlust oder Verderb der ihnen anvertrauten Pfänder solidarisch, insofern und insoweit das Pfandhaus selbst dafür verantwortlich ist.

Digitized by Google

Art. 26.

Alle bei dem Pfandhaus angestellten Beamten sind eidlich zu verpflichten, über alle Vorkommnisse im Geschäftsverkehr der Anstalt mit Privaten strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

Schlußbestimmungen.

Art 27.

Das Pfandhaus ist jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage geöffnet. Geschäftsstunden und Geschäftsgang werden von der Aufsichts-Commission bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 19. April 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. April 1864).

Digitized by Google

Geſetz,

das gewerbliche Hülfsperſonal betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. April 1864 wie folgt:

§ 1.

Die Feſtſetzung der gegenſeitigen Rechte und Pflichten zwiſchen den ſelbſtſtändigen Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen und Lehrlingen unterliegt, inſoweit nicht das allgemeine deutſche Handelsgeſetzbuch oder das gegenwärtige Geſetz gebietende oder verbietende Vorſchriften enthält, der freien Uebereinkunft.

Streitigkeiten über dieſe gegenſeitigen Rechte und Pflichten gehören vor die Civilgerichte.

An den Beſtimmungen der Art. 57 bis 65 des Handelsgeſetzbuches wird durch dieſes Geſetz nichts geändert.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes finden jedoch keine Anwendung:

1) auf diejenigen Perſonen, welche ein Gewerbe treiben, das von der Anmeldung befreit iſt, ſowie auf deren Gehülfen und Lehrlinge;

2) auf Advocaten, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Inhaber von Lehr- und Erziehungs-Anſtalten, ſowie auf deren Gehülfen und Lehrlinge;

Digitized by Google

3) auf die zum Betriebe des Gewerbes verwendeten Dienstboten, sofern solche in dem Hause des Gewerbtreibenden wohnen und in die Gesinderegister eingetragen sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 2.

Gehülfenverträge und Lehrverträge sind nur zwischen den vertragschließenden Personen verbindlich.

Dieselben werden durch den Tod des einen Theils aufgehoben.

Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen können an dritte Personen nicht übertragen werden.

§. 3.

Minderjährige Lehrlinge und Gehülfen bedürfen zur Abschließung von Lehrverträgen oder Gehülfenverträgen der Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes. Diese Einwilligung kann im Allgemeinen zum Abschlusse solcher Verträge oder für den einzelnen Fall und sowohl ausdrücklich als stillschweigend ertheilt werden.

In Streitigkeiten über solche mit Einwilligung des Vaters oder Vormundes geschlossenen Verträge können Minderjährige auch ohne Beistand vor Gericht handeln.

§. 4.

Soll für die gegenseitigen Verhältnisse des Geschäftsherrn und seiner Gehülfen und Lehrlinge eine in dem Geschäfte des Ersteren bestehende Dienstordnung maßgebend sein, so muß diese dem Gehülfen oder Lehrlinge bekannt gemacht und von demselben unterzeichnet werden.

§. 5.

Ist zwischen dem Geschäftsherrn und dem Gehülfen oder Lehrlinge ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden, so kann aus vorausgegangenen oder gleichzeitigen Nebenbedingungen, mit Ausnahme der in §. 4 erwähnten Dienstordnungen, eine Klage oder Einrede nicht erhoben werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Aufhebung eines Lehrvertrages oder eines Gehülfenvertrages vor der bestimmten Zeit kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden. (Vergl. §§. 9 und 13).

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

2. Lehrlinge.

§ 7.

Lehrverträge müssen, wenn sie klagbar sein sollen, schriftlich abgeschlossen werden.

§. 8.

Jeder Lehrvertrag kann, wenn eine Probezeit nicht verabredet ist, innerhalb 14 Tagen nach Antritt der Lehre von jedem Theile ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 9.

In Gemäßheit des §. 6 kann insbesondere die Aufhebung des Lehrvertrages ausgesprochen werden:

A. auf Antrag des Lehrlings:

1) wenn der Lehrherr dem Lehrlinge den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder den etwa vereinbarten Lohn vorenthält;
2) den Sitz seines Geschäftes verlegt oder dem Lehrlinge nicht hinreichende Gelegenheit zu seiner gewerblichen Ausbildung bietet;
3) sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Lehrling schuldig macht;
4) wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Lehre körperlich unfähig wird oder durch Fortsetzung der Lehre seine Gesundheit gefährdet sein würde.

B. auf Antrag des Lehrherrn:

wenn der Lehrling

1) untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;

Digitized by Google

2) sich als völlig ungeschickt für das zu erlernende Gewerbe erweist oder beharrlich ungehorsam ist;

3) ohne gegründete Ursache die Lehre verlassen hat;

4) sich thatsächlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrenverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Hausgenossen schuldig macht.

§ 10.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling ein schriftliches Zeugniß verlangen über die Dauer der Lehrzeit, über den Grad seiner Ausbildung und über sein Betragen.

3. Gehülfen.

§. 11.

Ist der Gehülfenvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so kann jeder Theil, auch wenn eine Probezeit zu seinen Gunsten nicht verabredet ist, mit Ablauf der ersten Woche von dem Vertrage wiederum zurücktreten, wenn er diese Absicht dem anderen Theile drei Tage vorher anzeigt.

§. 12.

Verträge, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind und über die Kündigung keine genügende Bestimmung enthalten, können gekündigt werden:

1) wenn der Gehülfe auf Taglohn angenommen ist, jeder Zeit mit der Wirkung sofortiger Aufhebung des Vertrages;

2) wenn der Gehülfe auf Wochenlohn angenommen ist, an jedem Zahlungstage mit der Wirkung, daß der Vertrag mit dem nächsten Zahlungstage aufhört;

3) in allen sonstigen Fällen jeder Zeit mit der Wirkung, daß der Vertrag nach 14 Tagen aufhört, sofern nicht nach §. 15 der Gehülfe länger verpflichtet bleibt.

Digitized by Google

§. 13.

In Gemäßheit des §. 6 kann insbesondere die sofortige Aufhebung des Gehülfenvertrages ausgesprochen werden:

A. auf Antrag des Gehülfen:

1) wenn der Geschäftsherr dem Gehülfen den vereinbarten Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder den Gehülfen bei Stückarbeit nicht gehörig beschäftigt;
2) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Gehülfen schuldig macht;
3) wenn der Gehülfe zur Fortsetzung des Vertrages körperlich unfähig oder durch die ihm angewiesene Arbeit an Leben und Gesundheit bedroht wird;
4) wenn der fremde Gehülfe zur Ernährung seiner Angehörigen in die Heimath zurückreisen muß oder zum Militärdienste einberufen wird.
5) wenn der Geschäftsherr den Sitz seines Geschäftes verlegt.

B. Auf Antrag des Geschäftsherrn:

wenn der Gehülfe

1) untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) seine Dienste zu leisten verweigert, sich für die Arbeiten, auf die er angenommen ist, völlig unbrauchbar erweist oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund wiederholt aus der Arbeit wegbleibt;
3) ohne Einwilligung des Geschäftsherrn für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten arbeitet;
4) durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine Freiheitsstrafe oder Abwesenheit von wenigstens drei Tagen an Verrichtung seiner Arbeiten verhindert wird;

Digitized by Google

5) sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Geschäftsherrn oder dessen Hausgenossen schuldig macht;
6) sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt;
7) wenn der Geschäftsherr durch höhere Gewalt oder ohne sein Verschulden durch obrigkeitliche Verfügung zur Einstellung seines Gewerbebetriebes gezwungen wird.

§. 14.

In den Fällen, wo der Gehülfe ohne rechtlichen Grund aus der Arbeit entlassen worden oder ausgetreten ist, gilt die Entlassung oder der Austritt des Gehülfen, sofern eine Kündigung des Vertrages zulässig war, als Kündigung von Seiten des Geschäftsherrn oder des Gehülfen.

§. 15.

Der Gehülfe, welcher vor Ablauf oder vor der auf seinen Antrag ausgesprochenen Aufhebung des Vertrages für den Geschäftsherrn eine bestimmte Arbeit auszuführen übernommen oder von demselben einen Vorschuß auf noch nicht abverdienten Arbeitslohn erhalten hat, oder welcher mit Ablieferung von Materialien, Arbeiten oder Werkzeugen an den Geschäftsherrn im Rückstande ist, kann ungeachtet des Ablaufs oder der Aufhebung des Vertrages nicht eher aus der Arbeit treten, als bis er wegen seiner Verpflichtungen sich mit dem Geschäftsherrn abgefunden hat.

§. 16.

Bei Auflösung des Gehülfenverhältnisses kann der Gehülfe von dem Geschäftsherrn verlangen, daß ihm bescheinigt werde, wie lange und in welcher Eigenschaft er in Arbeit gewesen ist.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Mai 1864, unter Aufhebung der seither für das gewerbliche Hülfspersonal bestandenen Innungsstatuten oder Verordnungen, in Kraft.

Digitized by Google

§. 18.

Die §§. 3. 6. 9 10. 12. 13. 14. 15 und 16 dieſes Geſetzes finden auch auf diejenigen Lehrverträge und Gehülfenverträge Anwendung, welche vor dem 1. Mai 1864 abgeſchloſſen worden ſind.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 26. April 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. April 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnung,

den Brodverkauf betreffend.

§. 1.

Die Verkäufer von Roggenbrod und gemischtem Roggenbrod sind verpflichtet, diese Brodarten nur nach einer, von ihnen selbst für einen Zeitraum von je 14 Tagen festgesetzten Gewichts- und Preisbestimmung an Jedermann, soweit ihr Vorrath reicht, zu verkaufen.

§ 2.

Die Verkäufer von Brod haben das von ihnen nach §. 1 aufzustellende Preisverzeichniß vor Eintritt des Zeitraumes, für welchen dasselbe maßgebend sein soll, dem Polizei-Amte zur Abstempelung vorzulegen und während dieses ganzen Zeitraumes in ihrem Verkaufs-Locale an einer dem Käufer zugänglichen Stelle anzubringen.

Dem Polizei-Amte bleibt vorbehalten, diese Preisverzeichnisse öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Die im § 1 bezeichneten Brodarten sind den Käufern auf Verlangen vorzuwiegen.

Das Brod muß in frischem Zustande volles Gewicht haben.

Digitized by Google

Iſt das Brod länger als 24 Stunden gebacken, ſo wird bei Brodlaiben bis zu 2 Pfund auf jedes Pfund 1 Loth,

beim dreipfündigen Laibe, im Ganzen: $2\frac{1}{2}$ Loth,
beim vierpfündigen „ „ „ 3 „
beim ſechspfündigen „ „ „ 5 „

als natürlicher Gewichtsmangel nachgeſehen.

§. 4.

Die Verkäufer von Brod, welche die im §. 1 genannten Brodarten in verſchiedener Qualität führen, haben in den von ihnen aufzuſtellenden Preisverzeichniſſen die verſchiedenen Qualitäten mit Zahlen zu bezeichnen und dürfen als beſſere Qualität nur ſolches Brod verkaufen, welchem die betreffende Zahl eingedrückt iſt.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnung werden nach Maßgabe des Art. 13 des Ausführungsgeſetzes vom 12. Januar 1861, beziehungsweiſe der Art. 4 No. 11 und Art. 12 des Polizeiſtrafgeſetzes beſtraft.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Mai 1864 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 29. April 1864.

Aus Auftrag Hohen Senats
Stadt-Kanzlei.

(Publizirt im Amtsblatt den 30. April 1864.)

Verordnung,
den Fleischverkauf betreffend.

§. 1.

Die Verkäufer von Ochsenfleisch, Rindfleisch, Kuhfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch und Schweinefleisch sind verpflichtet, diejenigen Fleischstücke, welche nach dem Gewichte verkauft werden, nur nach einer von ihnen selbst für einen Zeitraum von je 8 Tagen festgesetzten Preisbestimmung an Jedermann, soweit ihr Vorrath reicht, zu verkaufen.

§. 2.

Die Verkäufer von Fleisch haben das von ihnen nach §. 1 aufzustellende Preisverzeichniß vor Eintritt des Zeitraumes, für welchen dasselbe maßgebend sein soll, dem Polizei-Amte zur Abstempelung vorzulegen und während dieses Zeitraumes in ihrem Verkaufslocale an einer dem Käufer zugänglichen Stelle anzubringen.

Dem Polizei-Amte bleibt vorbehalten, diese Preisverzeichnisse öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Die Verkäufer von Fleisch, welche die nach dem Gewichte zu verkaufenden Fleischstücke der im §. 1 genannten Fleischgattungen nach verschiedenen Qualitäten verkaufen wollen, haben in den von ihnen aufzustellenden Preisver-

Digitized by Google

zeichnissen die verschiedenen Qualitäten aufzuführen und dürfen nur diejenigen Stücke als bessere Qualität verkaufen, welche als solche deutlich bezeichnet sind

§. 4.

Beim Verkaufe von Fleisch nach dem Gewichte ist zwar die Zugabe von Knochen und Geraibstücken derselben Viehgattung bis zu $^1/_{10}$ des Gewichtes gestattet, jedoch kann der Käufer verlangen, daß ihm das Fleisch, gegen entsprechende Erhöhung des Preises, auch ohne Zugabe verkauft werde. Dagegen ist aber auch der Verkäufer nicht verpflichtet zugeschnittene Fleischstücke zum Verkaufe zu theilen.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe des Art 13 des Ausführungsgesetzes vom 12. Januar 1864, beziehungsweise der Art. 4 No. 11 und Art. 12 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Mai 1864 in Kraft.

Frankfurt a M., den 29. April 1864.

Aus Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1864).

Digitized by Google

Gesetz,

die Entschädigung für die abzulösenden Realgerechtigkeiten betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Mai 1864 wie folgt:

Art. 1.

Die in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 12. Januar 1864 über den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Realgerechtigkeiten für die Ablösung der Realgerechtigkeiten zu leistenden Entschädigungen werden nach dem ermittelten Werthe derselben festgestellt:

1) für jede der Fleischschirngerechtigkeiten auf fl. 9000.
2) für jede der Barbiergerechtigkeiten auf fl. 1500.

beides zahlbar in $3^1/_2$% städtischen Obligationen nach deren Nennwerthe vom 1. Mai 1864 an verzinslich.

Digitized by Google

3) für jede der Einzlergerechtigkeiten, unter Aufhebung des Art. 9 No. 3 des Gesetzes vom 12 Januar 1864 über den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Realgerechtigkeiten auf fl. 5000, zahlbar in baarem Gelde mit $3^1/_2$% Zinsen vom 1. Mai 1864 an.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 13. Mai 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. Mai 1864).

Geſetz,

Abänderung der Taxe für die Aſſiſtenz-Chirurgen betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 4. Mai 1864 wie folgt:

Einziger Artikel.

No. 16 der Taxe für die Aſſiſtenz-Chirurgen (Geſetzſammlung Bd. VII. S. 310) iſt aufgehoben.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 13. Mai 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. Mai 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Reglement

für die Versetzung von Polizei-Offizianten, Schutzmännern und Gendarmen (einschließlich der Brigadiers) in den Ruhestand.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27. Mai 1864 wie folgt:

§. 1.

Polizei-Offizianten, Schutzmänner und Gendarmen, welche im Dienste ohne eigenes Verschulden an ihrem Körper oder an ihrer Gesundheit verletzt werden, erwerben hierdurch einen Anspruch auf Pensionirung mit dem vollen Betrage ihrer Bezüge auf so lange, als sie zu ihren bisherigen Dienstverrichtungen untauglich sind und als sie auch nicht in anderweitiger angemessener Weise, — wozu sie, jedoch ohne Kürzung ihres Pensionsbetrags, verpflichtet sind — im öffentlichen Dienste verwendet werden.

§. 2.

Polizei-Offizianten, Schutzmänner und Gendarmen, welche außer dem Falle des §. 1. während ihrer Dienstzeit ohne ihr Verschulden unfähig werden, ihren Dienst zu ver-

Digitized by Google

sehen und in anderer Weise ihren Unterhalt zu erwerben, können von dem Senate im Falle treuer und tadelloser Dienstführung nach fünfjähriger Dienstzeit mit $^1/_3$, nach zehnjähriger Dienstzeit mit $^2/_3$ und nach zwanzigjähriger Dienstzeit mit dem vollen Betrage ihrer Bezüge, für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

§. 3.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt nur die ununterbrochene Dienstzeit in Betracht, wobei jedoch den Polizei-Offizianten ihre Dienstzeit in der Schutzmannschaft und Gendarmerie, sowie den Schutzmännern und Gendarmerie-Brigadiers die Jahre, welche sie als Brigadiers und Gendarmen gedient haben, eingerechnet werden.

§. 4.

Bei Festsetzung der Bezüge, wovon die nach den §§. 1 und 2 zu bewilligenden Beträge berechnet werden, sollen den Schutzmännern und Gendarmen für die freie Uniform und die Kleinmontirungsgelder, unter deren Wegfall, jährlich fl. 80. — und den Gendarmen für die Casernirung und Brodlieferung jährlich fl. 132. — angerechnet werden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 3. Juni 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juni 1864).

Digitized by Google

Geſetz,
die Erhebung der Schlachtgebühr betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 17 Juni 1864 wie folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit des Art. 9 des Geſetzes über den Fortbeſtand und die Ablöſung der gewerblichen Realgerechtigkeiten zu erhebende Schlachtgebühr wird feſtgeſetzt:

1)	für Ochſen	pr. Stück	auf	fl.	4.	8	kr.,
2)	„ Kühe (Stier, Rind) . .	„	„	„	2.	24	„
3)	„ Schweine	„	„	„	—	45	„
4)	„ Kälber	„	„	„	—	18	„
5)	„ Hämmel	„	„	„	—	17	„
6)	„ Schaf- und Ziegen-Lämmer	„	„	„	—	4	„

§. 2.

Von friſchem Fleiſch und friſcher Wurſt iſt bei der Einfuhr eine Schlachtgebühr von $^3/_8$ Kreuzer pr. Pfund zugleich mit der Acciſe zu entrichten.

§. 3

Die Schlachtgebühr von lebendem Vieh wird getrennt von der Acciſe erhoben. Die Anordnungen über die Art der Erhebung ſind dem Rechnei-Amte überlaſſen.

Digitized by Google

§. 4.

In den Fällen, in welchen eine Rückvergütung der Accise für Fleisch stattfindet, wird die erhobene Schlachtgebühr zugleich zurückerstattet.

§. 5.

Dieses Gesetz soll nach drei Jahren einer Revision unterzogen werden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 28. Juni 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Juni 1864.)

Digitized by Google

Gesetz,

die Erhebung der Barbiergebühr betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. Juni 1864 wie folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit des Art. 9 des Gesetzes über den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Realgerechtigkeiten zu erhebende Barbiergebühr wird auf jährlich fünfzig Gulden festgesetzt.

§. 2.

Die Barbiergebühr ist jährlich an das Rechnei- und Renten-Amt im Voraus zu entrichten.

§. 3.

Dieses Gesetz soll nach drei Jahren einer Revision unterzogen werden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 28. Juni 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Juni 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Vollzug des Gesetzes vom 22. October 1850 betr.

Aus Auftrag Hohen Senats wird hiermit unter Bezugnahme auf die Kanzlei-Bekanntmachung vom 22 October 1850, die Bezirkseintheilung der beiden Abtheilungen des Stadt-Amtes betr.

Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. X S. 341 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß — unter insoweitiger Abänderung der gedachten Bekanntmachung vom 22. October 1850 — die zur Competenz des Stadt-Amtes gehörigen Ersuchschreiben auswärtiger Gerichtsbehörden, welche in der ersten Hälfte des Jahres einlaufen, von der zweiten Abtheilung des Stadt-Amtes, die in der zweiten Hälfte des Jahres einlaufenden Ersuchschreiben aber von der ersten Abtheilung des Stadt-Amtes zu erledigen sind und daß diese Anordnung mit dem 1. October 1864 ins Leben tritt.

Frankfurt a. M., den 26. August 1864.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. August 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem die Ablösung der Fleischschirngerechtigkeiten, der Barbiergerechtigkeiten und der Einzlergerechtigkeiten, nach Maßgabe des Art. 6 des Gesetzes vom 12. Januar 1864 über den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Realgerechtigkeiten, durch Auszahlung der festgesetzten Entschädigungsbeträge vollständig bewirkt und hierdurch die gedachten Realgerechtigkeiten nach Vorschrift des Art. 7 desselben Gesetzes erloschen sind, so wird in Gemäßheit Beschlusses Hohen Senates bekannt gemacht, daß nunmehr auch die Löschung dieser Realgerechtigkeiten sowie der darauf eingetragenen Pfandrechte und sonstigen dinglichen Ansprüche in den Transscriptions- und Hypothekenbüchern verfügt worden ist.

Frankfurt a. M., den 6. September 1864.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. September 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusatz

zu dem Accis-Gesetz vom 12. April 1864.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 26. August l. Js. wie folgt:

Von Salz, welches zu technischen Zwecken verwendet werden soll, und unter Aufsicht des Rechnei- und Renten-Amts, so wie unter den von demselben zu treffenden Anordnungen vorher denaturirt worden ist, wird eine Abgabe nicht entrichtet.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 6. September 1864.

(Publicirt im Amtsblatt am 8. September 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Organisches Gesetz,

die Aufhebung der Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 16. September 1864 und löblicher Bürgerschaft vom 3. und 4. October 1864, nachstehende Bestimmung

als organisches Gesetz:

Einziger Artikel.

Die bisher noch bestandenen Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte der Bürger israelitischer Religion und der Bürger der Landgemeinden sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 7. October 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. October 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusatz

zu dem Gesetze vom 6. October 1863 über die Gründung einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt.

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 2. September 1864 wie folgt:

§. 1.

Dem Art. 2 des Gesetzes vom 6. October 1863 wird folgende Bestimmung beigefügt:

6) Die im Eingange des Gesetzes vom 5. Oct. 1841 bezeichneten, ständig angestellten Militär-Verwaltungsbeamten.

§. 2.

Dem zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes im Amte stehenden Auditor, Garnisonsarzt und Bataillonsarzt des hiesigen Linienmilitärs steht es frei, der Pensionsanstalt beizutreten oder nicht.

Wer von ihnen der Anstalt beitreten will, hat dies innerhalb vierzehn Tagen nach der Verkündigung dieses Gesetzes der Verwaltung der Anstalt anzuzeigen.

Digitized by Google

Ein späterer Beitritt findet nicht statt. Die Anmeldung des Beitritts wird auf den Beginn des Quartals zurückbezogen, in welchem sie erfolgt. Mit dieser Anmeldung ist daher zugleich die vierteljährige Rate des Beitrags zur Kasse zu entrichten.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 25. October 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. October 1864).

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Dauer der Gültigkeit des Accistarifs betreffend.

In Auftrag Hohen Senats dieser freien Stadt wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Rathschluß vom Heutigen in Uebereinstimmung mit dem verfassungsmäßigen Beschlusse der gesetzgebenden Versammlung vom 21. l. M. die Gültigkeit des dem Accis-Gesetz vom 12. April 1864 anliegenden Accis-Tarifs auf weitere zwölf Monate vom ersten November 1864 an also bis zum ersten November 1865 erstreckt ist.

Frankfurt a. M. den 25. October 1864.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. October 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

die Wittwen- und Waiſenkaſſe der Polizei-Mannſchaft betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung vom 26. October und 30. November 1864, wie folgt:

I. Gründung der Unterſtützungskaſſe.

§ 1.

Durch das gegenwärtige Geſetz wird unter dem Namen „Wittwen- und Waiſenkaſſe der Polizeimannſchaft" eine Unterſtützungskaſſe gegründet, welcher die Rechte einer juriſtiſchen Perſon zuſtehen und welche den Zweck hat, durch Beiträge der Theilnehmer den Wittwen und Waiſen derſelben eine Unterſtützung zu gewähren.

Die Kaſſe wird nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes unter Aufſicht des Staates verwaltet.

§ 2.

Dieſes Geſetz kann zur weiteren Ausdehnung oder nothwendigen Einſchränkung der Unterſtützungskaſſe jeder Zeit durch die Geſetzgebung abgeändert werden.

Digitized by Google

II. Theilnehmer.

§ 3.

Zur Theilnahme an der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft sind alle Polizeiofficianten, Gendarmerie-Brigadiers, Schutzmänner und Gendarmen, welche am 1. Januar 1864 im activen Dienste gewesen oder nach diesem Tage in Dienst getreten sind oder künftig eintreten, verpflichtet und berechtigt.

Zu dieser Theilnahme sind auch diejenigen Feldschützen-Rottmeister berechtigt und verpflichtet, welche nach der Erlassung dieses Gesetzes angestellt werden.

§ 4.

Die einmal begründete Verpflichtung und Berechtigung dauert auch bei Pensionirung oder Versetzung in den Ruhestand fort.

§ 5.

Die Verpflichtung und Berechtigung eines Theilnehmers der Kasse hört dagegen auf:

1) durch den freiwilligen Austritt aus der Polizei-Mannschaft, vorbehältlich der Bestimmung des § 4;
2) durch die Entlassung aus der Polizeimannschaft;
3) durch die Strafe der Dienstentlassung oder der Dienstentsetzung.

§ 6.

Ein Theilnehmer der Kasse, dessen Verpflichtung und Berechtigung aufhört, verliert damit jeden Anspruch an die Kasse und kann daher weder ganz noch theilweise die von ihm eingezahlten Beiträge zurückfordern.

§ 7.

Das Polizeiamt gibt der Verwaltung der Unterstützungskasse Kenntniß von der Anstellung des Betreffenden, von seinem Eintritt in eine andere Dienststelle der Polizeimannschaft, von seinem Austritt aus der Polizeimannschaft von seiner Entlassung oder Dienstentsetzung, von seinem Eintritt in den Ruhestand, von dem Ableben des Theilnehmers.

Digitized by Google

III. Beiträge.

§ 8.

Die Theilnehmer der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft sind, so lange ihre Verpflichtung zur Theilnahme nicht aufhört, schuldig, die nachfolgenden monatlichen Beiträge praenumerando an die Kasse zu entrichten:

1) die Polizei-Officianten und Feldschützen-Rottmeister . 2 fl 30 kr monatlich,
2) die Gendamerie-Brigadiers 2 . — „ „
3) die Schutzmänner . . 1 „ 30 „ „
4) die Gendarmen . . . 1 „ 15 „ „

§ 9.

Theilnehmer, welche mit einem Dritttheile oder mit zwei Dritttheilen ihrer seitherigen Besoldung in Ruhestand versetzt werden, haben nach diesem Verhältnisse auch nur ein Dritttheil oder zwei Dritttheile der im § 8 bestimmten Beiträge zu entrichten.

§ 10.

Die Theilnehmer der Kasse können, wenn die zur Unterstützung verwendbaren Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse nicht ausreichen, zu außerordentlichen Beiträgen bis zu einem Dritttheile der regelmäßigen Beiträge angehalten werden.

§ 11.

Die Beiträge der Theilnehmer werden mittelst Abzügen an den Besoldungen und Pensionen derselben aus der die Besoldung und die Pension zahlenden Kasse unmittelbar an die Verwaltung der Unterstützungskasse entrichtet.

§ 12.

Die Beitragspflicht solcher Theilnehmer, welche im Laufe eines Monats in die Polizei-Mannschaft eintreten, beginnt mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

Theilnehmer, welche im Laufe eines Monats befördert

Digitized by Google

werden, haben erst von dem nächstfolgenden Monate an den ihrer höheren Besoldung entsprechenden Beitrag zu entrichten.

Theilnehmer, welche im Laufe eines Monats aus der Polizeimannschaft austreten oder entlassen werden, erhalten keinerlei Vergütung aus dem gezahlten Monatsbeitrage.

IV. Unterstützungen.

§ 13.

Nach dem Tode eines Theilnehmers der Wittwen- und Waisenkasse können nur die hinterlassene Wittwe desselben und die Waisen desselben (das heißt leibliche eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder ersten Grades) einen Anspruch auf Unterstützung erheben.

§ 14.

Ein solcher Anspruch besteht jedoch sowohl für die Wittwe, als für die Waisen nicht:

1) wenn die Ehe, auf welche der Anspruch sich gründet, nach der Versetzung des Theilnehmers in den Pensionsstand oder Ruhestand abgeschlossen worden ist;
2) wenn der Theilnehmer vor seinem Tode aufgehört hatte, zur Theilnahme an der Kasse berechtigt zu sein.

§ 15.

Ein Anspruch der Wittwe findet ferner nicht statt:

1) wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist;
2) wenn die Wittwe sich wieder verehelicht;
3) wenn die Wittwe sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht;
4) wenn die Frau während der Ehe oder im Wittwenstande rechtskräftig eine Verurtheilung erleidet auf welche die Art. 22 bis 25 des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1856 den Verlust des Ruhegehaltes androhen;

Digitized by Google

§ 16.

Der Anspruch der Waisen findet nicht statt, wenn dieselben das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 17.

Ist eine Wittwe des mit Tod abgegangenen Theilnehmers der Kasse vorhanden, welche einen Anspruch auf Unterstützung hat, so bezieht diese, so lange sie ihres Anspruchs nach den §§ 14 und 15 nicht verlustig geworden ist, eine Unterstützung aus der Kasse.

Diese Unterstützung beträgt für

1) die Wittwe eines Polizei-Officianten oder eines Feldschützen-Rottmeisters 20 fl. monatlich,
2) die Wittwe eines Gendarmerie-Brigadiers 16 fl monatlich,
3) die Wittwe eines Schutzmannes 12 fl. monatlich,
4) die Wittwe eines Gendarmen 10 fl. monatlich.

§ 18.

Ist eine Wittwe, welche einen Anspruch auf Unterstützung hat, nicht vorhanden oder ist dieselbe ihres Anspruchs verlustig geworden und hat der mit Tod abgegangene Theilnehmer der Kasse Kinder aus seiner letzten Ehe hinterlassen, welche einen Anspruch auf Unterstützung haben, so beziehen diese so lange sie dieses Anspruches nach den §§ 14 und 16 nicht verlustig geworden sind, eine Unterstützung aus der Kasse. Diese Unterstützung beträgt, wenn drei oder mehr Kinder aus der letzten Ehe des Verstorbenen vorhanden sind, die gleiche Summe, welche die Wittwe erhalten haben würde, bei zwei Kindern drei Viertheile dieser Summe und bei einem einzigen Kinde die Hälfte dieser Summe, demnach:

für Kinder	1	2	3 und mehr
1) eines Polizei-Officianten oder Feldschützen-Rottmeisters	fl. 10	15	20 monatl.
2) eines Gendarmerie-Brigadiers	8	12	16 „
3) eines Schutzmannes	fl. 6	9	12 „
4) eines Gendarmen	„ 5	7½	10 „

Digitized by Google

§ 19.

Hinterläßt der Theilnehmer Kinder aus früheren Ehen, so stehen diesen Kindern und zwar den Kindern aus einer jeden früheren Ehe, unabhängig von der der Wittwe oder den Kindern letzter Ehe gewährten Unterstützung, die im § 18 bestimmten Ansprüche auf Unterstützung zu.

§ 20.

Die Unterstützungen werden beim Tode mit dem monatlichen Betrage für den laufenden Monat und demnächst für jeden Monat im Voraus ausbezahlt.

Eine Rückforderung der ausbezahlten Unterstützungen findet in den Fällen, wo der Unterstützungsanspruch erlischt, nicht statt.

V. Vermögen der Anstalt.

§ 21.

Die aus den vereinnahmten Beiträgen der Theilnehmer, nach Bestreitung der zu gewährenden Unterstützungen, verbleibenden Ueberschüsse sollen nach Möglichkeit nutzbringend angelegt werden. Diese angesammelten Ueberschüsse sind jedoch, sofern der Stand der Kasse es nöthig macht, für die zu leistenden Unterstützungen zu verwenden.

§ 22.

Die der Kasse zufließenden Geschenke müssen, wenn die Geber nicht anders bestimmen, für die Zwecke der Kasse capitalisirt und als unangreifbarer Fond erhalten werden.

§ 23.

Die Erträgnisse der nutzbringend angelegten Ueberschüsse, so wie die Erträgnisse des unangreifbaren Fonds sind gleich den Beiträgen der Theilnehmer für die Leistungen der Kasse zu verwenden, beziehungsweise anzulegen.

§ 24.

Alle Capitalien der Kasse sollen, so weit nicht der Dienst der Kasse eine Anlage bei der hiesigen Sparkasse als angemessen erscheinen läßt, nur auf erste Hypotheken im Frank-

Digitized by Google

furter Staatsgebiet oder in Frankfurter Obligationen angelegt werden. Die Obligationen sind mit Ausnahme der Coupons auf dem Rechneiamte zu hinterlegen.

VI. Verwaltung.

§ 25.

Die Verwaltung besteht aus drei Beamten oder Bediensteten des Polizeiamts, welche der Senat auf drei Jahre ernennt und welche stets wieder wählbar sind.

Wird die Stelle eines Mitgliedes der Verwaltung während der Amtsdauer erledigt, so ernennt der Senat den Ersatzmann für die übrige Zeit der Amtsdauer.

Jedes Jahr tritt ein Mitglied nach dem Amtsalter, die beiden ersten Jahre nach dem Loos aus.

§ 26.

Die Mitglieder der Verwaltung versehen die Functionen unentgeltlich.

Sie leisten bevor sie ihr Amt antreten, vor dem Senate folgenden Eid:

> „Ich schwöre, das Amt eines Mitgliedes der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft getreulich und gewissenhaft zu verwalten, den wohlthätigen Zweck dieser Anstalt immer vor Augen zu haben und meine Obliegenheiten zum wahren Wohl dieser Anstalt in Gemäßheit der über dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe!"

§ 27.

Die von dem Senate ernannten Mitglieder der Verwaltung sind zur Annahme dieses Amtes verbunden, können jedoch die Wiederwahl für die nächstfolgende Amtsdauer ablehnen.

Sie vertheilen unter sich die Verrichtungen und erwählen einen Vorsitzer. Sie machen dem Senate hiervon Anzeige

§ 28.

Die Verwaltung hat die Rechte der Unterstützungskasse

Digitized by Google

wahrzunehmen und deren Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie vertritt die Anstalt in allen Beziehungen activ und passiv, gerichtlich und außergerichtlich. Alle Ausfertigungen werden von dem Vorsitzer unterzeichnet.

§ 29.

Nimmt die Verwaltung Mängel in der bestehenden Einrichtung wahr oder hält sie Verbesserungen für nöthig so hat sie die Aufmerksamkeit der oberen Staatsbehörden durch Berichterstattung an den Senat auf diese Punkte zu lenken und gutächtliche Anträge zu stellen.

§ 30.

Reichen die zur Leistung der Unterstützungen verwendbaren Einnahmen nicht hin, um den Verpflichtungen der Kasse nachzukommen und sind die Ueberschüsse der früheren Jahre gleichfalls für die Verpflichtungen der Kasse verwendet, so ist die Verwaltung befugt, die im § 10 vorgesehene Erhöhung der Beiträge, so wie erforderlichen Falles die nothwendige verhältmäßige Kürzung der zu leistenden Unterstützungen eintreten zu lassen Die Verwaltung hat jedoch, sobald der Eintritt eines solchen Nothstandes vorher zusehen ist, sofort bei dem Senate eine Revision dieses Gesetzes zu beantragen.

§ 31.

Die Theilnehmer der Anstalt sind weder einzeln noch in Gesammtheit berechtigt, irgend eine Verfügung oder Verwaltungsmaßregel über die Einnahmen und das Vermögen der Anstalt auszuüben.

§ 32.

Die Verwaltung der Pensionsanstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Senats, welcher jederzeit Einsicht der Bücher, der Protokolle, der Kasse und der Geschäftsführung überhaupt nehmen lassen kann.

Die Revision der alljährlich aufzustellenden Rechnung findet durch das Stadt-Rechnungs-Revisions-Colleg statt.

Digitized by Google

Die Verwaltung hat nach erfolgter Revision dem Senate über die Rechnungsablage, unter Beifügung der Bemerkungen des Revisions-Collegs, Bericht zu erstatten.

VII. Allgemeine Bestimmung.

§ 33.

Die Pensionen können im Wege der Hülfsvollstreckung nicht mit Beschlag belegt werden.

Eine Abtretung (Cession) einer Pension ist unstatthaft und rechtlich wirkungslos.

In Concursfällen kann die Pension der Wittwe und der Kinder nicht zur Masse gezogen werden, sondern hat der Wittwe, beziehungsweise den Kindern, unverkürzt zu verbleiben.

Die Beträge, welche von der Staatskasse zu Folge der Bestimmung des § 11 an die Verwaltung der Pensionsanstalt aus dem Gehalte des Theilnehmers ausbezahlt werden, sind dem Zugriffe der Gläubiger des Theilnehmers entzogen. Sie werden in denjenigen Gehaltsbetrag nicht eingerechnet, welcher zufolge gesetzlicher Vorschrift mit Beschlag belegt werden darf, und sind auch der Verfügung des Theilnehmers selbst entzogen, eine Cession derselben ist daher unstatthaft und unwirksam.

VIII. Uebergangsbestimmung.

§ 34.

Den zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes activen Feldschützen-Rottmeistern steht es frei, Theilnehmer der Wittwen- und Waisen-Kasse der Polizei-Mannschaft zu werden oder nicht.

Wer von ihnen der Anstalt beitreten will, hat dieß der Verwaltung binnen 14 Tagen nach Verkündigung dieses Gesetzes anzuzeigen. Ein späterer Beitritt findet nicht statt.

Digitized by Google

Die beitretenden Feldschützen-Rottmeister haben ihre Beiträge vom 1. Januar 1864 an zu entrichten.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 9. December 1864.

(Publicirt im Amtsblatt am 24. December 1864).

Digitized by Google

Geſetz,

die Handelsmakler betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung vom 23. September und vom 30. November 1864 in Gemäßheit des Art. 84 des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches, wie folgt:

§ 1.

Der Art. 16 des Einführungsgeſetzes zum allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuche wird aufgehoben und der Art. 69 des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches tritt nunmehr in Kraft, inſoweit derſelbe nicht durch die nachſtehenden Beſtimmungen eine Abänderung erleidet.

§ 2.

Die Anſtellung beeidigter Wechſelmakler bleibt beibehalten. Ebenſo können nach Art 68 des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches beſondere Makler für andere einzelne Arten von Maklergeſchäften angeſtellt werden.

§ 3.

Wer ſich um die Anſtellung als beeidigter Handelsmakler bewerben will, muß das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und ſich über ſeine Kenntniſſe der Handlung und die entſprechende Geſchäftsbefähigung glaubhaft nachweiſen können.

Digitized by Google

Die Ernennung erfolgt auf eingeholtes Gutachten des Rechenei- und Renten-Amts und der Handelskammer, von dem Senate.

§ 4.

Der Ernannte hat vor Antretung des Berufs eine Sicherheit von 2000 fl. in Werthen, welche das Rechneiamt bestimmt, zu leisten.

Diese Sicherheit haftet zunächst für die Entrichtung der Makler-Abgaben, dann für etwa erkannte Geldbußen und in dritter Reihe für zu leistende Entschädigungen.

Wird diese Sicherheit durch einen Anspruch in einer dieser Beziehungen gemindert, so ist dieselbe binnen vier Wochen nach Aufforderung hierzu wieder auf 2000 fl. zu ergänzen, bei Meidung der Zurücknahme der Ernennung

Die Zurückgabe der geleisteten Sicherheit nach Beendigung der Anstellung erfolgt nur au Grund einer Bescheinigung der Handelskammer, daß während dreier Monate, nachdem durch Börsenanschlag das Aufhören der Makler-Eigenschaft bekannt gemacht war, sich Niemand mit Ansprüchen bei der Handelskammer gemeldet hat, beziehungsweise erst nach Erledigung dieser angemeldeten Ansprüche.

§ 5.

Nachdem die Sicherheit geleistet worden ist, wird der ernannte Handelsmakler von dem Rechnei- und Rentenamte auf die treue und gewissenhafte Befolgung der für die Handelsmakler geltenden gesetzlichen Bestimmungen eidlich verpflichtet.

Dem Rechnei- und Rentenamte ist es überlassen, die Eidesformel nach Maßgabe des von dem Makler gewählten Faches aufzustellen

Die erfolgte Vereidigung wird in dem Amtsblatt und durch Börsenanschlag bekannt gemacht

§ 6.

Jeder Handelsmakler muß die ihm aufgetragenen Vermittelungen und Abschlüsse redlich, aufrichtig und fleißig be-

Digitized by Google

sorgen, die beiden contrahirenden Parteien gleichmäßig behandeln jede Uebervortheilung des Einen oder des Andern vermeiden und, so viel an ihm ist, verhüten.

Jeder Wechselmakler insbesondere ist verbunden, die Gesetze über Wechsel-Recht und Effecten-Handel, die die Herausgabe des Börsen-Coursblattes betreffenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften, sowie die Bestimmungen der Börsenordnung gewissenhaft in seinem Berufe wahrzunehmen und zu befolgen.

§ 7.

Die Bestimmung des Art. 69 Nr. 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches daß die Handelsmakler für Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten dürfen, findet auf Geschäfte in Börseneffecten und Landesproducten keine Anwendung.

Ist ein Handelsmakler veranlaßt, Capital-Anlagen oder Umsätze für seine eigene Rechnung zu machen, so muß er dieß dem andern Contrahenten vor dem Geschäftsabschlusse anzeigen.

§ 8.

Die Zustellung der Schlußnota (Art. 73 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) muß spätestens vor Ablauf des Tages des Abschlusses erfolgen.

Die Bestimmung des Art 73 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches findet auf die Fälle keine Anwendung, in denen sich der Handelsmakler als Selbstcontrahent darstellt.

§ 9.

Die Wechselmakler und Landesproductenmakler haben regelmäßig an den Börsenversammlungen Theil zu nehmen, und sich dem für den Börsenbesuch vorgeschriebenen Reglement und Börsenbeitrag zu unterwerfen.

Sie haben die von ihnen geschlossenen Geschäfte in ihrem Tagebuche für jeden Tag mit den drei Abschnitten: „vor der Börse, während der Börse, nach der Börse," in gesetzlicher Form einzutragen.

Digitized by Google

§ 10.

In Fällen zeitweiser persönlicher Verhinderung kann der Handelsmakler bei dem Rechnei- und Rentenamt darum nachsuchen, daß ihm auf gewisse Zeit ein Stellvertreter, welchen er bezeichnet, geben werde.

Bewilligt das Rechnei- und Rentenamt, welches darüber vorher die Handelskammer hören wird, diesen Antrag, so wird der Stellvertreter nach Maßgabe § 5 dieses Gesetzes eidlich verpflichtet; der Handelsmakler muß, so lange der Stellvertreter für ihn wirkt, seine eigene Thätigkeit einstellen, ist jedoch für alle Berufshandlungen seines Stellvertreters verantwortlich.

§ 11.

Die Handelsmakler entrichten eine besondere, jährlich vorauszuzahlende Makler-Abgabe von 55 fl. an das Aerar

Nichtentrichtung oder Säumniß in Entrichtung dieser Abgabe hat auf Antrag des Rechnei- und Rentenamts den Widerruf der Ernennung durch den Senat zur Folge.

§ 12.

Die Makler-Gebühr (Sensarie) wird folgendermaßen festgesetzt:

1) für Wechsel auf auswärtige Plätze Eins vom Tausend (1 per mille) des wirklichen in Frankfurter Währung sich ergebenden Betrags;

2) für Geldumsatz und Disconto-Platzwechsel ein Halb vom Tausend ($1/2$ per mille) des Belaufes;

3) für Staatspapiere, Actien industrieller Unternehmungen, standesherrliche Obligationen und ähnliche Werthpapiere Eins vom Tausend (1 per mille) des nach dem Course des Abschlusses und in Folge der börsenmäßigen Ausrechnung sich ergebenden wirklichen Kaufpreises, jedoch nicht weniger als $1/4$ per mille des Nennwerthes;

4) für Verkauf und Kauf von Waaren ein Halb vom Hundert ($1/2$ %) des Kaufpreises.

Digitized by Google

Der Handelsmakler ist — anderweiter Vereinbarung unbeschadet, — berechtigt, für jedes durch seine Vermittlung abgeschlossene Geschäft von jedem der beiden Vertragstheile diese Maklergebühren (Sensarie) ganz zu verlangen.

§ 13.

Es ist den Handelsmaklern untersagt, unmittelbar oder mittelbar, Maklergebühren sich zu bedingen oder zu verschaffen, welche den vorstehenden Ansatz (§ 12) überschreiten oder außer der gesetzlichen Maklergebühr noch einen Nebengewinn aus dem vermittelten Geschäft zu ziehen.

§ 14

Beeidigte Handelsmakler, welche eine der nach Buch 1 Tit 7 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches oder nach diesem gegenwärtigen Gesetze ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden mit Ordnungsstrafen von 10—200 fl. bestraft. Im Rückfalle kann außerdem auch auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Anstellung erkannt werden, was dem Rechnei- und Rentenamte anzuzeigen und durch Anschlag an der Börse bekannt zu machen ist.

Ueber diese Strafen erkennt das Handelsgericht und bis zu dessen Einsetzung das Stadtgericht erste Abtheilung nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung.

Für den Instanzenzug, sowie für die Umwandlung der Strafen gelten die Bestimmungen des Art 13 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Durch diese Bestimmung wird eine anderweite Bestrafung nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen begründet ist.

Die Maklereigenschaft geht verloren, wenn der Handelsmakler eine rechtskräftige Verurtheilung erleidet, auf welche die Art 22—25 des Strafgesetzbuches vom 16. September 1856 Anwendung finden. Jedoch ist es den Gerichten gestattet, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen, daß diese Folge nicht eintrete.

Digitized by Google

§ 15.

Den beeidigten Handelsmaklern steht ein ausschließliches Recht zur Vermittlung derjenigen Arten von Maklergeschäften, für welche sie angestellt sind, nicht zu.

§ 16.

Die älteren gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die älteren Maklerordnungen, insbesondere diejenigen vom 26 Mai 1739 und 26. November 1799, sind aufgehoben.

§ 17.

Das Gesetz vom 15. Juli 1851 über die Einrichtung eines Wechselmakler-Syndicats, die Aufzeichnung der Wechsel- und Effectencourse an hiesiger Börse und die Herausgabe eines Börsencoursblattes (Gesetz- und Statutensammlung XI, Seite 125—132) bleibt in Kraft. Zur Wahl und Wählbarkeit für das Syndicat und zur Mittheilung der für das Börsencoursblatt zu benutzenden Schlüsse sind nur berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, die dermalen bereits beeidigten Wechselmakler (Wechselsensale) und die künftig nach Maßgabe dieses Gesetzes ernannten und beeidigten Wechselmakler. Alle und jede von Privaten direct abgeschlossenen oder von anderen Personen als diesen beeidigten Wechselmaklern vermittelten Geschäfte kommen bei der Coursnotirung für das öffentliche Börsencoursblatt nicht in Betracht.

Uebergangsbestimmung.

Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes finden auf die bereits angestellten Makler rücksichtlich der Arten von Maklergeschäften, für welche sie bestellt sind, Anwendung. Die bereits angestellten Makler sind, insofern sie in derjenigen Maklercategorie, in der sie stehen, verbleiben, neuerdings nicht zu beeidigen, auch bleibt in Betreff der Sicherheitsleistung für sie ihr Anstellungsdecret maßgebend. Will dagegen ein bereits angestellter Makler in eine andere Makler-

Digitized by Google

kategorie eintreten, so hat er die für die Anstellung der beeidigten Handelsmakler in dem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 9. December 1864.

(Publicirt im Amtsblatt am 24. December 1864.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Tarif

der Gebühren für die Vermittlung von Verträgen über unbewegliche Sachen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. September 1864 wie folgt:

§ 1.

Die Gebühr für gewerbmäßige Vermittelung des Abschlusses von Verträgen über unbewegliche Sachen wird folgendermaßen festgesetzt:

1) bei gerichtlichen Hypotheken ein Viertel vom Hundert ($^1/_4$%) des Capitals;
2) bei Verkauf oder Kauf von Liegenschaften ein Viertel vom Hundert ($^1/_4$%) des Kaufpreises;
3) bei Vermiethungen oder Miethen ein Halb vom Hundert ($^1/_2$%) des Miethpreises der festbestimmten Contractszeit und wo eine solche nicht verabredet ist, ein Halb vom Hundert ($^1/_2$%) des Betrages eines einjährigen Miethzinses.

§ 2.

Diese Gebühren werden nur von Demjenigen entrichtet, welcher den Vermittler beauftragt hat.

Digitized by Google

§ 3.

Die Vereinbarung einer anderen Vermittlungsgebühr ist nicht ausgeschlossen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 9. Dezember 1864.

(Publicirt im Amtsblatt am 24. December 1864.)

Digitized by Google

Geſetz,

die Gewährleiſtung bei Viehhändeln und das Verfahren in Rechtsſtreitigkeiten darüber betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 30. November 1864 wie folgt:

Art. 1.

Der Veräußerer von Pferden, Eſeln, Mauleſeln und Maulthieren, von Rindvieh, von Schafen und von Schweinen haftet kraft Geſetzes nur für die nachbenannten Mängel und nur innerhalb der einem jeden derſelben beigeſetzten Friſt, nämlich:

A. Bei Thieren des Pferdegeſchlechts:

1) für Stätigkeit innerhalb 5 Tagen;
2) für Koppen jeder Art und für ſchwarzen Staar innerhalb 8 Tagen;
3) für Rotz und für verdächtige Druſe, für Wurm- (Hautwurm) und für Dämpfigkeit, einſchließlich des pfeifenden Dampfs, innerhalb 14 Tagen;
4) für Dummkoller (ſtillen und raſenden) innerhalb 21 Tagen;

Digitized by Google

5) für chronische Fallsucht (Epilepsie) innerhalb 28 Tagen;
6) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) innerhalb 42 Tagen.

B. Bei dem Rindvieh:

1) für Tragsack und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, innerhalb 8 Tagen;
2) für Lungensucht (tuberculose Lungenschwindsucht) innerhalb 14 Tagen;
3) für chronische Fallsucht (Epilepsie), für Perlsucht (sog. Franzosenkrankheit oder Stiersucht) innerhalb 28 Tagen;
4) für Lungenseuche innerhalb 42 Tagen.

C. Bei Schafen:

1) für Pocken innerhalb 8 Tagen;
2) für Räude innerhalb 14 Tagen;
3) für Leberegelseuche (Fäule, Anbruch), für Lungenwürmer- und für Magenwürmer-Seuche innerhalb 42 Tagen.

D. Bei Schweinen:

für Finnen innerhalb 28 Tagen.

Sämmtliche vorbezeichneten Fristen beginnen mit dem Tage nach der Uebergabe des veräußerten Thieres und, wenn sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme im Verzug findet, mit dem Tage nach Eintritt des Verzugs.

Art. 2.

Offenbart sich einer der im Art. 1 bezeichneten Mängel innerhalb der für denselben festgesetzten Frist, so wird bis zum Beweis des Gegentheils angenommen, daß das veräußerte Thier schon zur Zeit der Uebergabe und, im Falle des Verzugs des Erwerbers bezüglich der Empfangnahme, zur Zeit des Eintritts des Verzugs damit behaftet gewesen sei.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich (schriftlich) verabredet werden.

Im Falle solcher Verabredung gilt die im Art. 2 aufgestellte Rechtsvermuthung, wenn der Mangel innerhalb der vereinbarten Frist hervortritt.

Vereinbarte Fristen beginnen im Zweifel mit demselben Zeitpunkt wie die gesetzlichen.

Art. 4.

Auf die im Art. 2 aufgestellte Rechtsvermuthung kann sich der Erwerber nur berufen, wenn er längstens innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der im Art. 1 bestimmten oder der vereinbarten Fristen Klage erhebt oder den Mangel des Thiers bei dem für die Klage zuständigen oder bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Thier sich befindet, anzeigt und die Besichtigung desselben durch Sachverständige beantragt.

Art. 5.

Für andere als die im Art. 1 genannten Mängel eines Thiers der dort bezeichneten Gattungen haftet der Veräußerer nur dann, wenn er die Mängel zur Zeit der Uebergabe des Thiers gekannt und dem Erwerber arglistig verschwiegen oder die Haftung urkundlich (schriftlich) besonders übernommen hat.

Ein allgemeines Versprechen des Veräußerers, für alle Mängel haften zu wollen, ist nur auf die im Art. 1 genannten Mängel zu beziehen.

Art. 6.

Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert, so findet wegen Mängel der letzteren eine Gewährleistung nicht statt.

Art. 7.

Wegen der im Art. 1 genannten Mängel kann der Erwerber nur die Aufhebung des Vertrags (Wandelung), nicht die Minderung seiner Gegenleistung verlangen, ausgenommen,

Digitized by Google

wenn der Mangel an dem geſchlachteten Vieh ſich gefunden hat. In dieſem Falle kann der Erwerber Erſatz des Schadens verlangen, welcher ihm dadurch entſtanden iſt, daß das Fleiſch oder andere Theile des Thieres in Folge des Mangels gar nicht oder nur zum Theile oder nur um geringeren Preis verkäuflich waren.

Art. 8.

Sind Zugthiere durch Einen Vertrag als Paar, Zug oder Geſpann veräußert, ſo kann wegen Mangelhaftigkeit auch nur eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrags bezüglich des ganzen Paares, Zuges oder Geſpanns, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

Art. 9.

Wird der Vertrag aufgehoben, ſo hat der Veräußerer des Thieres neben dem Kaufpreis dem Erwerber insbeſondere auch die von demſelben beſtrittenen Koſten des Kaufes, der thierärztlichen Unterſuchung und Behandlung, ſo wie der Fütterung und Pflege des Thieres, unter Abzug des aus dieſem etwa gezogenen Nutzens, zu erſtatten.

Art. 10.

Die Gewährleiſtung fällt weg:

1) bei Zwangsverſteigerungen und bei auf richterlichen Befehl vorgenommenen Verſteigerungen überhaupt;
2) wenn der Veräußerer ſich Gewährfreiheit ſchriftlich bedungen hat;
3) wenn der Veräußerer beweiſt, daß dem Erwerber im Zeitpunkt des Vertragsabſchluſſes oder der Uebergabe der Mangel des Thieres bekannt war.

Art. 11.

Der Anſpruch auf Gewährleiſtung wegen der im Art. 1 bezeichneten und derjenigen ſonſtigen Mängel eines Thieres der ebendaſelbſt genannten Gattungen, für welche der Ver-

Digitized by Google

äußerer die Haftung urkundlich (schriftlich) übernommen hat, verjährt binnen 14 Tagen nach Ablauf der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährfrist.

Zur Unterbrechung der Verjährung genügt schon die Anstellung der Klage.

Art. 12.

Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Dieser letztere Gerichtsstand gilt, vorbehaltlich der durch Staatsverträge festgesetzten anderweitigen Bestimmungen, insbesondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirk anwesend ist und keine Vermögensstücke daselbst besitzt.

Art. 13

Mit der Ladung auf die Klage ist zugleich und mit möglichster Beschleunigung Tagfahrt zur Untersuchung des Thieres anzuordnen. Die weitere Verhandlung geschieht in abgekürztem Verfahren.

Art. 14

Das Gericht ernennt zum Behufe der Untersuchung des Thieres Sachverständige — je nach den Umständen einen oder drei — und läßt durch dieselben die Besichtigung vornehmen und genauen Befund nebst motivirtem Gutachten abgeben. Die Parteien können durch Uebereinkommen andere Sachverständige ernennen.

Art. 15.

Die Oeffnung und Zerlegung eines todten Thieres geschieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverständigen.

Geht das Gutachten der Sachverständigen bei einem lebendigen Thiere dahin, daß der fragliche Mangel zwar wahrscheinlich bestehe, aber nur durch Oeffnung sicher zu ermitteln sei, so hat Derjenige, welcher Gewährleistung for-

Digitized by Google

dert, das Recht, den Aufschub der weiteren Verhandlung und nochmalige Untersuchung auf eine von den Sachverständigen zu begutachtende Zeit zu verlangen.

Art. 16.

Zur Untersuchung und zur Zerlegung des Thieres müssen beide Theile rechtzeitig geladen werden.

Wenn Gefahr auf dem Verzug ruht und der einen Partei die Ladung nicht zeitig genug eröffnet werden kann, so hat das Gericht einen Stellvertreter für sie zu bestellen.

Art 17.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagrecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Mangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung, anzutragen. Es tritt sodann das in den Art. 14 bis 16 vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 18.

Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, die öffentliche Versteigerung desselben und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Art 19.

Der verurtheilte Veräußerer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern der Mangel in der den Vormann bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 20.

Dieses Gesetz findet auf unentgeldliche Veräußerung keine Anwendung.

Digitized by Google

Art. 21.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Handelsgeschäfte, welche Viehveräußerungen zum Gegenstand haben.

Art. 22.

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 4 bis 7, Tit. 9, Theil II der Stadtreformation und die Verordnungen vom 30. Mai 1626, 7. Februar 1693, 27. Juli 1717, 30 August 1718, 15 März 1785 und 23. December 1817, sind hiermit aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 9. December 1864.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. December 1864).

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Auftrag Hohen Senats wird die nachfolgende, auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1864 abgeänderte, Instruktion des Ausrufers und Ausrufschreibers nebst angefügter Taxrolle des Unterkaufs, der Ausrufer-Gebühren und des Miethzinses für Benutzung des Vergantungs-Lokals, öffentlich bekannt gemacht. —

Frankfurt a. M., den 27. Januar 1865.

Stadt-Kanzlei.

Instruction
des Ausrufers und Ausrufschreibers.

§. 1.

Der Ausrufer und Ausrufschreiber sollen, so oft deren Dienstleistung von Jemand verlangt wird, sich die möglichste Beförderung der Vergantungen angelegen seyn lassen, und alle ihnen sowohl von den Behörden als von Privaten aufgetragene Vergantungen nach der Zeitfolge vornehmen, wenn nicht Gefahr auf den Verzug haftet, oder ihnen eine ausdrückliche Weisung einer obrigkeitlichen Behörde ein anderes vorschreibt.

Der Anfang und das Ende jeder Versteigerung ist durch den Ausrufschreiber dem Rechnei-Amte anzuzeigen, und solches in ein besonderes Buch zu notiren.

Digitized by Google

Versteigerungen, welche nicht innerhalb 14 Tagen vollzogen werden können, sind in denjenigen Fällen, in welchen die Interessenten ausdrücklich darauf antragen, durch verpflichtete Aushülfsbeamte gegen Bezug der gesetzlichen Gebühren in Ausführung zu bringen, wobei die Geldablieferungen Seitens der ständigen Ausrufer zu geschehen haben und die Protokolle der Aufsichtsbeamten als Anhang des Hauptprotokolls zu betrachten sind.

§. 2.

Bei jeder Vergantung sollen der Ausrufer und Ausrufschreiber nebst dem bürgerlichen Gegenschreiber sich einfinden und die Versteigerungen in den hierzu bestimmten Stunden,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

abhalten.

Ohne besondere Ermächtigung des Rechenei-Amts — um welche sie, wenn mehrere, keinen Aufschub leidende Fälle eintreten, nachzusuchen haben — sollen sie sich nicht theilen, vielmehr allenfalls eine Versteigerung an Vormittagen, die andere an Nachmittagen, in ihrer aller Gegenwart abhalten.

Besonders haben sie bei den gewöhnlich in den Nachmittagsstunden abzuhaltenden Vergantungen in dem Pfandhaus dafür zu sorgen, daß Vormittags andere Versteigerungen abgehalten werden können, damit Niemand zurückgesetzt werde.

§. 3.

Bei Versteigerungen von Mobilien sollen sie weder von ihren eigenen Effekten etwas mitversteigern noch den zu versteigernden Effekten beistellen.

Auch sollen dieselben in den öffentlichen Versteigerungen nichts für sich selbst oder andere ersteigern; sich auch alles Mitbietens gänzlich enthalten, noch durch andere etwas für sich ersteigern lassen.

Die ihnen zum Verkauf übergebenen Gegenstände sollen sie ohne Rücksicht auf die Person des Verkäufers oder Käufers

Digitized by Google

nach ihrem besten Wissen einsetzen und gegen das geschehene höchste Gebot losschlagen. Auch, so viel thunlich, nach der in den Inventarien enthaltenen Reihenfolge versteigern, und Gegenstände, welche rücksichtlich ihres in den Inventarien angegebenen Ursprungs verschiedene Qualität haben, z. B. errungenschaftliche mit solchen, welche als väterlich oder mütterlich bezeichnet sind, nicht zusammen fassen.

Den Namen des Käufers, den verkauften Gegenstand, den Preis, wofür er erstanden worden, sollen sie sofort in die Bücher eintragen.

Bei Versteigerungen von Silber- oder Goldwaaren sollen sie darauf sehen, daß solche den gesetzlichen innern Gehalt

die Mark Silbers 13 Loth und
des Golds nicht unter 14 Karath,

haben, und falls sich finden sollte, daß dergleichen Silber- oder Goldwaaren diesen innern Gehalt nicht haben, solche nur nach vorheriger Zerbrechung, immer aber nur nach genauer Angabe des innern Gehalts, öffentlich ausbieten.

Diejenigen Vergantungen, welche nicht in dem Hause des Verkäufers abgehalten werden, sollen sie nirgends anders, als in dem dazu bestimmten Vergantungs-Lokale und niemals in ihrer Wohnung halten.

§. 4.

Bei Versteigerungen von Staatspapieren an der Börse haben sie sich genau nach der Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1830 (Stat.-Samml. Bd. IV. pag. 210) zu richten, auch in der zu erlassenden Bekanntmachung die Stunde der Versteigerung zu bezeichnen und solche genau einzuhalten.

§. 5.

Bei Versteigerungen von Immobilien, welche in Auftrag einer gerichtlichen Behörde geschehen, haben sie sich streng an die Vorschrift des ihnen ertheilten Auftrags zu halten.

Digitized by Google

Bei freiwilligen Versteigerungen von Immobilien haben sie die Verkäufer anzuweisen:

1) ihnen einen schriftlichen, von sämmtlichen verkaufenden Interessenten unterzeichneten Auftrag zum Verkauf, unter genauer Angabe der Versteigerungsbedingungen, zuzustellen, und
2) von der Transscriptionsbehörde darunter bescheinigen zu lassen, daß die Unterzeichner dieses Verkauf-Auftrags, zur Zeit der Ausstellung desselben, die zur Veräußerung des fraglichen Immobiles Berechtigten sind und kein Veräußerungs-Verbot bei der Transscriptions-Behörde eingetragen sey, sodann
3) Bescheinigung der Hypothekenbehörde über die auf dem fraglichen Immobile bei derselben etwa eingetragenen Hypotheken beizufügen,
4) bei Bestimmung der auf dem Immobile — außer den Hypotheken — etwa haftenden Dienstbarkeiten, Lasten, Grundzinsen ꝛc. oder deren Freiheit davon, in dem Protokoll die Worte: „nach Angabe des Verkäufers“ einzurücken,
5) haben sie die Versteigerungs-Protokolle, vor ihrer eigenen Unterschrift, von den Ersteigerern unterzeichnen zu lassen, den Protokollen, die oben sub No. 1, 2, 3 bemerkten, von den Verkäufern, resp. der Transscriptions- und Hypotheken-Behörde ausgestellten Urkunden anzuheften, und sodann
6) dieselben zum Zweck der sofortigen Vollziehung der gerichtlichen Transscription, der Transscriptions-Behörde zu übergeben.
7) Sollte sich eine Versteigerung durch unvorhergesehene Umstände längere Zeit, etwa 3 Monate nach eingeholtem Zeugniß der Transscriptions- und Hypotheken-Behörde verziehen, so ist vor der Versteigerung eine Erneuerung der Bescheinigung bei diesen Behörden einzuholen.

Digitized by Google

§. 6.

Der Ausrufer und der Ausrufschreiber haben sich täglich — Sonn- und Feiertage ausgenommen — Vormittags von 8—9 und Nachmittags von 4 - 6 Uhr sowie wenn Vormittags von 11—12 Uhr keine Versteigerung gehalten wird auch zu dieser Stunde in dem Vergantungs-Lokale einzufinden, theils um die ihnen zum Verkauf ausgestellt werdenden Effekten gegen gemeinsame Quittung in Empfang und unter gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen, theils um die Gelder, welche nicht sogleich in der Versteigerung selbst baar bezahlt worden, in Empfang zu nehmen, wobei, so lange die zu bezahlende Summe 100 fl. oder unter 100 fl beträgt, solche von dem Ausrufschreiber allein, sobald dieselbe aber über 100 fl. beträgt, von beiden zugleich in Empfang zu nehmen ist, und hiernach auch die Quittungen von einem oder von beiden zu unterzeichnen sind, wenn solche von den Käufern ausdrücklich verlangt werden sollten.

Diejenigen Gelder, welche nach geendigter Vergantung oder während derselben an die Ausrufer bezahlt werden, sind von dem Ausrufer und Ausrufschreiber in ein Cassa-Buch einzutragen und in einer, in der besonders eingerichteten Cassa-Stube befindlichen, mit zwei Schlössern versehene Liste unter gemeinschaftlichen Verschluß bis zur Ablieferung zu verwahren, wohingegen die Einnahme von Geldern in den Wohnungen des Ausrufers und Ausrufschreibers und das Aufbewahren der Gelder daselbst ihnen bei unausbleiblicher Strafe gänzlich untersagt ist.

§. 7.

Täglich bei Schließung des Ausrufs, besonders aber nach gänzlich beendigter Vergantung, haben der Ausrufer, Ausrufschreiber und bürgerlicher Gegenschreiber die geführten Vergantungs-Register und Gegen-Register genau zu collationiren, nach deren befundener Richtigkeit das Geld längstens binnen 4 Wochen ordentlich zu berechnen und aus der ge-

Digitized by Google

meinschaftlichen Casse an Denjenigen, dem es gebührt oder wohin sie angewiesen worden, einzuliefern, wobei rücksichtlich des Betrags die oben §. 6 rücksichtlich der Einnahme enthaltenen Bestimmungen eintreten.

Sollten die Ausrufer in diesen Ablieferungen säumig sich befinden lassen, so haben die Verkäufer, besonders aber Vormünder und Masse-Curatoren, davon dem Rechenei- und Renten-Amt die Anzeige zu machen, damit gegen beide, in gleichem Obligo stehende Bedienstete, den Ausrufer und Ausrufschreiber, die nöthigen Verfügungen eintreten können.

§. 8.

Die Unterkaufs-Gebühren und was davon an das Aerar und an die Ausrufer kommt, sind in angefügter Taxrolle bestimmt. Diese Unterkaufsgebühren sind ordentlich zu Buch zu bringen und monatlich — unter ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeit mit Zuziehung des Gegenschreibers — baar an das Rechenei- und Renten-Amt abzuliefern

Ferner haben die Ausrufer sich alle Viertel-Jahr durch Vorlegung ihrer Bücher bei dem Rechenei- und Renten-Amt gehörig auszuweisen, daß Diejenige, welche in diesem Quartal eine Versteigerung haben vornehmen lassen, wegen der eingegangenen Gelder befriedigt seyen, und dieses durch Vorlegung der Quittungen gehörig zu belegen, in dessen Entstehung dieselbe durch das Rechnei- und Renten-Amt ohnnachsichtlich und in solidum zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen.

§. 9.

Der Ausrufschreiber hat sofort, nach gänzlich beendigter Vergantung, eine vollständige Rechnung oder das sogenannte Vergantungs-Register auszuziehen und dasselbe zugleich mit der Geldablieferung dem Verkäufer — oder bei gerichtlich aufgetragenen Vergantungen, der Behörde oder an wen sie von dieser angewiesen sind — gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Diese erste Ausfertigung des Ver-

Digitized by Google

gantungs-Registers geschieht unentgeldlich, mehrmalige Ausfertigungen sind nach der Tax-Rolle zu vergüten, sowie auch den Käufern und Verkäufern, welche über lang oder kurz Auszüge aus den Vergantungs-Registern verlangen, solche gegen eine billige Gebühr nicht versagt werden dürfen.

§. 10.

Die Ausrufer sollen bei Vergantungen Niemanden borgen. Wenn sie bekannten Personen borgen, so geschieht dies für ihre Rechnung und auf ihre Gefahr. Eben so wenig dürfen sie irgend gestatten, daß ein Käufer mit einer Forderung, die er an den Verkäufer hat, statt baarer Zahlung compensire, welches besonders bei den in Concursfällen vorkommenden Versteigerungen zu verweigern ist.

§ 11.

Bei den im Vergantungs-Lokal vorkommenden Versteigerungen haben sie den Miethzins, wie solcher in der Tax-Rolle bestimmt ist, zu berechnen, in ein besonderes Buch einzutragen und vierteljährig auf das Rechenei- und Renten-Amt abzuliefern.

§ 12

Wenn die Ausrufer bei Theilungen oder Schätzungen zugezogen werden, so sollen sie sich dieses Auftrags gewissenhaft unterziehen, und ohne einige Rücksicht die Gegenstände nach ihrem wahren Werth schätzen, auch wenn Handwerksleute oder Kunstverständige zugezogen werden, sich mit solchen gewissenhaft berathen und hiernach die Taxation vornehmen. Sollten bei dieser Gelegenheit Hausrath, Mobilien oder sonstige Effekten unter den Anverwandten und Erben, mit Ausschluß aller fremden Personen, versteigert werden wollen, so haben sie solches nicht zu verhindern, wohingegen, sobald fremden Personen, welche weder zu den Erben noch zu den Anverwandten gehören, mit zu bieten erlaubt werden wolle, solches sofort dem Rechenei- und Renten-Amt anzuzeigen, so wie sie denn auch, sobald sie erfahren, daß Gegenstände

Digitized by Google

öffentlich oder heimlich ohne ihre Zuziehung versteigert werden wollen, hiervon sofort bei dem Rechenei- und Renten-Amt die Anzeige zu machen haben, indem alle Versteigerungen ohne Zuziehung der Ausrufer ohnehin verboten sind.

§ 13

Dem Ausrufer und Ausrufschreiber ist ausdrücklich und bei ernster Strafe untersagt, außer den in der anliegenden Tax-Rolle ihnen verwilligten Gebühren, irgend etwas, unter welchem Vorwand es auch immer sey, von den Personen, welche sich ihrer in ihrer Eigenschaft als Ausrufer oder in ihrer Eigenschaft als Schätzer bedienen, zu fordern, vielmehr haben sich dieselben lediglich mit den ihnen bestimmten Gebühren zu begnügen.

§ 14.

Dieser vorgeschriebenen Instruktion sollen der Ausrufer und Ausrufschreiber treulich nachkommen, auch alle künftigen Weisungen des Rechenei- und Renten-Amts in Bezug auf Geschäftsbehandlung und etwaige Veränderungen in derselben ohne Widerrede befolgen, auch wegen genauer Befolgung dieser Instruktion, so wie der ihnen vom Rechenei- und Renten-Amt zugehenden Weisungen, wofür beide für einen und einer für beide, unter ausdrücklicher Entsagung der Rechtswohlthat der Theilung zu haften haben, genügende Caution, welche andurch auf 3300 fl. (dreitausend dreihundert Gulden) im 24 fl. Fuß bestimmt wird, und welche von jedem besonders zu leisten ist, stellen.

Digitized by Google

Tarrolle

des Unterkaufs bei öffentlichen Vergantungen, der Ausrufer-Gebühren, so wie des Mieth-Zinses für Benutzung des Vergantungs-Lokales.

	fl.	kr.	pf.
1) Bei freiwilligen, weder von einer Gerichtsstelle, noch vom Pfandhaus veranlaßten Versteigerungen ist der Unterkauf von dem Erlös 2 kr. vom Gulden, davon zahlt			
a) der Verkäufer	—	1	—
b) der Käufer	—	1	—
2) Bei öffentlichen Versteigerungen, welche von einer gerichtlichen Behörde oder vom Pfand-Amt veranlaßt sind, ist der Unterkauf von dem Erlös 6 Heller vom Gulden, davon zahlt			
a) der Verkäufer	—	—	3
b) der Käufer	—	—	3
3) Beim öffentlichen Verkauf der Immobilien Minderjähriger oder anderer unter Curatel stehender Personen ist der Unterkauf 1 vom 100 des Erlöses; hieran zahlt			
a) der Verkäufer $^1/_2$ vom 100,			
b) der Käufer $^1/_2$ vom 100.			
* Sollten Minderjährige mit Großjährigen concurriren, so wird der Unterkauf ebenfalls nur mit 1 vom 100 entrichtet.			
4) Bei Versteigerung von Staats-Papieren an der Börse, gleichviel, ob solche verpfändet sind oder nicht, beträgt die Unterkaufs-Gebühr $^1/_3$ vom 100 des Erlöses.			
Hieran bezahlt:			
a) der Käufer $^1/_6$ pCt,.			

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
b) der Verkäufer $^1/_6$ pCt.			
* Von den sub 1 und 2 benannten Unterkaufsgeldern kommen an das Aerar 7 resp. 5 pf. und an die Ausrufer 1 pf. vom Gulden.			
Von den sub 3 und 4 benannten Unterkaufs-Geldern kommen an das Aerar $^2/_3$ und an den Ausrufer $^1/_3$.			
5) Die Verkäufer haben ferner bei Versteigerungen zu bezahlen:			
a) an Taggelder für Ausrufer, Ausrufschreiber und bürgerlichen Gegenschreiber	3	30	—
* Die für einen Tag zu rechnende gesetzliche Versteigerungszeit ist Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.			
Für Versteigerungen welche in einem halben Tag erledigt werden, oder noch kürzere Zeit währen, sind nur halbe Taggelder zu entrichten, für solche, die eine Stunde oder kürzer dauern, ein Drittheil Taggelder.			
Wenn Versteigerungen in solcher Entfernung vor der Stadt vorgenommen werden, daß Hin- und Herweg namhaften Zeitaufwand erheischen, so findet verhältnißmäßige Erhöhung der Taggelder statt.			
Bei Zwangsversteigerungen sind nur dann Taggelder an die Ausrufs-Beamten zu entrichten, wenn die Versteigerung wirklich abgehalten worden ist. Jedoch werden auch in diesem Falle die gesetzlichen Beträge nicht für jede einzelne Versteigerung voll berechnet, sondern unter sämmtliche während eines Tagesabschnittes nach einander vorgenommenen Versteigerungen, auch wenn sich freiwillige darunter befinden, geichmäßig vertheilt.			
b) die Insertionsgebühren an die öffentliche Blätter,			

Digitized by Google

	fl	kr.	pf.
c) für Abschrift des Vergantungs-Regisſters pr. Bogen	—	8	—
* Die erſte Ausfertigung des Vergantungs-Regiſters iſt unentgeldlich zu liefern.			
d) für die Ausfertigung einer Verſteigerungs-Urkunde bei dem Verkauf eines Immobiles	2	24	—
6) Für Benutzung des Vergantungshauſes, für Mobilien, Waaren u. dgl., welche Tags vorher beſehen werden können, an Zimmer-Zins für eine Verſteigerung, welche einen Tag währt	1	30	—
für jeden ferneren Verſteigerungs-Tag . .	1	—	—
für Gegenſtände, welche in einem halben Tag verſteigert werden	—	48	—
für einzelne Gegenſtände, je nachdem ſie Platz einnehmen, 12 bis 36 kr.,			
für Heizung des Lokals wird der dritte Theil vorbezeichneten Zimmer-Zinſes beſonders berechnet.			
7) Bei Theilungen oder Schätzungen, zu welchen die Ausrufer zugezogen werden, gebührt einem Jeden derſelben für ſeine Bemühungen pr. Tag	2	—	—
für einen halben Tag oder weniger . . .	1	—	—
8) Für Dienſtleiſtungen bei Ausrüfen wird eine billige Vergütung, nach Maßgabe der Dienſtleiſtungen, die jedoch über 1 fl. pr. Tag nicht betragen darf, bezahlt.			

(Publicirt im Amtsblatt den 2. Januar 1865).

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

den Voranſchlag der Einnahmen für das Jahr 1865 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 18. Januar 1865 wie folgt:

Artikel 1.

Der Voranſchlag der Einnahmen für das Jahr 1865 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Anſätzen genehmigt:

I. **Dienſt der Rechneikaſſe:**

A. Gefälle von ſtädtiſchem Grundeigenthum	fl. 191,541. —	kr.
B. Regierungs-, Polizei- und Jurisdictions-Gefälle, Strafen, Stempel, Conceſſionen und Admodiationen	„ 429,300. —	„
C. Acciſe und Conſumtionsabgaben	„ 523,240. —	„
D. Handelsabgaben und Staatstelegraph	„ 635,700. —	„
E. Stadtbeleuchtungs- und Chauſſeeabgaben	„ 48,000. —	„
	fl. 1,827,781. —	kr.

Digitized by Google

Uebertrag von S. 231	fl. 1,827,781. —	kr.
F. Dorfschaften	„ 13,234. 44	„
G. Verschiedene Einnahmen . .	„ 6,850. —	„
H. Verbindungs- und Hafenbahn	„ 14,000. —	„
I. Wasserleitung	„ 9,500. —	„
	fl. 1,871,365. 44	kr.

II. **Dienst der Schuldentilgungskasse:**

A. Reinertrag der Eisenbahnen . .	fl. 400,000		
B. Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer, Lotterie	„ 545,000		
C. Zinsen von Activcapitalien, Antrittsgelder, Erlös von verkauften Gütern	„ 25,000	970,000. —	kr.
III. **Dienst der Pfandhauskasse:**		12,200. —	„
		fl. 2,853,565. 44	„

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 31. Januar 1865.

(Publicirt im Amtsblatt am 4. Februar 1864).

Digitized by Google

Gesetz,

den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1865 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. Januar 1865 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1865 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansatzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse:

A.	Obere Staatsbehörden und Kanzleien	fl. 165,827. —	kr.
B.	Justizbehörden	„ 152,320. 41	„
C.	Verwaltungsämter	„ 601,777. 8	„
D.	Militär und Polizei	„ 578,387. 20	„
E.	Kirchen-, Schul- und Studienwesen	„ 124,582. 37	„
F.	Armenwesen und Unterstützungen	„ 83,521. —	„
G.	Unvorhergesehene Ausgaben .	„ 2,000. —	„
H.	Pensionen und ewige Rente .	„ 162,944. 26	„
I.	Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkasse	„ 20,000. —	„
		fl. 1,891,360. 12	„

Digitized by Google

Uebertrag von S. 233	fl. 1,891,360. 12 kr.
II. **Dienst der Schuldentilgungskasse**	„ 521,000. — „
III. **Dienst der Pfandhauskasse**	„ 12.186. 24 „
	fl. 2,424,546. 36 kr.

Art 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1865 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Die bei der Schuldentilgungskasse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1865 sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden. Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältniß die einzelnen Anlehen an dieser Tilgung Theil nehmen sollen.

Art 4.

Die bei dem Pfandhaus am Jahresschlusse sich etwa ergebenden Einnahmeüberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandhauses zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 31. Januar 1865.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. Februar 1865).

Digitized by Google

Bekanntmachung

die

Aufhebung der Marktmeister-Gebühren betreffend.

Aus Auftrag Hohen Senats wird auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. Februar 1865 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Marktmeister-Gebühren, Taxrolle I., Band 7, Seite 4 bis 6 der Gesetz- und Statuten-Sammlung, vom 1. April 1865 an, aufgehoben und gesetzlich bestimmt worden ist, daß vom 1. April 1865 an von dem zu Lande zum Verkauf ankommenden Brennholz vom Stecken zu 10 Centner 3 Kreuzer anstatt des bisherigen Abfallscheites zu entrichten sind.

Frankfurt a. M. den 7. Februar 1865.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Februar 1865.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusatz

zu dem Accisgesetz vom 12. April 1864.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. März 1865, wie folgt:

Denjenigen hiesigen Handeltreibenden, welche das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, kann bei der in Gemäßheit §. 12 und §. 21 des Accisgesetzes erfolgenden Gewährung eines unversteuerten Lagers nach Ermessen des Rechnei- und Renten-Amtes die Leistung einer Sicherheit durch Bürgschaft oder Pfandhinterlegung für richtige Abführung der creditirten Steuer auferlegt werden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 7. März 1865.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1865.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Abſchaffung des Anweisgeldes betreffend.

In Auftrag Hohen Senates wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Bezeichnung „Anweisgeld" für das im Stadtwalde verkaufte und verſteigerte Gehölze beſtehende Abgabe vom 1. April 1865 an dergeſtalt in Wegfall kommt, daß dieſelbe von allem nach dieſem Tage im Stadtwald verkauften oder verſteigerten Gehölze nicht mehr erhoben wird.

Frankfurt a. M., den 7. März 1865.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1865).

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Handel mit Petroleum betreffend.

Aus Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß der Handel mit Petroleum (auch Erdöl, Steinöl, bituminöses Oel genannt), sowie das Lagern desselben und der daraus gewonnenen Produkte, als gelbes und weißes Brennöl, Kerosine, Benzoë, Lubricatin-Oel, Oleofère ꝛc., in Ausführung der Bestimmungen in Artikel 13 des Gesetzes über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb vom 12. Januar 1864, den Vorschriften des § 11, beziehungsweise des § 12, gedachten Gesetzes unterworfen worden sind.

Frankfurt am Main, den 21. März 1865.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. März 1865).

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusatz

zu dem Gesetz vom 26. November 1861.

Die Erhebung des Laternengeldes betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. März 1865, wie folgt

§ 1.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Laternengeldes beginnt für die Bewohner derjenigen Straßen, welche nach § 3 des Gesetzes vom 26. November 1861 (Ges. u. Stat. Slg. Band XV S. 75 u. 76) zwischen dem 1. Januar und 30. Juni eines Jahres mit öffentlicher Beleuchtung versehen worden sind, mit dem 1. Juli desselben Jahres, und für die Bewohner derjenigen Straßen, welche zwischen dem 1. Juli und 31. December eines Jahres mit öffentlicher Beleuchtung versehen worden sind, mit dem 1. Januar des folgenden Jahres.

§ 2.

Der Zeitpunkt, von welchem an die öffentliche Beleuchtung in einer Straße beginnt, wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 24. März 1865.

(Publicirt im Amtsblatt am 28. März 1865).

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Aus Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht daß die Bestimmung des Artikels 3 der Verwaltungs-Ordnung des Rochus-Hospitals (Ges. u Stat.-Slg. Band VIII. S. 56 u. 57), nach welcher

> Fremde dahier oder in einer der zu hiesiger Stadt gehörigen Ortschaften in Arbeit stehende Handwerksgesellen gegen die Hälfte der Kosten aufgenommen und verpflegt werden sollen,

unbeschadet der weiteren in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen, aufgehoben ist

Frankfurt a M. den 28. März 1865.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt am 30. März 1865.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

die Taxen und Gebühren bei dem Polizei-Amte betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Mai 1865 wie folgt:

§ 1.

Die Taxrolle für das Polizei-Amt vom 9. März 1841 ist aufgehoben.

§ 2.

Bei dem Polizei-Amte kommen außer den durch das Stempelgesetz vom 26. October 1852 für alle Verwaltungsämter und für das Polizei-Amt insbesondere vorgeschriebenen Stempelsätzen die nachfolgenden besonderen Stempel in Administrativ-Polizei-Sachen zur Anwendung:

1) für eine Untersuchung, je nach deren Wichtigkeit und Umfange . . . . . fl. 1. 30 bis fl. 5. — kr.
2) für ein Gutachten Sachverständiger . . . . . „ 3. — „
3) für eine Bescheinigung . . . . . „ —. 30 „
4) für von Privaten verlangte Acten-Abschriften, für den ganzen Bogen . . „ —. 15 „
   für den gebrochenen Bogen . . . . „ —. 6 „
5) für Requisitionsschreiben auf Veranlassung und im Interesse von Privat-Personen . . . . . „ —. 15 „

Digitized by Google

6) statt des nach §§ 23 und 29 der Gesindeordnung vom 5. März 1822, sowie No. 66 des Stempel-Tarifes vom 26. October 1852 für ein neues Gesindebuch und jede Dienstveränderung zu entrichtenden Betrages von je 12 Kreuzern, unter Wegfall der Abgabe für Dienstveränderungen, für jedes neue Gesindebuch . . . . . fl. —. 36 kr.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Beträge werden von den zum Ersatze der Kosten Verurtheilten beigetrieben und die entsprechenden Stempel zu den Acten cassirt. Die unter 4 bis 6 aufgeführten Stempel werden den Ausfertigungen und Gesindebüchern aufgedrückt. Bei notorischer oder bescheinigter Armuth der Nachsuchenden werden die unter 3, 4 und 5 bezeichneten Stempel erlassen.

§ 3.

Accidenzien dürfen von Beamten des Polizei-Amtes nicht erhoben werden.

§ 4.

Auskunftspersonen, welche in Administrativ-Polizei-Sachen vernommen werden, haben keinen Anspruch auf Gebühren oder Entschädigung.

§ 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1 Juli 1865 in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 13. Juni 1865.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. Juni 1865).

Digitized by Google

Publikation

der

zwiſchen der freien Stadt Frankfurt und dem Kaiſerreiche Frankreich

am 18. April 1865 zu Paris abgeſchloſſenen

Uebereinkunft

wegen des gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt.

Nachdem Hoher Senat die zwiſchen hieſiger freien Stadt und dem Kaiſerreiche Frankreich am 18. April 1865 zu Paris abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen des gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt ratificirt und die Auswechſelung der deßfallſigen Ratifications-Urkunden am 29. Mai 1865 zu Paris ſtattgefunden hat, ſo wird nunmehr gedachte Uebereinkunft zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M. den 2. Juni 1865.

In Auftrag Hohen Senats

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen der

freien Stadt Frankfurt und Frankreich

wegen

gegenseitigen Schutzes der Rechte

an

literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst,

am 18. April 1865

beschlossen.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juni 1865.)

Digitized by Google

Der **Senat der freien Stadt Frankfurt** und **Seine Majestät der Kaiser der Franzosen**, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien Stadt Frankfurt den Herrn Johann Hermann Heeren, beider Rechte Doctor, Ministerresident der freien Städte Deutschlands am kaiserlich französischen Hofe;

und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserthums, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Allerhöchst Ihren Minister und Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem das Originalwerk veröffentlicht worden, in Kraft sind, und

Digitized by Google

Le **Sénat de la Ville libre de Francfort** et **Sa Majesté l'Empereur des Français,** également animés du désir d'adopter, d'un commun accord, les mesures qui Leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la Ville libre de Francfort, M. Jean Hermann Heeren, Ministre résident des Villes libres d'Allemagne près Sa Majesté l'Empereur des Français; Docteur en droit, etc., etc., etc.;

et Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand' Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Art. 1er

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'oeuvres de dessin; de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux Etats réciproquement des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés, pour la première fois dans le Pays même.

Toutefois, ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication originale a été faite,

Digitized by Google

sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Um allen Werken der Literatur und der Kunst den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke in Folge dessen im Stande seien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen, soll es genügen, wenn eben diese Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweisen, indem sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, so soll dieses Zeugniß durch das Büreau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die Frankfurter Residentur in Paris beglaubigt werden; bezüglich der in der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet erschienenen Werke soll dasselbe durch die Stadtkanzlei ausgefertigt und durch die französische Gesandtschaft in Frankfurt beglaubigt werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Digitized by Google

et la durée de leur jouissance dans l'autre Pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Art. 2.

Sera réciproquement licite la publication, dans chacun des deux Pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adaptées pour l'enseignement ou l'étude et soient accompagnées de notes explicatives ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du Pays où elles sont imprimées.

Art. 3.

Pour assurer à tous les ouvrages d'esprit ou d'art la protection stipulée dans l'article précédent, et pour que les auteurs ou éditeurs de ces ouvrages soient admis, en conséquence, devant les tribunaux des deux Pays, à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que les dits auteurs ou éditeurs justifient de leur droit de propriété en établissant, par un certificat émanant de l'autorité publique compétente en chaque Pays, que l'ouvrage en question est une oeuvre originale qui dans le Pays où elle a été publiée jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite.

Pour les ouvrages publiés en France, ce certificat sera délivré par le bureau de la librairie au ministère de l'Intérieur et légalisé par la mission de la Ville libre de Francfort à Paris; pour les ouvrages publiés dans la Ville libre de Francfort ou dans son territoire, il sera délivré par la chancellerie du Sénat (Stadtkanzlei), et légalisé par la mission de France à Francfort.

Art. 4.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution ou représentation des oeuvres dramatiques ou musicales publiées, exécutées ou représentées, pour la première fois, dans l'un des deux Pays, après la mise en vigueur de la présente Convention.

Digitized by Google

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt, demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzungen vorbehalten hat, soll von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

2) Die erwähnte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren von demselben Tage an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung eines jeden Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch, hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungs-Rechtes in dem gegenwärtigen Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die

Digitized by Google

Art. 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites dans l'un des deux Etats, d'ouvrages nationaux ou étrangers, ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1er, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre Etat. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Art. 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Pays, jouira, pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication dans l'autre Pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1º Il faudra que l'auteur ait indiqué en tête de son ouvrage son intention de se réserver le droit de traduction.

2º La dite traduction devra avoir paru, au moins en partie dans le délai d'un an, à compter de la date de la publication de l'oeuvre originale, et, en totalité, dans un délai de trois ans, à partir de la même date.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur qu'il entend se réserver le droit de traduction soit exprimée sur la première livraison de chaque volume.

Toutefois en ce qui concerne le terme de cinq années assigné par le présent Article, pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

Relativement à la traduction des ouvrages dra-

Digitized by Google

Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach der Veröffentlichung oder der Aufführung des Originalwerkes herausgeben oder aufführen lassen.

Art. 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen werden.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w., sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß

Digitized by Google

matiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se reserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction six mois après la publication ou représentation de l'ouvrage original.

Art. 7.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'article 1er aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur, dans le territoire de chacune des Hautes Parties Contractantes sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre Pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés comme reproduction illicite.

Art. 8.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes, etc., jouiront reciproquement et à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Art. 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1er et 5 de la présente Convention, les Articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux Pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre Pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois, cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux Pays des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître qu'ils en interdisent la reproduction. En

Digitized by Google

sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Angehörigen des andern Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet und abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Frankfurter oder Französischen Verlegern oder Druckern befinden und frankfurter oder französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Digitized by Google

aucun cas cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussions politiques.

Art. 10.

La vente et exposition dans chacun des deux Etats, d'ouvrages ou d'objets de reproduction non autorisée, définis par les Articles 1er, 4, 5 et 6, sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux Pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera operée et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre Pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux Etats.

Art. 12.

Les deux Gouvernements prendront par voie de réglement d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté ou complication, à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux Pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs et non tombés dans le domaine public, fabriqués ou importés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, ou actuellement en cours de fabrication et de réimpression non-autorisée.

Ces réglements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs de Francfort ou Français et constituant une reproduction non autorisée de modèles de Francfort ou Français.

Digitized by Google

Indessen sollen diese Cliché's, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, so wie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder See-Karten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Druck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen, gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Art. 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankfurt kommen, sollen in Frankreich, sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1) Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia.

2) Bücher in anderer als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan, (über Le Perthus), Le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

Art. 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man

Digitized by Google

Toutefois, ces clichés bois et planches gravées de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques ne pourront être utilisés que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. 13.

Pendant la durée de la présente Convention, les objets suivants, savoir:

Livres en toute langue,
Estampes,
Gravures,
Lithographies et photographies,
Cartes géographiques ou marines,
Musique,
Planches gravées en cuivre, acier ou bois, et pierres lithographiques, couvertes de dessins, gravures ou écritures, destinées à l'impression sur papier,
Tableaux et dessins, seront réciproquement admis en franchise de droits, sans certificat d'origine.

Art. 14.

Les livres d'importation licite venant de Francfort, seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entre-pôt, savoir:

1°. Les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Le Hâvre, Lille, Valenciennes, Thionville et Bastia.

2°. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan, (par le Perthus), Le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Mâlo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio.

Sans préjudice toutefois des autres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

Art. 15.

Dans le cas où un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux

Digitized by Google

übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur in so weit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Art. 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen innern Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 17.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Sie soll die nämliche Dauer haben wie die am 2. August 1862 zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Art. 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Paris innerhalb vier Wochen ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu **Paris**, den 18. April 1865.

L. S. (gez.) **J. H. Heeren.**

L. S. (gez.) **Drouyn de Lhuys.**

Digitized by Google

Pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionnellement les livres, estampes, gravures et lithographies, importées de l'autre Pays.

Néanmoins, en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un ou l'autre pays postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Art. 16.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties Contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties Contractantes de prohiber l'importation dans ses propres Etats des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Art. 17.

La présente Convention sera mise en vigueur le 1er Juillet de la présente année. Elle aura la même durée que les Traités de commerce et de navigation conclus le 2 Août 1862, entre la France et les Etats du Zollverein.

Art. 18.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris dans un délai de quatre semaines.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à **Paris**, en double expédition, le 18 Avril 1865.

(L. S.) (signé) **J. H. Heeren.**

(L. S.) (signé) **Drouyn de Lhuys.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

enthaltend die Uebergangsbeſtimmungen bei Einführung des Vertrags mit Frankreich über den gegenſeitigen Schutz des literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums vom 18. April 1865.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 31. Mai 1865, wie folgt:

§ 1.

Die vor Eintritt der Wirkſamkeit des Vertrags zwiſchen Frankfurt und Frankreich vom 18. April 1865 wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt veranſtalteten oder eingeführten Vervielfältigungen der im Eigenthum von franzöſiſchen Angehörigen befindlichen noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke oder diejenigen der genannten Vervielfältigungen, welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranſtaltet oder abgedruckt werden, dürfen auch nach dem Inslebentreten dieſes Vertrags, unter Beobachtung der nachſtehenden Beſtimmungen, feilgeboten und verkauft werden.

§ 2.

Der Senat wird binnen dreier Monate von Auswechslung der Ratificationen des Vertrags angerechnet über alle

in Frankfurt herausgegebenen oder in der Herausgabe begriffenen Bücher oder Kunstwerke französischen Ursprungs, die im Besitze der gedachten Buchhändler, Herausgeber oder Drucker befindlich und noch nicht nach den Frankfurtischen Gesetzen Gemeingut geworden sind, ein Inventar aufnehmen lassen. Nach Maßgabe des Inventars sollen alle verzeichneten Bücher oder Kunstwerke mit Stempel oder Marke versehen werden.

§ 3.

Wenn nicht autorisirte Werke französischer Schriftsteller oder Künstler vor Ratification des Vertrags vom 18. April d. J. zwischen Frankfurt und Frankreich schon zum Theil veröffentlicht worden sind, so bleiben die Frankfurter Herausgeber ermächtigt, diejenigen Theile oder Lieferungen noch erscheinen zu lassen, welche zur Beendigung der erwähnten Werke erforderlich sind.

Es darf jedoch die Auflage dieser noch zu veröffentlichenden Theile oder Lieferungen die Zahl der Abzüge der letzten vor der Ratification des gegenwärtigen Vertrags erschienenen Lieferung oder des letzten Theils in keinem Falle übersteigen. Auch sollen die neuen Theile oder Lieferungen nicht eher zum Verkauf gebracht werden, als bis die durch § 2 bestimmten Bedingungen gehörig erfüllt sind.

§ 4.

Nach Ablauf der für die Aufdrückung des Stempels oder der Marke im § 2 bestimmten Frist unterliegen alle mit dem Stempel oder der Marke nicht versehenen Exemplare von Nachdrücken oder unbefugten Vervielfältigungen von Büchern oder Kunstwerken französischen Ursprungs der Beschlagnahme und Confiscation, sowohl bei dem Herausgeber selbst, als bei den Sortimentshändlern und Commissionären.

§ 5.

Das im § 2 erwähnte Inventar erstreckt sich in gleicher Weise auch auf die Clichés, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine, die auf

dem Lager bei den Frankfurtiſchen Herausgebern und Druckern ſich befinden und eine nicht autoriſirte Vervielfältigung franzöſiſcher Originale bilden.

Die kraft Artikel 12 des Vertrags vom Beginne der Wirkſamkeit desſelben an während der Dauer von vier Jahren mit dieſen Formen, Platten und Steinen erzeugten Abdrücke bedürfen gleichfalls der im § 2 angeordneten Inventariſirung und Stempelung.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 2. Juni 1865.

(Publicirt im Amtsblatt vom 13 Juni 1865.)

Digitized by Google

den Lager bei den Ratmannschen Feuerwerkern und Trom-
peten sich befinden und eine mit anderthalb Zentnern Pul-
verladung. Ich bleibe
Ihr treu ergebener Diener
Heinrich Heine.

Paris, den 15. Juni 1837.

Zu Befehl! Ihr Diener Wolfgang Menzel.

Verzeihe gütigst die Kürze der in 3 Tagen geschriebenen Zeilen, sowie mir durch Verlust meines Hutes, Stiefeln und Handschuhen, Verlust meiner Brieftasche und Legitimation, Verlust von 3 Louisd'or, Verlust meines Gedächtnisses und Verwirrung des Kopfes, Verlust meiner Ruhe und Besonnenheit, Verlust meiner Gesundheit und Verlust meines Appetits, Verlust meiner Freunde und Verlust meiner Feinde, Verlust meiner Ehre und Verlust meines Gewissens, Verlust meiner Seligkeit und Verlust meiner Verdammniß, Verlust meiner Unsterblichkeit und Verlust meiner Existenz, Verlust meiner Vernunft und Verlust meiner Thorheit, Verlust meiner Liebe und Verlust meines Hasses, Verlust meiner Poesie und Verlust meiner Prosa, Verlust meiner Tugend und Verlust meiner Laster, Verlust meiner Sünden und Verlust meiner Vergebung, Verlust meiner Hoffnung und Verlust meiner Furcht, Verlust meiner Sehnsucht und Verlust meiner Ruhe, Verlust meiner Wünsche und Verlust meiner Gedanken, Verlust meiner Thränen und Verlust meines Lachens, Verlust meiner Gebete und Verlust meiner Flüche, Verlust meiner Gnade bei den Ratmannschen Feuerwerkern und Trom-

Digitized by Google

Zusatz

zu dem Landaccisgesetz vom Jahre 1839.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. August 1865 wie folgt:

§ 1.

Zur Betreibung der Essigfabrikation in den Frankfurter Landgemeinden ist die vorgängige Anzeige bei dem Rechnei- und Renten-Amt erforderlich. Die Essigfabriken stehen bezüglich des Branntwein-Lagers unter Controle des Rechnei- und Renten-Amts und haben die Schultheißen Register über Bezüge von Branntwein durch Essigfabrikanten zu führen, welche bei der von dem Rechnei- und Renten-Amte zeitweise vorzunehmenden Revision zur Grundlage zu dienen haben.

§ 2.

In dem Tarif zum Land-Accis-Gesetz vom Jahre 1839 hat die Pos. II. 3 Spiritus hinwegzufallen und bei der Pos. II. 2 Branntwein sind die Worte

„zu 50 pr. Ct. Tralles"

beizufügen.

Digitized by Google

§ 3.

Von allem in den Landgemeinden zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird fl. 2 40 kr. Zuschlag-Accise für die Ohm Branntwein zu 50 pr. Ct. Tralles für die Staatskasse erhoben.

§ 4.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Verordnungen hat das Rechnei- und Renten-Amt zu erlassen.

§ 5.

Wer eine Essigfabrik betreibt, ohne die erforderliche Anzeige gemacht zu haben, wird durch das Rechnei- und Renten-Amt mit fl. 20. — bestraft und kann auf dessen Antrag bei fortgesetztem Ungehorsam die Schließung der Fabrik durch das Polizei-Amt verfügt werden. Weitere Zuwiderhandlungen werden nach dem Accis-Gesetz vom 12. April 1864 abgeurtheilt.

§ 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September 1865 in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 22. August 1865.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. August 1865.)

Gesetz,

über das Erbrecht der unehelich Geborenen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. August 1865 wie folgt:

§ 1.

Unehelichen Kindern jeder Art steht in Bezug auf ihre Mutter und mütterlichen Verwandten ganz dasselbe Intestaterbrecht wie ehelich Gebornen, ein Notherbrecht aber nur an den Nachlaß ihrer Mutter zu.

§ 2.

In gleicher Weise steht in Bezug auf uneheliche Kinder jeder Art der Mutter und den mütterlichen Verwandten ganz dasselbe Intestaterbrecht wie in Bezug auf ehelich Geborne, ein Notherbrecht aber nur der Mutter zu.

§ 3.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die §§ 14, 15 und 16 Tit. I Thl. V der hiesigen Stadtreformation, insoweit sich dieselben auf Erbrechte beziehen, sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 22. August 1865.

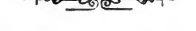

(Publicirt im Amtsblatt den 24. August 1865).

Digitized by Google

Gesetz,

über das Erbrecht der unehelich Geborenen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. August 1865 wie folgt:

§ 1.

Unehelichen Kindern jeder Art steht in Bezug auf ihre Mutter und mütterlichen Verwandten ganz dasselbe Intestaterbrecht wie ehelich Geborenen, ein Notherbrecht aber nur an den Nachlaß ihrer Mutter zu.

§ 2.

In gleicher Weise steht in Bezug auf uneheliche Kinder jeder Art der Mutter und den mütterlichen Verwandten ganz dasselbe Intestaterbrecht wie in Bezug auf ehelich Geborne, ein Notherbrecht aber nur der Mutter zu.

§ 3.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die §§ 14, 15 und 16 Lit. a Tit. V der hiesigen Stadtreformation, insoweit sich dieselben auf Erbrechte beziehen, sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 22. August 1865.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. August 1865).

Digitized by Google

Gesetz,

die Executionen in den Landgemeinden betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. August 1865, wie folgt:

§ 1.

Alle zum Behuf von Executionen in den Landgemeinden erforderlichen Pfändungen und Zwangsversteigerungen von Fahrnißgegenständen sind durch das Landjustizamt zu vollziehen.

Die in

Art. 67 Absatz 3, Art. 68, Art. 69 Absatz 2 und Art. 70 des Gesetzes über das Steuerwesen auf den hiesigen Dorfschaften vom 14. August 1832. (Gesetz- und Stat.-Sammlg. 5. Bd. S. 85 bis 87.)

enthaltenen Bestimmungen über die Obliegenheiten der Schultheißen der Landgemeinden bei Ausführung des in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zwangsverfahrens in Steuerexecutionssachen sind aufgehoben.

Die in Art. 67 Abs. 3 desselben Gesetzes dem Ortsdiener gestattete Pfandnahme findet nicht mehr statt.

Digitized by Google

§ 2.

Es ist dem Landjustizamt gestattet, Auspfändungen und Exmissionen, sowie Zwangsversteigerungen von Fahrnißgegenständen auch von den Amtsdienern und Aushülfspedellen vornehmen zu lassen.

Umfangreiche oder schwierige Auspfändungen Exmissionen, und Zwangsversteigerungen hat jedoch der Landjustizamtmann nach der ihm anheimgegebenen pflichtmäßigen Beurtheilung des betreffenden Falles selbst zu vollziehen oder durch seinen Actuar vollziehen zu lassen.

§ 3.

Das Landjustizamt hat über die gepfändeten Sachen bei der Pfändung selbst oder spätestens drei Tage nachher dem Schuldner oder denjenigen, welchen für ihn behändigt werden darf, Urkunde zu ertheilen, worin die gepfändeten Sachen genau bezeichnet sind, bei Meidung der Nichtigkeit der Pfändung.

Für abwesende und nicht vertretene Schuldner ist diese Urkunde an der Amtstafel anzuheften.

§ 4.

Sind seit Erlassung eines gerichtlichen Vollstreckungsbefehles fünf Jahre verstrichen, ohne daß der Berechtigte dieserhalb bei dem Landjustizamt angerufen hat, oder sind seit der letzten desfallsigen Amtshandlung des Landjustizamts fünf Jahre verstrichen, so erlischt der Vollstreckungsauftrag, unbeschadet des Rechts, beim Gericht um Erneuerung anzurufen.

Nach Ablauf der nämlichen Frist erlischt auch das richterliche Pfandrecht auf Fahrnisse und Ausstände, wenn nicht der Pfandgläubiger innerhalb der 5 Jahre auf dessen Fortbestand angetragen hat. Für alle vor Verkündigung dieses Gesetzes bereits ertheilten Vollstreckungsaufträge und erworbenen Pfandrechte an Fahrnisse und Ausstände beginnt der Lauf der fünfjährigen Erlöschungsfrist am Tage der Verkündigung.

Digitized by Google

§ 5.

„ Die Zwangsversteigerungen von Fahrnißgegenständen finden in den Landgemeinden statt, wo sich die gepfändeten Gegenstände zur Zeit der Pfändung befinden.

„ Das Landjustizamt hat jedoch die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände durch die geschworenen Ausrufer in der Stadt anzuordnen:

1) wenn es der Schuldner unter Vorlage der desfallsigen Kosten verlangt,

2) wenn bei der Versteigerung in der Landgemeinde kein Gebot erfolgt,

3) wenn bei der Versteigerung in der Landgemeinde kein die Forderung des Pfandgläubigers an Capital, Zinsen und Kosten deckendes Gebot erfolgt und der Gläubiger oder dessen Vertreter, spätestens unmittelbar nach dem Zuschlage, die Versteigerung in der Stadt unter Vorlage der Kosten verlangt.

§ 6.

Es werden entrichtet

1)	für Bedrohung mit Pfändung . .	fl. —	10 kr.
2)	für Vollzug der Pfändung		
	a) in Sachen unter fl. 25. — Werth	„ —	38 „
	b) in Sachen von fl. 25 bis fl. 300 Werth	„ 1.	8 „
	c) in Sachen über fl. 300. — Werth	„ 1.	38 „
3)	für Versteigerungen nebst Bericht und Ablieferung (mit Ausnahme der Kosten der Bekanntmachung)		
	a) in Sachen unter fl. 25 Werth .	„ 1.	36 „
	b) in Sachen von fl. 25 bis fl. 300 Werth	„ 2.	6 „
	c) in Sachen über fl. 300 Werth .	„ 2.	36 „
4)	für Ausweisungen aus einem Miethlokale		
	a) bei einem Miethpreiß per Jahr unter fl. 50	„ 1.	36 „

Digitized by Google

b) bei einem Miethpreiß per Jahr von fl. 50 bis fl. 300 „ 2. 6 „

c) bei einem Miethpreiß per Jahr von über fl. 300 „ 2. 36 „

5) für Vollzug eines Personalarrestes „ 1. 8 „

6) für jeden Gang des Amtsdieners bei Insinuationen und Beschlagnahmen „ — 10 „

In vorstehenden Ansätzen sind die Kosten für die Ausfertigung der betreffenden Amtsbeschlüsse einbegriffen.

§ 7.

Werden in ein und derselben Landgemeinde gleichzeitig mehrere Pfändungen oder Versteigerungen vollzogen, deren einzelne Beträge fl. 25 nicht erreichen, so ist für jede einzelne Pfändung nur 10 kr. und für jede einzelne Versteigerung nur 20 kr. Gebühr zu berechnen, während für größere Summen die Hälfte der in § 5 unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Gebühren zu berechnen sind.

§ 8.

Wenn die beantragte Versteigerung unterbleibt, nachdem sich der Beamte deßhalb bereits in die betreffende Ortschaft begeben hatte, so ist nur die Hälfte der Gebühr zu beanspruchen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 22. August 1865.

(Publicirt im Amtsblatt am 26. August 1865.)

Digitized by Google

Organisches Gesetz,

Abänderung des Artikels 50a der Constitutions-Ergänzungs-Acte betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 12. Juni 1865 und löblicher Bürgerschaft vom 2. und 3. October 1865 nachstehende Bestimmungen

als organisches Gesetz:

Art. 1.

Die Vorschriften des Art. 50a der Constitutions-Ergänzungs-Acte über Abänderung der Verfassung sind aufgehoben.

Art. 2.

Verfassungsänderungen und neue Verfassungsbestimmungen können sowohl in dem Senate als in der Gesetzgebenden Versammlung berathen und von jeder dieser Staatsbehörden als Antrag an die andere gebracht werden. Solche Anträge können sowohl in dem Senate als in der Gesetzgebenden Versammlung nur mit zwei Drittheilen der Stimmen der Mitglieder beider Körperschaften beschlossen oder angenommen werden.

Digitized by Google

Ein von dem Senate und der Gesetzgebenden Versammlung übereinstimmend angenommener Antrag auf Verfassungsänderung unterliegt der von dem Senate anzuordnenden geheimen Abstimmung sämmtlicher Staatsbürger.

Bei dieser Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit aller abgestimmt habenden Staatsbürger über die Annahme oder Verwerfung der beantragten Verfassungsänderung.

Nach erfolgter Annahme wird dieselbe von dem Senate als Verfassungsgesetz verkündigt.

Art. 3.

Ueber die Aufstellung der Listen der Stimmberechtigten, sowie über die Art der Vornahme und der Beaufsichtigung der Abstimmung entscheidet das Gesetz.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 6. October 1865.

(Publicirt im Amtsblatt am 10. October 1865.)

Geſetz,

die Abſtimmung der Staatsbürger über Verfaſſungs-Aenderungen betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 20. September 1865, in Gemäßheit des Art. 3 des Organiſchen Geſetzes wegen Abänderung des Art. 50a der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte, wie folgt:

§ 1.

Zur Leitung und Beaufſichtigung der Abſtimmungen der Staatsbürger über Verfaſſungs-Aenderungen wird, nachdem der Antrag auf eine Verfaſſungsänderung von dem Senate und der geſetzgebenden Verſammlung angenommen worden iſt, eine Behörde beſtellt, zu welcher der Senat, die ſtändige Bürger-Repräſentation und die geſetzgebende Verſammlung je drei Mitglieder aus ihrer Mitte erwählen.

Dieſe Behörde wird, nach ihrer Erwählung, von dem Senate zuſammenberufen.

Digitized by Google

Das dienstälteste Mitglied des Senates führt in derselben den Vorsitz.

Beschlüsse dieser Behörde bedürfen, um gültig zu sein, der Zustimmung von wenigstens fünf Mitgliedern.

§ 2

Die zur Leitung der Abstimmungen bestellte Behörde läßt die Listen der Staatsbürger der Stadt und jeder der Landgemeinden aufstellen.

Diese Listen werden, vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, daß dieses geschehen solle, während dreier Tage, vor der angeordneten Abstimmung, in den zu bestimmenden Locallen der Stadt und der Landgemeinden, unter Aufsicht eines eidlich verpflichteten Protocollführers, zur Einsicht sämmtlicher Staatsbürger aufgelegt.

Jeder Staatsbürger ist befugt, wegen mangelnder oder unrichtiger Einträge, während dieser drei Tage, bei der nach § 1 bestellten Behörde schriftlich oder bei dem bestellten Protocollführer zu Protocoll Einsprache zu erheben.

Nach Ablauf der dreitägigen Frist werden weitere Einsprachen nicht mehr zugelassen, und hat die zur Leitung der Abstimmungen bestellte Behörde über die erhobenen Einsprachen Entscheidung zu treffen, auch die hiernach erforderlichen Berichtigungen der Stimmlisten zu bewirken.

Von einer jeden solchen Berichtigung ist dem davon Betroffenen Kenntniß zu geben.

Diese Entscheidungen sind nur für die bevorstehende Abstimmung maßgebend.

§ 3

Die Abstimmungen der Staatsbürger finden, nach Anordnung des Senates, an zwei auf einander folgenden Tagen und in den hierzu bestimmten Localen während der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends statt.

Die zur Leitung der Abstimmungen angeordnete Behörde bestellt für jedes Abstimmungs-Local drei bis fünf

Commissarien einen Protocollführer und das erforderliche Hülfspersonal. Diese Protocollführer und Hülfspersonen werden eidlich verpflichtet.

Die Commissarien haben den Abstimmungen und Stimmzählungen beizuwohnen, das Abstimmungsverfahren zu leiten und darüber zu wachen, daß hierbei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§ 4.

Nur die persönlich erscheinenden Staatsbürger, welche in den berichtigten Stimmlisten eingetragen sind, dürfen zur Abstimmung zugelassen werden.

Die Abstimmung über die beantragte Verfassungs-Aenderung findet der Art statt, daß jeder Abstimmende einen Stimmzettel, welcher die Bezeichnung: „**für**" oder „**gegen**" enthält, in eine verschlossene Stimmlade legt.

Die ihr Stimmrecht Ausübenden werden in die Abstimmungsprotocolle eingetragen.

Stimmzettel, welche statt der vorgeschriebenen Abstimmung unklare Ausdrücke enthalten, sind ungültig. Ueber diese Fälle entscheidet die durch § 1 bestellte Behörde.

§ 5.

Anfechtungen der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Entscheidungen der Behörde sind nicht zulässig.

§ 6.

Zur Ausmittelung des Ergebnisses der Abstimmung haben die Commissarien die in jedem Abstimmungslocale „für" und „gegen" Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen abgegebenen Stimmen zu zählen und das Ergebniß dieser Zählung in das Abstimmungsprotocoll einzutragen, auch das von ihnen zu unterzeichnende Protocoll nebst den abgegebenen Stimmzetteln der zur Leitung der Abstimmungen bestellten Behörde einzureichen.

Diese Behörde hat, auf Grund der ihr übermittelten Protocolle, das Gesammt-Ergebniß der Abstimmungen zu-

Digitized by Google

ſammenzuſtellen und mit Bericht dem Senate, unter Beifügung der Protocolle der Commiſſarien, vorzulegen. Der Senat verkündet alsbald das Ergebniß der Abſtimmung, ſowie im Falle der Annahme gleichzeitig die beſchloſſene Verfaſſungs-Aenderung.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 6. October 1865.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. October 1865).

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Prozeßgang in Strafsachen bei demselben nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. Juni 1865, und unter Vorbehalt weiterer Anordnung über den Zeitpunkt, von welchem an das Oberappellationsgericht der vier freien Städte als Cassationshof für Frankfurt bestellt werden soll, zu wissen, wie folgt:

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands mittelst verfassungsmäßiger Beschlußnahme Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Prozeßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens festgestellt sind, so werden diese Bestimmungen, und zwar mit Ausschluß aller denselben entgegenstehenden Vorschriften der Oberappellationsgerichtsordnung, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wie folgt:

Digitized by Google

§ 1.

Wenn nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Strafverfahrens in einer der freien Städte das Oberappellationsgericht zum Cassationshof bestellt wird, so gelten für die Competenz dieses Gerichts und für den Prozeßgang bei demselben in Criminalsachen mit Ausschluß aller entgegenstehenden Vorschriften der Oberappellationsgerichtsordnung die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Das Oberappellationsgericht ist als Cassationshof für alle diejenigen Strafsachen competent, welche mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes von den Schwurgerichten und Obergerichten der einzelnen Städte an dasselbe gelangen können.

§ 3.

Eine Anrufung des Oberappellationsgerichts in Strafsachen findet nur mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsklage) nicht aber mittelst anderer ordentlicher oder außerordentlicher Rechtsmittel statt.

§ 4.

Recusationen ganzer Gerichte als solcher sind unzulässig. Ueber die Recusationen einzelner Gerichtsmitglieder steht den Gerichten selbst die Entscheidung zu. Sind indeß so viel Mitglieder eines Obergerichts recusirt, daß mit Einschluß der Hülfsrichter nicht drei Votanten übrig bleiben, welche in den Obergerichten aller Städte zur Entscheidung über Recusationen genügen sollen, so hat zwar das Oberappellationsgericht über die Recusation zu erkennen, wenn es dieselbe aber begründet findet, an den Senat der betreffenden Stadt zu berichten, von welchem alsdann die erforderlichen Anordnungen zur Vervollständigung des Obergerichts zu treffen sind.

§ 5.

Die Nichtigkeitsbeschwerde beim Oberappellationsgerichte findet statt:

1) gegen die Endurtheile der Schwurgerichte (Assisenhöfe). Mit diesem Rechtsmittel können auch alle Nichtigkeiten des Vor- und Hauptverfahrens und der in dem einen wie dem andern erlassenen Bescheide geltend gemacht werden. Eine Nichtigkeitsbeschwerde vor gesprochenem Endurtheile ist unstatthaft;

2) gegen alle von den Obergerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile in Strafsachen, mit Ausnahme der Polizeistrafsachen (Rügesachen) und Administrativstrafsachen, wegen Nichtigkeiten dieser Instanz. Das Rechtsmittel kann auch wegen Nichtigkeiten der ersten Instanz, jedoch nur in soweit zur Hand genommen werden, als diese Nichtigkeiten schon bei der Berufung an das Obergericht geltend gemacht sind.

Außerdem bleibt es jeder Stadt vorbehalten,

3) die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von der Anklagekammer nach beendigter Untersuchung abgegebenen Erkenntnisse zuzulassen, jedoch werden solchen Falls durch Unterlassung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese Erkenntnisse der Anklagekammer alle Nichtigkeiten sowohl der Erkenntnisse selbst, als des vorangegangenen Verfahrens geheilt.

§ 6.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

1) wegen wesentlicher Mängel in Hinsicht der Gerichtspersonen insbesondere wegen wesentlicher Mängel in Besetzung des Gerichtshofes und der Geschwornenbank, sowie wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit (Competenz). Die Zuständigkeit der höheren Gerichte involvirt jedoch immer die der niederen und kann daher um deswillen, weil der Straffall

eigentlich vor einem niederen Gerichte zu erledigen gewesen wäre, nicht angefochten werden.

2) wegen wesentlicher Mängel hinsichtlich der Person der Partheien.

3) wegen Verletzung, Verabsäumung oder unrichtiger Anwendung solcher Prozeßvorschriften und Grundsätze deren Nichtbeachtung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründet.

§ 7.

Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde auch wegen des Inhaltes der Urtheile zulässig:

1) wenn in einem durch rechtskräftigen Spruch, Verjährung oder sonst rechtlich bereits erledigten Straffalle Anklage und Verurtheilung erfolgt, oder umgekehrt Freisprechung darauf hin erkannt ist, daß irriger Weise die That als bereits abgeurtheilt oder erledigt angenommen worden ist.

2) wenn das Urtheil nicht auf Grund ordnungsmäßigen Ausspruchs der Geschwornen, oder rechtsgenügenden Geständnisses des Angeschuldigten ergangen ist oder damit nicht im Einklange steht.

3) wegen Verletzung oder falscher Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes, jedoch nicht anders, als wenn wegen vermeintlichen Mangels einer auf die That anwendbaren Strafbestimmung Freisprechung erfolgt, oder Verurtheilung eingetreten ist entweder wegen einer gesetzlich straflosen That oder in eine Strafe welche, ohne durch gesetzliche Milderungs- oder Schärfungsgründe motivirt zu sein, sei es ihrer Gattung nach, den Bestimmungen des auf die That anwendbaren Gesetzes nicht entspricht, sei es ihrer Dauer und Größe nach, nicht innerhalb des gesetzlichen Maximal- oder Minimal-Strafsatzes sich hält.

Digitized by Google

§ 8.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann aus allen diesen Gründen sowohl vom Angeklagten als vom Staatsanwalt und vom Privatankläger erhoben werden. Dritte sind dazu nur auf Grund specieller Bevollmächtigung oder als gesetzliche Vertreter der Partheien befugt. Nach dem Tode des Verurtheilten oder in dessen Abwesenheit sind aber auch dessen Eltern und Kinder sowie dessen Ehegatte zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde berechtigt.

§ 9.

Der Damnificat, welcher wegen seiner Civilansprüche der öffentlichen Klage adhärirt hat, kann eine selbstständige Nichtigkeitsbeschwerde nicht erheben, sondern kann nur der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsbehörde gegen Urtheile, in welchen über den Civilpunkt erkannt ist, adhäriren, um für den Fall der Vernichtung seine Civilanträge zu stellen.

§ 10.

Die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes ist unstatthaft.

§ 11.

Es bleibt jeder Stadt vorbehalten, hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde (§§ 5—10) Beschränkungen eintreten zu lassen.

§. 12.

Einzuwenden ist die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obergerichte binnen einer Nothfrist von fünf Tagen angerechnet vom Tage der Verkündigung, beziehungsweise Zustellung des Urtheils entweder mittelst schriftlicher Eingabe oder durch Erklärung zu Protokoll. Bei Contumacialurtheilen beginnt der Lauf dieser Nothfrist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn eine solche stattfindet.

Wider die Versäumung dieser Nothfrist findet eine Restitution nicht Statt, außer wenn die Parthei selbst durch unabwendbare Hindernisse, oder durch die nachgewiesene oder

Digitized by Google

im beträchtlichen Grade wahrscheinlich gemachte Schuld ihres Advocaten oder Procurators (Vertheidigers) von der Beachtung der Frist abgehalten ist. Gegen die Letzteren finden alsdann die Bestimmungen des § 160 der Oberappellationsgerichtsordnung Anwendung.

§ 13.

Die gemachte Eingabe oder das Einwendungsprotokoll wird vom Obergerichte dem Querulaten, beziehungsweise also dem Angeklagten, dem Staatsanwalte, dem Privatkläger und der Civilparthei, binnen längstens drei Tagen mitgetheilt.

§ 14.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wirkt sowohl devolutiv, als suspensiv. Doch hat, soweit dasselbe schriftlich instruirt wird, das Obergericht die Instruction. Auch wird durch die geschehene Einwendung der Beschwerde weder die in letzter Instanz verfügte Freilassung des Angeklagten gehemmt, noch der Angeklagte selbst gehindert, die wider ihn erkannte Freiheitsstrafe anzutreten. Die etwa erforderlichen Sicherungsmaaßregeln dem Angeklagten gegenüber können des Rechtsmittels ungeachtet, vom Obergerichte selbst ergriffen werden.

§ 15.

Innerhalb einer nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präclusivfrist, welche vom Tage der Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde an berechnet wird, sind die Nichtigkeitsgründe, welche man geltend machen will, in einer schriftlichen Eingabe bei dem Obergerichte bestimmt und vollständig anzugeben. Erfolgt eine solche Eingabe nicht, so ist das Rechtsmittel desert, ohne daß dazu eine Contumacialanklage erforderlich wird. Die in der Eingabe nicht angezeigten Nichtigkeitsgründe werden in dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

§ 16.

Diese Eingabe wird dem Querulaten binnen längstens

drei Tagen mitgetheilt. Innerhalb einer weiteren nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präclusivfrist, welche vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet wird, steht es dem Querulaten frei, dasjenige was er etwa schriftlich zur Widerlegung der aufgestellten Beschwerde vorbringen will, bei dem Obergerichte einzureichen. Binnen gleicher Präclusivfrist kann der Dominicat (Civiladhärent) dasjenige was er zur Stellung und Ausführung seiner Anträge für erforderlich hält, schriftlich dem Obergerichte übergeben.

§ 17.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist schickt das Obergericht die gesammten Acten an das Oberappellationsgericht ein. Dieses prüft zunächst, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne weitere Vernehmung der Parteien, ob die Formalien und Fatalien des Rechtsmittels gewahrt sind. Ist dies der Fall nicht, so wird das Rechtsmittel sofort verworfen oder für desert erklärt. Im entgegengesetzten Falle ist zum öffentlichen und mündlichen Verfahren über die Beschwerde selbst zu schreiten und hiezu die Einleitung dadurch zu treffen, daß ohne Verzug ein Termin zur Verhandlung bestimmt wird.

Hiervon ist die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, welche sodann ungesäumt die Ladung der sonstigen Betheiligten zu bewirken hat.

§ 18.

Alle Functionen der Staatsanwaltschaft hat auch bei dem Oberappellationsgerichte die Staatsanwaltschaft jeder einzelnen Stadt in allen Sachen, welche dieser Stadt angehören, wahrzunehmen. In welcher Weise dieselbe, für den einzelnen Fall oder für alle Fälle, vertreten werden könne, bleibt der Bestimmung der einzelnen Stadt vorbehalten.

§ 19.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung kann der Angeklagte sich durch einen genügend bevollmächtigten Sach-

Digitized by Google

führer aus der Zahl der in einer der Städte zur Praxis zugelassenen Anwälte auf seine Kosten vertreten lassen. Dasselbe Recht steht dem Privatankläger und dem etwa adhärirenden Damnificaten (Civilpartei) zu.

§ 20.

Erscheint in dem Termine zur mündlichen Verhandlung eine der Parteien nicht, so steht es zum Ermessen des Gerichts, ob auf Kosten des Ausgebliebenen der Termin verlegt werden muß. Insbesondere steht zur Beschlußnahme des Gerichts, ob, wenn der Angeklagte weder in Person erschienen, noch in zulässiger Weise vertreten ist, auch etwa eine schriftliche Ausführung an das Obergericht nicht hat gelangen lassen, unter Verlegung des Termins ein Vertreter von Amtswegen für ihn bestellt werden soll. Ein solcher ist in diesem Falle, wie auch wenn der Angeklagte darauf angetragen hat, in der Regel aus den Lübecker Sachführern auf Kosten des Angeklagten und im Falle des Unvermögens desselben auf öffentliche Kosten der betreffenden Stadt zu bestellen.

§ 21.

Die mündliche Verhandlung ist in der Regel öffentlich, das Oberappellationsgericht ist jedoch ermächtigt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen, durch öffentlich zu verkündenden Beschluß, aus Rücksichten der Sittlichkeit oder zur Aufrechthaltung der Würde des Gerichts im Falle hartnäckiger Ruhestörung die Ausschließung der Oeffentlichkeit für die einzelne Sache, entweder während der ganzen Verhandlung oder für einen Theil derselben zu verfügen.

§ 22.

Der Verhandlungstermin wird damit eröffnet, daß das zum Referenten für die Sache bestellte Mitglied des Gerichts über das angefochtene Erkenntniß, über die Einwendung des Rechtsmittels und über den Inhalt der etwa dem Obergerichte übergebenen schriftlichen Ausführungen berichtigt.

Digitized by Google

Alsdann wird zuerst der Beschwerdeführer, hiernächst die andere Partei, eintretenden Falls die Civilpartei gehört.

Ob noch weitere mündliche Vorträge zu gestatten seien, steht zum Ermessen des Gerichtes, welches solchen Falls auch deren Zahl und Reihenfolge bestimmt.

§ 23.

Findet nach beendigter mündlicher Verhandlung das Oberappellationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde begründet und vernichtet demgemäß das angefochtene Urtheil, so hat dasselbe zugleich

1) bei Schwurgerichtsurtheilen, so oft das dem Ausspruche der Geschwornen vorangegangene Verfahren oder dieser Ausspruch selbst die Nichtigkeit begründet, die Sache an das Obergericht zurückzuweisen, damit die Sache, unter Befolgung der vom Oberappellationsgerichte gegebenen Normen, so weit nöthig neu verhandelt und neuerdings entschieden werde.

Liegt hingegen die Nichtigkeit in demjenigen Theile des Verfahrens, welcher auf den Ausspruch der Geschwornen gefolgt ist, so hat das Oberappellations-Gericht seine eigene Entscheidung an die Stelle des als nichtig aufgehobenen Urtheils zu setzen.

2) Eben so hat das Oberappellationsgericht auch in anderen Fällen, wenn ein für die Entscheidung wesentlicher Theil des Verfahrens die Nichtigkeit begründet, die Sache zurückzuverweisen, sonst aber in der Sache selbst ein Erkenntniß zu erlassen.

§ 24.

Die Entscheidungen des Cassationshofes sind, soweit thunlich, in derselben, sonst in einer späteren innerhalb acht Tagen stattfindenden öffentlichen Sitzung, mit den Entscheidungsgründen zu verkünden.

Digitized by Google

§ 25.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet befunden, so hat das Oberappellations-Gericht, nach Analogie des § 106 seiner Gerichtsordnung, wegen Mißbrauchs des Rechtsmittels Strafen selbst zu verhängen, beziehungsweise dieserhalb das Weitere bei dem Senate der betreffenden Stadt einzuleiten.

§ 26.

Für die im § 17 erwähnte Prüfung der Formalien und Fatalien und für die daraus hervorgehende Decretur ist die Anwesenheit und Theilnahme von nur drei Mitgliedern des Gerichtes ausreichend. Wird über die Nichtigkeitsbeschwerde mündlich verhandelt, so genügt es zu deren Erledigung, wenn fünf Mitglieder des Gerichts im Termine anwesend sind und diese an der Entscheidung theilnehmen.

Die Namen der an der Entscheidung theilhabenden Gerichtsmitglieder sind in dem Urtheile anzuführen.

§ 27.

Gegen die von dem Oberappellationsgerichte, als Cassationshof, abgegebenen Entscheidungen findet eine Beschwerde, Berufung oder Nichtigkeitsquerel überall nicht weiter Statt. Lediglich das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution bleibt zulässig, aber auch diese nur in den Fällen, in welchen das Oberappellationsgericht seine eigene Entscheidung an Stelle der früheren gesetzt hat, und nur wenn durch neue Thatsachen oder neue Beweismittel die Grundlage der Entscheidung des Cassationshofes als falsch sich herausgestellt

In solchem Falle hat das Oberappellationsgericht sofern nicht etwa dieses außerordentliche Rechtsmittel sofort als verwerflich sich ergiebt, oder sofern nicht etwa das Gericht zuvor eine weitere Erhebung hinsichtlich der neuen Thatsachen und Beweismittel durch die Untersuchungsbehörde anzuordnen für nöthig hält, einen Termin zur mündlichen öffentlichen Verhandlung anzusetzen, und wenn es nach solcher Ver-

handlung das Rechtsmittel für begründet erachtet, die Restitution auszusprechen, dann aber die Sache zur Wiederaufnahme an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

Hat das Oberappellationsgericht eine an dasselbe gelangte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist die Restitution nicht bei ihm, sondern bei demjenigen Gerichte nachzusuchen an welches das Rechtsmittel gehört hätte wenn die Sache nicht an das Oberappellationsgericht gelangt wäre. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Städten überlassen.

§ 28.

Die Festsetzung des Zeitpunktes an welchem die vorstehenden Vorschriften für die einzelnen Städte in Kraft treten sollen bleibt der eigenen Bestimmung jeder Stadt vorbehalten.

Diese in den vorstehenden §§ 1—28 enthaltenen Bestimmungen gelten für die Dauer von fünf Jahren von dem Tage an, an welchem sie in einer der Städte in Wirksamkeit getreten sind. Wenn vor Ablauf dieser fünf Jahre über deren weitere Gültigkeit oder über die etwa erforderlichen Abänderungen nicht eine anderweitige Vereinbarung der Städte getroffen ist, so treten mit Ablauf der fünf Jahre die obigen Bestimmungen zwar im Uebrigen außer Kraft, jedoch können dieselben von derjenigen der Städte, in welcher sie in Wirksamkeit gewesen waren, noch zwei Jahre lang hinsichtlich ihrer Criminalsachen für anwendbar erklärt werden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 17. October 1865.

(Publicirt im Amtsblatt am 24 October 1865).

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

die Verlängerung der Gültigkeit des Tarifs zum Accis-Geſetz vom 12. April 1864 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 23. October 1865 wie folgt:

Der dem Accis-Geſetz vom 12. April 1864 anliegende Accistarif wird vom 1. November 1865 ab auf weitere drei Jahre mit der alleinigen Ausnahme beibehalten, daß die Acciſe auf Steinkohlen nur bis zum 1. Mai 1866 erhoben wird.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 31. October 1865.

(Publicirt im Amtsblatt vom 2. November 1865.)

Digitized by Google

Gesetz,

die Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes vom
Vierzehnten vom 12. April 1804 betreffend.

Allergnädigster Befehl

der freien Stadt Frankfurt

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Gesetz,

die städtische Transscriptions- und Hypotheken-Behörde betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, vom 29. November 1865, wie folgt:

§ 1.

Die Geschäfte der städtischen Transscriptions- und Hypothekenbehörde werden von drei Transscriptions- und Hypothekenbuchführern besorgt, welchen das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben wird.

Die Transscriptions- und Hypothekenbuchführer müssen die hiesige rechtswissenschaftliche Prüfung bestanden haben, und sind Staatsdiener erster Klasse. Die Stellen des Kanzleipersonals sind Staatsdienerstellen zweiter Klasse.

§ 2.

Die Amtsthätigkeit eines jeden der drei Transscriptions- und Hypothekenbuchführer erstreckt sich gleichmäßig auf den gesammten Wirkungskreis der seitherigen Transscriptions- und Hypothekenbehörde.

Jeder dieser Beamten arbeitet selbstständig und unter alleiniger Verantwortlichkeit.

Digitized by Google

Die Geschäftsvertheilung unter den drei Transscriptions- und Hypothekenbuchführern geschieht nach den Namen der Interessenten in einer von dem Senate zu bestimmenden Weise.

Geschäfte, welche die Gesammtbehörde betreffen, werden in gemeinschaftlichen Sitzungen auf Veranlassung und unter dem Vorsitz des Dienstältesten erledigt.

§ 3.

Hält sich eine Partei durch eine ihr gemachte Auflage für beschwert, so ist der betreffende Transscriptions- und Hypothekenbuchführer verpflichtet, einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid auszufertigen, gegen welchen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. November 1848 §§ 6 und 7 (Gesetz- und Statutensammlung Band 8 Seite 284) Beschwerde geführt werden kann.

§ 4.

Die Gerichtsferien haben keinen Einfluß auf die Geschäftsbehandlung der Transscriptions- und Hypothekenbuchführung und auf die Thätigkeit ihrer Beamten.

Bei Beurlaubung oder sonstiger Verhinderung eines der drei Transscriptions- und Hypothekenbuchführer haben die beiden anderen dessen Geschäfte mitzubesorgen, soweit nicht eine besondere Aushülfe geboten erscheint.

§ 5.

Sämmtliche seither von dem Hypothekenbuchführer und dessen Abjuncten, von dem Expedienten und dem Pedellen bezogenen Gebühren, wie solche namentlich in der Taxrolle für den Hypothekenbuchführer (Gesetz- und Statutensammlung Band 2 Seite 52) festgesetzt sind, werden von den Transscriptions- und Hypothekenbuchführern bis auf Weiteres für Rechnung des Aerars erhoben. Letztere sind verpflichtet, über die von ihnen zu erhebenden Gebühren specificirte Rechnung zu führen und die eingehenden Beträge terminweise nach näherer Anordnung des Senates an das Rechneiamt abzuliefern.

Digitized by Google

§ 6.

Alle mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 30 October 1819 (Gesetz- und Statutensammlung Band 2 Seite 92), Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 1820 (Gesetz- und Statutensammlung Band 2 Seite 199) sind — unbeschadet der den Stadtgeometer betreffenden Vorschriften — aufgehoben.

§ 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 8. December 1865.

Publicirt im Amtsblatt am 9. December 1865).

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

den Ausschlag der Staatssteuern in den Landgemeinden für die Jahre 1866, 1867 und 1868 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. November 1865 wie folgt:

Art. 1.

In den Jahren 1866, 1867 und 1868 sollen in den zur hiesigen Stadt gehörenden Landgemeinden, nach Maßgabe des unter dem 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen in den Frankfurtischen Landgemeinden betreffenden Gesetzes und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, in jedem Jahre anderthalb Simplen der darin genannten Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Art. 2.

Das Landverwaltungsamt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 8. December 1865.

(Publicirt im Amtsblatt am 12. December 1865.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

die im Jahr 1866 zu erhebenden außerordentlichen Abgaben betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Januar 1866 wie folgt:

Als außerordentliche Abgaben sind für das Jahr 1866 zu erheben:

1) Eine Einkommensteuer nach Maßgabe des anliegenden Gesetzes (Anlage I).
2) Eine Wohn- und Miethsteuer nach Maßgabe des anliegenden Gesetzes (Anlage II).

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 26. Januar 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1866.)

Digitized by Google

Gesetz,

die im Jahr 1866 zu erhebenden außerordentlichen Abgaben betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen, auf mir auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Januar 1866 und folgt:

Als außerordentliche Abgaben sind für das Jahr 1866 zu erheben:

1) Eine Gut [illegible] nach Maßgabe des anliegenden Gesetzes (Anlage I).

2) Eine Wohn- und Mietheuer nach Maßgabe des anliegenden Gesetzes (Anlage II).

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 26. Januar 1866.

Digitized by Google

Anlage I.

Geſetz,

die Erhebung der Einkommenſteuer für das Jahr 1866 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 10. Januar 1866 wie folgt:

§ 1.

Für das Jahr 1866 wird die Einkommenſteuer unter nachfolgenden Beſtimmungen beibehalten und deren Ertrag lediglich zur Verzinſung und Minderung der Staatsſchuld verwendet.

§ 2.

Die Einkommenſteuer iſt zu entrichten:

a) von allen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein ſelbſtſtändiges Einkommen haben;

b) von allen hier Erwerb habenden Fremden, mit Ausnahme des Dienſtgeſindes und der Handwerksgeſellen, ſo wie Derjenigen, welche bereits eine Permiſſionsgebühr an das Polizeiamt entrichten;

Digitized by Google

c) von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind und weder in einem persönlichen Verband zu hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben;

d) von allen Vormündern oder sonstigen Stellvertretern und Administratoren aller, sowohl öffentlichen als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§ 3.

Von Allen, welche nach § 2 die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesammtes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen. Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch, in so fern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abgesondert geführt wird, besonders declarirt werden.

§ 4.

Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, ob derselbe es von hier, oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

a) Alle Diejenigen, welche in dem städtischen Verbande stehen, ihren Wohnsitz aber auswärts nehmen und kein Gewerbe dahier betreiben, sind verpflichtet, für die richtige Abführung ihrer jährlichen Steuerbeiträge bei der Einkommensteuer-Commission genügende Caution zu hinterlegen, auch einen hier wohnenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, welchem eintretenden

Digitized by Google

Falls Mittheilungen der Steuerbehörde an den betreffenden Steuerpflichtigen insinuirt werden können, werden dagegen nach Erfüllung dieser Obliegenheiten der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem oder von hier stammendem Vermögen beziehen, oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben;

b) hiesige Bürger, welche Grundeigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen und rücksichtlich desselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grundeigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen;

c) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband zu hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben, haben die Einkommensteuer nur von dem Ertrag dieser liegenden Güter, oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werthanschlag dieser Selbstbenützung zu entrichten.

Gleicher Besteuerung unterliegen auch alle von Fremden hypothekarisch dahier angelegten Capitalien.

§. 5.

Als steuerbares Einkommen werden erklärt die gesammte jährliche Einnahme und zwar:

1) die jährlichen Zinsen, Renten und Dividenden von am Verzinsung ausstehenden Capitalien aller Art, von Handlungs-Capitalien, von Staatspapieren, Rentenscheinen, Actien und sonstigen zinstragenden Schuld-

titeln, gleichviel ob solche Zinsen, Renten u. s. w. als solche zahlbar sind oder dem Capital zuwachsen;

2) die jährlichen reinen Einkünfte aus Grundrenten, Naturalerträgnissen, Geld- oder Naturalpacht von Gütern und Grundstücken, aus Miethzinsen von Häusern, Wohnungen und Gärten, einschließlich dessen, was durch den Besitz, Gebrauch und Genuß von eigenen Gütern, Häusern, Wohnungen und Gärten verwohnt und verbraucht wird;

3) das jährliche reine Einkommen aus Künsten, Wissenschaften und gelehrten Beschäftigungen, geistlichen und Lehrämtern, aus der Advocatur, der ärztlichen und wundärztlichen Praxis, dem Notariat und der Privatunterrichtsertheilung;

4) das jährliche Einkommen aus Besoldungen, Dienst-Emolumenten und Dienstwohnungen, Pensionen, Ruhegehalten und Wartegeldern;

5) der jährliche reine Ertrag aus Handlungsunternehmungen und Handlungsgeschäften aller Art, aus Fabrikbetrieb und aus größeren gewerblichen Unternehmungen;

6) der jährliche reine Ertrag aus Handwerken, Professionen, Krämereibetrieb und Handtirungen aller Art und aus sonstigen nicht besonders genannten gewerblichen Beschäftigungen und Nahrungszweigen;

7) der reine Capitalgewinn an Immobilien, Staatspapieren und anderen Werthgegenständen, auf Lotterieloose und Anlehensactien, sowie die sonstigen Einkünfte jeder Art, mit alleiniger Ausnahme von Erbschaften, deren Betrag als Capitalzuwachs zu gelten hat, unbeschadet der Steuerpflichtigkeit des später hieraus erwachsenden Einkommens,

einschließlich Dessen, was ein Jeder für sich, seine Familie

und sein Gesinde zum Unterhalt, Kleidung, Wohnung und Haushalt jährlich bedarf und verwendet hat.

§ 6.

Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden Einkommensteuertabelle dem steuerbaren Einkommen entsprechenden Steuersatz. Von denjenigen Steuerpflichtigen jedoch, welche unter 600 Gulden Einkommen zu versteuern haben, wird die Einkommensteuer nicht erhoben.

§ 7.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres dahier aufgenommen oder in den Besitz eines selbstständigen eigenen Einkommens gekommen sind, werden erst mit Anfang des darauf folgenden Jahres in die Steuerrolle eingetragen, wohingegen Diejenigen, welche aus dem Steuerverband treten, die volle Steuer für das Semester, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten haben, wobei das steuerbare Einkommen des vorhergegangenen Jahres maßgebend ist.

§ 8.

Der bereits bestehenden, aus Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation zusammengesetzten Einkommensteuer-Commission ist die Ausführung dieses Gesetzes, die Erhebung der Einkommensteuer und die Besorgung der einschlagenden Geschäfte übertragen, zu deren Erledigung sie das Geeignete anzuordnen und bekannt zu machen hat, auch kann dieselbe Steuerpflichtige, deren Bevollmächtigte, Verwandte oder Erben vorladen und von denselben die zur Erhaltung der Ordnung in den Steuerregistern erforderlichen Nachweise und Auskunft verlangen, solche eintretenden Falls auch durch Ordnungsstrafen von 1 — 10 fl. hierzu anhalten.

Zur Prüfung und Feststellung der von dieser Steuer-

behörde beanstandeten Steuerbeiträge wird eine Schätzungs-Commission bestellt, über deren Zusammensetzung und Wirkungskreis das im Anhang befindliche Gesetz das Nähere bestimmt.

§ 9.

Jeder Steuerpflichtige hat für jedes Steuerjahr das von ihm nach gesetzlicher Bestimmung zu versteuernde Einkommen mittelst einer vorschriftmäßigen Declaration bei der Steuerbehörde anzugeben. Für die Einreichung dieser Declarationen bestimmt die Einkommensteuer-Commission alljährlich eine Frist, welche öffentlich bekannt gemacht wird. Wer innerhalb dieser Frist keine Declaration einreicht, wird so angesehen, als ob er es seinerseits bei seinem zuletzt declarirten oder versteuerten Einkommen belassen will.

Nach Ablauf der gesetzten Frist werden Declarationen, welche eine Verringerung des zuletzt declarirten oder versteuerten Einkommens enthalten, nicht mehr zugelassen.

Neu eintretende Steuerpflichtige, welche die Declaration innerhalb der Frist unterlassen, verlieren das Recht der Selbsteinschätzung für das betreffende Steuerjahr.

§ 10.

Findet die Steuerbehörde das declarirte oder zuletzt versteuerte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen unzulänglich, so kann sie die Festsetzung des steuerbaren Einkommens für das betreffende Steuerjahr der Schätzungscommission überweisen.

Für solche neu eingetretene Steuerpflichtige, welche rechtzeitige Declaration gänzlich unterlassen, hat die Festsetzung des steuerbaren Einkommens für das betreffende Steuerjahr sofort durch die Schätzungscommission zu geschehen.

§ 11.

Erachtet die Schätzungscommission das declarirte oder zuletzt versteuerte Einkommen den muthmaßlichen oder bekannten Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend, so

hat es bei dem declarirten oder zuletzt versteuerten Einkommen für das betreffende Steuerjahr sein Bewenden.

Findet sich dagegen die Schätzungscommission veranlaßt, das steuerbare Einkommen höher anzusetzen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des anliegenden Gesetzes.

§ 12.

Die Steuerbehörde wird nach erfolgter Ausfertigung der Steuerzettel eine Frist bestimmen und bekannt machen, innerhalb welcher die Steuerbeiträge bei ihr gegen Empfangsbescheinigung abgeführt werden müssen.

Wird diese Frist versäumt, so wird der Steuerbeitrag bei dem Pflichtigen, resp. bei den Bevollmächtigten auswärtiger Steuerpflichtigen, gegen Empfangsbescheinigung erhoben, und falls derselbe an die Steuererheber auf deren Anforderung nicht entrichtet werden würde, auf executivischem Wege von dem Steuerpflichtigen, resp. dessen Bürgen, beigetrieben.

§ 13.

Mit erfolgter Abführung des Steuerbeitrags und Hinausgabe der Steuerquittung an den Steuerpflichtigen ist derselbe seiner Steuerpflicht für das betreffende Jahr als erledigt anzusehen; es darf hierauf nicht weiter zurückgekommen werden und es haben alle Nachforschungen und alle weiteren Reclamationen über und wegen geleisteter Beiträge zur Einkommensteuer des betreffenden Jahres gänzlich und für immer zu unterbleiben.

§ 14.

Die Mitglieder der Einkommensteuer-Commission und das Amtspersonal sind, erstere bei dem Senate, letzteres durch die Einkommensteuer-Commission mit einem besonderen Eide der Verschwiegenheit zu belegen, welcher nach Maßgabe der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu normiren ist.

§ 15.

Die Einkommensteuer-Commission ist verpflichtet, alle Nachweisungen und Scripturen, woraus der Betrag des de-

Digitized by Google

clarirten oder angesetzten steuerbaren Einkommens oder der bezahlten Steuerbeiträge entnommen werden kann, sobald solche entbehrlich werden, und ohne Zurückbehaltung von Abschriften zu vernichten.

§ 16.

Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, eintretenden Falls die Einkommensteuer-Commission mit allen in ihren Wirkungskreis gehörigen Mitteln zu unterstützen und dadurch mittelbar zur vollständigsten Handhabung des Einkommensteuer-Gesetzes mitzuwirken.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 26. Januar 1866.

(Publicirt im Amtsblatt vom 1. Februar 1866.)

Digitized by Google

Anlage.

Einkommensteuer-Tabelle

der für

das Jahr 1866 zu zahlenden Einkommensteuer.

Einkommen.			Steuerbetrag.		Einkommen.			Steuerbetrag.	
von		bis	fl.	kr.	von		bis	fl.	kr.
fl. —	—	fl. 99	—	15	fl. 3000	—	fl. 3099	17	—
„ 100	—	„ 199	—	30	„ 3100	—	„ 3199	18	—
„ 200	—	„ 299	1	—	„ 3200	—	„ 3299	19	—
„ 300	—	„ 399	1	30	„ 3300	—	„ 3399	20	—
„ 400	—	„ 499	2	—	„ 3400	—	„ 3499	21	—
„ 500	—	„ 599	2	30	„ 3500	—	„ 3599	22	—
„ 600	—	„ 699	3	—	„ 3600	—	„ 3699	24	—
„ 700	—	„ 799	3	30	„ 3700	—	„ 3799	26	—
„ 800	—	„ 899	4	—	„ 3800	—	„ 3899	28	—
„ 900	—	„ 999	4	30	„ 3900	—	„ 3999	30	—
„ 1000	—	„ 1099	5	—	„ 4000	—	„ 4099	32	—
„ 1100	—	„ 1199	5	30	„ 4100	—	„ 4199	34	—
„ 1200	—	„ 1299	6	—	„ 4200	—	„ 4299	36	—
„ 1300	—	„ 1399	6	30	„ 4300	—	„ 4399	38	—
„ 1400	—	1499	7	—	„ 4400	—	„ 4499	40	—
„ 1500	—	„ 1599	7	30	„ 4500	—	„ 4599	42	—
„ 1600	—	„ 1699	8	—	„ 4600	—	„ 4699	44	—
„ 1700	—	„ 1799	8	30	„ 4700	—	„ 4799	46	—
„ 1800	—	„ 1899	9	—	„ 4800	—	„ 4899	48	—
„ 1900	—	„ 1999	9	30	„ 4900	—	„ 4999	50	—
„ 2000	—	„ 2099	10	—	„ 5000	—	„ 5099	52	—
„ 2100	—	„ 2199	10	30	„ 5100	—	„ 5199	54	—
„ 2200	—	„ 2299	11	—	„ 5200	—	„ 5299	56	—
„ 2300	—	„ 2399	11	30	„ 5300	—	„ 5399	59	—
„ 2400	—	„ 2499	12	—	„ 5400	—	„ 5499	62	—
„ 2500	—	„ 2599	12	30	„ 5500	—	„ 5599	65	—
„ 2600	—	„ 2699	13	—	„ 5600	—	„ 5699	68	—
„ 2700	—	„ 2799	14	—	„ 5700	—	„ 5799	71	—
„ 2800	—	„ 2899	15	—	„ 5800	—	„ 5899	74	—
„ 2900	—	„ 2999	16	—	„ 5900	—	„ 5999	77	—

Digitized by Google

Einkommen.			Steuer-betrag.		Einkommen.			Steuer-betrag.	
von		bis	fl.	kr.	von		bis	fl.	kr.
fl. 6000	—	fl. 6099	80	—	fl. 7300	—	fl. 7399	119	—
„ 6100	—	„ 6199	83	—	„ 7400	—	„ 7499	122	—
„ 6200	—	„ 6299	86	—	„ 7500	—	„ 7599	126	—
„ 6300	—	„ 6399	89	—	„ 7600	—	„ 7699	130	—
„ 6400	—	„ 6499	92	—	„ 7700	—	„ 7799	134	—
„ 6500	—	„ 6599	95	—	„ 7800	—	„ 7899	138	—
„ 6600	—	„ 6699	98	—	„ 7900	—	„ 7999	142	—
„ 6700	—	„ 6799	101	—	„ 8000	—	„ 8099	146	—
„ 6800	—	„ 6899	104	—	„ 8100	—	„ 8199	150	—
„ 6900	—	„ 6999	107	—	„ 8200	—	„ 8299	154	—
„ 7000	—	„ 7099	110	—	„ 8300	—	„ 8399	158	—
„ 7100	—	„ 7199	113	—	„ 8400	—	„ 8499	162	—
„ 7200	—	„ 7299	116	—	„ 8500		soweit es reicht 2 Procent.		

Geſetz,

die Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis einer Schätzungs-Commiſſion für die Einkommenſteuer betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 10. Januar 1866 wie folgt:

§ 1.

Der Einkommenſteuer-Commiſſion iſt eine Schätzungs-Commiſſion beigegeben.

Die Schätzungs-Commiſſion beſteht aus 24 Mitgliedern, welche aus den Stadtbürgern, jedoch mit Ausſchluß der Mitglieder des Senats, erwählt werden. Wählbar iſt jeder in die geſetzgebende Verſammlung wählbare Stadtbürger, ſo wie jedes Mitglied der ſtändigen Bürger-Repräſentation, welches nicht zur Einkommenſteuer-Commiſſion deputirt iſt.

§ 2.

Die Wahl der Mitglieder der Schätzungs-Commiſſion geſchieht mit abſoluter Stimmenmehrheit durch einen Wahl-Ausſchuß von neun Perſonen, zu welchem der Senat, die ſtändige Bürger-Repräſentation und die ſiebenundfünfzig

Digitized by Google

von den Stadtbürgern zur gesetzgebenden Versammlung erwählten Mitglieder je drei durch eine jede der genannten Behörden aus ihrer eignen Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder abordnen.

§ 3.

Zur Annahme dieses Amtes ist jeder hier wohnende Stadtbürger verbunden, der nicht durch Alter oder Krankheit verhindert ist. Solche Verhinderungen und daraus nachzusuchende Dispensationen sind bei dem Senate anzuzeigen und zu erwirken.

An die Stelle der Austretenden sind von dem Wahl-Ausschuß andere Mitglieder zu erwählen.

§ 4.

Die Mitglieder der Schätzungs-Commission werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten acht Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Die Austretenden sind wieder wählbar, können jedoch eine Neuwahl für die nächstfolgenden drei Jahre ablehnen.

§ 5.

Wenn ein Mitglied der Schätzungs-Commission, unter den in § 3 enthaltenen Voraussetzungen, vor Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit austritt, so hat der an dessen Stelle zu erwählende Ersatzmann nur bis zum Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers in der Schätzungs-Commission zu verbleiben.

§ 6.

Wer die Annahme der Stelle eines Mitgliedes der Schätzungs-Commission, ohne die in § 3 näher bezeichneten Gründe und ohne erwirkte Dispensation verweigert, verfällt in eine vom Senat auszusprechende Strafe von 100 Gulden.

§ 7.

Bei fortgesetzter Verweigerung der Annahme des Amts, und wenn die im § 6 angesetzte Strafe fruchtlos vollzogen worden ist, wird eine Strafe von 200 Gulden, und wenn auch diese fruchtlos sein sollte, eine Strafe von 300 Gulden verwirkt.

Digitized by Google

§ 8.

Gegen die in § 6 und 7 ausgesprochenen Strafen findet kein Anfechtungsmittel Statt, sondern die Strafen werden sofort durch den Fiscal vollzogen.

§ 9.

Die Mitglieder der Schätzungs-Commission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben diese vor dem Senate durch folgenden Eid anzugeloben:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß Niemanden zu Liebe, noch zu Leide, und ohne Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß, den Obliegenheiten der Schätzungs-Commission getreulich nachkommen, auch Alles, was mir in meiner Eigenschaft als Mitglied der Schätzungs-Commission über die Vermögensverhältnisse und die Einkommensteuer-Beiträge der Steuerpflichtigen bekannt werden wird, so wie alle darüber stattfindenden Verhandlungen, bis in mein Grab geheim halten will, so wahr mir Gott helfe."

§ 10.

Die Schätzungs-Commission tritt alljährlich unmittelbar nach Ablauf der für die Einreichung der Einkommensteuer-Declarationen bestimmten Frist (§ 9 des Einkommensteuer-Gesetzes) auf die Dauer von sechs Wochen zusammen, um die ihr gesetzlich übertragenen Verrichtungen zu erledigen.

§ 11.

Die Einkommensteuer-Commission hat der Schätzungs-Commission alljährlich bei deren Zusammentritt die Listen sämmtlicher Steuerpflichtigen mit Angabe der Steuerbeträge derselben zur Kenntniß mitzutheilen, um solche theils als Material für ihre Ermittlungen bei den von der Einkommensteuer-Commission beanstandeten Steuerbeträgen, in Vergleichung mit den Steuerpflichtigen gleicher Kategorie, zu benutzen, theils die Einkommensteuer-Commission selbst auf den einen oder anderen Steuerbetrag aufmerksam zu machen,

Digitized by Google

um Letztere veranlassen zu können, einen solchen Steuerfall nach Ermessen gleichfalls an die Schätzungs-Commission zum weiteren Verfahren abzugeben.

Bei Ablauf ihrer sechswöchentlichen Sitzungsperiode hat die Schätzungs-Commission die Steuerlisten, und zwar ohne Zurückbehaltung von Abschriften im Ganzen oder Einzelnen an die Einkommensteuer-Commission zurückzugeben.

§ 12.

Die Schätzungs-Commission wird in zwei Sectionen von je zwölf Mitgliedern ihre Amtsobliegenheiten verrichten und durch eine Geschäftsordnung die Form ihrer Verhandlungen und Entscheidungen festsetzen. Die der Schätzungs-Commission zur Erledigung überwiesenen Fälle werden an die beiden Sectionen gleichmäßig vertheilt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen in einer Section mindestens sieben Mitglieder anwesend sein.

§ 13.

Die Schätzungs-Commission, beziehungsweise deren Sectionen, haben nach Vorschrift des Einkommensteuer-Gesetzes das steuerbare Einkommen den neu eintretenden Steuerpflichtigen, welche die Einreichung einer Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterlassen haben, so wie die declarirten oder zuletzt versteuerten Einkommen, welche von der Einkommensteuer-Commission beanstandet werden, auf Verlangen der Letzteren zu prüfen und festzustellen.

§ 14.

Diese Prüfung und Bestimmung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den bekannten oder muthmaßlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, welche die betreffende Section der Schätzungs-Commission zu eruiren hat.

§ 15.

Handelt es sich um Prüfung und Feststellung des steuerbaren Einkommens eines neu eingetretenen Steuerpflichtigen, welcher wegen unterlassener rechtzeitiger Einreichung einer Declaration, gemäß § 9 des Einkommensteuer-Gesetzes, für

Digitized by Google

dießmal des Rechts der Selbsteinschätzung verlustig geworden ist, so hat der Beschluß derjenigen Section, welcher der betreffende Fall zugetheilt worden ist, endgültige Kraft.

§ 16.

Betrifft die Schätzung jedoch ein declarirtes oder zuletzt versteuertes Einkommen, welches von der Einkommensteuer-Commission beanstandet worden ist, und der Steuerpflichtige will sich bei der von der betreffenden Section ergangenen und ihm mitgetheilten Entscheidung nicht beruhigen, so steht demselben das Recht der Berufung an die andere, bei der ersten Schätzung nicht betheiligten Section zu, und hat derselbe zu dem Ende innerhalb 10 Tagen nach Erlassung des Bescheides vor letzterer Section zu erscheinen und seine etwaigen Einwendungen vorzutragen, widrigenfalls es bei dem ihm angezeigten steuerbaren Einkommen sein definitives Bewenden behält.

Erscheint jedoch der Steuerpflichtige innerhalb der vorgedachten zehntägigen Frist vor der betreffenden Revisionssection, so hat dieselbe die von dem Steuerpflichtigen abzugebenden schriftlichen oder mündlichen Erklärungen entgegen zu nehmen und hierauf dessen steuerbares Einkommen endgültig festzusetzen. Hat ein Steuerpflichtiger während seiner Abwesenheit der Steuerbehörde keinen hier wohnenden Bevollmächtigten bezeichnet, welchem ein Bescheid der Schätzungs-Commission insinuirt werden kann, so tritt der Beschluß derjenigen Section, welcher der betreffende Fall zunächst zugetheilt worden war, ohne Weiteres in Kraft.

§. 17.

Die Einwendungen gegen Steueransätze (§ 16) müssen in der Regel von dem Steuerpflichtigen selbst vorgetragen werden. In Abwesenheit oder Krankheitsfällen ist jedoch Vertretung durch einen Bevollmächtigten gestattet.

§ 18.

Die Beschlüsse der Schätzungs-Commission gehen an die Einkommensteuer-Commission zum Vollzuge.

Digitized by Google

§ 19.

Die Form der Geschäftsbehandlung zwischen der Einkommensteuer- und der Schätzungs-Commission bleibt gegenseitiger Verständigung zwischen beiden Behörden überlassen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 26. Januar 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1866.)

Digitized by Google

Geſetz,

Anlage II.

Die Wohn- und Miethſteuer betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 10. Januar 1866 die Erhebung der Wohn- und Miethſteuer für das Jahr 1866, nach folgenden Beſtimmungen:

§ 1.

Die Wohn- und Miethſteuer iſt eine Perſonal-Abgabe, welche nach dem Miethwerthe der von dem Steuerpflichtigen in der Stadt oder deren Gemarkung benutzten Wohnungen, Gewerbs- und andern Localitäten bemeſſen wird.

Namentlich gehören dahin:

1) Stadt- und Garten-Wohnungen für den eigenen Gebrauch der Steuerpflichtigen und ſeiner bei ihm wohnenden Angehörigen, Dienſtboten und Geſchäftsgehülfen, ferner Luſtgärten, Locale der Gemeinden, Corporationen und Privatgeſellſchaften.

2) Gewölbe, Schoppen, Remiſen, Speicher, Keller, Stallungen und andere abgeſchloſſene Räume, ſowohl für den Bedarf der Haushaltung, als des Gewerbs.

Digitized by Google

3) Alle Geschäftslocale, wie Läden, Magazine, Buden, Werkstätten, Schirnen, Fabriklocale, Schreibstuben und andere Geschäftszimmer.

§ 2.

Verpflichtet zur Entrichtung der Miethsteuer ist, wer dergleichen Räume innerhalb der Stadtgemarkung entweder als Eigenthümer oder in directer Miethe vom Eigenthümer oder in Aftermiethe von einem Miethsmanne, oder als Besoldungsantheil oder unentgeltlich inne hat.

Diese Abgabe darf unter keinem Vorwande den Vermiethern aufgebürdet werden; alle hierauf abzielende Vertragsbestimmungen, Reverse Verabredungen sind hiermit für ungültig und kraftlos erklärt.

§ 3.

Die Wohn- und Miethsteuer ist nicht allein von denjenigen Räumen, welche der Steuerpflichtige wirklich benutzt, sondern überhaupt von allen Räumen, welche er inne hat, zu entrichten.

Miether haben deßhalb von allen gemietheten Räumen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einzelne Theile des gemietheten Locals wirklich gebrauchen oder benutzen, die Steuer zu entrichten, dürfen mithin für etwa leer stehende Räume des von ihnen gemietheten Locals an dem Steuerbetrage nichts abziehen.

Hauseigenthümer — welchen die Miether ganzer Behausungen gleich geachtet werden — sind nur rücksichtlich solcher leer stehenden Localitäten, welche weder als ein zusammenhängender Theil ihrer Wohnung angesehen werden können, noch möblirt sind oder zum Aufbewahren von Mobilien und sonstigen Gegenständen dienen, frei.

§ 4.

Die Miethsteuer wird nicht entrichtet für Kirchen und andere für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Versammlungsorte, Betsäle und Synagogen, für die Schulzimmer

der Staats- und Gemeinde-Schulen und für alle, zu städtischen öffentlichen Zwecken benutzte Localitäten, so wie für die zur Armen- und Kranken-Pflege bestimmten Localitäten der gesetzlich als öffentliche milde Stiftungen bezeichneten Anstalten.

§ 5.

In die Kathegorie der Wohnungen gehören namentlich:

a) Alle als Wohnung oder zum Betrieb des Haushalts und zum Aufbewahren der dahin gehörigen Gegenstände benutzten Räume, einschließlich derjenigen für Dienstboten und Geschäftsgehülfen; ferner Lustgärten, sowie die Localitäten der Gemeinden, Corporationen und Privatgesellschaften.

b) alle Räume, welche zugleich zu obigen Zwecken und zum Gewerbsbetriebe dienen;

c) alle Ställe und Remisen für Pferde und Wagen, welche nicht ausschließend zum Gewerbsbetriebe benutzt werden;

d) in Gasthäusern;
diejenigen Räume, welche der Wirth und seine Angehörigen, dessen Dienstboten und Geschäftsgehülfen als ihre Wohnung benutzen, oder welche zu einem der sub a, b und c bezeichneten Zwecke auf längere Zeit vermiethet sind.

In die Kathegorie der Gewerbslocale fallen:

a) alle ausschließend zum Gewerb- und Geschäftsbetrieb benutzten Räume, namentlich alle Gärten, welche ausschließlich zum Gewerbsbetrieb verwendet werden, Werkstätten, Schreib- und Kassenstuben, Lehrstuben in Privatunterrichts-Anstalten und Pensionen, Fabrik-Locale, Waaren-Magazine, Gewölbe, Speicher, Geschäftskeller, Läden, Schirnen, Ställe und Remisen der Miethkutscher, Kärcher und Fuhrleute, Schenkstuben, Gast- und Fremden-Zimmer und die für Pferde und Wagen der Reisenden bestimmten Ställe und Remisen der Gastwirthe, sowie andere abgeschlossenen Räume,

b) alle zur Armen- und Krankenpflege benutzten Räume, welche nicht gemäß § 4 steuerfrei sind.

Als Gewerbslocale können übrigens nur solche Räume angenommen werden, welche nicht allein ausschließend zum Gewerb- und Geschäftsbetrieb benutzt werden, sondern auch offenbar nur zu diesem und keinem andern Zweck verwendet erscheinen, und durch ihre Lage und die darin betriebenen Geschäfte häuslichen Zwecken und der eigentlichen Wohnung ganz entfremdet sind.

§ 6.

Wenn ein Steuerpflichtiger mehrere Localitäten in Miethe oder in eigenem Gebrauche hat, so werden zur Bestimmung der steuerbaren Summen, in der Regel, die in gleiche Kathegorie fallende Miethwerthe zusammengezogen; ausgenommen davon sind die nur im Sommer benutzten Gartenwohnungen und Lustgärten, welche abgesondert von der Stadtwohnung des nämlichen Steuerpflichtigen berechnet werden.

Wenn solche Stadtwohnungen, im eigenen Hause oder auf's ganze Jahr gemiethet, im Sommer unbenutzt bleiben, so wird dieses hinsichtlich der Steuer nicht berücksichtigt, sondern es richtet sich diese nach dem Miethwerthe für die Dauer des ganzen Jahres.

§ 7.

Vermiethungen einzelner Theile einer zusammenhängenden Wohnung, sowie Aftervermiethungen können nur dann berücksichtigt und von dem Vermiether in Abzug gebracht werden, wenn solche auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr lauten und zugleich ein schriftlicher Contract über die Miethe vorgelegt wird; wohingegen Vermiethungen oder Aftervermiethungen einzelner Theile einer zusammenhängenden Wohnung, wenn solche auf kürzere Zeit als ein Jahr oder ohne schriftlichen Contract abgeschlossen sind, bei Berechnung der Miethsteuer nicht berücksichtigt werden können, vielmehr die ganze Steuer von dem Hauseigenthümer oder Ver-

Digitized by Google

miether nach wie vor entrichtet werden muß, ohne daß dadurch die Miether von Meßlocalitäten von der Steuer befreit werden.

Der Betrag, welcher unter den so eben angeführten Umständen bei Vermiethungen einzelner Theile einer zusammenhängenden Wohnung, oder bei Aftervermiethungen an der Steuer in Abzug kommen kann, richtet sich nicht nach dem wirklichen Miethpreis, sondern ist von der Steuerbehörde nach einem billigen Verhältniß zu bestimmen.

§ 8.

Die Eigenthümer von Gartenwohnungen und Lustgärten, welche dieselben selbst benützen, haben dafür denjenigen Betrag zu versteuern, um welchen solche Gartenwohnungen oder Lustgärten von ihnen an Dritte vermiethet werden könnten, und ohne Rücksicht darauf, ob die Eigenthümer solche eine längere oder kürzere Zeit im Laufe des Jahres wirklich benutzen.

§ 9.

Unter dem Wohn- und Miethwerthe, nach welchem der Steuerausschlag erfolgt, ist zuverstehen:

1) bei gemietheten Wohnungen und anderen Localitäten:
   a) Der wirkliche und wahre Miethzins für die Dauer eines Jahres, und
   b) Der Schätzungswerth in Fällen, wo der Miethzins unter dem laufenden Miethwerthe bedungen ist; sowie
2) bei Wohnungen und anderen Locales, welche
   a) Der Eigenthümer selbst benutzt, oder
   b) Ein Anderer unentgeltlich, oder
   c) als Besoldungs-Antheil inne hat —

   der laufende Preis, um welchen die betreffenden Locale in Vergleichung mit andern von ähnlichem Werthe zu vermiethen wären.

§ 10.

Der Miethwerth eines jeden Locals, für welches die Steuer zu entrichten ist, wird auf folgende Weise ermittelt:

Digitized by Google

Alle Wohnungs- und Miethwerths-Veränderungen müssen innerhalb vierzehn Tagen, Vermiethungen an Meßfremde innerhalb drei Tagen, mittelst Einreichung einer vorschriftsmäßigen Declaration, bei der Wohn- und Miethsteuer-Commission angezeigt und die hierüber abgeschlossenen Verträge vorgelegt werden. Zu dieser Anzeige sind die Eigenthümer, die Vermiether und Miether gleichmäßig verpflichtet. Nicht minder haben dieselben die Besichtigung ihrer Localitäten zu gestatten, sowie auch auf ergangene Ladung vor der Steuerbehörde zu erscheinen, um derselben diejenige Auskunft zu ertheilen, welche zur Erhaltung der Ordnung in den Steuer-Registern erforderlich sein sollte.

Findet die Steuerbehörde den declarirten Miethwerth unzulänglich, so hat sie eine Schätzung desselben aufzustellen.

Wenn der Steuerpflichtige bei dieser Schätzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, so hat er binnen zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Schätzung an gerechnet, hiervon Anzeige bei der Steuerbehörde zu machen und gleichzeitig einen Sachverständigen zu benennen. Die Steuerbehörde ernennt sodann den zweiten, wozu sie auch einen ihrer Beamten erwählen kann und überläßt diesen die Wahl eines dritten, welche drei Sachverständige sodann von der Behörde verpflichtet werden. Wenn sich die zuerst ernannten beiden Sachverständigen über die Wahl eines Obmanns nicht vereinigen können, bestimmt denselben die Steuerbehörde.

Bei der Taxation dieser drei Sachverständigen hat es sein definitives Bewenden. Die Kosten dieser zweiten und letzten Taxation fallen dem Steuerpflichtigen nur dann zur Last, wenn die zweite Taxation mit der ersten übereinstimmt oder höher ist.

§ 11.

Bei Aenderungen von Wohn- und Miethverhältnissen im Laufe eines halben Jahres wird der Miethwerth der am Anfange desselben benutzten Localitäten zur Bemessung

der Steuer für das nämliche halbe Jahr beibehalten und das veränderte Verhältniß ist erst für das nächste Semester maßgebend.

Bei neuen Miethverhältnissen im Laufe eines Semesters, welchen keine Räumung anderer, in gleiche Kategorie fallender Localitäten unmittelbar vorausgegangen und welche daher nicht als Umzug angesehen werden können, ist die volle Steuer für das laufende Semester zu entrichten.

Diese Bestimmung ist namentlich auch auf solche Personen anwendbar, welche erst im Laufe des Semesters steuerpflichtig werden.

§ 12.

Diejenigen Locale, welche an solche Fremden vermiethet sind, die dahier keinen Erwerb treiben, sind zwar gleichfalls vollständig von dem Hauseigenthümer oder Vermiether zu declariren. Es wird jedoch für dieselben keine Steuer erhoben.

§ 13.

Die Steuer ist nach anliegendem Tarif zu entrichten.

§ 14.

Die Erhebung der Steuer erfolgt durch die hiefür bestellten Einnehmer und wird das Nähere hierüber von der Steuerbehörde bestimmt und bekannt gemacht.

§ 15.

Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden folgendermaßen bestraft:

1) Vermiether oder Steuerpflichtige, welche die von ihnen abzugebenden Erklärungen oder Urkunden binnen den gesetzlichen oder den von der Steuerbehörde bestimmten Fristen nicht einliefern oder die Besichtigung ihrer Localitäten nicht zulassen, oder der ergangenen Vorladung nicht Folge leisten oder die erforderliche Auskunft verweigern, verfallen in eine Ordnungsstrafe von fl. 1 bis fl 20, die bei fortgesetzter Säumniß bei jeder amtlichen Mahnung erhöht werden kann. Daneben

Digitized by Google

hat Derjenige, welcher eine Räumungs-Anzeige unterläßt, die Steuer für das verlassene Local fortzuentrichten, bis jene Anzeige vorschriftsmäßig erfolgt.

2) Das Verheimlichen einer bestehenden schriftlichen Uebereinkunft von Seiten des Vermiethers oder Steuerpflichtigen unterliegt einer Strafe von 10 Procent der betreffenden jährlichen Miethe.

3) Bei falschen Angaben in Hinsicht auf Localität oder Miethsumme hat der Declarant als Strafe den zehnfachen Betrag der Summe zu erlegen, um welchen durch seine Angabe die Steuer verkürzt worden wäre. Die nämliche Strafe tritt ein, wenn dadurch eine Steuerverkürzung stattfindet, daß früher als leer stehend oder vermiethet declarirte Localitäten von dem Hauseigenthümer oder Beständer in eigene Benutzung genommen worden sind, oder daß Erhöhungen des früheren Miethpreises stattgefunden haben, ohne daß hiervon die gesetzliche Anzeige gemacht worden wäre.

Diese sämmtlichen Strafen treffen einen jeden Mitschuldigen oder Theilnehmer ganz.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 26. Januar 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1866).

Digitized by Google

Miethsteuer-Tabelle.

Miethwerth.				Steuer-betrag.		Miethwerth.				Steuer-betrag.	
von		bis		fl.	kr.	von		bis		fl.	kr.
fl	— —	fl.	49	—	30	fl.	850 —	fl.	874	54	—
„	50 —	„	74	1	—	„	875 —	„	899	58	—
„	75 —	„	99	1	30	„	900 —	„	924	62	—
„	100 —	„	124	2	—	„	925 —	„	949	66	—
„	125 —	„	149	3	—	„	950 —	„	974	70	—
„	150 —	„	174	4	—	„	975 —	„	999	75	—
„	175 —	„	199	5	—	„	1000 —	„	1024	80	—
„	200 —	„	224	6	—	„	1025 —	„	1049	85	—
„	225 —	„	249	7	—	„	1050 —	„	1074	90	—
„	250 —	„	274	8	—	„	1075 —	„	1099	95	—
„	275 —	„	299	9	—	„	1100 —	„	1124	100	—
„	300 —	„	324	10	—	„	1125 —	„	1149	105	—
„	325 —	„	349	11	—	„	1150 —	„	1174	110	—
„	350 —	„	374	12	—	„	1175 —	„	1199	115	—
„	375 —	„	399	13	—	„	1200 —	„	1224	120	—
„	400 —	„	424	14	—	„	1225 —	„	1249	125	—
„	425 —	„	449	15	—	„	1250 —	„	1274	130	—
„	450 —	„	474	16	—	„	1275 —	„	1299	135	—
„	475 —	„	499	17	—	„	1300 —	„	1324	140	—
„	500 —	„	524	18	—	„	1325 —	„	1349	145	—
„	525 —	„	549	20	—	„	1350 —	„	1374	150	—
„	550 —	„	574	22	—	„	1375 —	„	1399	156	—
„	575 —	„	599	24	—	„	1400 —	„	1424	162	—
„	600 —	„	624	26	—	„	1425 —	„	1449	168	—
„	625 —	„	649	28	—	„	1450 —	„	1474	174	—
„	650 —	„	674	30	—	„	1475 —	„	1499	180	—
„	675 —	„	699	33	—	„	1500 —	„	1524	186	—
„	700 —	„	724	36	—	„	1525 —	„	1549	192	—
„	725 —	„	749	39	—	„	1550 —	„	1574	198	—
„	750 —	„	774	42	—	„	1575 —	„	1599	204	—
„	775 —	„	799	45	—	„	1600 —	„	1624	210	—
„	800 —	„	824	48	—	„	1625 —	„	1649	216	—
„	825 —	„	849	51	—	„	1650 —	„	1674	222	—

Digitized by Google

Miethwerth.			Steuer-betrag.		Miethwerth.			Steuer-betrag.	
von		bis	fl.	kr.	von		bis	fl.	kr.
fl. 1675		fl. 1699	228	—	fl. 1850	—	fl 1874	270	—
„ 1700	—	„ 1724	234	—	„ 1875	—	„ 1899	276	—
„ 1725	—	„ 1749	240	—	„ 1900	—	„ 1924	282	—
„ 1750	—	„ 1774	246	—	„ 1925	—	„ 1949	288	—
„ 1775	—	„ 1799	252	—	„ 1950	—	„ 1974	294	—
„ 1800	—	„ 1824	258	—	„ 1975	—	„ 1999	300	—
„ 1825	—	„ 1849	264	—	„ 2000 und höher 15 pCt.				

Von Gewerbslocalen wird ohne Unterschied 2 vom 100 des Miethwerthes bezahlt.

Die Wohn- und Miethsteuer der Meßfremden wird ohne Ausnahme auf 2 vom 100 der betreffenden Miethsumme gesetzt.

Gesetz.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. Februar und 16. März 1866 wie folgt:

§ 1

In die durch das Gesetz vom 4. November 1856, die Bestimmung der Gehalte der Mitglieder des Appellations-Gerichts, des Stadtgerichts und der Mitglieder des Senats betr., in § 7 bestimmte, für die Größe des Ruhegehaltes maßgebende Anzahl von Dienstjahren wird die ganze Zeit, welche der zu Emeritirende, sei es als Mitglied des Senats oder der Gerichte, sei es als Staatsdiener im Sinn der Dienstpragmatik vom 6 October 1829, ununterbrochen im Staatsdienst zugebracht hat, eingerechnet.

§ 2.

Derselbe Grundsatz gilt, wenn ein Mitglied des Senats oder der Gerichte in eine Staatsdienerstelle übertritt, für welche die Bestimmungen der §§ 14 und 16 der Dienstpragmatik maßgebend sind.

§ 3.

Der Ruhegehalt bemißt sich zwar in allen Fällen nach dem zuletzt bezogenen Gehalt: es begreift dieser jedoch, was die in Ruhestand zu versetzenden Mitglieder des Senats,

Digitized by Google

des Appellations- und Stadtgerichts betrifft, nur den in den §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 4. November 1856 fest gesetzten ständigen Gehalt, nicht auch die in den §§ 3 und 5 dieses Gesetzes normirten unständigen Functionszulagen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 23. März 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. März 1866).

Geſetz,

die Forterhebung der Acciſe auf Steinkohlen vom 1. Mai 1866 an betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 21. März 1866 unter Aufhebung der entgegenſtehenden Beſtimmungen des Geſetzes vom 31. Oktober 1865 wie folgt:

Die Acciſe auf Steinkohlen wird nach Maßgabe des dem Accisgeſetze vom 12. April 1864 angefügten Accistarifs vom 1. Mai 1866 an auch weiterhin und bis zu dem durch Geſetz vom 31. October 1865 der dermaligen Gültigkeit des Accistarifes geſetzten Endtermine (31. October 1868) erhoben.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 27. März 1866.

(Publicirt im Amtsblatt am 29. März 1866.)

Digitized by Google

Gesetz,

die Forterhebung der Accise auf Steinkohlen vom 1. Mai 1866 an betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. März 1866 unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1865 wie folgt:

Die Accise auf Steinkohlen wird nach Maßgabe des dem Accisegesetze vom 12. April 1864 angefügten Accisetarifs vom 1. Mai 1866 an auch weiterhin und bis zu dem durch Gesetz vom 31. October 1865 der dermaligen Gültigkeit des Accisetarifes gesetzten Endtermine (31. October 1868) erhoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 27. März 1866.

(Publicirt im Amtsblatt am 29. März 1866.)

Digitized by Google

Gesetz,

die Anwendung des Expropriationsgesetzes zum Behuf der Anlage eines Friedhofs in der Sachsenhäuser Gemarkung betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. Juni 1865, wie folgt:

Die gesetzlichen Vorschriften über gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum und dinglichen Rechten finden kraft gegenwärtigen Gesetzes auf die zum Behuf der Anlage eines Friedhofs in Sachsenhäuser Gemarkung erforderlichen Entäußerungen Anwendung.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 6. April 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. April 1866.)

Digitized by Google

Gesetz,

die Anwendung des Expropriationsgesetzes zum Behuf der Anlage eines Friedhofs in der Sachsenhäuser Gemarkung betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf [illegible] Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 25. [illegible] wie folgt:

Die gesetzlichen Vorschriften über gemeinsame Abtretung von unbeweglichem Eigenthum und dinglichen Rechten finden [illegible] gegenwärtigen [illegible] auf die zum Behuf der Anlage eines Friedhofs in Sachsenhäuser Gemarkung erforderlichen Enteignungen Anwendung.

Beschlossen in Unserm Rathsversammlung am 6. April 1866.

Publicirt in Rathsbuch den 10. April 1866.

Digitized by Google

Geſetz,

die Militär-Quartierlaſten in Kriegszeiten betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. März 1866 wie folgt:

I. Quartierpflicht.

§ 1.

In Kriegszeiten und bei drohender Kriegsgefahr können zu den für durchziehende und dahier ſich aufhaltende Truppen erforderlichen Leiſtungen, ſoweit die Behörde mit den ihr zuſtehenden Räumlichkeiten nicht genügen kann, alle Diejenigen, welche in hieſiger Stadt oder einer der Landgemeinden ihren feſten oder zeitweiligen Wohnſitz oder eine ſelbſtſtändige Geſchäftsniederlaſſung haben, nach Verhältniß ihrer Leiſtungsfähigkeit herangezogen werden. Dieſe Leiſtungen ſind in ſolchen Fällen nach den in dem gegenwärtigen Geſetz enthaltenen Beſtimmungen gleichmäßig zu vertheilen.

Ausnahme.

§ 2.

Ausgenommen von der Uebernahme dieſer Leiſtungen ſind:

1) Diejenigen, welchen nach Staatsverträgen oder geſetz-

Digitized by Google

lichen Vorschriften für ihre Person oder die zu ihrer Wohnung gehörigen Räumlichkeiten eine gänzliche oder theilweise Befreiung zukommt;

2) Diejenigen, welche die Rechte der Exterritorialität anzusprechen haben;

3) die hiesigen öffentlichen oder von dem Senate anerkannten milden Stiftungen als solche;

4) die Krankenhäuser, die Versorgungs- und Bewahrungs-Anstalten für altersschwache und arme Leute oder für Kinder.

§ 3.

Von der Aufnahme von Einquartierung in ihre Wohnung, jedoch vorbehaltlich der Vergütung der anderweiten Unterbringung derselben, sind befreit:

1) Die Verwalter, Aerzte und Geistlichen der im § 2 unter 3 und 4 benannten Anstalten, welche in diesen Anstalten wohnen;

2) die in Schulhäusern der Gemeinden oder anerkannten Gesellschaften wohnenden Lehrer oder Schulpedellen;

3) die Verwalter und Aufseher von Gebäuden, welche für öffentliche Zwecke bestimmt sind, oder in welchen sich Kassen von öffentlichen Behörden oder Gemeinden befinden.

4) auswärts wohnende Personen, welche in der Stadt oder in einer Landgemeinde ein Gewerbslocal haben, und im Gebiet der freien Stadt Frankfurt bestehende Actien-Gesellschaften bezüglich ihrer Gewerbslocale.

5) die Gemeinde-Einnehmer in den Landgemeinden.

§ 4.

Eine zeitweilige, nach den Umständen zu bemessende Befreiung von Naturalbequartierung kann — vorbehaltlich späterer Ausgleichung — Denjenigen gewährt werden, welche Kindbetterinnen, gefährliche oder ansteckende Kranke oder Leichen in ihrer Wohnung haben oder sonstige ausreichend erscheinende Gründe dafür geltend machen.

Reisen werden hierzu nicht gerechnet.

Digitized by Google

II. Vertheilung der Einquartierungslast.

a) In der Stadt.

§ 6.

In der Stadt wird, um das Verhältniß der Belastung des Einzelnen zu ermitteln:

1) der von der Miethsteuer-Commission gesetzlich festgestellte Miethwerth der von ihm bewohnten oder von ihm zur Miethsteuer zu versteuernden Wohnungs-Räumlichkeiten mit Ausnahme der Gewerbslocale zu Grunde gelegt;

2) dahier nicht verbürgerte Einwohner, sofern sie dahier kein Gewerbe betreiben, werden nach dem Miethwerth ihrer Wohnung belastet.

3) Auswärts wohnende Personen, welche dahier lediglich ein Gewerbslocal haben, werden nach dem Miethwerth des Gewerbslocals zu einer Geldleistung für die Quartierlast herangezogen.

Gleiches gilt von Actien-Gesellschaften, die dahier ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben.

In sofern der Miethwerth der Wohnungen und Gewerbslocale nach den besonderen Umständen des Falls für die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse (Steuerkraft) des Pflichtigen notorisch nicht den zureichenden Maßstab abgibt, wird ein entsprechender Zusatz zu dem Werthanschlage der Wohnung gemacht.

§ 7.

Sämmtliche Quartierpflichtige werden in Klassen in der Art eingetheilt, daß auf einen Wohnungsmiethwerth von

1)	— fl.	bis fl.	100	.	.	1/4		Mann,
2)	„ 101	„ „	150	.	.	1/3		„
3)	„ 151	„ „	225	.	.	1/2		„
4)	„ 226	„ „	300	.	.	3/4		„
5)	„ 301	„ „	400	.	.	1		„
6)	„ 401	„ „	500	.	.	1	bis 1 1/2	„
7)	„ 501	„ „	600	.	.	1 1/2	„ 2	„
8)	„ 601	„ „	700	.	.	2	„ 3	„
9)	„ 701	„ „	800	.	.	3	„ 4	„
10)	„ 801	„ „	900	.	.	4	„ 5	„
11)	„ 901	„ „	1000	.	.	6	„ 7	„
12)	„ 1001	„ „	1200	.	.	7	„ 8	„
13)	„ 1300	„ „	1500	.	.	8	„ 9	„
14)	„ 1501	„ „	1750	.	.	10	„ 11	„
15)	„ 1751	„ „	2000	.	.	12	„ 16	„

und so verhältnißmäßig weiter im einfachen Ansatze gerechnet werden.

§ 8.

Nach Aufstellung der Quartierlisten werden dieselben innerhalb einer im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen zur Einsicht jedes Betheiligten aufgelegt.

Jeder Quartierpflichtige kann in dieser Frist Beschwerde gegen den ihm angesetzten Anschlag anzeigen und schriftlich näher begründen. Kann die Beschwerde nicht sofort erledigt werden und wird dieselbe von der Quartierbehörde unbegründet gefunden, der Pflichtige aber zeigt binnen drei Tagen an, daß er sich nicht hierbei beruhige, so wird die Beschwerde zur schließlichen Beurtheilung durch die Quartierbehörde an die gesetzlich hinsichtlich der Einkommensteuer angeordnete und zu dem Ende einzuberufende Schätzungs-Commission abge-

Digitized by Google

geben, wobei das bei letzterer vorgeschriebene Verfahren, jedoch mit Ausschluß der Berufung an die andere Abtheilung, einzuhalten ist.

Beschwerden, welche nicht innerhalb obiger Fristen angemeldet, bezw. weiter verfolgt werden, sind ausgeschlossen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von vierzehn Tagen gilt die Liste für alle nicht angefochtenen Ansätze als endgültig festgestellt.

b) In den Landgemeinden.

§ 9.

In den Landgemeinden wird dem Anschlage der Quartierpflicht des Einzelnen:

1) Der Gesammtbetrag der ihn treffenden Grund-, Gefäll- und Klassensteuer zu Grunde gelegt und zwar
2) unter Hinzurechnung der auf den von ihm bewohnten oder bewirthschafteten Liegenschaften eines nicht in der Gemeinde wohnenden Eigenthümers haftenden Steuern, vorbehaltlich des Rückgriffs an Letzteren.
3) In soweit dieser Gesammtbetrag aus besonderen Gründen dem wirklichen Einkommen der Quartierpflichtigen (mit Berücksichtigung des Absatzes 2) nicht entspricht, kann eine Berichtigung des Ansatzes nach Verhältniß desselben zu dem anderer Pflichtigen geschehen.
4) Nicht verbürgerte Einwohner, in sofern sie nicht ein Gewerbe betreiben, werden nach dem Maßstab ihrer Wohnung veranschlagt.
5) Auswärts wohnende Personen, welche in einer der Landgemeinden lediglich ein Gewerbslocal haben, werden nach dem Miethwerth des Gewerbslocals zu einer Geldleistung für die Quartierlast herangezogen.

§ 10.

Die Quartierpflichtigen sind nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen in Klassen einzutheilen, deren Ansatz nach den besonderen Verhältnissen einer jeden Landgemeinde von

einer besonderen Quartierbehörde, vorbehaltlich der Genehmigung des Landverwaltungsamts, bestimmt wird.

§ 11.

Die hiernach aufgestellten Listen sind binnen einer in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist von 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Jeder Quartierpflichtige kann innerhalb dieser Frist Beschwerde gegen seinen Ansatz anzeigen und begründen. Kann diese Beschwerde nicht sofort erledigt werden und wird dieselbe von der Quartierbehörde unbegründet gefunden, der Pflichtige zeigt aber binnen drei Tagen an, daß er sich bei diesem Bescheide nicht beruhige, so ist dieselbe dem Landverwaltungsamte vorzulegen, welches nach Vernehmung der Quartierbehörde endgültig über dieselbe entscheidet.

Nach Ablauf obiger Fristen gilt die Liste für alle nicht angefochtenen Ansätze als endgültig festgestellt.

III. Behörden.

§ 12.

Die Besorgung des gesammten Einquartierungswesens wird einer Einquartierungs-Commission übertragen, welche aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation für die Zeit des Bedarfs gebildet wird. Die Zahl dieser Mitglieder wird nach dem Umfange der Geschäfte, jedoch nicht unter je drei Mitgliedern, von dem Senate im Einvernehmen mit der ständigen Bürger-Repräsentation bestimmt.

Derselben wird das erforderliche Personal an Beamten beigegeben.

§ 13.

Die Einquartierungs-Commission hat die gesammte obere Leitung des Einquartierungswesens für Stadt und Land und der sonst für durchziehende und cantonnirende Truppen erforderlichen Leistungen. Sie erläßt zu deren Ausführung die betreffenden Verordnungen und trifft die nöthigen Ein-

Digitized by Google

leitungen. Sie hat, insoweit es sich um die Leistungen der Landgemeinden handelt, sich mit deren Schultheißen in Benehmen zu setzen.

Sie ist zugleich für hiesige Stadt die Quartierbehörde und mit der Ausführung der §§ 5—8 dieses Gesetzes, sowie mit der Vertheilung der Militärlasten und der dahin einschlagenden Geschäfte überhaupt betraut.

§ 14.

In jeder Landgemeinde wird zur Ausführung der §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes und zur localen Besorgung aller die Militärlasten betreffenden Angelegenheiten eine besondere Einquartierungs-Commission bestellt. Diese Commission besteht aus dem Schultheißen, aus vier Mitgliedern des Ortsvorstandes und aus vier Bürgern der Gemeinde, welche dem Vorstand nicht angehören. Diese acht Mitglieder der Commission werden von dem Gemeinde-Ausschusse hierzu erwählt. In den kleineren Gemeinden kann der Ortsvorstand selbst deren Obliegenheiten übernehmen. —

In Bezug auf alle Geschäfte, welche nicht die Handhabung der §§ 9—11 betreffen, haben diese Orts-Einquartierungs-Commissionen sich mit der Einquartierungs-Commission in Benehmen zu setzen und deren Anordnungen vorbehaltlich der Beschwerde bei dem Senate, Folge zu leisten.

Denselben werden die erforderlichen Beamten auf Gemeindekosten beigegeben.

IV. Umfang der Quartierlasten.

§ 15.

Jedem Pflichtigen wird durch einen auf seinen Namen lautenden Quartierzettel die ihm im einzelnen Fall treffende Mannschaft (oder Pferde) von Seiten der Quartierbehörde zugewiesen. Ohne eine solche Legitimation ist der Einquartierte nicht aufzunehmen.

Die Anmeldung bevorstehender Einquartierung ist von der Einquartierungs-Commission so früh, als dies thunlich

Digitized by Google

und zulässig ist, durch eine öffentliche Anzeige oder durch Ansage in den Häusern den Quartierpflichtigen kundzugeben.

§ 16.

Bei der Einquartierung wird

1) ein Officier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant einschließlich für drei Mann,
3) ein Oberst für vier Mann,
4) ein Generalmajor für sechs Mann und
5) ein Generallieutenant oder höherer Officier für acht Mann

ein Militärbeamter aber nach seinem Rang berechnet.

Jeder mit einem Officier einquartierte Bediente wird für einen weiteren Mann gezählt.

Ueber die zu verabreichende Lagerstätte und Verköstigung wird die Quartierbehörde den Umständen nach mit möglichster Schonung der Pflichtigen Verfügung erlassen.

§ 17.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm durch einen ordnungsmäßigen Quartierzettel zugewiesene Mannschaft oder Pferde unweigerlich, auch wenn er sich durch die Zuweisung beschwert glaubt, oder eine Befreiung (§§ 2—4) glaubt ansprechen zu dürfen, wenigstens vorläufig anzunehmen und die ihn treffende Leistung zu erfüllen.

§ 18.

Der Einquartierungspflichtige ist berechtigt, die ihm zugewiesene Mannschaft außerhalb seiner Wohnung unterzubringen, er hat jedoch in diesem Fall die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen und der Einquartierungs-Commission von der Umquartierung sofort Anzeige zu machen.

Es bleibt den Einquartierungs-Commissionen überlassen, zur Aufnahme zu verlegender Truppen geeignete Räumlich-

Digitized by Google

leiten, soweit dies thunlich, gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung des entsprechenden Geldbetrags, anzuweisen.

§ 19.

Jeder Quartierpflichtige ist verbunden, der Quartierbehörde hinsichtlich der einquartierten Mannschaft oder sonstiger Quartierverhältnisse genaue und wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

§ 20.

Wenn die Zahl der einzuquartierenden Mannschaft nicht die Belegung aller Quartierpflichtigen erheischt, so wird nach den Umständen die Umlegung bezirksweise geschehen und die Umquartierung in die nicht belegten Bezirke wird dann in geeigneten Zeiträumen, oder eine spätere Ausgleichung für die erst belegten Bezirke eintreten.

Sollte die Zahl der einzuquartierenden Mannschaft den Betrag der einfachen Belastung (§ 7) übersteigen, so findet eine verhältnißmäßige Erhöhung des Ansatzes statt. In diesem Falle kann auch, um die nöthige Unterkunft zu beschaffen, eine vermehrte Zahl in solche Wohnungen gelegt werden welche die erforderlichen Räume enthalten; den betreffenden Pflichtigen wird hierfür eine Ausgleichung bei späteren Bequartierungen oder ein Gelderſatz geleistet werden.

§ 21.

Die Unterbringung von Pferden geschieht, wenn solche nicht auf Gemeindekosten statt finden kann, in gleicher Weise und in billigem Verhältnisse, wie diejenige der Mannschaft.

§ 22.

Die Commandanten und Stabsoffiziere erhalten in der Regel die erforderlichen Quartiere auf Kosten der Stadt oder der betreffenden Gemeinde. In gleicher Weise werden Wachtlocale, Lagerbedürfnisse ꝛc. beschafft.

Digitized by Google

Kranke können nur in den für sie besonders einzurichtenden Localen und auf Gemeindekosten untergebracht werden.

§ 23.

Jeder ist zwar verpflichtet, zu Vorspannen, Fourageliefe-rungen, Transporten, Botenführen, im Nothfall auf Erfordern die entsprechende Leistung zu gewähren; jedoch sollen die Kosten hierfür von der Stadt oder den betreffenden Gemeinden vergütet werden und vor zwangsweiser Anforderung eine freiwillige Leistung zu beschaffen versucht werden.

Bei Untergang oder Beschädigung der gelieferten Pferde oder Fuhrwerke, ohne Verschulden des Eigenthümers oder seiner Beauftragten, wird der Werth aus Gemeindemitteln vergütet.

V. Strafandrohung.

§ 24.

Jeder, der den vorstehenden §§ 17, 18, 19, 23, zuwiderhandelt oder überhaupt die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu hemmen sucht, die von der Quartierbehörde vorgeschriebenen Leistungen an die Einquartierten nicht gewährt oder Andere hierzu veranlaßt, wird — falls nicht die in den Art. 172—177 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen vorliegen — mit Geldbußen bis zu fl. 15 oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen belegt. Im Wiederholungsfalle wird Geld- oder Gefängnißstrafe bis zu fl. 150, bezw. bis zu vier Wochen erkannt werden. Auch hat Derjenige, welcher sich durch seine Widersetzlichkeit der Einquartierung entzogen, solche nachträglich zu tragen oder den entsprechenden Kostenbetrag für die ihn treffende Mannschaft, welche die Einquartierungs-Commission sofort anderweit unterbringen kann, zu vergüten.

§ 25.

Verhandlungen in Einquartierungssachen sind stempelfrei.

Digitized by Google

VI. Ausführung des Gesetzes.

§ 26.

Die Zeitpunkte, in welchen zur Ausführung des Gesetzes geschritten werden soll und die in dem Abschnitt III erwähnten Behörden zu bilden sind, werden von dem Senate durch besondere Verfügungen bestimmt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 12. Mai 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. Mai 1866).

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

die Aufhebung des Chaussee- und Weggeldes betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. April 1866 wie folgt:

§ 1.

Die durch das Gesetz vom 12. Januar 1838 „den Chausseegeld-Tarif betreffend" und durch das Gesetz vom 17. November 1846 „die Befreiungen von Chaussee- und Brückengeld betreffend" (Gesetz- und Statuten-Sammlung VII. Band S. 36 und VIII. Band S. 179—181.) verordnete Erhebung von Chaussee- und Brückengeld hört mit 1 Juli 1866 auf.

§ 2.

In gleicher Weise findet vom 1. Juli 1866 an die durch das Gesetz vom 2. November 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung VII. Band S. 327—329) eingeführte Erhebung eines Weggelds auf dem chaussirten Vicinalwege von Niederursel nach Praunheim nicht mehr Statt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 18. Mai 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1866).

Digitized by Google

Gesetz,

die Aufhebung des Quaisses und Weggeldes betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

[illegible]

§ 1.

Wie durch das Gesetz vom 12. Januar 1838, der [illegible] Tarif betreffend" und durch das Gesetz vom 17. November 1840, die Befreiungen von Quaisses und [illegible] betreffend" (Gesetz- und Statuten-Sammlung VII. Band S. 36 und VIII. Band S. 172 1841) verordnet [illegible] 1. Juli 1866 auf.

§ 2.

An gleicher Weise findet vom 1. Juli 1866 an die durch das Gesetz vom 2. November 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung VII. Band S. 327 1841) eingeführte Erhebung eines Weggeldes auf dem Charitäten-Kleinanwege von Niederursel nach Frankfurt nicht mehr Statt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 18. Mai 1866.

Publicirt im Amtsblatt [illegible] Mai 1866.

Digitized by Google

Gesetz,

den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1866 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20 April l. J. wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1866 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse.

A. Gefälle von städtischem Grundeigenthum	fl.	230,000. —
B. Regierungs-Polizei und Jurisdictions-gefälle, Strafen, Stempel und Admodiationen	„	439 200. —
C. Accise und Consumtionsabgaben . .	„	604,040. —
D. Handelsabgaben und Staatstelegraph	„	643,600. —
E. Stadtbeleuchtungs- u. Chaussee Abgaben	„	67,000. —
F. Dorfschaften	„	13.434. 44
G. Verschiedene Einnahmen	„	10,800. —
H. Städtische Hafen- und Verbindungsbahn	„	14,000. —
I. Wasserleitung.	„	9,400. —
	fl.	2,031,474. 44

Digitized by Google

	Transport	fl. 2,031,474. 44
II. Dienst der Schuldentilgungskasse.		
A. Reinertrag der Eisenbahnen	fl.	400,000.
B. Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer, Lotterie . .	„	580,000.
C. Zinsen von Activcapitalien, Antrittsgelder, Erlös von verkauften Gütern . .	„	12,000.
	fl.	992,000. —
III. Dienst der Pfandhauskasse . .	„	12,400. —
	fl.	3,035,874. 44

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 12. Mai 1866.

(Publicirt im Amtsblatt am 31. Mai 1866).

Digitized by Google

Gesetz,

den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1866 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. April l. J. wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1866 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse:

A. Obere Staatsbehörden und Kanzleien	fl.	169,912. —
B. Justizbehörden	„	153,260. 48
C. Verwaltungsämter	„	640,384. 13
D. Militär und Polizei	„	622,906. 4
E. Kirchen-, Schul- und Studienwesen	„	159,462. 37
F. Armenwesen und Unterstützungen	„	83,771. —
G. Unvorhergesehene Ausgaben	„	2,000. —
H. Pensionen und ewige Rente	„	197,150. 58
I. Staatsdiener-, Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt	„	20,000. —
	fl.	2,048,847. 40

Digitized by Google

Transport	fl. 2,048,847. 40
II. Dienst der Schuldentilgungskasse	„ 487,000. —
III Dienst der Pfandhauskasse	„ 12,366. 24
	fl. 2,548,214. 4

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1866 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Die bei der Schuldentilgungscasse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1866 sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden. Es wird seiner Zeit bestimmt werden in welchem Verhältnisse die einzelnen Anlehen an dieser Tilgung Theil nehmen sollen.

Art. 4.

Die bei dem Pfandhause am Jahresschlusse sich etwa ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandhauses zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 12. Mai 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 31. Mai 1866).

Geſetz,

über gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 17. Januar und 1. Juni 1866:

An die Stelle des hierdurch aufgehobenen Entäußerungsgeſetzes vom 11. November 1856 und des Geſetzes vom 26. Februar 1861, betitelt: Zuſätze zum Expropriationsgeſetz vom 11. November 1856, treten folgende Beſtimmungen:

§ 1.

Alle für einzelne beſtimmte Fälle, namentlich für Nothfälle, bis jetzt beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über gezwungene Abtretungen bleiben in voller Kraft und Wirkung.

§ 2.

Außerdem kann die Abtretung von unbeweglichem Eigenthum und von darauf haftenden dinglichen Rechten wider den Willen des Eigenthümers oder der Berechtigten nur gegen volle vorgängige Entſchädigung und nur in dem Falle ſtattfinden, wenn dieſe Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige öffentliche Zwecke erfordert wird.

Digitized by Google

Unter gleichen Voraussetzungen können auch dingliche Rechte und Realgerechtigkeiten, welche einem bestimmten Grundstücke (einer Liegenschaft) zustehen, für sich allein und ohne daß es der Entäußerung dieses Grundstückes selbst bedürfte, ferner solche dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten, welche weder einem bestimmten Grundstücke zustehen, noch auf einem solchen haften, der zwangsweisen Entäußerung unterzogen werden.

§ 3.

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines auf Antrag des Senats erlassenen besonderen Gesetzes verfügt werden, welches, wenn die Abtretung zur Ausführung eines Unternehmens nöthig wird, das einen nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zweck zum Gegenstand hat, das Expropriationsgesetz anwendbar erklärt hat auf alle bei diesem Unternehmen vorkommende Entäußerungen.

§ 4.

Der Senat wird die einzelnen in Gemäßheit eines solchen besonderen Gesetzes zur Entäußerung kommenden Objekte (Liegenschaften oder dinglichen Rechte oder Realgerechtigkeiten) auf Grund eines aufzustellenden Verzeichnisses derselben bestimmen, auch einen Auszug dieses Verzeichnisses im Amtsblatt bekannt machen lassen. Dieses Verzeichniß muß die aus den Lager-, Flur-, Transcriptions- und Hypothekenbüchern erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Objekte und der darauf haftenden Lasten und dinglichen Rechte, sowie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten. In den Abdruck des Verzeichnisses braucht die Angabe der Lasten und dinglichen Rechte nicht aufgenommen zu werden, sofern diese nicht für sich Gegenstand der Entäußerung sind.

§ 5.

Der Senat kann Vergleichs-Commissionen ernennen mit dem Auftrage, zwischen den Betheiligten eine gütliche Einigung

Digitized by Google

über die Abtretungen und über die zu zahlenden Entschädigungen zu versuchen oder herbeizuführen. Jeder Betheiligte muß ihren Vorladungen, mit welchen nöthigenfalls die Androhung einer Ungehorsamsstrafe bis zu 15 fl. verbunden werden kann, Folge leisten, kann sich jedoch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vor diesen Vermittlungsbehörden finden nur mündliche Erörterungen statt. Der Ausgang des Versuchs wird kurz aufgezeichnet.

Der Eigenthümer oder Inhaber eines zu entäußernden Objectes hat der Vergleichscommission die Pächter, Miether und alle diejenigen ihm bekannten dinglich Berechtigten, welche in dem Verzeichniß (§ 4) nicht aufgeführt sind, zu benennen, damit solche zu den Verhandlungen zugezogen werden. Unterläßt der Eigenthümer oder Inhaber die Benennung der vorgenannten Interessenten, so hat er, im Falle, daß ohne deren Mitwirkung eine Einigung über die Abtretung erzielt wird, dem Pachter oder Miether für die demselben gebührenden Entschädigungen aufzukommen und ist dem Entäußerer wegen der verschwiegenen Lasten Servituten und Beschwerden haftbar.

§ 6.

Durch das besondere Gesetz und durch den Senatsbeschluß erlangen die Behörden oder Privatpersonen, welche den letzteren erwirkten, wider die Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten einen Anspruch auf Abtretung der in dem Senatsbeschlusse bezeichneten Objecte gegen gesetzliche Entschädigung.

§ 7.

Alle Veräußerungsverbote alle Vorkaufsrechte, alle Näherrechte treten in Betreff solcher Liegenschaften, die zur Entäußerung bezeichnet worden sind, außer Wirksamkeit. Wegen der Entäußerung von Gütern oder dinglichen Rechten oder Realgerechtigkeiten der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen ist keine obervormundschaftliche Bewilligung einzuholen, nur

Digitized by Google

ein Vergleich über den Entschädigungsbetrag ist durch eine solche bedingt.

§ 8.

Die Pfandgläubiger müssen sich gefallen lassen, daß der Entäußerer ihre Pfandforderungen durch Bezahlung mit dem Zusatz einer Vergütung, welche so viel beträgt, wie die Conventionalzinsen für drei Monate, ohne Rücksicht auf die stipulirten Ziele, auf vorbehaltene Kündigung oder auf bedungene Unablegbarkeit tilge.

Beträgt die für den Entäußerungsgegenstand gerichtlich erkannte Entschädigungssumme weniger als die auf demselben haftenden Pfandforderungen, so erlischt mit Zahlung jener Entschädigungssumme sammt den obenerwähnten dreimonatlichen Zinsen letzterer Summe an den Gläubiger jedes Pfandrecht an dem entäußerten Gegenstande, unbeschadet der persönlichen Forderung des Gläubigers gegen den bisherigen Eigenthümer, für welche, namentlich auch in Bezug der Fälligkeit, die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages maßgebend bleiben.

Wird nur ein Theil des verpfändeten Grundstücks entäußert, so muß der Pfandgläubiger diesen Theil von dem Unterpfandrechte gegen Empfang des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes befreien, auch wenn er durch diesen für die Pfandschuld nicht eine vollständige Befriedigung erhält.

Ebenso muß, wenn ein Pfandrecht sich auf mehrere Grundstücke erstreckt, der Pfandgläubiger das mitverpfändete zur Entäußerung kommende Grundstück oder den zur Entäußerung kommenden Theil des Grundstücks gegen Bezahlung des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes aus dem Pfandverbande frei geben.

§ 9.

Alle auf einem zu entäußernden Objekte haftenden beständigen Lasten und Passivservituten hat der Entäußerer mit dem Grundstück zu übernehmen, und auf sich als Ver-

Digitized by Google

pflichteten eintragen zu lassen, insofern solche nicht gleichzeitig mit dem Grundstücke der Entäußerung unterworfen werden sollten.

§ 10.

Wenn ein Theil einer Behausung oder einer Hofraithe oder eines Gartens entäußert werden soll, und in Folge davon der übrig bleibende Theil zu seiner bisherigen Bestimmung entweder gar nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Grade von dem Eigenthümer verwendet werden kann, so ist der Letztere befugt, zu verlangen, daß auch dieser übrige Theil von dem Entäußerer gegen Entschädigung mit übernommen werde. Die Geschwornen entscheiden über das Vorhandensein jener Voraussetzungen.

Wenn dagegen Theile von Liegenschaften anderer Art entäußert werden sollen, so ist der Entäußerer zur Uebernahme des übrigen Theils verpflichtet, wenn dieser Theil entweder allein oder mit Zurechnung eines oder mehrerer anliegenden dem Entäußerten gleichfalls gehörenden Grundstücke nicht einen Flächenraum von einem halben Morgen Feldmaß bildet.

§ 11.

Die Entschädigung des Eigenthümers eines Grundstückes soll nicht allein den vollen Werth des Grundes und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude, Anpflanzungen, Bäume und Gewächse umfassen, sondern es sind dabei auch alle besonderen Verhältnisse, als: Lage, Cultur des Bodens, Erträgniß, Geschäftsbetrieb und andere dergleichen Umstände sowie der während der Dauer des Verfahrens am Ertrage des Objekts etwa erlittene Verlust (§ 19) in Anschlag zu bringen, so daß dem Eigenthümer sein wirkliches Interesse vollständig ersetzt werde.

Wertherhöhungen, welche dem abzutretenden Gegenstand erst in Folge des Unternehmens des Entäußerers zu Theil werden oder werden könnten, kommen bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

Digitized by Google

§ 12.

Der Werth der dem Grundstücke zustehenden Realberechtigungen und Activservituten ist in die Entschädigung aufzunehmen.

Der Werth der auf dem Grundstücke haftenden Reallasten und Passivservituten ist, auch wenn solche von dem Enteäußerer übernommen werden (s. §. 9), besonders anzuschlagen und an dem dem Eigenthümer gebührenden Entschädigungsbetrage abzuziehen.

§ 13.

Der Schaden, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die beabsichtigte neue Anlage zugefügt wird — (Minderwerth) —, ist dem Eigenthümer zu vergüten.

Der Mehrwerth, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die Ausführung der beabsichtigten Anlage unmittelbar zugeht, wird an der Entschädigung für den etwaigen Minderwerth in Abzug gebracht.

Die Geschwornen haben den etwaigen Minderwerth, sowie den etwaigen Mehrwerth der verbleibenden Gütertheile und zwar jeden besonders festzustellen und in ihrem Ausspruch (§ 40) namhaft zu machen.

§ 14.

Die Feststellung der für die zu entäußernden dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten zu gewährenden Entschädigung erfolgt in der Weise, daß dem Berechtigten sein wirkliches, zur Zeit der Abtretung bestehendes Interesse vollständig ersetzt wird. Dabei kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

a) Bei der Entäußerung eines Nießbrauchrechts ist der jährliche Reinertrag zu ermitteln. Dieser Reinertrag tritt als jährliche Geldrente an die Stelle des Nießbrauchs.

Zur Entrichtung dieser Geldrente an den Berechtigten ist, wenn das Nießbrauchsrecht zugleich mit

Digitized by Google

der Liegenschaft, worauf dasselbe haftet, entäußert wird, der seitherige, von dem Entäußerer zu entschädigende Eigenthümer der abgetretenen Liegenschaft, im Falle der selbstständigen Entäußerung des Nießbrauchsrechts aber der Entäußerer verpflichtet.

Die Entschädigung für die Abtretung der mit einem Nießbrauchsrecht beschwerten Liegenschaft ist, ohne Rücksicht auf dieses Nießbrauchsrecht, zu ermitteln.

Ist der Entäußerer zur Leistung der Geldrente verpflichtet, so hat er wegen deren Zahlung dem Berechtigten entsprechende Sicherheit mittelst Hinterlegung von baarem Gelde oder Schuldverschreibungen der freien Stadt Frankfurt oder hiesigen städtischen Obligationen zu leisten.

Liegt dem entäußerten Eigenthümer die Zahlung der Geldrente ob, so tritt die Hinterlegung der für den Nießbrauchsberechtigten bestimmten Sicherungssumme, so weit nöthig, an die Stelle der dem entäußerten Eigenthümer zu leistenden Zahlung.

b) Kann bei der Entäußerung einer Grunddienstbarkeit dem Berechtigten nicht durch Bestellung einer anderweiten eben solchen Dienstbarkeit volle Entschädigung geleistet werden, so ist der Werth der Realservitut und zwar, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Grundstück herausstellt zu vergüten.

c) Wird die Liegenschaft, zu deren Vortheil die Dienstbarkeit besteht, in Folge der Entäußerung zu ihrer bisherigen Bestimmung unbrauchbar, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert, so kann der Servitut-

Digitized by Google

berechtigte verlangen, daß die Entäußerung zugleich auf die Uebernahme seines Grundstücks ausgedehnt werde.

d) Wird die Aufhebung des Servitutenrechts nur für einen Theil der belasteten Liegenschaft in Anspruch genommen, so ist der Schaden, welcher für den Berechtigten bezüglich der im Servitutenverbande verbleibenden Gütertheile in Folge jener Aufhebung etwa entstehen sollte, mit zu vergüten.

e) Bei Lasten und Rechten, für welche eine gesetzliche Ablösungsnorm besteht, wird der hiernach für die Ablösung bestimmte Betrag auch in Entäußerungsfällen bei Berechnung der Entschädigungssumme angenommen.

§ 15.

Die Entscheidung darüber, ob die in vorstehendem Paragraphen unter a, b, c, d erwähnten thatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Falle vorliegen, gebührt den Geschwornen, welche die Entschädigung feststellen.

In dem Falle § 14 a haben die Geschwornen nicht nur die an die Stelle des Nießbrauchs tretende Geldrente, sondern auch die Größe der dafür zu leistenden Sicherheit zu bestimmen.

§ 16.

Durch die Entäußerung, einerlei, ob die Abtretung nach gütlicher Einigung mit dem Eigenthümer (§ 5) oder durch gerichtliches Erkenntniß erfolgt, erlöschen die den entäußerten Gegenstand betreffenden Pacht- und Miethverträge, nicht nur wenn der ganze Gegenstand der Pacht oder Miethe in Anspruch genommen wird, sondern auch, wenn durch die Enteignung eines Theils die Fortsetzung der Pacht oder Miethe unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert oder wesentlich verändert wird.

Sowohl bei gänzlicher, als auch bei nur theilweiser Auflösung des Pacht- oder Miethvertrages gebührt dem Pachter

oder Miether Ersatz des ihm dadurch erwachsenden wirklichen Schadens. Die in dem Vertrage etwa bedungenen Entschädigungsbeträge, Conventionalstrafen oder sonstigen von dem Verpachter oder Miether übernommenen Leistungen sind nicht maßgebend.

Die hierüber bestehenden Vereinbarungen treten auch unter den Contrahenten außer Kraft.

§ 17.

Die Entschädigung des Pachters oder Miethers liegt dem Entäußerer ob, insofern nicht in einzelnen Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 5, 23) der Eigenthümer die Entschädigung zu leisten hat.

Der Anspruch des Pachters und Miethers erlischt, wenn er, an ihn ergangener Aufforderung unerachtet, seine Ansprüche in dem Vergleichs- oder Entäußerungsverfahren geltend zu machen unterlassen hat.

§ 18.

Ueber die Entschädigung des in dem Entäußerungs-Prozesse aufgetretenen Pachters oder Miethers erkennen die Geschwornen, in allen anderen Fällen die ordentlichen Gerichte auf Klage des Pachters oder Miethers.

§ 19.

Innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Verzeichnisses der zur Entäußerung kommenden Objecte (§ 4) darf der Eigenthümer, Inhaber oder Nutzungsberechtigte weder einen Neubau auf dem zur Entäußerung bestimmten Grund und Boden beginnen oder fortsetzen, noch die gewöhnliche Feldbestellung vornehmen, noch eine sonstige die Entschädigungsforderung erhöhende und durch die Nothwendigkeit nicht gebotene Maßregel treffen, bei Vermeidung, daß für solche Anlagen und Verwendungen bei dem Eintritt der Entäußerung nur insoweit eine Entschädigung zuerkannt wird, als jene Anlagen den Werth des Gegenstandes für den Entäußerer und dessen Unternehmen erhöhen. Aus inner-

Digitized by Google

halb des gleichen Zeitraums abgeschlossenen Pacht- oder Miethverträgen hat der Entäußerer keine Entschädigung zu leisten.

Die vorstehenden Beschränkungen fallen ohne Weiteres hinweg, wenn nicht vor Ablauf des gedachten Jahres der Entäußerer die Entäußerungsklage erhoben hat; auch gebührt in diesem Falle dem Betheiligten vollkommene Entschädigung wegen aller Vermögensnachtheile, welche die Beschränkungen ihm verursacht haben.

§ 20.

Wenn eine gütliche Vereinigung nicht versucht oder nicht zu Stande gebracht worden ist, hat ohne Unterschied des Werthes des Streitgegenstandes das Stadtgericht über die Entschädigung zu erkennen und die Abtretung zu verordnen.

Das Verfahren bis zu dem Entäußerungs-Erkenntniß mit Einschluß der Vollziehung desselben ist ein abgekürztes (summarisches), in welchem die Beweisführung nur durch Urkunden gestattet ist.

§ 21.

Der Entäußerer muß seine Klage bei der Stadtgerichts-Commission anbringen, einen beglaubigten Auszug aus dem Grundverzeichnisse (§ 4) beilegen und die Entschädigungssumme angeben, welche er bietet.

Wenn das Gebot des Entäußerers den Betrag der auf dem zu entäußernden Gegenstand haftenden Pfandforderungen nicht erreicht, so ist die Klage auch gegen den durch das Gebot nicht oder nicht vollständig gedeckten Pfandgläubiger zu richten. Unterläßt der Entäußerer in letzterem Falle die Klagerhebung gegen den Pfandgläubiger, so ist er, auch wenn in dem Entäußerungsverfahren gegen den Eigenthümer eine geringere Entschädigungssumme zu erkennen wäre, zur Zahlung einer die Pfandforderung deckenden Entschädigung zu verurtheilen.

§ 22.

Ist der Eigenthümer eines Grundstückes oder der Inhaber dinglicher Rechte oder der beklagte Pfandgläubiger unbe-

kannt, oder kann ihm, weil er abwesend ist und keinen Bevollmächtigten aufgestellt hat, die Ladung in der Stadt oder deren Gebiet nicht behändigt werden, so ernennt das Stadtgericht auf Antrag des Klägers und auf dessen Kosten einen besonderen Curator zur Vertretung des Beklagten.

§ 23.

Der Beklagte muß in seiner Vernehmlassung die Entschädigungssumme angeben, die er verlangt, widrigenfalls das Gebot des Klägers für angenommen erachtet wird, unbeschadet jedoch, daß die einem Eigenthümer zuerkannte höhere Entschädigung dem Beklagten, mit seiner Vernehmlassung aber ausgebliebenen Pfandgläubiger zu Gute kommt.

Der Beklagte hat alle zur Begründung seiner Forderung dienenden Umstände und Beweisurkunden namhaft zu machen und vorzulegen.

Der beklagte Eigenthümer muß ferner, wenn er auch die Mitübernahme anderer Theile seiner Liegenschaft in Gemäßheit § 10 anzusprechen befugt ist, diese Mitübernahme unter Bezeichnung der dafür angesprochenen Entschädigungssumme zugleich beantragen; er hat endlich die auf den Objekten haftenden Lasten und dinglichen Rechte zu bezeichnen und die Berechtigten zu nennen, auch die über die Objekte oder Theile derselben bestehenden Verpachtungen oder Vermiethungen anzugeben und die Pachter oder Miether namhaft zu machen.

Der Eigenthümer, welcher die Namhaftmachung der Pachter und Miether unterläßt, übernimmt damit die Verpflichtung, solche zu entschädigen. Er haftet dem Entäußerer aus der Verschweigung der ihm, dem Beklagten, bekannten Lasten, Servituten und Beschwerden.

§ 24.

Das Stadtgericht hat, im Falle der beklagte Eigenthümer die betheiligten Pachter oder Miether in seiner Vernehmlassung benannt hat, dieselben zu dem Rechtsstreite beizuladen, um innerhalb vorzuberaumender Frist bei Vermeidung

Digitized by Google

der Annahme des Verzichtes ihre etwaigen Entschädigungsansprüche geltend zu machen und unter Vorlage der dienlichen Beweisurkunden näher zu begründen.

§ 25.

Der Entäußerer hat in einer Replik sich über die Forderungen und Angaben der Betheiligten und über die von denselben angezeigten oder vorgelegten Beweisurkunden zu erklären, auch seine Entgegnungen (Replicationen) beizubringen und seine Beweisurkunden vorzulegen.

Auf die Entgegnungen des Entäußerers können sich die Betheiligten schließlich erklären.

§ 26.

Das Entäußerungs-Erkenntniß wird von dem Plenum des Stadtgerichts erlassen. Der Betrag der von dem Entäußerer zu leistenden Entschädigungen wird durch Geschworne festgestellt.

§ 27.

Von drei zu drei Jahren wird durch einen Wahlausschuß von 15 Personen, zu welchem der Senat, die ständige Bürger-Repräsentation und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus Stadt und Land, welche der ständigen Bürger-Repräsentation nicht angehören, je fünf aus ihrer eignen Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder abordnen, eine Zahl von 88 Personen, — 77 aus den Bürgern der Stadt und 11 aus den Bürgern der Landgemeinden, — durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen in Entäußerungsfällen die Geschwornen genommen werden, welche den Betrag der von dem Entäußerer zu leistenden Entschädigung festzustellen haben.

§ 28.

Wählbar ist jeder hiesige Staatsbürger, der das Alter von 30 Jahren erreicht hat. Wählbar sind nicht: die Mitglieder des Senats, des Stadtgerichts und des Appellations-Gerichts.

Digitized by Google

Zur Annahme der Wahl ist nicht verbunden, wer das 70. Lebensjahr überschritten hat.

§ 29.

Die Amtsverpflichtung der Gewählten dauert drei Jahre. Die Wahlen finden im Monat November, der Anfang des Amtes mit dem auf die Wahl folgenden Januar statt.

Wenn im Laufe der drei Jahre die große Liste durch Tod oder aus sonstigen Ursachen eine Verminderung bis zur Zahl 80 erleidet, dann finden durch einen neu zu bildenden Wahlausschuß (s. § 27) Ergänzungswahlen bis zur Zahl 88 statt.

Solche Ergänzungswahlen verpflichten den Gewählten nur bis zum Ende der Amtsperiode, in welcher die Ergänzung erfolgt ist.

Wer drei Jahre auf der großen Liste der Geschwornen gestanden hat und als solcher in Thätigkeit war, kann zwar von Neuem wieder gewählt werden, ist jedoch berechtigt, für die nächsten drei Jahre eine Wiedererwählung abzulehnen.

§ 30.

Die von dem Wahlausschuß (§ 27) vollzogene Wahl wird von demselben dem Senat mitgetheilt, welcher sie öffentlich bekannt machen und dem Stadtgericht in glaubhafter Ausfertigung zustellen läßt.

§ 31.

Ist in einem Entäußerungsprozesse das erste Verfahren vor der Commission geschlossen (§ 25) und kann dem Eigenthümer oder Berechtigten nicht sogleich auf Grund der gepflogenen Verhandlungen die Entschädigung zugesprochen werden, so trifft das Stadtgericht, abgesehen von sonstigen der Sachlage entsprechenden Verfügungen, durch einen Zwischenbescheid Einleitung zur Feststellung des Betrags der Entschädigung durch die Geschwornen. Zu dem Ende werden in einer von der Commission des Stadtgerichts anzuordnenden Tagfahrt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind, aus der großen Liste der Geschwornen 18 Namen durch den Commissär des Stadtgerichts ausgelooſt.

Digitized by Google

Jeder der streitenden Theile hat das Recht, in derselben Tagfahrt zwei der ausgelooſten Namen zu recuſiren.

Dieſes Recht wird in der Weiſe ausgeübt, daß nach geſchehener Ausloosung der 18 Geſchwornen zuerſt der Kläger und dann die Gegenpartei die Erklärung über die Recuſationen abgibt.

Mehrere Betheiligte haben ſich über die Ausübung des Recuſationsrechtes zu verſtändigen; im Entſtehungsfalle entſcheidet zwiſchen denſelben das Loos.

Finden keine Recuſationen ſtatt, — was rückſichtlich derjenigen Partei angenommen wird welche zu der Ausloosungs-Tagfahrt vorgeladen, aber nicht erſchienen iſt, — oder werden dieſelben nur in geringerer Zahl vorgenommen, ſo werden durch den Commiſſär des Stadtgerichts von der Zahl der Ausgelooſten, von dem zuletzt gezogenen anfangend, ſo viel Ausſtreichungen vorgenommen, daß die Zahl von 14 Geſchwornen übrig bleibt.

§ 32.

Ausgeſchloſſen aus dieſer Zahl 14 und durch anderweite Ausloosung aus der großen Liſte zu erſetzen ſind:

1) Diejenigen, welche an dem in Frage ſtehenden oder an einem für dasſelbe Unternehmen zur Entäußerung bezeichneten Objecte als Eigenthümer, oder ſonſt dinglich berechtigte, als Miether oder Pachter betheiligt ſind;
2) Diejenigen, welche als Zeugen für oder wider einen der Betheiligten im Civil-Prozeſſe unzuläſſig;
3) Diejenigen, welche als ſolche verdächtig erſcheinen würden.

Die Parteien haben etwaige Ausſchließungsgründe binnen 14 Tagen vom Tage der Ausloosung an gerechnet bei der Commiſſion des Stadtgerichts geltend zu machen, bei Vermeidung des von ſelbſt eintretenden Ausſchluſſes.

Wird ſchon im Ausloosungstermin ein Ausſchließungsgrund von einer Partei behauptet, von der andern beſtritten,

Digitized by Google

so hat der Commissär sofort die Auslosung der eventuell eintretenden Geschwornen vorzunehmen.

Ueber das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes hat, sofern nicht die Parteien darüber einverstanden sind, das Plenum des Stadtgerichts nach Vernehmung der Parteien und, insofern es solches für angemessen erachtet, des betreffenden Geschwornen zu entscheiden.

Wird in Folge des Ausschlusses eines Ausgelosten eine weitere Auslosung vorgenommen oder die bereits eventuell geschehene Auslosung bestätigt, so tritt jedesmal der erste Ersatzmann als Geschworner ein und der eventuell, beziehentlich nachträglich Ausgelooste wird der letzte Ersatzmann.

§ 33.

Die ersten Zwölf sind die Geschwornen, die beiden Letzten Ersatzmänner für den gegebenen Fall. Die Ersatzmänner nehmen an den Vorbereitungen für die öffentliche Verhandlung sowie an dieser selbst Theil um im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Geschwornen sofort an dessen Stelle eintreten zu können.

Der Geschworne oder der Ersatzmann, welcher ohne gesetzlich verhindert zu sein, desfalls bei dem Commissär des Stadtgerichts Anzeige gemacht und die Einberufung eines Ersatzmannes veranlaßt zu haben, eine Sitzung versäumt, oder welcher die Abstimmung verweigert, verfällt in eine von dem Stadtgericht zu erkennende Strafe von 50 bis 100 fl., welche auf Ansuchen des Verurtheilten von diesem Gericht nach Befund auch wieder ganz oder theilweise erlassen werden kann. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Geschwornen über den Entschädigungsbetrag ist erforderlich, daß alle Geschwornen dabei anwesend sind.

§ 34.

Die Geschwornen und Ersatzmänner versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitze des Commissärs des Stadtgerichts und werden von diesem auf treue und un-

Digitized by Google

parteiliche Erfüllung ihres Amtes eidlich verpflichtet. Die bis dahin verhandelten Acten werden ihnen von demselben vorgelegt.

§ 35.

Die Geschwornen sind berechtigt, sowohl die Betheiligten als auch andere Personen, von welchen sie glauben, Aufschluß erhalten zu können, zu hören, Augenschein vorzunehmen oder durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte vornehmen zu lassen.

§ 36.

Die bereits durch die Auslosung (§ 31, 33) für einen Fall berufenen Geschwornen und Ersatzmänner haben in dieser Sache über die Entschädigung zu entscheiden, auch wenn die Verhandlungen zur Zeit der Erneuerung der großen Liste (§ 27, 29) noch nicht beendigt sein sollten.

§ 37.

Sobald das eingeleitete Instructionsverfahren (§ 35) es zuläßt, wird im Einverständniß mit den Geschwornen von dem vorsitzenden Commissär Tagfahrt zu einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung über die Schätzungsfrage vorberaumt, hinsichtlich welcher die Vorschriften der §§ 12, 17—25 einschließlich des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7 Nov. 1848 zur Anwendung kommen. Hierauf wird unter Einvernehmen mit den Geschwornen der Schluß der Instruction von dem Commissär des Gerichts verfügt und die Geschwornen begeben sich ohne Letzteren und ohne die Ersatzmänner sofern sie nicht für einen Geschworenen eintreten in ihr Berathungszimmer, wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte und verlassen das Berathungszimmer nicht eher, als bis sie ihre Aufgabe durch Feststellung der Entschädigungen gelöst haben.

Die Geschwornen entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzer den Ausschlag. Ist weder absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit vorhanden, so soll die Stimmen-

Digitized by Google

mehrheit mittelst Hinzurechnung der Stimmen der höchst Taxirenden zu den Stimmen der nächst niedriger Taxirenden gefunden werden und auf Grund dieser Zusammenrechnung diejenige Schätzung gelten, welche mindestens sieben, beziehentlich mit Einschluß der Stimme des Vorsitzenden sechs Stimmen für sich hat. In diesem Falle ist die Zahl der Stimmen, welche für die einzelnen Schätzungswerthe sich ausgesprochen haben, ausdrücklich anzugeben.

§ 38.

Die zuerkannte Entschädigung darf niemals geringer sein, als der von dem Entäußerer angebotene und niemals höher, als der von dem Betheiligten geforderte Betrag.

§ 39.

Sind thatsächliche Verhältnisse streitig, welchen von der einen oder von der andern Seite ein Einfluß auf den Mehr- oder Minderbetrag der Entschädigungssumme beigelegt wird, so hat die Schätzung auch diese behaupteten Verhältnisse in eventuellen Betracht zu ziehen und besonders zu veranschlagen.

§ 40.

Der Ausspruch der Geschwornen, von Allen unterzeichnet, wird von dem Vorsitzenden dem Commissär des Gerichts zugestellt, in öffentlicher Sitzung verkündigt und mit den Acten an das Plenum des Stadtgerichts zum Erkenntniß (§ 26) abgegeben.

Sollte der Ausspruch der Geschwornen undeutlich oder unvollständig sein, so hat das Gericht mittelst seines Commissärs eine Vervollständigung desselben durch die Geschwornen zu veranlassen.

§ 41.

Der § 42 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. November 1848 bleibt aufgehoben.

§ 42.

Das Entäußerungs-Erkenntniß muß unter Anführung

des besonderen Gesetzes (§ 3), des Senatsbeschlusses (§ 4) und des Ausspruches der Geschwornen (§ 40):

1) die dem Entäußerer abzutretenden Gegenstände,
2) deren von ihm zu übernehmenden Lasten,
3) die Entschädigungsberechtigten,
4) die jedem derselben gebührenden Entschädigungsbeträge, sowie die auf Grund des § 14a bestimmten und ermittelten Leistungen genau bezeichnen;
5) dem Entäußerer gegen Bezahlung der festgestellten Entschädigungen, bezw. gegen Hinterlegung der zu leistenden Sicherheit (§ 14a) — den abzutretenden Gegenstand zusprechen und auf Erlöschung des entäußerten Rechtes erkennen, auch eventuell
6) die Löschung der Hypotheken und der abgelösten dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten, sowie die Transscription des entäußerten Gegenstandes auf den Entäußerer gegen Entrichtung der Währschaftsabgabe und der Transscriptionsgebühren auf dessen Kosten anordnen, und
7) dem Entäußerten die Räumung des entäußerten Gutes und dem Fiscalate beziehungsweise dem Landjustiz-Amte die Exmission auftragen.

Bei Feststellung der Entschädigungsbeträge sind jedenfalls die Vorschriften der §§ 23 und 38, auch wenn solche in dem Ausspruche des Geschwornen übersehen sein sollten, zu beobachten.

Dem Entäußerer ist Frist zur Zahlung, bezw. zur Sicherheitsleistung vorzuberaumen, auch demselben die im § 8 vorgesehene Zinsenzahlung, sowie aus den weiteren Entschädigungen mit Ausnahme der für die Entäußerung von Dienstbarkeiten schuldigen Entschädigungen, eine vierteljährige Zinsenvergütung, nach dem Verhältnisse von 6 für 100 jährlich aufzugeben.

Digitized by Google

Handelt es sich um die Zahlung einer Geldrente (§ 14a), so hat das Erkenntniß den Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung beginnt, sowie die Termine, in welchen die Rente zu bezahlen ist, zu bestimmen.

Sind thatsächliche Verhältnisse, denen ein Einfluß auf die Entschädigungssumme beizumessen ist unter den Parteien streitig, so wird der abzutretende Gegenstand nur gegen Entrichtung des liquiden Entschädigungsbetrages und gerichtliche Hinterlegung des eventuell festgestellten Mehrwerths (§ 39) zuerkannt und wegen Aushandlung der streitigen Punkte im ordentlichen Verfahren das Geeignete verfügt.

§ 43.

Der Entäußerer hat die bis zu dem Erkenntniß einschließlich entstandenen eigenen Kosten in allen Fällen selbst zu tragen, während die Kosten des Entäußerten und der übrigen Betheiligten nach dem geometrischen Verhältniß vertheilt werden, in welchem die Schätzung zu dem ersten Angebote und den Forderungen steht.

Ueber weitere Kosten nach dem Entäußerungserkenntniß, namentlich in so weit die Sache in das ordentliche Verfahren übergeht, entscheiden die in letzterem geltenden Grundsätze.

§ 44.

So weit das Entäußerungserkenntniß des Stadtgerichts auf dem Ausspruche der Geschwornen beruht, ist dasselbe nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar und letztere bei welcher die Fatalien der Appellation gelten, nur in dem Falle zulässig, wenn:

1) die Parteien zur Ausloosung der Geschwornen nicht geladen worden sind (§ 31), oder
2) wenn der Commissär des Stadtgerichts bei den ihm übertragenen Streichungen (§ 31 a. E.) nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes verfahren hat, oder
3) wenn bei einem der zwölf Geschwornen einer der Ausschließungsgründe des § 32, 1 und 2, obgewaltet hat, oder

Digitized by Google

4) wenn die Geschwornen nicht eidlich verpflichtet worden sind (§ 34), oder

5) wenn bei deren Ausspruch nicht die gesetzliche Zahl mitgewirkt hat (§ 33 a. E.).

Wird das Entäußerungserkenntniß vernichtet, so kommt die Sache vor andere Geschworne, wegen deren Wahl die §§ 31—33 einschließlich Anwendung finden.

§ 45.

Gegen Zwischenbescheide ist kein Rechtsmittel zulässig. Alle Beschwerden, die zu einer Appellation oder einem anderen Rechtsmittel sich eignen würden, können nur bei Berufung gegen das Entäußerungserkenntniß, so weit solches nicht auf dem Ausspruch der Geschwornen beruht (§ 44), geltend gemacht werden. Gegen die Zulassung von Geschwornen findet, abgesehen von der im § 44, 3) gegebenen Nichtigkeitsbeschwerde keinerlei Berufung statt

§ 46.

Ohne Rücksicht auf ein von den Betheiligten angezeigtes Rechtsmittel ist das Entäußerungserkenntniß zum Vollzug zu bringen, wenn der Kläger die Entschädigungssumme, bezw. die auferlegte Sicherheitsleistung gerichtlich hinterlegt und darüber sich ausgewiesen hat.

Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Annahme der zuerkannten Entschädigungsgelder von dem zu deren Empfang Berechtigten verweigert wird, oder falls derselbe abwesend und nicht vertreten, oder das Eigenthum selbst streitig ist, oder die zuerkannte Entschädigung ganz oder theilweise streitig gemacht wird, oder aus irgend einem andern Grunde die urtheilsgemäße Zahlung gehindert wird

§ 47.

Die bereits anhängigen Entäußerungssachen sind nach dem Gesetze vom 22. Juni 1847 und bezw. vom 11. November 1856 und dem Zusatzgesetze vom 26. Februar 1861 auch ferner zu behandeln.

Digitized by Google

Für die bis Ende 1868 etwa anhängig zu machenden Entäußerungen bleibt die für die Jahre 1866 bis 1868 aufgestellte Liste der Geschwornen in Gültigkeit.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 8. Juni 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. Juni 1866.)

Digitized by Google

Organisches Gesetz,

die Zusammensetzung und Erwählung der Gesetzgebenden Versammlung betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 1. September 1865 und der Bürgerschaft in Stadt und Land vom 18. und 19. Juni 1866 Nachstehendes

als organisches Gesetz:

Art. 1.

Die Gesetzgebende Versammlung besteht fortan:

1) aus 77 von der gesammten Bürgerschaft der Stadt gewählten Mitgliedern,
2) aus 11 von den Landgemeinden gewählten Mitgliedern.

Art. 2.

Wählbar in die Gesetzgebende Versammlung ist, mit Ausnahme der Mitglieder des Senates, jeder Staatsbürger, welcher dreißig Jahre alt und nicht durch die Bestimmungen des Strafgesetzes ausgeschlossen ist.

Die Wählbarkeit ist von dem Wohnorte und der Gemeindeangehörigkeit unabhängig.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Erwählung der 77 von der Bürgerschaft der Stadt zu wählenden Mitglieder erfolgt durch unmittelbare geheime Abstimmung in mindestens acht Wahlbezirken mittelst einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 4.

Die Erwählung der 11 von den Landgemeinden zu wählenden Mitglieder erfolgt durch unmittelbare geheime Abstimmung, zu welchem Zwecke jede Landgemeinde wenigstens einen Wahlbezirk bildet.

Art. 5.

Wähler ist jeder Staatsbürger, welcher nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes des Wahlrechts verlustig ist.

Art. 6.

Jeder Staatsbürger übt sein Wahlrecht in derjenigen Gemeinde und in demjenigen Wahlbezirke aus, worin er zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz hat.

Art. 7.

Ueber die Aufstellung der Listen der Stimmberechtigten, über die Eintheilung der Wahlbezirke und über die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu erwählenden Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung, sowie über die Art der Vornahme und der Beaufsichtigung der Wahlen wird das Gesetz entscheiden.

Art. 8.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Verfassung sind aufgehoben und werden durch vorstehende Anordnung ersetzt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 22. Juni 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juni 1866).

Digitized by Google

Gesetz,

die Erwählung der gesetzgebenden Versammlung betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. Februar 1866 in Gemäßheit des Art. 7 des Organischen Gesetzes über die Zusammensetzung und Erwählung der gesetzgebenden Versammlung, wie folgt:

I. Wahlbehörde.

§ 1.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung wird alljährlich, drei Monate vor der Neuwahl der gesetzgebenden Versammlung, eine Wahlbehörde von neun Personen bestellt.

Zu dieser Wahlbehörde erwählen der Senat, die ständige Bürger-Repräsentation und die gesetzgebende Versammlung je drei Mitglieder aus ihrer Mitte.

Die Wahlbehörde wird, nach ihrer Erwählung, von dem Senate zusammenberufen.

Das dienstälteste Mitglied des Senates führt in der Wahlbehörde den Vorsitz.

Digitized by Google

§ 2.

Die Beschlüsse der Wahlbehörde bedürfen, um gültig zu sein, der Zustimmung von wenigstens fünf Mitgliedern.

§ 3.

Der Wahlbehörde steht das Amtspersonal des statistischen Amtes zur Verfügung.

Außerdem haben die Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Wahlbehörde, auf deren Erfordern, diejenige amtliche Auskunft zu ertheilen, deren sie zur Prüfung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit der Staatsbürger bedarf.

II. Bezirkseintheilung.

§ 4.

Die Erwählung der 77 in der Stadt zu erwählenden Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung erfolgt nach zwölf Wahlbezirken.

Der erste Wahlbezirk wird durch die Wohnungen des Stadtbezirks gebildet, welcher umgränzt ist von:

der Schönen Aussicht,
der Fahrgasse,
der Allerheiligengasse und der Promenade (Obermainanlage).

Der zweite Wahlbezirk wird umgränzt von:

der Allerheiligengasse,
der Friedbergergasse, Vilbelergasse und
der Promenade (Friedberger Anlage).

Der dritte Wahlbezirk wird umgränzt von:

der Vilbelergasse, Friedbergergasse,
der Zeil,
der Eschenheimergasse und
der Promenade (Eschenheimer Anlage).

Der vierte Wahlbezirk wird umgränzt von:

der Eschenheimergasse,
dem Schillerplatz, dem Roßmarkt,
der Gallusgasse und

Digitized by Google

der Promenade (Taunus-Anlage, Mainzer Landstraße u. Bockenheimer Anlage).

Der fünfte Wahlbezirk wird umgränzt von:

der Gallusgasse,
dem Roßmarkt, der Weißadlergasse, großen Sandgasse,
der Neuen Kräme, dem Römerberg, der Straße nach dem Fahrthor,
dem Untermainquai und
der Promenade (Untermain-Anlage und Taunus-Anlage).

Der sechste Wahlbezirk wird umgränzt von:

dem Roßmarkt,
der Weißadlergasse, großen Sandgasse, Schnurgasse, der Fahrgasse und
der Zeil.

Der siebente Wahlbezirk wird umgränzt von:

der Fahrgasse,
der Schnurgasse,
der Neuenkräme, dem Römerberg, der Straße nach dem Fahrthor und
dem Mainquai.

Der achte Wahlbezirk umfaßt:

Sachsenhausen, soweit solches durch die Schifferstraße, den Oberräder Fußweg, den Wasserweg und das Mainufer eingeschlossen ist.

Der neunte, zehnte und elfte Wahlbezirk umfassen die in den Gemarkungen von Frankfurt gelegenen Wohnungen, und zwar:

Der neunte diejenigen zwischen dem oberen Mainufer und dem Bornheimer Sandweg bis zur Bornheimer Gemarkung;

Der zehnte diejenigen zwischen dem Bornheimer Sandweg und der Eschersheimer Landstraße bis zur Bornheimer Gemarkung;

Digitized by Google

Der elfte diejenigen zwischen der Eschersheimer Landstraße und dem unteren Mainufer.

Der zwölfte Wahlbezirk umfaßt die in den Gemarkungen von Sachsenhausen außerhalb der Schifferstraße, des Oberräder Fußweges und des Wasserweges gelegenen Wohnungen.

Die Zahl der nach den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung beträgt:

für den	ersten	Wahlbezirk	9,
„ „	zweiten	„	7,
„ „	dritten	„	7,
„ „	vierten	„	7,
„ „	fünften	„	7,
„ „	sechsten	„	7,
„ „	siebenten	„	7,
„ „	achten	„	9,
„ „	neunten	„	3,
„ „	zehnten	„	6,
„ „	elften	„	6,
„ „	zwölften	„	2.

§ 5.

Die Erwählung der elf in den Landgemeinden zu wählenden Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung erfolgt in acht Wahlbezirken, von denen jeder durch eine Landgemeinde gebildet wird.

Die Landgemeinden Bornheim, Niederrad und Oberrad wählen jede zwei Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung.

Die Gemeinden Bonames, Dortelweil, Hausen, Niedererlenbach und Niederursel wählen jede ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung.

III. Wählerlisten.

§ 6.

Die Wahlbehörde läßt die Listen sämmtlicher stimmberechtigten Wähler der Stadt und der Landgemeinden aufstellen.

Digitized by Google

In der Wählerliste ist bei jedem Wähler die Bezeichnung des städtischen Wahlbezirks oder der Landgemeinde, worin derselbe zur Zeit der Aufstellung der Listen nach Ausweis der amtlichen Register seinen Wohnsitz hat, beizufügen.

Diejenigen Wähler, welche nicht im Staatsgebiete ihren Wohnsitz haben, werden dem siebenten städtischen Wahlbezirke zugetheilt.

§ 7.

Die Wählerlisten werden, vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, daß dieses geschehen solle, während dreier Tage, vor Ausschreibung der Wahlen, in den zu bestimmenden Localen der Stadt- und der Landgemeinden, unter Aufsicht eines eidlich verpflichteten Protocollführers, zur Einsicht sämmtlicher Staatsbürger aufgelegt.

Jeder Staatsbürger ist befugt wegen mangelnder oder unrichtiger Einträge, während dieser drei Tage, bei der Wahlbehörde schriftlich oder bei dem bestellten Protocollführer zu Protocoll Einsprache zu erheben.

§ 8.

Nach Ablauf der für die Auflegung der Wählerlisten bestimmten Frist werden weitere Einsprachen nicht mehr zugelassen und hat die Wahlbehörde über die erhobenen Einsprachen Entscheidung zu treffen, auch die hiernach erforderlichen Berichtigungen der Wählerlisten zu bewirken.

Von einer jeden solchen Berichtigung ist dem davon Betroffenen durch die Wahlbehörde Kenntniß zu geben. Die Entscheidung der Wahlbehörde über Berichtigungen der Wählerliste sind nur für die bevorstehenden Wahlen maßgebend.

Eine Anfechtung dieser Entscheidungen ist nicht zulässig.

IV. Wahlverfahren.

§ 9.

Die Wahlen werden spätestens 14 Tage vor dem ersten Montag im November ausgeschrieben und acht Tage darauf vorgenommen.

Digitized by Google

§ 10.

Zur besonderen Controle des Wahlverfahrens bestellt die Wahlbehörde für jeden Wahlbezirk drei bis fünf Commissarien aus der Zahl der Stimmberechtigten des Bezirks.

Diesen Wahl-Commissarien werden von der Wahlbehörde die erforderlichen Protocollführer und Hülfspersonen beigegeben.

Diese Protocollführer und Hülfspersonen werden durch die Wahlbehörde eidlich verpflichtet.

§ 11.

Die Wahl-Commissarien haben den Wahlhandlungen und Stimmzählungen in ihren Wahlbezirken beizuwohnen, das Wahlverfahren zu leiten und darüber zu wachen, daß hierbei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§ 12.

Für das Wahlverfahren gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) Die Wahlen finden für jeden Bezirk in einem besonderen Locale, an zwei auf einander folgenden Tagen, welche der Senat bestimmt, während der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends statt.
2) Nur die persönlich erscheinenden Wähler dürfen zur Wahl zugelassen werden, und zwar nur in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie, gemäß der nach § 8 berichtigten Wählerliste eingetragen sind. Zu dem Ende ist aus dieser Wählerliste für jeden Wahlbezirk ein Auszug anzufertigen und den betreffenden Commissarien zuzustellen.
3) Die Wahl geschieht der Art, daß der Wähler einen Stimmzettel, welcher so viele Namen enthält, als für den Wahlbezirk Personen zu erwählen sind, in eine verschlossene Stimmlade legt.
4) Die ihr Wahlrecht ausübenden Wähler werden in das Wahlprotokoll eingetragen.

Digitized by Google

5) Der Inhalt der Stimmzettel wird von den Commissarien nach Beendigung der Wahlhandlung und Eröffnung der Stimmladen geprüft.

Sind unter den in einem Stimmzettel bezeichneten Personen Einzelne so ungenügend bezeichnet, daß über deren Person Zweifel übrig bleibt, so sind die solchen Personen zugewendeten Stimmen verloren.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Personen verzeichnet, als für den Wahlbezirk zu erwählen sind, so bleiben die der Reihenfolge nach zuviel verzeichneten Namen unberücksichtigt.

V. Wahlergebniß.

§ 13.

Zur Ausmittelung des Wahlergebnisses haben die Wahl-Commissarien eines jeden Wahlbezirks die auf jede einzelne Person gefallenen Stimmen zu zählen und die Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, mit Angabe der Zahl dieser Stimmen, in das Wahlprotocoll einzutragen, auch das von ihnen zu unterzeichnende Wahlprotocoll nebst den abgegebenen Stimmzetteln der Wahlbehörde einzureichen.

§ 14.

In jedem Wahlbezirke sind diejenigen Personen als gewählt anzusehen, welche bis zur Zahl der für diesen Wahlbezirk zu Wählenden, die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 15.

Ist Jemand in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat derselbe binnen drei Tagen, von der Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahl an gerechnet, auf der Stadtkanzlei anzuzeigen, aus welchem Bezirke er die Wahl annehme.

Unterbleibt die Anzeige während dieser Frist, so wird die Entscheidung darüber, für welchen Wahlbezirk die Wahl gelte, durch das Loos getroffen. Die Ziehung des Looses nimmt die Wahlbehörde vor.

Digitized by Google

In denjenigen Wahlbezirken, in welchen hiernach die Wahl des in mehreren Wahlbezirken Gewählten nicht gilt, ist der zunächst Meistbestimmte als gewählt anzusehen, vorausgesetzt, daß derselbe eine gleiche Anzahl von Stimmen mit dem Ausfallenden oder die Mehrheit der wirklich abgegebenen Stimmen erhalten hatte. Tritt jedoch diese Voraussetzung nicht ein, so ordnet der Senat innerhalb acht Tagen die erforderlichen Nachwahlen an.

§ 16.

Die Wahlbehörde hat die von ihr angefertigte Zusammenstellung der zur gesetzgebenden Versammlung Erwählten mit Bericht dem Senate, unter Beifügung der Protocolle der Wahlcommissarien, vorzulegen, auch, sofern sich unter den Gewählten solche Personen befinden, deren Wählbarkeit zu beanstanden ist, in ihrem Berichte unter Anführung der Gründe der Beanstandung, hierauf aufmerksam zu machen.

Der Senat verfügt, nach Einlangung des Berichtes der Wahlbehörde, die öffentliche Bekanntmachung der erwählten Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, verordnet deren Einberufung und theilt der neu gewählten gesetzgebenden Versammlung sofort bei ihrem Zusammentritt den Bericht der Wahlbehörde mit.

§ 17.

Die Gültigkeit einer Wahl kann von jedem Mitgliede der neu gewählten Versammlung, dessen Wahl nicht selbst beanstandet ist, wegen mangelnder Berechtigung einzelner zur Abstimmung zugelassener Personen, insofern deren Abstimmung von Einfluß auf die Wahl sein konnte, oder wegen Nichtbeachtung wesentlicher gesetzlichen Vorschriften über das Wahlverfahren oder wegen mangelnder Wählbarkeit angefochten werden.

Die auf eine solche Anfechtung gerichteten Anträge müssen in den ersten vierzehn Tagen nach dem Zusammentreten der gesetzgebenden Versammlung eingebracht und begründet werden.

Digitized by Google

§ 18.

Die Entscheidung über die Gültigkeit beanstandeter oder bestrittener Wahlen steht ausschließlich der neu gewählten gesetzgebenden Versammlung zu.

§ 19.

Wird von der gesetzgebenden Versammlung die Erwählung eines Mitgliedes derselben für ungültig erklärt, so hat dieselbe hiervon dem Senate Mittheilung zu machen, und ordnet der Senat sodann innerhalb der im § 15 bestimmten Frist die erforderliche Nachwahl an.

§ 20.

Bei Nachwahlen kommen die im § 9 angeordneten Fristen nicht zur Anwendung; doch ist die bei der Hauptwahl nach § 8 festgestellte Wählerliste maßgebend mit Ausnahme einer in Folge des Artikels 5 des Organischen Gesetzes vom 22. Juni 1866 eingetretenen Erlöschung des Wahlrechts Einzelner.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 21.

Die nach § 1 für die bevorstehenden Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung zu bestellende Wahlbehörde wird unmittelbar nach Publication dieses Gesetzes gewählt und zusammenberufen.

Zu der von der gesetzgebenden Versammlung vorzunehmenden Wahl werden die der ständigen Bürger-Repräsentation angehörigen Mitglieder nicht zugezogen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 22. Juni 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juni 1866).

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

das Verfahren bei Auslieferungsgeſuchen auswärtiger Regierungen oder Behörden betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 25. Juni 1866 wie folgt:

Art. 1.

Auslieferungsgeſuche, welche nach Maßgabe des Bundesbeſchluſſes vom 26. Januar 1854 über die gegenſeitige Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutſchen Bundesgebiet hierher gelangen und ſolche Individuen betreffen, die wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden und ſich auf diesſeitigem Gebiet aufhalten, gehören zur Zuſtändigkeit der Staatsanwaltſchaft und werden von anderen gerichtlichen oder Verwaltungsbehörden, an welche ſie gerichtet werden möchten, an die Staatsanwaltſchaft abgegeben.

Dem Polizei-Amt ſtehen jedoch, wenn Auslieferungs-Anträge an daſſelbe gelangen, die dringenſten Handlungen des erſten Angriffes zur Ermittelung und Ergreifung des Thäters zu. Späteſtens 24 Stunden nach Ergreifung des Thäters hat das Polizei-Amt der Staatsanwaltſchaft die Acten zuzuſenden.

Art. 2.

Findet die Staatsanwaltſchaft, daß ein ihr zugegangenes Auslieferungsgeſuch nach den Beſtimmungen des erwähnten Bundesbeſchluſſes formell und materiell begründet iſt, ſo veranlaßt ſie zunächſt, daß die auszuliefernde Perſon, wenn

Digitized by Google

sie nicht bereits aus einer andern Ursache in Haft ist, ermittelt und vorläufig ergriffen und festgenommen wird.

Art. 3.

Derjenige, dessen Auslieferung verlangt ist, wird dem nächst darüber gehört, ob und aus welchen Gründen er sich der begehrten Auslieferung widersetzt und kann sich vor Abgabe seiner Erklärung hierauf mit einem Vertheidiger benehmen. Es steht in dem Ermessen des Appellationsgerichts einen Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen.

Im Falle eines Einspruches, zu dessen weiterer Begründung binnen 8 Tagen eine Denkschrift eingereicht werden kann, werden die Verhandlungen mit einem schriftlichen Antrage der Staatsanwaltschaft dem Appellationsgerichte vorgelegt, welches im Berathungs-Zimmer in erster und letzter Instanz entscheidet. Mit der Entscheidung ist zugleich die Verurtheilung des unterliegenden Theils zum Ersatz der Kosten einschließlich derjenigen der Vertheidigung auszusprechen.

Art. 4.

Wird der Einspruch von dem Appellationsgerichte für begründet erachtet, so wird das deßfallsige Urtheil der die Auslieferung begehrenden Behörde zur Kenntnißnahme und etwaigen Hebung der entgegenstehenden Hindernisse von der Staatsanwaltschaft mitgetheilt.

Art. 5.

Wird dagegen der Einspruch verworfen oder ist kein Widerspruch gegen die Auslieferung erfolgt, so verfügt die Staatsanwaltschaft nach Anleitung der Bestimmungen des im Art. 1 erwähnten Bundesbeschlusses beziehungsweise, nachdem das aus Art. 1 No. 3 dieses Beschlusses herzuleitenden Hinderniß beseitigt ist, die Auslieferung und ersucht das Polizei-Amt um den Vollzug.

Art. 6.

In gleicher Weise werden die Auslieferungsgesuche, welche von den Regierungen der Staaten, mit denen Auslieferungsverträge bestehen dem Senat zugehen, der Staats-

anwaltschaft zur ferneren Behandlung zugewiesen und demgemäß, nachdem der Senat die Gesuche vorgängig geprüft und an sich nicht beanstandet hat, der Staatsanwaltschaft zur Behandlung nach Maßgabe des Art. 3 zugefertigt.

Ueber das Resultat der Verhandlung berichtet die Staatsanwaltschaft an den Senat und dieser beauftragt entweder das Polizei-Amt mit dem Vollzug der Auslieferung, wenn kein Einspruch gegen dieselbe erfolgt, oder der Einspruch verworfen worden ist, — oder benachrichtigt die ansuchende Regierung von der erfolgten Ablehnung des Auslieferungsgesuchs, resp. von dem der Auslieferung entgegenstehenden Hindernissen Behufs Hebung derselben.

Art. 7.

Was die Auslieferungsgesuche der Regierungen oder Behörden solcher, nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten betrifft, die mit Frankfurt wegen der Auslieferung von Verbrechern nicht in einem Vertragsverhältnisse stehen, so hängt es zunächst von dem Ermessen des Senats ab, ob solchen Gesuchen nachdem die Reciprocität gesichert ist, statt gegeben werden soll oder nicht.

Wegen politischer Verbrechen oder Vergehen findet jedoch keine Auslieferung statt.

Art. 8.

Beschließt der Senat, daß einem Gesuch der vorbezeichneten Art stattgegeben werden soll, so wird dasselbe der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung nach den Bestimmungen der Art. 3 und 6 zugefertigt.

In einem solchen Falle hat jedoch das Appellationsgericht bei eintretendem Widerspruch des Auszuliefernden seine Cognition beziehungsweise Entscheidung darauf zu beschränken,

„ob ein Verbrechen oder Vergehen vorliege, welches nicht in die Categorie der politischen gehört, nach diesseitiger Gesetzgebung strafbar und noch nicht verjährt oder nicht als erledigt zu betrachten ist und ob das Strafurtheil oder der Haftbefehl kraft dessen die Auslieferung verlangt wird, nach den

Gesetzen des die Auslieferung nachsuchenden Staates in legaler Weise erlassen sei.

Art. 9.

Auslieferungsgesuche, welche die Ergreifung und Zuführung von entwichenen Strafgefangenen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, beziehungsweise die Ergreifung und Zuführung von Deserteuren oder Refractairen auf Grund der allgemeinen Cartel-Convention unter den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 zum Gegenstande haben, gehören zum Geschäftskreis des Polizei-Amts, welches, wenn keiner der in dem Beschluß beziehungsweise der Convention vorgesehenen Ausnahmefälle vorliegt, die Auslieferung ohne Weiteres verfügt.

Art. 10.

Ebenso verfährt das Polizei-Amt, wenn es sich um Ergreifung und Zuführung von Sträflingen handelt, die aus Strafanstalten anderer, nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten entwichen sind, falls der Senat die deßfallsigen Gesuche entweder den bestehenden Auslieferungsverträgen entsprechend findet oder in Ermangelung solcher Verträge zu berücksichtigen für angemessen hält.

Der Auslieferung soll jedoch bei dem Mangel entgegenstehender Vertragsbestimmung dann kein Statt gegeben werden, wenn es sich herausstellt, daß der Auszuliefernde lediglich wegen politischer Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden ist.

Art. 11.

Wird in Fällen des vorstehenden Art. 10 Einsprache wider die Statthaftigkeit der Auslieferung von dem Auszuliefernden erhoben, so hat das Polizei-Amt die Acten an die Staatsanwaltschaft abzugeben, welche hiernächst nach Anleitung der Bestimmungen in Art. 3 und 6 zu verfahren hat.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 6. Juni 1866.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Juli 1866.)

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Abgaben, außerordentliche, während der Finanzperiode 1863, 1864 und 1865. S. 11.
Abgaben, die im Jahre 1866 zu erheben sind 305, mit Anlage I f. Einkommensteuer, Anlage II f. Wohn- und Miethsteuer.
Ablösung der auf den ehemaligen Wallplätzen Haftenden unständigen Grundzinsen 21.
Abtretung von unbeweglichem Eigenthum 357.
Accise auf Steinkohlen 335
Accis-Gesetz 127; — Zusatz zu demselben 183; — 237. Verlängerung der Gültigkeit des Tarifs 297.
Accis-Tarif 143; — Dauer der Gültigkeit 189.
Anweisgeld für verkauftes Gehölze im Stadtwalde dessen Abschaffung 239.
Assistenz-Chirurgen, Abänderung der Taxe 171.
Aufhebung der Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten 185.
Auslieferungsgesuche auswärtiger Regierungen oder Behörden, Verfahren bei denselben 391.
Ausrufer und Ausrufschreiber deren Instruction 219.
Ausrufer-Gebühren ꝛc. ꝛc. f. Taxrolle 227.
Barbiergebühr, deren Erhebung 177.
Beamten, deren Dienst-Anstellungs- und Pensionirungs-Verhältniß, f. Regulativ.
Beamtengehalte 59.
Brodverkauf 165.
Chaussee- und Weggeld, dessen Aufhebung 351.
Constitutions-Ergänzungs-Acte, Art. 11, weitere authentische Auslegung 105; — Art. 50a Abänderung desselben 279.

Digitized by Google

Einkommensteuer, die Erhebung der Jahre 1863, 1864 und 1865, sowie Nachtrag zu dem Gesetz vom 18. Dec. 1860, prolongirt durch das Gesetz vom 20. März 1863 — 57; — Erhebung für das Jahr 1866 — 307.
Einkommensteuer-Tabelle 315.
Einkommensteuer, Wahl, Ernennung und Wirkungskreis einer Schätzungs-Commission für dieselbe 317.
Erbrecht der unehelich Geborenen 273.
Executionen in den Landgemeinden 275.
Expropriationsgesetz, dessen Anwendung zum Behuf der Anlage eines Friedhofs in der Sachsenhäuser Gemarkung 337.
Fleischverkauf 167.
Gehalte 333.
Gesetzgebende Versammlung, deren Zusammensetzung und Erwählung 379; — 381.
Gewerbebetrieb, Berechtigung zu demselben 83; — 111.
Grundeigenthum und Insätze, die Erwerbung derselben durch Nichtverbürgerte 55.
Handelsmäkler 201.
Handelsregister, die Stempel und Gebühren für Einträge in dasselbe 7. 8.
Handels-Verkehr, Schutz desselben gegen fälschliche Waarenbezeichnungen, Zusatz zu dem Gesetz vom 22. Mai 1855 (Gesetz- u. Statuten-Sammlung Bd. 12 S. 91—93) 123.
Hülfspersonal, gewerbliches 157.
Landaccisgesetz, Zusatz zu dem Jahre 1839 — 271.
Laternengeld, dessen Erhebung 243.
Lehrergehalte 77.
Marktmeister-Gebühren, Aufhebung derselben 235.
Miethsteuer-Tabelle 331.
Militär-Quartierlasten in Kriegszeiten 339.
Münzverein, Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht 13; — Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg 15.
Ober-Appellationsgericht, den Prozeßgang in Strafsachen bei demselben nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens 285.

Digitized by Google

Ober-Appellationsgerichtsordnung, Aenderung des §. 8 und einen Zusatz zu §. 56 — 81.
Petroleum, Handel mit demselben 241.
Pfandhaus dessen Organisation 147.
Realgerechtigkeiten, gewerbliche, Fortbestand und Ablösung 97; — Entschädigung für deren Ablösung 169; — Erlöschung derselben 181.
Regulativ für das Dienst-Anstellungs- und Pensionirungs-Verhältniß der Frankfurter Staats-Eisenbahn- und Telegraphen-Beamten 29.
Rochus-Hospital, Aufhebung des Artikels 3 der Verwaltungs-Ordnung 245.
Ruhestand, die Versetzung von Polizei-Offizianten, Schutzmännern und Gendarmen (einschließlich der Brigadiers) in denselben 173.
Schießpulver, dessen Bereitung und Verarbeitung, sowie mit ähnlichen leicht entzündlichen explodirenden Stoffen, und den Handel mit solchen 17.
Schlachtgebühr, die Erhebung derselben 175.
Staatsbürger, deren Abstimmung über Verfassungs-Aenderungen 281.
Staatsdiener, Gründung einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen derselben 65; — Zusatz 187.
Staatssteuern, Ausschlag in den Landgemeinden für die Jahre 1866, 1867 und 1868; — 303.
Stiftungs- und Verwaltungs-Ordnung der Anstalt für Irre und Epileptische 43.
Tarif der Gebühren für die Vermittlung von Verträgen über unbewegliche Sachen 209.
Taxen und Gebühren bei dem Polizei-Amte 247.
Taxrolle des Unterkaufs bei öffentlichen Vergantungen, der Ausrufer-Gebühren, sowie des Miethzinses für Benutzung des Vergantungs-Lokales 227.
Transscriptions- und Hypotheken-Behörde 299.
Uebereinkunft der Gegenseitigkeit in Betreff des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen mit den

Digitized by Google

Regierungen des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Hannover, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg und des Herzogthums Nassau 25; — mit der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach 27; — mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Staats-Regierung 121; — und der Königlich Württembergischen Regierung 125.

Uebereinkunft, wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, zwischen der freien Stadt Frankfurt und dem Kaiserreiche Frankreich 249; — 151.

Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Vertrags mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums 267.

Urwahlen, Anlage von Stimmlisten für dieselben, Zusatz zum Gesetz vom 11. October 1853 — 107.

Verträge s. Uebereinkunft.

Viehhändel, Gewährleistung bei denselben und das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten 211.

Vollzug des Gesetzes vom 22. October 1850, die beiden Abtheilungen der Stadtämter betreffend 179.

Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1865 — 231; — desgl. der Ausgaben 233; — der Einnahmen für 1866 — 353; — der Ausgaben 355.

Waarenbezeichnungen, gegenseitige Uebereinkunft zum Schutze derselben mit mehreren Staaten 25, 27, 121, 125.

Währschaft, die Aufhebung derselben bei der Veräußerung liegender Güter und der denselben gleich geachteten Gerechtigkeiten 41.

Wechselnotarien, Taxrolle 3, 4.

Wittwen- und Waisenkasse der Polizei-Mannschaft 191.

Wohn- und Miethsteuer 323; — Tabelle 331.

Zinsen 119.

Digitized by Google

Digitized by Google